

Lebenslauf.

Ich, Kurt Karl Franz Krüger, evangelisch-lutherischer Konfession, wurde am 3. März 1888 als Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Paul Krüger in Kraschnitz (Schlesien) geboren. Ich besuchte die Bürgerschule zu Waldheim und das Königl. Realgymnasium zu Döbeln, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. An der Universität Leipzig studierte ich sodann Germanistik und neuere Sprachen und folgte den Vorlesungen bzw. Seminarübungen der Herren Professoren, Dozenten und Lektoren: von Bahder, Barth, Birch-Hirschfeld, Cohen, Davies, Deutschbein, Hartmann, Heinze, Hoffmann, Holz, Jungmann, Köster, Lamprecht, Merker, Mogk, Monod, Sievers, Volkelt, Weigand, Windisch, Witkowski, Wülker, Wundt. Im Dezember 1911 bestand ich die Prüfung für das höhere Lehramt und leistete vom 1. Januar bis zum 15. Juli 1912 den Seminardienst an der Dreikönigschule (Reform-Realg.) zu Dresden ab, anschließend bis zum Dezember 1912 den Probedienst am Königl. Realgymnasium zu Döbeln, wo ich seitdem im unterrichtlichen Zusammenhange bzw. als Vikar tätig bin.

Herrn Geheimrat Prof. Dr. Birch-Hirschfeld danke ich an dieser Stelle herzlich für die freundliche Teilnahme, mit der er das Entstehen der vorliegenden Arbeit begleitete. Desgleichen gebe ich hier dem Gefühle herzlicher Dankbarkeit Ausdruck, das mich Herr Prof. Dr. Schmidt, Rektor des Königl. Realgymnasiums zu Döbeln, und zwei Lehrern dieser Anstalt, den Herren Professoren Dr. Fricker und Dr. Hertel, verbindet. Herr Rektor Schmidt hat es mir durch sein allzeit wohlwollendes Entgegenkommen ermöglicht, die Abfassung dieser Arbeit mit meinen Berufspflichten zu vereinen. Die Bibliotheken der Herren Professoren Fricker und Hertel ersetzten mir durch ihre Reichhaltigkeit fast vollkommen die literarischen Hilfsmittel der Universität. Herrn Prof. Hertel im Besondern gilt mein Dank dafür, daß er vor Jahren mein Interesse auf die Märchenwelt lenkte, in der er mir in der Folge durch Wort und Schrift zum verehrten geistigen Führer wurde.

Antinoopolis

Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus
im römischen Ägypten

Gründung und Verfassung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Leipzig

vorgelegt von

Ernst Kühn

aus Breslau



Göttingen

Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner

1913

Angenommen von der I. Sektion auf Grund der Gutachten
der Herren Wilcken und Lipsius.

Leipzig, den 14. Mai 1912.

Der Procancellar
Fischer.

Die vollständige Arbeit wird 1914 unter Beigabe mehrerer
Tafeln in den von W. Weber herausgegebenen „Studien zur
Geschichte des Hellenismus und der Kaiserzeit“ (Verlag der
Weidmannschen Buchhandlung, Berlin) erscheinen.

Einleitung.

Der Hellenismus hat seit Alexander dem Großen durch die
Zeiten der ptolemäischen und römischen Herrschaft hindurch
bis zum Einbruch der Araber ein Jahrtausend lang in Ägypten
geherrscht. Neben dem Griechentum, das mit den Eroberern
ins Land kam, lebte und wirkte die alte ägyptische Kultur
weiter fort, und aus ihnen beiden erwuchs allmählich jene helle-
nistische Mischkultur, in der die griechische das vorherrschende
Element blieb. Diese Bildung einer die verschiedenen Völker
umfassenden Kultur, die Ausbreitung griechischer über die engen
Grenzen der Stadtstaaten hinaus und die Hellenisierung der
orientalischen Kulturen einerseits sowie die entsprechende Gegen-
wirkung dieser andererseits, hatte Alexander für sein Weltreich
erstrebt. Wie er betrachteten auch seine Nachfolger die Griechen
als Träger der Kultur; wie er mußten jedoch auch sie sich
von dem alten politischen Ideal der Griechen losmachen, denn
ihre monarchisch organisierten Reiche schlossen im Grunde not-
wendig die eigentümlich griechische Staatsform der freien, au-
tonomen Polis aus. Tatsächlich haben aber diese Herrscher,
auch die in dieser Beziehung besonders konsequenten Ptolemäer,
der für griechische Begriffe damals einzigen Form kulturellen
Lebens und damit der für die Polis als Lebensbedingung not-
wendigen Autonomie Zugeständnisse gemacht; freilich ergab
sich naturgemäß nur eine bedingte städtische Autonomie, die
bis zu einem gewissen Grade nur noch ein formales Recht be-
deutete. Eine solche besaßen im Ptolemäerreiche im Gegensatz
zu den Gaumetropolen, die zwar auch griechischer Bildung und
Kultur eine Stätte boten, staatsrechtlich aber keine πόλεις waren,

die Städte, die die eigentlichen Burgen des Griechentums im Lande bildeten und dementsprechend in der Landesverwaltung eine eigene Stellung einnahmen. Im Gegensatz zu den andern hellenistischen Reichen, insbesondere dem Seleukidenreiche, gab es hier allerdings nur wenige solche Städte: zu Naukratis, einer Kolonie aus der Zeit der Saïten, kamen Alexandria, die Gründung Alexanders, und Ptolemais in Oberägypten, die einzige Gründung der Ptolemäer, hinzu. Und als im Jahre 30 v. Chr. aus dem Königreich Ägypten eine römische Provinz wurde, blieben die Verhältnisse dieselben, da hier im Gegensatz zu allen andern Provinzen des Reiches der Kaiser das Land in seine persönliche Verwaltung nahm und so tatsächlich nur die absolute Monarchie der Ptolemäer fortführte. Den ehemaligen königlichen entsprachen staatliche, d. h. kaiserliche Beamte, und mit Ausnahme jener drei Griechenstädte, von denen Alexandria in den ersten beiden Jahrhunderten keine Bule besaß, fehlte jede Autonomie.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist es von Interesse und Bedeutung, daß in der Spätzeit des Hellenismus, im 2. Jahrh. n. Chr., der große Philhellene unter den römischen Kaisern, Hadrian, jenen alten Griechenstädten in Ägypten eine neue hinzufügte, Antinoopolis, die „Neuhellenenstadt“, und in dieser Polis dem griechischen Element der hellenistischen Kultur in Ägypten eine neue Stütze schuf. Es geschah zu einer Zeit, da der Vermischungsprozeß der griechischen und ägyptischen Völker und Kulturen bereits weit vorgeschritten war. Wie weit waren die gegebenen Verhältnisse geeignet, die Bedingungen für die Existenz einer neuen griechischen Stadt zu bieten, und welche Mittel hatte der Kaiser, um seiner Gründung eine Lebensfähigkeit in der ihr von ihm zugedachten Rolle zu sichern? In welchem Umfange und wie lange war die Stadt imstande, auf den verschiedenen Gebieten geschichtlichen Lebens als Trägerin hellenischer Kultur zu wirken? Von der Beantwortung dieser Fragen hängt die Bewertung der Rolle ab, die die Stadt in der Geschichte des Hellenismus in Ägypten gespielt hat; es gilt ihre Lebensbedingungen und ihre Lebensäußerungen aufzudecken. Unter diesem Gesichtspunkt ihre Geschichte von ihrer Gründung bis zu ihrem Untergange zu betrachten, ist das Ziel der folgenden Arbeit.

Eine solche Untersuchung ist erst neuerdings dadurch möglich geworden, daß uns in den Papyrusurkunden eine Quelle ersten Ranges erstanden ist. Sie bilden daher in erster Linie die Zeugnisse für die Schicksale der Stadt. In der Beschaffenheit dieses Quellenmaterials, das von Jahr zu Jahr beständig wächst, liegt es freilich zugleich, daß diese Arbeit in sehr vielen Punkten nur Vorläufiges bieten kann. Es ist zu erwarten, daß neue Funde und Publikationen auch neue Fragen und Probleme aufrollen und die Lösung solcher ermöglichen werden, die bisher nur gestellt oder unsicher gelöst werden konnten. Hinzukommt als beredter Zeuge der Boden der alten Stadt selbst, sodann als weit weniger umfangreiches und wichtiges Quellenmaterial literarische Nachrichten und Inschriften. Von dem Grundsatz ausgehend, daß eine solche monographische Arbeit eine Heranziehung und Verwertung sämtlicher geschichtlichen Zeugnisse fordert, habe ich mich bemüht, so gut als möglich Vollständigkeit in dieser Beziehung zu erreichen: neben den griechisch-lateinischen werden die ägyptischen (hieroglyphischen und koptischen) sowie die arabischen Zeugnisse (diese letzteren allerdings nur in Übersetzung) herangezogen, und neben den literarischen und urkundlichen Quellen wird das archäologische Material (Ausgrabungen, Funde, Reiseliteratur) in möglichst weitem Umfange auszunutzen versucht.

um sich für seinen Kaiser aufzuopfern und ein drohendes Unheil von ihm abzuwenden ¹⁾).

1) Das sind die zwei verschiedenen Versionen über seinen Tod, wie sie Dio Cassius LXIX 11,2 f. (Exzerpt des Xiphilinus) berichtet: *ὁ γὰρ Ἀντίνοος -- ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἐτελεύτησεν, εἴτ' οὖν ἐς τὸν Νεῖλον ἐκπέσων, ὡς Ἀδριανὸς γράφει, εἴτε καὶ ἱερορρηθῆις, ὡς ἡ ἀλήθεια ἔχει -- καὶ οὕτω γε τὸν Ἀντίνοον, ἦτοι διὰ τὸν ἔρωτα αὐτοῦ ἢ ὅτι ἐθελοντῆς ἐθανατώθη (ἐκουσίῳ γὰρ ψυχῆς πρὸς ἃ ἔπραττεν ἔδειτο), ἐτίμησεν κτλ.* Beide Versionen deuten noch an die vita Hadriani 14,5 f. (--- quem muliebriter fleuit. de quo varia fama est aliis eum devotum pro Hadriano adserentibus, aliis quod et forma eius ostentat et nimia voluptas Hadriani) und Aurelius Victor, de Caesaribus XIV 7 ff. (hinc orti rumores mali inieciisse [sc. Hadrian] stupra puberibus atque Antinoi flagravit famoso ministerio; neque alia de causa urbem conditam eius nomine aut locasse ephebo statuas; quae quidem alii pia volunt religiosaque; quippe Hadriano cupiente fatum producere cum voluntarium ad vicem magi poposcissent, cunctis retractantibus Antinoi obieciisse se referunt, hincque in eum officia supradicta. nos rem in medio relinquemus, quamquam in remisso ingenio suspectam aestimantes societatem aevi longe imparilis): dieser äußert keine bestimmte Meinung, die vita scheint mehr einen zufälligen Tod anzunehmen und den Schmerz des Kaisers durch seine große Liebe zu dem Jüngling zu erklären — wie denn überhaupt die Meinungen über den Tod des Antinoos mit der Auffassung von dem Verhältnis Hadrians zu ihm zusammenhängen. An und für sich sprechen vielleicht für einen Opfertod des Antinoos die über großen Ehrungen, die ihm der Kaiser zuteil werden läßt; aus diesem Grunde neigen manche bestimmt zu dieser Ansicht (so jüngst v. Domaszewski, Gesch. d. röm. Kaiser II 206; früher vor allem Dietrichson, Antinoos S. 57 ff.). Auch könnte zu einem freiwilligen Opfertod eine Stelle in der Inschrift des Antinoosobelisk stimmen (auf Seite B, nach Erman): „Antinous der Selige, er wurde ein schöner Jüngling, indem er ... erfreute (?); sein Herz ... wie das eines Starkarmigen; er empfing den Befehl der Götter wie ...“ Erman bemerkt aber dazu, daß die Deutung dieser Sätze zu unsicher sei (vgl. dazu unten S. 82³⁾), um damit die an und für sich weniger glaubwürdige Version der Antinoosgeschichte zu stützen. Jene Ehrungen lassen sich andererseits genügend durch den impulsiven Schmerz über den Verlust des geliebten Jünglings sowie im vorliegenden Falle durch die Städtegründungspolitik des Kaisers (s. u.) erklären; auch wäre es merkwürdig, daß Hadrian in seinem eigenen Bericht (vgl. Dios Worte) den freiwilligen Opfertod des Antinoos nicht erwähnt haben sollte, wodurch er doch seine Untertanen nur um so mehr für die Ehrungen seines Lieblings gewonnen hätte (vgl. O. Th. Schulz, Leb. d. Kais. Hadrian S. 78 f.). Vgl. neuerdings vor allem Weber, Zur äg.-griech. Relig. S. 20 ff. Freilich sind aber wieder die Worte Hadrians *ἐς τὸν Νεῖλον ἐκπέσων* ziemlich farblos (*πίπτειν* = sich stürzen z. B. Homer \times 51: *πέσων ἐκ νηός*). Vielleicht war der Kaiser sich selbst über das Ende des Antinoos nicht klar und ließ es im Dunkel. Ich komme auf den Tod des Antinoos (und dazu Herod. II 90) im

I. Kapitel.

Gründung, Anlage und Besiedlung.

§ 1. Die Gründung.

Der Gründer von Antinoopolis ist Kaiser Hadrian. Auf seiner zweiten großen Reise durch das Reich, die in die Jahre 128—134 fiel ¹⁾, besuchte er, von den östlichen Mittelmeerländern kommend, zum ersten und einzigen Male Ägypten (130/1) ²⁾. Von Alexandria aus unternahm er, begleitet von seiner Gemahlin Sabina, seinem Liebling Antinoos und großem Gefolge, eine Nilreise nach Oberägypten. Unterwegs trat ein Ereignis ein, das den Kaiser tief erschütterte: Antinoos fand in den Fluten des Stromes seinen Tod ³⁾. Das ist das einzig Sichere, was gesagt werden kann; im übrigen umgibt das Ende des Jünglings ein mystisches Dunkel. Es ist nicht zu entscheiden, ob er durch einen unglücklichen Zufall im Nil ertrunken ist, oder ob er freiwillig den Tod im Wasser gesucht hat, vielleicht

1) Weber, Untersuchungen z. Gesch. d. Kais. Hadrianus S. 199—276.

2) Es war der einzige wirkliche Besuch des Landes; auf der Fahrt von Libyen nach dem Osten im Jahre 123 hat der Kaiser Alexandria höchstens berührt. S. Weber a. a. O. S. 121; vgl. ferner S. 115. Über den Aufenthalt in Ägypten ebenda S. 246 ff. (vgl. S. 279).

3) Man nimmt allgemein an, daß diese Reise auf dem Nil erfolgt ist, da die Hadriansvita des Spartian 14,5 berichtet: *Antinoi suum, dum per Nilum navigat, perdidit, quem muliebriter fleuit.* Andere Zeugnisse über die Art der Reise sind mir nicht bekannt; doch ist von vornherein wahrscheinlich, daß der Weg zu Wasser gewählt wurde. Weber, Zur äg.-griech. Relig. S. 21, Anm. 10 versteht ‚dum per Nilum navigat‘ eher von Antinoos als von Hadrian wegen des Epiphanius Angabe von dem *λουσώριον πλοῖον* im Grabe des Antinoos (s. IV. Kap. § 1), die aber m. E. diese Interpretation nicht erfordert.

Darin stimmen unsere Quellen überein, daß Hadrian in seinem maßlosen Schmerz über den Verlust, und um dem Andenken des Antinoos an Ort und Stelle seines Todes ein Denkmal zu setzen, eine Stadt gründete und nach ihm benannte. Man muß, um des Kaisers Handeln ganz zu verstehen, sich vergegenwärtigen, daß sein ganzes Streben auf eine Stärkung des Griechentums abzielte, und daß er dies verschiedentlich durch Gründung oder Erneuerung von Städten zu fördern suchte¹⁾. Das ist auch hier die innere Ursache der Gründung; aber die Veranlassung dazu, den Anstoß, ohne den es nicht dazu gekommen wäre, gab in diesem Falle das äußerliche Ereignis²⁾. Am ausführlichsten von den Autoren berichtet über die Stadtgründung als Folge dieses Ereignisses Dio Cassius LXIX 11,2f.: *ἐν δὲ τῇ Αἰγύπτῳ καὶ τὴν Ἀντινόου ὀνομασμένην ἀνωκοδόμησε πόλιν* (sc. Hadrian). *ὁ γὰρ Ἀντινόου -- ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἐτελεύτησεν --- καὶ οὕτω γε τὸν Ἀντινόου -- ἐτίμησεν ὡς καὶ πόλιν ἐν τῷ χωρίῳ, ἐν ᾧ τοῦτ' ἔπαθε, καὶ συνοικίσει καὶ ὀνομάσει ἀπ' αὐτοῦ*. Ferner bezeugen die Gründung der Stadt durch Hadrian eine Reihe anderer Autoren³⁾. Auch ein Urkunden-

Zusammenhang mit seiner Apotheose zurück (IV. Kap. § 1). Meines Erachtens läßt sich die Frage bis jetzt nicht entscheiden; vielleicht bringt einmal unerwartet ein Papyrus Licht in dies Dunkel. Auch kommt sie für die Gründungsgeschichte von Antinoopolis gar nicht in Betracht; hierfür genügt es, den Tod des Antinoos als Veranlassung festzustellen.

1) Vgl. unten S. 84.

2) Die Meinung von Jomard, Description S. 201 f., die Stadt sei nicht zum Andenken, zu Ehren des Antinoos gegründet, sondern als Verwaltungszentrum für das obere Ägypten, ist nicht richtig, ebensowenig wie seine Auffassung, daß es eine ganz römische Stadt mit einer griechischen Kolonie sei (S. 203). Die Stadt ist eine Gedächtnisgründung. Nicht ganz richtig scheint mir auch Jouguet, Vie municipale S. 116 f. die Gründung zu beurteilen, wenn er sagt: „la ville existait probablement, le nome aussi“, und wenn er annimmt, Hadrian habe von vornherein die Gründung einer neuen πόλις in Ägypten beabsichtigt und sei durch den Tod des Antinoos nur zur Wahl jener Gegend veranlaßt worden.

3) Hegesipp bei Euseb. hist. eccles. IV 8,2: πόλιν ἔκτισεν (sc. Hadrian) ἐπὶ τὸν Ἀντινόου. Pausan. VIII 9,7: ἐπὶ τῷ Νεῖλῳ πόλις Αἰγυπτίων ἐστὶν ἐπὶ τὸν Ἀντινόου. Aur. Victor, de Caesar. XIV 7: urbem conditam eius nomine. Ammian. Marcell., rer. gest. XXII 16,2 (s. u. S. 163). Hieronymus, commentar. in Jesaiam I (Patr. Lat. 24,48), s. u. S. 137^b; z. Chron. d. Euseb. p. 167 m (ed. Schoene, Eusebii Chronic. Canon. lib. = Chronic. lib. II): An-

zeugnis ist hier zu erwähnen: in BGU. IV 1022,9 f. (196 n. Chr.) bezeichnen zwei Bürger von Antinoopolis in einer Eingabe an ihren Rat den Kaiser Hadrian als οἰκιστὴς ihrer Stadt¹⁾.

Das Datum der Gründung von Antinoopolis steht fest und ist bis auf den Tag zu bestimmen. Hadrians ägyptischer Aufenthalt fällt hauptsächlich in die zweite Hälfte des Jahres 130²⁾. Um die Wende des ägyptischen Jahres, also im August, hielt der Kaiser seinen Einzug in Alexandria. Am 21. November finden wir die Reisegesellschaft in Theben³⁾; also gehört die Reise nach Oberägypten in die Zwischenzeit und zwar die Monate Oktober bis November des Jahres 130⁴⁾. Daß auch der Tod des Antinoos und die unmittelbar darauf folgende Gründung der Stadt in diese Zeit der Hinreise stromaufwärts fällt, bestätigt das Tagesdatum.

Die frühere irrtümliche Ansicht, diese Ereignisse ins Jahr 122 zu setzen⁵⁾, stützte sich nämlich auf ein Zeugnis, das für

tinous puer regius eximia pulchritudinis in Aegypto moritur, quem Hadrianus vehementer deperiens, nam in deliciis habuerat, in deos refert, ex cuius nomine etiam urbs appellata est. Steph. Byz. s. v. Ἀντινόεια: πόλις Αἰγύπτου, ἀπ' Ἀντινόου παιδός. Malalas, chronographia p. 280 (ed. Dindorf): ἔκτισεν δὲ (sc. Ἀδριανός) πόλιν ἐν τῇ Αἰγύπτῳ, ἣν ἐκάλεσεν Ἀντινω. Chronicon Paschale s. unten S. 8. Suid. s. v. Ἀδριανός (nach Dio): ἔκτισε δὲ πόλιν καὶ συνοίκησεν, ἀπ' αὐτοῦ τε (d. i. Antinoos) ὀνόμασε. Zeugnisse auch bei Dietrichson, Antinoos S. 333 ff.

1) Vgl. auch Oxy. VIII 1119,15 f. und dazu unten S. 154 ff.

2) Schon von Eckhel, Doctrina numorum VI 489 ff. erwiesen und von Weber, Untersuchungen S. 247 weiter ausgeführt. Der von dem alexandrini-schen Poeten Pankrates besungene Löwenjagdausflug Hadrians in die libysche Wüste (Athen. XV p. 677 D, P. Oxy. VIII 1085) fand im Sommer vor der Reise nach Oberägypten statt, da Antinoos daran teilnahm (Hoffa, Röm. Mitt. XXVII [1912] 98²⁾).

3) Weber a. a. O. Anm. 923.

4) Dürr, Die Reisen d. Kais. Hadrian (Abh. d. archäol.-epigraph. Semin. d. Univers. Wien Heft II, 1881) Anm. 360 hat das Jahr 130 für Antinoos' Tod aus dem Zusammenhang der Autorenberichte und den Münzen erwiesen. Ihm haben sich u. a. angeschlossen: Dietrichson, Antinoos S. 62 ff.; Preisigke, Beamtenwesen S. 6; v. Rohden, Pauly-Wissowa I 2439; Usener, Das Weihnachtsfest S. 106; Weber, Untersuchungen Anm. 900; Jouguet, Vie municipale S. 116; Wilcken, zuletzt Grundzüge S. 49 f., Chrestomathie S. 489, wo er mit gutem Grunde dafür eintritt, daß der Aufbruch von Alexandria im Laufe des Oktober erfolgte.

5) So zuletzt u. a. Milne, History S. 54; Kenyon-Bell, P. Lond. III S. 154;

die Gründung durch ein chronologisches Versehen dieses falsche Jahr, zugleich aber das richtige Tagesdatum gibt. Das Chronicon Paschale¹⁾ berichtet zum Jahre 122, zu den Konsuln Aviola und Pansa: *Τούτοις τοῖς ὑπάτοις Ἀδριανὸς εἰς τὴν Αἴγυπτον παρεγένετο καὶ κτίξει τὴν Ἀντινόου τῆς Θηβαΐδος²⁾ πρὸ γ' Καλανδῶν Νοεμβρίου.* Daß diese Notiz ein chronologisches Versehen enthält, daß Hadrian 122 gar nicht in Ägypten gewesen sein kann, hat Weber³⁾ definitiv gezeigt. Das Jahr 130 ist sicher. Hingegen ist das Tagesdatum, das uns die Chronik gibt, der 30. Oktober, durchaus annehmbar⁴⁾, denn es paßt sehr gut in den zeitlichen Zusammenhang der Reise von Alexandria bis Theben.

Also kann der 30. Oktober 130 als das offizielle Gründungsdatum von Antinoopolis gelten.

Die Gegend, wo sich die neue Stadt erhob, und wo sich bis auf unsere Tage ihre letzten Spuren erhalten haben⁵⁾, liegt in Mittelägypten am rechten Ufer des Niles, gegenüber dem

Pietschmann, Pauly-Wissowa I 2442; Teresa Lodi, Pap. Soc. Ital. I 33 zu Z. 1. Ins Jahr 132 verlegten die Gründung fälschlich außer Früheren (z. B. Jomard, Description S. 203): Schmidt in Aegyptiaca, Festschr. f. Ebers S. 103; Dittenberger, Or. Gr. II 701 zu Z. 3; Leclercq, Dict. d'archéol. chrét. I 2326. Gayet, Antinoë S. 18 nimmt 140 als Gründungsjahr an. Hitzig-Blümner, Pausanias III 141 setzen den Tod des Antinoos zwar 130 in Besa, die Gründung von Antinoopolis aber 122 an.

1) Chron. Pasch. ed. Mommsen, Chronica minora I 1 = Monumenta Germaniae historica, auct. antiquiss. tom. IX, p. 223.

2) Zur Zeit der Abfassung der Osterchronik (um 630: Mommsen a. a. O. S. 203, Krumbacher, Gesch. d. byz. Lit.² S. 337) gehörte die Stadt zur Thebais (s. u. S. 163), zur Zeit ihrer Gründung zur Heptanomia (s. u. S. 137).

3) Untersuchungen S. 114 und Anm. 394.

4) Weber a. a. O. Anm. 900. Der Tod des Antinoos fällt also wohl etwas früher. Weber, Zur äg.-griech. Relig. S. 22 setzt ihn Ende der dritten Oktoberwoche an; seine Kombination, durch die er das Zusammenfallen des Todestages mit dem Nilfest der *Νεῖλωα* am 22. Okt. wahrscheinlich zu machen sucht, ist sehr fein, aber nicht zwingend; dies Zusammenfallen wäre allerdings merkwürdig und bedeutsam, scheint mir aber für das Verständnis der Ereignisse nicht unentbehrlich. Und bei Verteilung der Ereignisse auf die einzelnen Tage nimmt er irrtümlich den 27. Okt. als Beisetzung- und Gründungstag an.

5) Beim heutigen Dorf Schéeh 'Abåde. Vgl. unten VI. Kap.

alten Hermopolis Magna, zwischen 27° 30'—28° nördlicher Breite¹⁾ und 30° 30'—31° Länge östl. von Greenwich²⁾ (= 48° 30'—49° östl. von Ferro). Claudius Ptolemaeus IV 5 (p. 718 ed. Müller) bezeichnet die Lage der Stadt folgendermaßen: *ἀπὸ δὲ ἀνατολῶν τοῦ ποταμοῦ - - - Ἀντινόου πόλις ξβ' ιβ'', κη' ζ'' = 62° 5' (1/12) Länge, 28° 10' (1/6) Breite³⁾.*

Ἀντινόου πόλις oder kurz *Ἀντινόου* (Antinou)⁴⁾ lautet der gebräuchlichste Name der Stadt bei den Autoren und in den Papyrusurkunden⁵⁾. Daneben kommen, zumal in späten Quellen, kleine Abweichungen von der Form *Ἀντινόου* vor⁶⁾.

Stephanus Byzantius bemerkt s. v. *Ἀντινόεια*: *ἐκλήθη ἡ πόλις καὶ Ἀδριανοῦ πόλις.* Dieser Name für Antinoopolis ist sonst nirgends bezeugt; er ist aber, da die Notiz aus einer

1) Nach Jomard, Description S. 207 gibt die moderne Karte 27° 48' 15''.

2) S. die Karte bei Baedeker⁷ S. 214/5. Näheres über die physikalisch-geographische Lage der Stadt unten S. 21.

3) Über die ägyptischen Ortsbestimmungen des Ptolemaeus nach Länge und Breite vgl. Parthey, Zur Erdkunde d. alt. Äg., Abh. d. Berl. Akad. 1858, S. 515 (mit Karte IV); Schwarz, Rhein. Mus. 48 (1893) 258 ff., über Antinoopolis speziell S. 262 f. Vgl. nebeneinander die alte und die moderne Karte von Ägypten (nach Ptolemaeus und nach Ferro) in dem Kartentafelband zur Ptolemaeusausgabe von Müller, Nr. 25/26.

4) So lateinisch bei Amm. Marcell. XXII 16,2 (unten S. 163) sowie in Urkunden.

5) Demnach müssen auch wir sie Antinoopolis oder Antinou nennen. Die heute viel beliebte Namensform Antinoë ist durch keinerlei Quelle bezeugt, vielmehr falsch gebildet und darum zu vermeiden. Vgl. Wilcken, Archiv V 244; Grundzüge S. 49².

6) *Ἀντινόου*: Joh. Chrysostomus, in Epist. II ad Cor. Homil. XXVI (Patr. Gr. 61, 581); Palladius, hist. Lausiaca 58 (ed. Butler). *Ἀντινώ*: Malalas, chronogr. s. o. S. 6². *Ἀντινώ*: Georgius Cyprius 761; Theodoret, hist. eccles. IV 18; Notitia episcopatum (ed. Parthey, Hierocles p. 82). *Ἀντινώ*: Hierocles, synecdemus 730,8; Joh. Moschus, pratum spirituale 44 (Patr. Gr. 87, 2897 f.). *Ἀντινόεια*: Steph. Byz.; Catalogus patriarchae Alexandrini (Gelzer, Byz. Ztschr. II 25). *Antinou*: Anton. Augusti itinerarium p. 64 (Parthey et Pinder). *Antinous*: Hieronymus, adv. Jovinianum II 7. *Antino*: Rufinus, hist. monachorum 12; Tabula Peutingeriana. *Antinooy*: Ravennatis anonymi cosmographia p. 123,8 (ed. Pinder et Parthey). Im Koptischen lautet der Name der Stadt *Ἀντινοογ* der *Ἀντινωογ* und *Ἀντινοογ* oder *Ἀντινωογ*; im Arabischen heißt sie Anṣinā, im Äthiopischen Andénāw (z. B. im Synaxaire éthiopiens, Patrologia orientalis I 521 ff.).

guten Quelle geflossen zu sein scheint¹⁾, glaubwürdig und findet seine Parallelen in den vielen Fällen, wo Städte des Ostens zu ihrem eigentlichen den Namen Hadrianopolis erhalten²⁾.

Schließlich ist noch eine Namensform zu behandeln, die für die Frage nach der Örtlichkeit der neu gegründeten Stadt von Wichtigkeit ist. Als einen andern Namen für *Ἀντινόου πόλις* hat man bisher ziemlich allgemein die Form *Βησαντινόου πόλις* angenommen³⁾. Diese Annahme beruht auf einer Stelle bei Photius, meines Erachtens aber auf einem Mißverständnis des Photius, dem die Neueren darin gefolgt sind. Er gibt in seiner Bibliothek cod. 279 (ed. Bekker p. 529 b 25) ein Exzerpt aus einer Schrift eines sonst nicht weiter bekannten Helladius⁴⁾, die betitelt ist: *ἡ Ἑλλάδιου Βησαντινόου ἐπιγραφομένη πραγματεία χρηστομαθειῶν*. Am Ende seines Auszuges bemerkt er (p. 535 b 39 ff.): *οὗτος ὁ συγγραφεὺς, ὁ ταῦτα συνταξάμενος (Helladius), γένος μὲν Αἰγύπτιος ἦν, πόλεως δὲ τῆς Ἀντινόου ἢ (ὡς αὐτὸς ἐπιγράφει) Βησαντινόου, ἰαμβικῶ δὲ μέτρῳ διεξῆλθε τὰ προκείμενα*. Nach seiner Meinung bezeichnet also Helladius auf dem Titel seiner Schrift mit *Βησαντινόου* seinen Heimatsort, worin nun Photius eine Variante für *Ἀντινόου πόλις* sieht. Unmöglich ist aber an Angabe der Heimat durch den einfachen Genetiv des Ortsnamens (ohne *ἀπὸ*) und noch dazu mit Weglassung des Namenbestandteiles *πόλις* zu denken. Es ist auch nicht möglich, in *Βησαντινόου* das Ethnikon zu sehen, denn dieses würde *Βησαντινοεὺς* lauten⁵⁾. Vor allem aber bezeichnet Helladius selbst die Stadt gar nicht als *Βησαντινόου πόλις*⁶⁾, wie Photius meint; denn wenige Zeilen später (p. 536 a 2 ff.) fügt dieser hinzu, Helladius habe noch andere *λόγοι* in jambischen Versen geschrieben, darunter einen *πόλις Ἀντινόου* betitelten. Photius

1) Sie geht nach Weber, Untersuchungen Anm. 328 auf Phlegon zurück, der den Kaiser begleitete, und von dem mehr derartige Nachrichten stammen.

2) Vgl. unten S. 84. Spartian, vita Hadr. 20: *multas civitates Hadrianopolis appellavit*.

3) So noch jüngst Sethe bei Pauly-Wissowa III 324; Knaack in dem vorhergehenden Artikel Besantinos ebendort; Weber, Untersuchungen Anm. 900.

4) Vgl. W. Christ, Gesch. d. griech. Lit.⁴ S. 879 und die unten S. 11² angeführte Schrift von Heimannsfeld.

5) Entsprechend dem Ethnikon *Ἀντινοεὺς* (vgl. unten S. 117).

6) Vielleicht dürfte man auch erwarten, daß Steph. Byz. diese Namensform angeführt hätte, da er die Variante Hadrianopolis erwähnt.

hat also offenbar den Buchtitel mißverstanden. *Ἑλλάδιου Βησαντινόου* ist der Name des Autors: Helladius, Sohn des Besantinoos. *Βησαντινόος* ist, wie sich noch zeigen wird¹⁾, ein gerade in Antinoopolis besonders häufig vorkommender Eigenname²⁾, und Helladius stammte dorthier³⁾.

Infolge dieser scheinbar gut bezeugten Namensform Besantinoopolis hat man nun bisher ziemlich allgemein angenommen, daß die Stadt gegründet worden sei an der Stelle eines alten Fleckens Besa⁴⁾.

1) S. III. Kap. § 2.

2) Zufällig sah ich, nachdem ich dies bereits geschrieben hatte, daß G. Dindorf in Stephanus, Thes. Graec. Ling. s. v. *Βησαντινόος* der ersten Photiusstelle bereits richtig entnimmt, daß das Wort dort zum Namen des Helladius gehöre, ohne freilich auf den Irrtum hinzuweisen, den Photius an der späteren Stelle begeht; denn sonst würde D. im vorhergehenden Artikel s. v. *Βησσα κόμη* nicht *Βησαντινόεια* als andern Namen für Antinou erwähnen. Knaack in dem bereits zitierten Artikel Besantinos bei Pauly-Wissowa III 324 meinte, daß ein Verfasser eines Gedichtes so heiße „wohl nach dem zu Ehren des Antinoos umgenannten Städtchen Besa. (*Βησαντινόου πόλις* Hellad. bei Phot.) Der Eigenname ist vor dem Ethnikon ausgefallen.“ Inzwischen hat Knaack in Suppl. I 249 bereits selbst seine Ansicht dahin berichtigt, daß Besantinos nicht Ethnikon, sondern der wirkliche Name jenes Dichters sei (so verbessernd auch Wilcken, Archiv III 537; *Βησαντινος* = *Βησαντινόος*). Es liegt ganz ähnlich wie bei Helladius. Die Konsequenz für die Berichtigung des Mißverständnisses bei Photius, den er zuerst zitiert, hat freilich Knaack auch nicht gezogen, und man hat weiter an den Namen Besantinoopolis geglaubt.

Nachträglich sehe ich, daß zu demselben Resultat wie ich jüngst auch Heimannsfeld, De Helladii chrestomathia quaestiones selectae, Diss. Bonn 1911, p. 6/7, gekommen ist, auf dessen Schrift mich Herr Geheimrat Lipsius aufmerksam machte.

3) S. VI. Kap. Vgl. auch Heimannsfeld a. a. O. S. 5, 7.

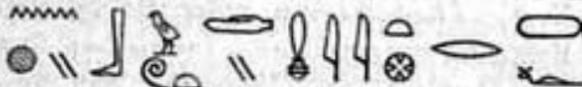
4) Ich erwähne nur von Neueren: Dietrichson, Antinoos S. 66 u. 99; Amélineau, Géographie S. 51; Sethe bei Pauly-Wissowa III 324 s. v. *Βησαντινόου πόλις* vorsichtig „der erste Bestandteil des Namens war vielleicht der einheimische Name der Stadt und hängt jedenfalls wohl mit dem Gotte Besa zusammen, der hier vermutlich besonders verehrt wurde“; Weber, Untersuchungen S. 248, Zur äg.-griech. Religion S. 20; Jouguet, Vie municipale S. 116; Gayet, Rev. arch. S. 89 zweifelnd; Ebers, Äg. Ztschr. VIII 24: „Man vermutet lange, daß die Gründung Hadrians den Platz einnehme, welcher einst von dem alten Flecken Besa (Besantinoopolis), das gewiß nicht, wie Ammianus Marcellinus will, bei Abydos gesucht werden darf, behauptet ward“. Übrigens ist an der betreffenden Stelle bei Ammian. Marcell. XIX 12, 3, die Ebers wohl meint, gar nicht von einem Ort Besa bei Abydos die Rede, sondern von

Daß an demselben Platze schon früher eine Niederlassung gewesen ist, haben die Ausgrabungen gezeigt; daß sie aber Besa geheißene habe, ist eine Vermutung, die, soweit ich sehe, durch kein sonstiges Zeugnis gestützt wird und nun in Photius die einzige Stütze verliert¹⁾.

Es ist hier am Platze, kurz zu untersuchen, was sich über die Niederlassung ermitteln läßt, die der Neugründung Hadrians an Ort und Stelle voranging.

Exkurs über die Antinoopolis vorangehende Ansiedlung.

Als Zeugnis für die Existenz einer vorhadrianischen Niederlassung galt früher ein Satz in den hieroglyphischen Inschriften auf dem Antinoos-Obelisk in Rom²⁾. Auf der von Erman in seiner Übersetzung und Besprechung mit D bezeichneten Seite heißt es, nachdem von der göttlichen Verehrung des Antinoos in Ägypten die Rede war: *Eine Stadt wird nach seinem Namen benannt*. Zu der hieroglyphischen Schreibung, die

 lautet³⁾, bemerkt Erman mit Recht: „Time, das gewöhnliche späte Wort für ‚Stadt‘; Brugsch,

einem Orakel des Gottes Besas (sein Name richtiger Besis): oppidum est Abydum... hic Besae dei localiter appellati oraculum quondam futura pandebat. Jetzt bezweifelt auch Heimannsfeld a. a. O. S. 6², ob der Stadt ein Ort Besa vorangegangen sei.

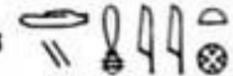
Eine Ortschaft Βήσσα ή κάμη (vgl. oben S. 11²) in Ägypten ist allerdings durch Heliodor, Aethiopia VI 3, 9, 12 bezeugt, doch lag sie im Gebiete der räuberischen Βουκόλοι im Nildelta (Sethe, Pauly-Wissowa III 328) und kann nicht die Vorgängerin von Antinoopolis sein, wie Müller, Ptolemaeusausgabe p. 718 Anm. zu Z. 6 annahm.

Hingewiesen sei noch auf die merkwürdige Tatsache, daß es in Athen einen alten, ursprünglich zur Phyle Antiochis gehörigen Demos Besa gibt (Milchhöfer bei Pauly-Wissowa III 323, vgl. I 2438). Daß sich der Name dort findet, ist natürlich Zufall; kaum aber, daß der Demos bei Einrichtung der Phyle Hadrianis dieser zugeteilt und neben Antinoeis einer der stärksten wurde.

1) Das häufige Vorkommen der mit Bes zusammengesetzten Eigennamen (wie Βησαντινοος) in Antinoopolis ist anders zu erklären. Darüber s. III. Kap. § 2.

2) Über die Schicksale des Obeliskens s. IV. Kap. § 1.

3) Nach Ungarelli, Interpretatio obeliscorum urbis Tab. VI, IV rechte Reihe.

der diesen Satz anführt, sieht darin hier einen Ortsnamen, wie mir scheint, ohne Grund⁴⁾. H. Brugsch⁵⁾ hatte in einem Zitat des betreffenden Satzes  mit ‚la ville Dimai‘ übersetzt,

also einen durch das Stadtzeichen determinierten Ortsnamen darin gesehen, während es eben nur *dmj* ‚Stadt‘ (in später Schreibung) besagt⁶⁾. Er sagte selbst: „le mot a le sens primitif de ‚ville‘, il s’est conservé dans le nom de Scheikh Timai, donné par les Arabes à un endroit situé près des ruines de l’antique place Antinoë⁴⁾“. Das letzte von Brugsch angeführte Argument besagt gar nichts für seine Ansicht, da die heutige Ortschaft El-Cheikh-Temaï ein zu großes Stück nördlich durch Bergzüge vom alten Antinoopolis getrennt liegt⁵⁾, als daß es damit zusammengebracht werden könnte. Brugsch hat auch selbst später seine Ansicht berichtigt, indem er die Stelle übersetzte „es ward betitelt die Stadt (sc. Antinoë) nach seinem Namen“⁶⁾.

Ich habe das hervorgehoben, weil es interessant genug wäre, den Namen der alten Ortschaft zu kennen; jedenfalls weiß also auch der Obeliskentext von einem Namen Besa nichts.

Die Existenz einer alten Ortschaft, die früher nur diese Inschrift des Obeliskens vielleicht andeutete⁷⁾, ist in neuester Zeit zur Gewißheit geworden durch die Ausgrabungen an Ort und Stelle. Bereits 1870 schloß auf Grund eines Fundes Georg Ebers auf die Existenz einer Niederlassung in pharaonischer Zeit. In der Äg. Ztschr. VIII 24 berichtet er über einen zu-

1) Ebenso wie Erman faßt es Lieblein bei Dietrichson, Antinoos S. 100f. auf.

2) Dictionnaire géographique de l’ancienne Égypte (1879) S. 945f.

3) Koptisch ⲧⲁⲓⲥ. S. Erman, Ägypt. Glossar S. 151.

4) So auch Dietrichson a. a. O. S. 101.

5) S. die Karte bei Baedeker⁷ S. 214/5.

6) Hieroglyphisch-demotisches Wörterbuch VI (1881) 692, worauf mich Herr Professor Steindorff aufmerksam machte.

7) Der Ausdruck der Inschrift ist zu ungenau, um Bestimmtes daraus folgern zu können. Daß eine Stadt nach Antinoos’ Namen benannt wird, kann ebensogut heißen: eine Stadt wird gegründet und erhält den Namen, wie: eine alte Stadt wird umgenannt. Tatsächlich wird der Sinn der erstere sein, denn es handelt sich, wie sich zeigen wird, um eine in jeder Beziehung völlig neue Stadt, und die Blüte der alten Ortschaft, auf die man aus dem Obeliskentext allein nie schließen könnte, gehört in eine viel ältere Zeit.

fälligen Besuch der Trümmer der alten Antinoos-Stadt und erzählt: „Ich kam zu einem jüngst gebildeten Absturze und sah dort zwei Säulenkapitälé ägyptischen Stils aus dem Grunde hervorrage. Bald stand ich neben ihnen. Sie stammen aus der Zeit Ramses II., dessen Name in jedem Kelchblatt des Papyrusknospenkapitälés in schönen Hieroglyphen zu lesen ist. Bald waren mit Hülfe herbeigerufener Fellahs mehr Kapitälé, — im Ganzen sechs, blosgelegt. Schließlich konnte ich auch einige Schaftstücke und einen großen Pfeiler, sowie ein schönes Architravstück von der sie umgebenden Erd- und Schuttmasse befreien lassen. Inschriftlich Interessantes konnte ich bei der Unmöglichkeit, größere Grabungen anzuordnen, nur wenig finden.

An einem Säulenschaft steht . Also in der Zeit Ramses II.

dieses Zeichen für den Ackergrund und Nomos¹⁾. Das wenige Andere spare ich für eine später zu schreibende Monographie auf²⁾. Das Heiligtum war der *Seyet* (*Paxt*)³⁾ gewidmet, und zwar einer *Seyet* von ganz eigener Form. Ihre Gestalt ist die einer Isis mit dem Weiberhaupte; in den Diskus zwischen den Kuhhörnern ward aber eine sitzende Katze hineingegeben. Sollte der Name der *Seyet*-Bes für den der Stadt Besa bestimmend gewesen sein? Jedenfalls stand schon vor dem Selbstmorde des Antinous bereits unter Ramses II. eine Stadt an dem Orte, welche Hadrian zum Andenken an seinen Liebling erbauen ließ⁴⁾ (sic!).

Der Bau, zu dem die von Ebers damals gefundenen Säulenkapitälé offenbar gehörten, und von dem auch ein Reisebericht aus dem Jahre 1880 erzählt⁴⁾, ist inzwischen wieder ans Tages-

1) Das ist ein Irrtum von Ebers. Die Zeichen kommen im Zusammenhange der von Gayet auf den Säulen gefundenen Inschriften vor (Annales 26 (3) pl. I; s. u. S. 16 f.) und bedeuten: (Es spricht der Ehrwürdige von) Hermopolis: ich gebe Dir (...).

2) Meines Wissens hat Ebers eine solche nie geschrieben.

3) *Seschet* ist die Göttin der Schrift, *Pechet* die Göttin der Gegend von Speos Artemidos nördlich von Antinoopolis, der die Katze heilig war (Baedeker⁷ S. 211). Das Heiligtum war ihr zwar nicht gewidmet, aber sie ist unter den Gottheiten, vor denen Ramses II. dargestellt erscheint; vgl. unten S. 16 f.

4) G. Freund bei Dietrichson, Antinoos S. 105 f.: „Das am besten erhaltene Gebäude in Antinoë ist ein alter ägyptischer Tempel, der am Nord-

licht gekommen bei den Ausgrabungen, die Albert Gayet auf dem Boden von Antinoopolis und in der nächsten Umgebung der Stadt unternommen hat. Die Initiative dazu ging vom Musée Guimet in Paris aus, das sich an die Spitze einer Société de fouilles françaises stellte und Gayet mit Ausgrabungen beauftragte, der dafür den Boden von Antinoopolis wählte. Ihr eigentliches Ziel sollte zunächst ein religionsgeschichtliches sein: Untersuchungen über den Ursprung gewisser griechischer Mythen, über die Verschmelzung des altägyptischen und griechischen Symbolismus¹⁾. Seit 1895/6 hat Gayet wohl jeden Winter seine Ausgrabungen fortgesetzt, für das Musée Guimet oder für die Société du Palais du Costume, im Auftrag des französischen Unterrichtsministeriums oder mit Unterstützung der Société française de fouilles archéologiques²⁾. Berichte von ihm selbst kenne ich nur bis 1907; daß er die Arbeiten mindestens bis zum Jahre 1911 fortführte, ersehe ich aus Bemerkungen von G. Lefebvre, der kürzlich Inschriften publizierte, die aus diesen neuesten Ausgrabungen stammen³⁾. Über die Resultate seiner Grabungen hat Gayet eine größere Anzahl von Berichten und Aufsätzen veröffentlicht⁴⁾.

Gleich am Anfang fand Gayet im März 1896 zunächst das Lotoskapitälé einer mit Hieroglyphen bedeckten Säule und dann einen ganzen Tempel aus der Zeit Ramses' II. (1292–1225), dessen Wände und Säulen mit farbigen Flachreliefs und hieroglyphischen Inschriften bedeckt waren⁵⁾. Daß dieser Tempel von

ende der Stadt nach dem Nil zu, aus den Schutthaufen hervorschaute. Die Vorhalle scheint 6:4 Säulen gehabt zu haben. Ein fernerer Raum, wohl hinter dem Heiligtum, hatte 4 Säulen mit Knospenkapitälén. Ich sah vielfach die Cartouche Ramses II⁶⁾. Vgl. auch Sayce, The Academy XXVII (1885) Nr. 668 S. 134.

1) Gayet, Chronique S. 207; Annales 26 (3) S. 5; Notice I S. I.

2) Vgl. die Rückblicke von ihm in den Notices I und III.

3) Ann. du Serv. des ant. de l'Ég. X 273¹ (Grabungen Gayets von 1910); XI 240 (solche vom März 1911). Vgl. auch Archäol. Anzeig. XXIV 187 über Grabungen von 1908.

4) Ich habe sie, soweit sie für mich erreichbar waren, benutzt und im Verzeichnis der Abkürzungen genau angeführt. Einer Notiz von Puchstein, Archäol. Anzeiger XX (1905) S. 121 f. entnehme ich, daß ein Werk Antinoë, Reconstitution et Restauration par J.-P. Gérard, architecte, Texte par M. A. Gayet in Aussicht stehen soll.

5) Gayet, Chronique S. 207/8; Antinoë S. 2 ff.; der ausführlichste Be-

Ramses II., dem bautätigsten König des Neuen Reiches herrührt, beweisen die vielen Darstellungen seiner Person mit Beifügung seiner Namen auf den Säulen. Später haben dann einige andere Könige dazwischen ihre Namen anbringen lassen. Es fanden sich mehrmals die Namensringe von Merenptah (1225—1215), Ramses III. (1197—1168) und Ramses X. (1123—1121)¹⁾. Der Tempel lag mitten im Herzen einer alten Ortschaft²⁾, deren Existenz durch ihn bewiesen wird. Auch wären nach Gayets Angaben die Häuser, noch zur Hälfte aufrecht, und die Straßen zu erkennen gewesen³⁾. Den Namen der Ortschaft kennen wir nicht⁴⁾. Das Heiligtum zeigt die übliche Anlage der ägyptischen Tempel: einen von zwei hohen, fast verschwundenen Pylonen flankierten Eingang; einen Säulenhof von 60 m Breite und 90 m Tiefe, auf drei Seiten von Hallen umgeben, von denen Gayet 14 Lotossäulen freilegte; einen zur Hälfte freigelegten dreischiffigen Säulensaal, und zu hinterst das Allerheiligste mit mehreren Kammern. Über die Darstellungen auf den Säulen⁵⁾ urteilt Gayet: „Les sculptures sont du meilleur style et rappellent de près celles des grands monuments de Thèbes et d'Abydos“. Der König Ramses II. ist hier vor verschiedenen Göttern opfernd dargestellt. Von diesen erscheint am häufigsten Thoth, der Gott der Nachbarstadt Hermopolis, die daher in den beigefügten Inschriften eine Rolle spielt. Außer ihm kommen

richt Annales 26 (3), vor allem S. 11 ff.; dort S. 18 Plan des Tempels nach dem Stande der Ausgrabung vom April 1896. Einige Bilder nach Photographien von der Ausgrabung in einem Aufsatz in *Le Tour du Monde*, Nouv. sér. 3^e année Livr. 29, 17 juillet 1897, p. 225/8 sowie Antinoë S. 3 u. 7.

1) Annales 26 (3) S. 26, 30, 36, 40.

2) Auf der Karte, die Gayet Annales 30 (2) pl. XX gibt, hat er ihn westlich von der NS-Straße, zwischen den Säulen des Severus Alexander und der Kreuzung der beiden Hauptstraßen eingezeichnet. Dazu paßt die Angabe Freunds oben S. 14⁴.

3) Annales 26 (3) S. 10 f. Sollten das aber nicht etwa Reste der späteren Stadt gewesen sein?

4) Gayet, *Chronique* S. 208: „Le nom de cette ville de Ramsès se trouve donné par les textes, mais le passage où je l'ai relevé, est dégradé; en sorte que la lecture est incertaine, mais d'autres leçons se trouvent certainement sur d'autres tableaux“. Trotz dieser Zuversichtlichkeit ist mir keine Bemerkung von Gayet darüber wieder begegnet.

5) Sie sind Annales 26 (3) auf pl. I—XVIII wiedergegeben (I—XIV Cour du temple, XV—XVIII Salle hypostyle) und S. 25 ff. besprochen.

Hathor, Isis, Chnum, Harmachis, Atum, Ptah und andere Gottheiten vor.

Es muß hier eine Hypothese von Gayet entschieden zurückgewiesen werden, die er immer wieder als sehr wahrscheinlich vorgetragen hat, die aber ganz aus der Luft gegriffen ist. Auf den genannten Darstellungen erscheint Ramses II. u. a. auch vor den Göttinnen Hathor und Jusas (Annales 26 (3) pl. XIV und XVIII). Letztere wird pl. XVIII (vgl. S. 47⁴) bezeichnet  *hnwt inw*¹⁾ ‚Herrin von Heliopolis‘²⁾. Gayet übersetzt auch richtig ‚Régente d'Héliopolis‘, aber er transkribiert die Zeichen ‚Henti-nou-Ân‘ und knüpft daran die merkwürdige Vermutung: „Henti-nou-Ân, dont le nom d'Antinoë semble n'être qu'une transcription“ (S. 14). „Hadrien ne choisit le voisinage de la ville de Ramsès, dont Jousâas et Hathor Henti-nou-Ân étaient les rectrices, qu'afin d'assurer à son favori la protection des divinités d'Héliopolis, sans se soucier un instant de consacrer la place, d'où Antinoüs se serait précipité au Nil“ (S. 15)³⁾. Daran schließt dann Gayet die weitere Vermutung, daß Hadrian jenem Wortspiel zuliebe das Ramses-Heiligtum zum Totentempel des Antinoos gemacht habe. Henti-nou-Ân und Antinou! Die ganze Hypothese fällt in sich zusammen, da dieser scheinbare Gleichklang sprachlich gar nicht zu beweisen ist; denn wir können das Ägyptische nur konsonantisch *hnwt inw* transkribieren. Die von Gayet gegebene Vokalisation ist nicht nur ganz unsicher, sondern vermutlich falsch, da *inw* ‚Heliopolis‘ im Koptischen vielmehr *uu* heißt. Wie aber sollte man sich eigentlich nach dieser phantastischen Vermutung von Gayet den Akt der Gründung von Antinoopolis vorstellen? Sicherlich hat Hadrian seine Gründung dorthin verlegt, wo Antinoos ertrunken war⁴⁾; das liegt im Wesen dieser Gedächtnisgründung. Natürlich bedurfte es eines geeigneten Geländes dazu, wie es der Kaiser in der im Norden und Osten durch Bergzüge geschützten und im Westen vom Strom begrenzten Ebene fand. Daß dort gerade

1) Ebenso Hathor pl. XIV in der Schreibung .

2) Über die Göttin Jusas und ihre Beziehung zu Heliopolis vgl. Erman, *Äg. Relig.*² S. 33 f.

3) Vgl. auch S. 49 f., ferner *Chronique* S. 208.

4) Vgl. die oben S. 6 zitierten Worte von Dio Cassius LXIX 11, 3.

der Tempel aus den Zeiten Ramses' II. mit seinen Inschriften gestanden hat, ist doch reiner Zufall, und es entstand doch eine ganz neue Stadt.

Spuren einer alten ägyptischen Ansiedlung können wir nun sogar noch über die Zeit Ramses' II. hinauf zurückverfolgen. Im Winter 1896/7 fand Gayet 600 m nördlich vom Ramsestempel bei Nachgrabungen den Unterbau einer Kapelle Amenophis' IV.¹⁾, also ein Monument, das auf die Zeit 1375–1358 zurückgeht. Auf einem Türsturz stand eine hieroglyphische Inschrift mit dem Königsring 'Khou-n-Aten' (also *ih n itn*). Es wundert uns nicht, den Namen Amenophis' IV. wie anderwärts auch gerade hier anzutreffen. Verließ doch dieser Ketzerkönig, der die Sonnenreligion an die Stelle der alten Götter setzte, die bisherige Reichshauptstadt Theben und schuf sich seine Residenz ganz in der Nähe von Antinoopolis in einem mittelägyptischen Bezirk auf beiden Ufern des hermopolitischen Gaues, dem heutigen Tell Amarna²⁾.

Im Verlaufe seiner weiteren Ausgrabungen stieß Gayet anderthalb Meilen stromabwärts von Antinoopolis auf die Spuren einer altägyptischen Nekropole, die bereits im Altertum ausgeraubt und zerstört worden war³⁾. Dort waren an dem Bergabhang im Felsen Grabkammern angelegt, zu denen ein vertikaler Schacht den Zugang bildete. Nur wenige dieser Gräber waren den Räubern entgangen. Das besterhaltene (eine enge Kammer mit einem 15 m tiefen Schacht) enthielt zwei Holzsärge mit hieroglyphischen Inschriften auf Deckel und Seiten und neben ihnen die bekannten Beigaben für die Toten: kleine Schiffe mit Ruderern, Hausmodelle, hölzerne Dienerfiguren, Bronzespiegel, Kopfkissen, Sandalen, Opfergefäße und andere Dinge. Zwei weitere Gräber enthielten ähnliche Särge, ebenso ein anderes in einiger Entfernung davon gelegenes Grab, dessen Särge bei ihrer Entdeckung bis auf einen zerfielen; unter den Grabbeigaben fanden sich hier u. a. Dienerfiguren⁴⁾ und ein Kasten mit Eingeweidekrügen. Diese Gräber datiert Gayet nach der

1) Annales 26 (3) S. 55. Ich gebe diese sowie die folgenden Ausführungen von Gayet mit Vorbehalt wieder.

2) Vgl. Baedeker⁷ S. 216; Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums I (1. Aufl.) S. 271 f.

3) Gayet, Annales 30 (2) S. 40 ff.; Notice I 14 ff.; Rev. arch. S. 87 f.

4) Abgebildet Annales 30 (2) pl. XIX.

Form der Särge und dem Stil der Inschriften wohl im ganzen richtig in die 12. Dyn. Die Särge des Alten und Mittleren Reiches haben die Gestalt rechteckiger Kasten aus Holz oder Stein. Hinsichtlich der Deutung der hieroglyphischen Inschriften erscheint Vorsicht geboten. Eventuell führen uns also diese Funde für die Annahme einer Siedelung bis in das erste Viertel des zweiten Jahrtausends v. Chr. zurück.

Nach alledem ist es wahrscheinlich, daß in der pharaonischen Zeit und gewiß auch weiter durch die hellenistische Zeit hindurch bis zur Neugründung Hadrians eine Ansiedlung in der dortigen Gegend bestanden hat. In diesen letzten Zeitraum könnte vielleicht ein Quartier der Nekropolen der Umgegend gehören, das Gayet am Rande der nördlichen Berge gefunden hat (1902/3¹⁾). Er beschreibt es als „réservé aux fidèles des dogmes égyptiens. Les morts semblent pourtant des étrangers, Grecs ou Romains, mais le mode de sépulture et les rituels représentés sont ceux de l'Égypte pharaonique.“ Die rechteckigen, mit bemaltem Stuck überzogenen Holzsärge²⁾ sind statt in Gräfte einfach in den Sand gestellt. Zu den hieroglyphischen Inschriften bemerkt Gayet: „peu lisibles; j'ai pu reconnaître cependant, qu'à cette époque, des noms géographiques fort rares sont donnés; mais, je n'ai pas eu encore le temps de les identifier. En tous les cas, il est à espérer que de nouveaux textes fourniront bientôt le nom de la ville primitive, ancêtre de la cité commémorative de la mort d'Antinoüs.“ Eine spätere Äußerung von Gayet darüber ist mir nicht wieder begegnet.

Funde einer angeblich ptolemäischen Ansiedlung erwähnt Th. Schreiber, Festschr. f. Kiepert S. 338⁴⁾: „Reste aus der Ptolemäerzeit³⁾ hat (nach mündlichen Mitteilungen) Schiaparelli auf dem Boden Antinoös gefunden.“

So beweisen die Ausgrabungen in dem Gebiet von Anti-

1) Notice II 12 ff. Ich gebe seine Äußerungen mit allem Vorbehalt wieder.

2) „La caisse est rectangulaire; sur le couvercle, le corps s'accuse quelquefois en léger relief. A la place de la tête un masque de plâtre se pose.“

3) Auf eine Anfrage gab mir Herr Geheimrat Schreiber (†) zu, es sei besser, hier den Ausdruck Ptolemäerzeit nicht auf die ptolemäische Epoche zu beschränken, sondern allgemeiner als Zeit des Hellenismus (einschließlich der Kaiserzeit) aufzufassen. Im einzelnen wußte er mir leider über die Mitteilungen Schiaparellis nichts mehr zu sagen.

noopolis die Existenz einer Niederlassung bereits für alte Zeiten. Daß diese den Namen Besa gehabt hätte, ergeben aber die Funde ebensowenig wie irgend eine andere Quelle. Infolge des Vorhandenseins dieser alten Ansiedlung warf Schreiber a. a. O. S. 338 f. die Frage auf, „ob erst Hadrian jene merkwürdig typisch entworfene Stadt angelegt hat, oder ob sie nicht vielmehr schon längst bestand, sodaß Hadrian sie nur mit einigen Neubauten aufgeputzt und auf den Namen seines Lieblings getauft hätte.“ Von einer Ansiedlung solchen Charakters vor 130 n. Chr. wissen wir aber gar nichts; die altägyptische Ortschaft scheint nicht bedeutend gewesen, jedenfalls im Laufe der Zeiten zu einem kleinen Flecken herabgesunken zu sein; denn sonst wäre das Schweigen aller unserer Quellen, besonders der Papyri, vor dem Jahre 130 unverständlich. Um aber die Frage nach dem Verhältnis der neuen Stadt zu der alten Ortschaft ganz beantworten zu können, ist es nötig, hier im Rahmen der Gründungsgeschichte die Anlage der hadrianischen Stadt zu betrachten.

§ 2. Topographie.

Über das Aussehen und die Anlage der durch kaiserliche Initiative entstandenen Stadt gibt uns — um von den Autoren ganz zu schweigen — unsere sonstige Hauptquelle, das Papyrusmaterial, nur geringe Auskunft. Die Urkunden enthalten, bisher wenigstens, in dieser Beziehung nur sehr wenig, im Gegensatz zu andern Orten wie z. B. dem benachbarten Hermopolis, dessen Stadtbild wir aus den vielen dorthier stammenden Papyri recht anschaulich kennen lernen. Trotzdem können wir uns auch in Antinoopolis von der Anlage und den öffentlichen Bauten der Stadt eine lebendige Vorstellung verschaffen an Hand der vielen Aufzeichnungen von Augenzeugen, die in den letzten Jahrhunderten die Stätte besucht, ihre immer mehr verfallenden Trümmer beschrieben, sowie Vermessungen und Ausgrabungen vorgenommen haben. Auf diesen Quellen, die durch Angaben der Papyri in einigen Punkten ergänzt und zum Teil schön bestätigt werden, beruht in der Hauptsache die folgende Darstellung. Hauptzeuge für uns ist E. Jomard, ein Mitglied der Commission d'Égypte, jenes Stabes von Gelehrten,

der Napoleon Bonaparte auf seinem Feldzuge nach Ägypten 1798/99 begleitete und die Altertümer des Landes erforschte. Damals hat Jomard die teilweise noch recht gut erhaltenen Reste von Antinoopolis untersucht und über die Resultate seiner Nachforschungen unter Beifügung vieler Pläne, Zeichnungen und Abbildungen in dem großen Werke der französischen Gelehrten ‚Description de l'Égypte‘ berichtet. Heute ist leider von den schönen Ruinen der Stadt, die vor hundert Jahren noch existierten, kaum noch eine Spur vorhanden. Die ausführlichen und genauen Beobachtungen von Jomard machen einen ausgezeichneten Eindruck im Gegensatz zu denen von A. Gayet, dessen Ausgrabungen auf dem Boden von Antinoopolis ich bereits oben S. 15 erwähnt habe. Diese haben, abgesehen von der Entdeckung des alten Ramsestempels, vor allem der Erforschung der außerhalb der Stadt gelegenen Nekropolen gegolten, doch hat die Ausgrabungskampagne 1896/7 sich auch auf das Stadtgebiet selbst erstreckt und Gebäudereste der römischen Zeit zu Tage gefördert¹⁾. Die sonstigen Berichte von Reisenden werden im Einzelfalle angeführt werden.

1. Lage und Umfang der Stadt. Antinoopolis lag auf dem rechten Ufer des Nils in einer schmalen Ebene²⁾, die im Osten durch eine dem Flusse ungefähr parallele Bergkette begrenzt wird und nach Süden sich öffnet, während sie im Norden durch die scharf nach Westen umbiegenden und bis unmittelbar an den Fluß herantretenden Berge abgeschlossen wird³⁾. Die Stadt war mit ihren Straßenzügen und Gebäuden nicht (wie z. B. Priene) astronomisch genau orientiert, sondern etwa von NO nach SW und von SO nach NW⁴⁾. Um jedoch die Beschreibung der Stadtanlage und Bauten zu vereinfachen,

1) Gayet, Annales 26 (3) S. 55 f.; Antinoë S. 1—31: L'exploration d'Antinoë (1898). Ein Plan der Stadt nach Gayets Ausgrabungen in den Annales du Musée Guimet 30 (2) pl. XX.

2) Nach pl. 54 fig. 1 bei Jomard ist sie durchschnittlich etwa 1,5 km breit.

3) Vgl. den Plan und die Ansicht auf pl. 54, die zeigt, wie zu Jomards Zeit das ganze Gebiet der Stadt mit Schutthügeln bedeckt war.

4) Die Abweichung von der Magnetnadel nach Westen beträgt nach pl. 53 etwa 30—40 Grad. v. Prokesch, Erinnerungen S. 123 gibt als Richtung der Längsstraße OSO nach WNW an. Eine genaue astronomische Aufnahme an Ort und Stelle, so weit sie noch möglich ist, wäre wünschenswert.

sage ich im Folgenden N statt NW, O statt NO u. s. f. Die im Westen an den Strom grenzende, im Norden ziemlich bis an den Fuß der Berge reichende Stadt füllte die Ebene nach Osten nur zur reichlichen Hälfte aus, sodaß zwischen ihr und den östlichen Bergen noch ein Streifen lag, wo Gayet zum Teil die Nekropolen wiedergefunden hat¹⁾. Sie lagen hier wie in der Regel und z. B. auch in Alexandria²⁾ vor den Toren der Stadt.

Das Stadtgebiet hatte weniger die Form eines Parallelogramms, wie Gayet sagt, als die eines Trapezes, dessen ungefähre Parallelen die Nord- und Südseite bildeten. Im Osten war die Stadtgrenze am nördlichen Ende weiter in die Ebene hinausgeschoben als am südlichen, verlief aber in derselben Richtung³⁾. Die Stadt war an drei Seiten ihrer Peripherie (außer im Westen am Strom) von einer Mauer umgeben, die nach Angabe des großen Stadtplanes pl. 53 aus Ziegeln bestand und eine Dicke von etwa 7—8 m gehabt hätte⁴⁾. Das erscheint unglaublich; dazu kommen einige andere Schwierigkeiten, auf die ich wenigstens hinweisen möchte. Nach Jomards Beobachtungen wäre in der Ostmauer in der Richtung der Querstraße keine Spur von einem Stadttor gewesen, und hier sowie im Süden hinter dem Theater hätte die bewohnte Stadt nicht bis an die Mauer gereicht, sondern eine ziemlich breite freie Zone dazwischen gelegen⁵⁾, sodaß die Frage entsteht, ob die von Jomard beobachtete Mauer überhaupt die der hadrianischen Gründung ist oder aus einer früheren oder späteren Zeit stammt, ob die freie Zone auf eine Erweiterung der ursprünglichen Stadt hinweist

1) Vgl. seinen oben S. 21¹ zitierten Plan.

2) Vgl. Pauly-Wissowa I 1387 und dazu den Stadtplan bei Néroutso-Bey, *L'ancienne Alexandrie*. Th. Schreiber, *Die Nekropole von Kôm-esch-Schukâfa* (Sieglin-Expedition, Ausgrabungen in Alexandria I), Textband S. 1 f. H. Thiersch, *Zwei antike Grabanlagen bei Alexandria*.

3) Jomard S. 213. v. Prokesch a. a. O. S. 122 beschreibt genau den Verlauf der Ummauerung.

4) Jomard spricht sogar von zwei solchen Einfriedigungen: „Antinoé avait deux enceintes; car il y en a encore une sur pied, et même les restes d'une seconde (S. 209); M. Corabœuf a aperçu vers le nord une seconde enceinte; elle est en pierre et en brique, et elle est jointe à l'autre par des massifs placés de distance en distance (S. 214).“

5) Vgl. unten S. 57 und 71.

oder anders zu erklären ist. Daß die Stadt keine Mauer bekommen hätte, mag ich nicht glauben; denn wenn auch im 2. Jahrh. n. Chr. ein fortifikatorischer Zweck kaum mehr in Betracht kam, so hatte die Stadtmauer doch noch immer eine juristische und religiöse Bedeutung¹⁾, und die Anlage einer Stadt begann mit der Festsetzung des Mauerrings. Diese Schwierigkeiten werden durch die Beobachtungen von v. Prokesch teilweise behoben, der am Ende der Hauptquerstraße sowie an einer anderen an der Ostmauer zwei Tore angibt, während er an der Nordseite im Gegensatz zu Jomard kein Tor nachweisen konnte²⁾. Leider vermag ich aus Prokeschs Angaben nicht zu erkennen, ob die von ihm beschriebene Mauer mit der von Jomard beobachteten identisch ist³⁾. Er beschreibt die Mauer folgendermaßen (S. 123): „Die Ummauerung hatte eine äußere und innere Verkleidung aus Werkstücken mit Mörtel gefügt, etwa 3 Wiener Fuß dick. Der Zwischenraum, zu 8 W. F., war mit Erde und streckenweise mit ungebrannten Ziegeln ausgefüllt. Nur an sehr wenigen Stellen ist die Verkleidung erhalten.“ Das ergibt also eine annehmbare Mauerdicke von rund 4 m.

Den Umfang der Stadt gibt Jomard auf 5298 m an⁴⁾. Andere Reisende nennen verschiedene Maße: Lucas (1714) sagt S. 327: „il me parut que cette ville pouvoit bien avoir quatre ou cinq mille de tour“; Pococke (1743) S. 73: „It is said the city was three or four miles round“ (3,5 engl. Meilen = 5,6315 km); v. Prokesch (1829) S. 123 gibt nach seinen Messungen den Umfang der Ummauerung auf 15 442 Wiener Fuß an (= 4880 m), Gayet schätzt ihn auf mehr als 5 km⁵⁾. Demnach betrug der

1) Vgl. Nissen, *Pompejan. Studien zur Städtekunde d. Altert.* S. 469, 477, 479, 488. Für Ägypten: Plaumann, *Ptolemais* S. 58; Wilcken, *Grundzüge* S. 102⁴.

2) v. Prokesch, *Erinnerungen* S. 125, 127.

3) Prokeschs Bemerkung S. 122 „südlich vom Theater (das gleichsam an die Stadtmauer angelehnt betrachtet werden kann)“ würde dagegen sprechen. Doch paßt seine Beschreibung des Mauerverlaufs im Ganzen zu Jomards Stadtplan.

4) Jomard S. 213: „La mesure exacte du périmètre de la ville, pris le long de l'enceinte au sud, à l'est et au nord, et sur la lisière des ruines du côté de l'ouest, est de cinq mille deux cent quatre-vingt-dix-huit mètres.“

5) Gayet, *Annales* 26 (3) S. 9. Vgl. Antinoé S. 27: „sur la plaine, une ligne indiscontinue marquait le tracé de l'enceinte, vaste parallélogramme, d'une lieue de long, sur plus d'une demie lieue de large.“

Umfang der Stadt etwa 5—5¹/₂ Kilometer; er ist also für damalige Verhältnisse wohl ziemlich groß zu nennen, wenn man bedenkt, daß der Umfang von Alexandria, damals der zweitgrößten Stadt der Welt, 15,800 km betrug¹⁾. Den Flächeninhalt schätzt Gayet auf mehr als 1,5 qkm²⁾.

2. Straßennetz und Häuserblocks. Das Stadtgebiet war durchzogen von einem Netz sich nahezu rechtwinklig schneidender Straßen, deren Linien sich zum Teil gut erhalten hatten und noch bis in die jüngste Zeit erkennbar gewesen sein sollen³⁾. Das Rückgrat dieser Anlage bildete ein Kreuz von zwei Hauptstraßen, die von N nach S und von O nach W verliefen, und die ich im Folgenden NS-Straße und OW-Straße oder Längsstraße und Querstraße nenne. Ihr Schnittpunkt lag aber nicht in der Mitte der Stadt, sondern mehr nach dem Flusse zu, so daß das Stück der Querstraße vom Westtor bis dahin etwa den vierten Teil von der Länge der ganzen Straße bis zum Osttor ausmachte. Jomard fand außerdem noch schwache Spuren zweier anderer größerer, diesen beiden Hauptstraßen paralleler Straßen⁴⁾. Auch Lucas erwähnt ein Jahrhundert früher solche (S. 316 f.): „De ces deux rues, qui formoient une espèce de croix, on avait tiré plusieurs autres de traverse, qui étoient moins larges, mais d'une égale longueur⁵⁾.“ Außerdem durchzog die

1) Beloch, Bevölkerung d. griech.-röm. Welt S. 484, vgl. S. 258 f. Vgl. Jouguet, Vie municipale S. 186¹.

2) Gayet, Annales 26 (3) S. 9.

3) S. Jomard pl. 53, der aber gut nur die beiden Hauptstraßen unterscheiden konnte (S. 247). Vgl. Hirt, Baukunst S. 382; Baedeker⁶ S. 206.

4) S. pl. 53. Im Text erwähnt er nur noch die Querstraße im nördlichen Teile der Stadt (S. 250).

5) Dasselbe beobachtete der Jesuit Sicard, der zur gleichen Zeit wie Lucas Ägypten bereiste und mehrmals von Jomard zitiert wird. Seinen Bericht *Lettre d'un missionnaire en Égypte* (Nouveaux mémoires des missions de la Compagnie de Jésus dans le Levant II 237 ff., Paris 1717) kenne ich nur aus Auszügen bei Leclercq im *Dictionnaire d'archéol. chrét.* I 2328 f. und ausführlicher bei B. de Montfaucon, *Supplément au livre de l'Antiquité expliquée et représentée en figures* III 153/5, Paris 1724, der die Sicardsche Beschreibung fälschlich dem Jesuiten P. du Bernat zuweist (Leclercq a. a. O. Sp. 2329²). Sicard bemerkt über die Straßen: „Outre ces deux grandes rues qui la partagent en quatre parties égales, il y en a plusieurs autres de traverse, moins larges, mais aussi longues, toutes tirées au cordeau, et placées d'espace en

südliche Hälfte der Stadt, etwa parallel der OW-Straße, eine noch heute erkennbare ziemlich breite, sandige Vertiefung, die manche fälschlich ebenfalls für eine Straße¹⁾ oder für einen Kanal²⁾ angesehen haben. Daß es keine Straße war, zeigt schon die ungerade, stark gebogene Linie ihres Verlaufes, sowie ihre von Jomard hervorgehobene beträchtliche Breite³⁾. Es ist vielmehr wohl sicher, wie dieser annahm⁴⁾, das Bett eines Gießbaches, in dem sich die zur Regenzeit aus einer Schlucht der östlichen Berge (dem heutigen Wādi Gamus) kommenden Wasser in den Nil ergossen, wie es noch heute geschieht⁵⁾ und vermutlich ebenso im Altertum geschah. Die Breite des Bachbettes, das höher als das Niveau des Niles, aber scheinbar ein wenig niedriger als der Boden der Längsstraße liegt, nimmt nach Osten zu. Hier reicht die Stadtmauer bis an die Ränder des Gießbaches. Nach Jomards Meinung wäre sie auch mit zum Schutze gegen dieses Gebirgswasser errichtet worden. An dieser Stelle, wo der Bach in die Stadt eintritt, sah er in seinem Bette den Rest eines Dammes aus Nummulitenkalkstein mit einem Tor in der Mitte: „A l'entrée du torrent, les Romains ont bâti une digue en pierre numismale avec une porte au milieu; on en voit encore aujourd'hui le reste“ (S. 251 f.). Hieraus und aus dem Vorhandensein von Trümmern von Ziegelbauten an beiden Rändern des Baches schloß er, daß man bei der Gründung und Erbauung der Stadt auf diese besondere Beschaffenheit des Geländes Rücksicht nahm. Da die Stadtmauer beiderseits bis an den Rand des Bachbettes reicht und der Steindamm in ihm genau in der Richtung der Mauer verläuft, so wird man wohl den Damm als Fortsetzung der Mauer, als

espace pour donner aux maisons des issues commodes. C'est ce qu'il est aisé de connoître par les vestiges qui en restent“ (Leclercq Sp. 2328).

1) So offenbar Hirt a. a. O., wenn er von drei Querstraßen spricht, die die Stadt ihrer Breite nach durchschnitten. Auch v. Prokesch, *Erinnerungen* S. 125, 127 nimmt trotz des Gießbaches an dieser Stelle eine Straße an.

2) Jomard S. 210 f.

3) Nach pl. 53 schwankt sie etwa zwischen 30 und 115 m. v. Prokesch a. a. O. S. 124 gibt 240 Wiener Fuß (= ca. 76 m) an.

4) A. a. O. und S. 250 f. Vgl. auch Prokesch a. a. O.

5) Von dem Tosen des Gebirgswassers, das er dort erlebte, erzählt Ebers, *Äg. Ztschr.* VIII 24.

Überbrückung des Baches und das Tor in seiner Mitte als Durchlaß für das Wasser aufzufassen haben.

Die durch die Hauptstraßen geschaffenen Stadtteile werden durch schmalere Straßen und Gassen, die sich alle rechtwinklig kreuzten, in kleinere, rechteckige Häuserblocks (insulae) zerschnitten worden sein, sodaß der Grundriß der Stadt ein Schachbrettmuster ergab. Wir haben also eine Stadtanlage vor uns, die ganz nach den Prinzipien der in hellenistisch-römischer Zeit verbreiteten, in großem Stil zuerst im 5. Jahrh. v. Chr. von dem milesischen Architekten Hippodamos im Piräus durchgeführten regelmäßigen Bauweise entworfen war¹⁾. Typische Beispiele aus frühhellenistischer Zeit sind Alexandria, Priene, Milet und Nikaia in Bithynien. Aus späterer Zeit haben wir in syrischen Stadtanlagen wie Palmyra, Apamea, Gerasa, die römischen Ursprungs sind und wahrscheinlich erst aus dem 2. Jahrh. n. Chr. stammen, „Städte hippodamischer Art, mit einem regelmäßigen rechtwinkligen Straßennetz, worin bestimmte Züge von N nach S (cardines) und von O nach W (decumani) stark hervorgehoben waren“²⁾.

Diese in Antinoopolis an Ort und Stelle an den erhaltenen Spuren beobachtete Anlage der Stadt entspricht nun ganz der Vorstellung von dem Stadtbilde, die uns die Angaben der Papyrusurkunden nahelegen. Aus ihnen geht nämlich hervor, daß der Ort in Stadtteile zerfiel, die *γράμματα* hießen, da sie mit Buchstaben bezeichnet waren. Maßgebend für diese Einrichtung war offenbar das Vorbild von Alexandria³⁾, das fünf Stadtteile

1) Über diese Bauweise s. z. B. den Artikel Hippodamos von Fabricius bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII 1731 ff.; Wiegand-Schrader, Priene S. 45; Noack, Athen. Mitteil. XXV (1900) 269; Merckel, Die Ingenieurtechnik im Altertum S. 393. — Daß es gesondert hiervon im Westen bereits früher Ähnliches gegeben hat, zeigen die Terremaren der Bronzezeit in Italien (vgl. Peet, The stone and bronze ages in Italy and Sicily, Oxford 1909, S. 331 ff. mit dem Fig. 170 abgebildeten Plan der Terremare von Castellazo di Fontanellato; vgl. auch Springer-Michaelis²⁾ S. 414). Auch auf die Anlage des römischen Lagers mit cardo und decumanus ist hinzuweisen. Im Orient sind Babylon (Herod. I 180) und die von Sesostrius II. (um 1900 v. Chr.) gegründete Stadt Kahûn bei Illahûn (Breasted, Geschichte Ägyptens, deutsch von Ranke, S. 83 Karte 1) mit ihrer regelmäßigen Anlage zu vergleichen.

2) Puchstein, Arch. Jahrb. XVII (1902) 118.

3) So auch Wilcken, Grundzüge S. 50.

(von Philo *μοῖραι* genannt) umfaßte, die nach den ersten fünf Buchstaben des Alphabets benannt waren¹⁾. Jedes *γράμμα* in Antinoopolis umfaßte mehrere *πλινθεία*, Häusercarrés (insulae)²⁾, die fortlaufend numeriert waren³⁾. So findet sich z. B. ausgeschrieben Rein. 49, 11: *ἐν τῷ βῆ[τα] γρ[άμ]ματι πλινθείῳ ἕκτω*, was sonst meist in folgender Weise geschrieben wird: *ἐν τῷ β γράμματι πλινθείῳ ζ⁴⁾*. Zur Orientierung innerhalb der Stadt, z. B. für die Lage von Grundstücken, diente die Angabe von *γράμμα* und *πλινθείον*. Die *γράμματα* werden also die von den größeren Hauptstraßen eingeschlossenen Stadtteile, die *πλινθεία* die innerhalb dieser durch Nebenstraßen entstehenden Häuserblocks sein, die auf vier Seiten von Straßen begrenzt, selbst aber nicht mehr durch solche zerteilt, eine rechteckige Form hatten. Wir kennen bisher aus den Papyrusurkunden folgende *γράμματα* und *πλινθεία* von Antinoopolis:

(S. Tabelle auf S. 28.)

Verschiedentlich findet sich bei Angabe der Lage von Grundstücken folgender Zusatz: *ἐν τῷ . . γράμματι πλινθείῳ . . βορείῳ⁵⁾* oder *νοτιείῳ⁶⁾*. Mit Recht faßt hier Jouguet⁷⁾ gegen Preisigke⁸⁾

1) Philo in Flaccum c. 8. Pseudokallisthenes I 32. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. II 705.

2) Diesen Ausdruck kennen wir für Alexandria nicht. *πλινθίον* ist eigentlich „der kleine Ziegel“, dann „ein entsprechender rechteckiger Körper“, hier also „das Häusercarré“, dem das lateinische *insula* entspricht. Zur Bedeutung von *πλινθίον* vgl. auch Wilcken, Archiv V 218. Eine unklare topographische Angabe in Hamb. I 23, 21, wo der Herausgeber P. M. Meyer in der Anm. eine Beziehung auf die *πλινθεία* erwog, fasse ich anders auf. S. III. Kap. § 1.

3) Eine gute moderne Parallele zu Antinoopolis bildet die innere Stadt von Mannheim. Dort sind die zwischen je zwei Straßen gelegenen parallelen Häuserblockreihen mit Buchstaben, die innerhalb einer solchen Reihe durch Querstraßen entstehenden einzelnen Häuserblocks mit Ziffern bezeichnet.

4) So z. B. in den Urkunden Lond. III S. 154 ff.; ausgeschrieben noch Flor. I 50, 97.

5) Lond. III S. 159 (d) 12, S. 163 (g) 12 f. *βορείῳ πρώτῳ*; Oxy. VIII 1110, 10.

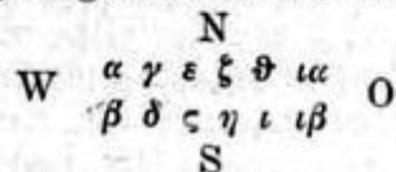
6) Rein. 49, 11; Straßb. I 34, 9.

7) *Vie municipale* S. 149¹⁾.

8) Straßb. I 34, 9, wo er *Νοτιείον* las und eine Stadtgegend darunter verstehen wollte (in der Einl. S. 126 f.); gewiß ist hier, da Preisigke in den Verbess. und Zusätzen Straßb. I S. 6 an der Lesung *νοτιείον* als richtig fest-

γράμμα	πλινθειον	Belegstelle
B		Oxy. VIII 1110, 3, 9
"		Rein. 49, 2
"	1. (α)	Lond. III S. 163 (g) 12
"	6. (ε)	Rein. 49, 11
"	7. (ξ)	Lond. III S. 159 (d) 12
"	"	Rein. 49, 18
Γ	8. (η)	Lond. III S. 160 (e) 9, 11
"	11. (ια)	Lond. III S. 166 (k) 7
Δ	7. (ξ)	Lond. III S. 159 (c) 12, S. 160 (e) 8, 10, S. 161 (f) 12
?	4. (δ)	Flor. I 50, 97
"	6. (ζ)	Straßb. I 34, 9

βορείω und νοτείω als Adjektiva auf, die sich auf πλινθειω beziehen. Das vorliegende Material reicht noch nicht aus, um eine sichere Erklärung dieser Ausdrücke und ein deutliches Bild von der Gruppierung der πλινθεια innerhalb des γράμμα zu geben. Jouguet hat dazu folgende Vermutung geäußert: er nimmt an, daß jedes γράμμα aus zwei Reihen πλινθεια, einer nördlichen und einer südlichen, bestand, und daß die πλινθεια entsprechend der Reihe, in der sie lagen, als βορείον oder νότειον bezeichnet wurden. Danach ergibt sich ihm bei Annahme von zwölf πλινθεια¹⁾ folgendes Schema für ein γράμμα:



In der Tat stimmt in den Fällen, wo der Zusatz βορείον oder νότειον bisher vorkommt — es sind allerdings nur drei —,

hält, der Text nach den andern Stellen in νοτείω zu verbessern (vgl. Jouguet a. a. O., Hunt zu Oxy. VIII 1110, 9 f.). In Rein. 49, 11, wo Preisigke Νοτ[ε]ω herstellen (von Wilcken, Chrestomathie Nr. 207 aufgenommen), las Reinach ursprünglich νοτ[ε]ω, also gewiß auch νοτ[ε]ω zu lesen. An zwei Stadtteile Βορείον und Νότειον zu denken ist unwahrscheinlich, da beide in demselben γράμμα B vorkommen. Vitelli, P. Flor. I Agg. e. Corr. p. XIV zu 50, 97 faßte Νότειον als ἀμφοδον auf. ἀμφοδα sind bisher aber für Antinoopolis nicht bekannt.

1) Die höchste bisher vorkommende πλινθειον-Ziffer ist 11. Siehe die obige Liste.

die betreffende πλινθειον-Nummer zu der Anordnung in diesem Schema; auch erklärt sich der singuläre Ausdruck πλινθ(είω) α βορείω πρώτω (Lond. III S. 163 (g) 12 f.) auf diese Weise vielleicht am leichtesten¹⁾. Trotzdem möchte ich noch eine andere Erklärung vorschlagen, da mir bei Jouguets Deutung die Zusätze eigentlich überflüssig vorkommen und πλινθειον α βορείον z. B. als Gegensatz πλινθειον α νότειον zu verlangen scheint. Da nämlich die πλινθεια fest numeriert waren, hätte zur Bestimmung der Lage eines Grundstücks die Angabe der Ziffer, die doch in jedem γράμμα nur ein Mal vorkam, genügen können; daß sie dies auch tat, geht daraus hervor, daß sich die Zusätze βορείον und νότειον nicht regelmäßig finden. Wichtiger wäre es gewesen, die Lage eines Grundstückes innerhalb des πλινθειον selbst noch genauer angeben zu können, je nachdem es im nördlichen oder südlichen Teil des betreffenden Häuserblocks lag. Vielleicht sind die Zusätze βορείον und νότειον darauf zu beziehen. Passen würde dazu, daß sie in den genannten Fällen gerade da vorkommen, wo die sonst übliche Charakterisierung der Lage durch Angabe der Nachbarn fehlt, in den Fällen, wo sich diese findet, jene Zusätze fehlen²⁾. Der Ausdruck πλινθ(είω) α βορείω πρώτω müßte sich dann auch irgendwie auf die Lage des Grundstücks im Häuserblock beziehen.

Zur genauen Bezeichnung der Lage eines Grundstückes innerhalb eines Häuserblocks pflegte man in den Urkunden oft wie anderorts auch in Antinoopolis, da die Häuser selbst keine Nummer trugen, die nach den vier Himmelsrichtungen benachbarten Grundstücke, nach ihren Besitzern bezeichnet, anzugeben. Dabei ist statt eines solchen mindestens auf einer Seite immer

1) Über die von Jouguet erörterte Beziehung zwischen γράμματα-πλινθεια und Phylen-Demen s. unten S. 130.

2) Eine andere erwogene Erklärung, daß die einzelnen nebeneinanderliegenden πλινθεια durch eine sie schneidende Straße je in eine nördliche und südliche Hälfte zerfielen, scheint mir weniger annehmbar, da ich das πλινθειον für einen auf allen Seiten von Straßen umgebenen ungeteilten Häuserkomplex halte, wie es die insula nach antikem Sprachgebrauch ist (vgl. Mau, Pompeji² S. 30). Auch wäre dann doch eine regelmäßige Anwendung der Zusätze zu erwarten. Unsere Kenntnis von den Straßen und ihren Bezeichnungen ist zu gering, um daraus auf eine derartige Deutung schließen zu können; wir wissen nicht, ob die ὄματα etwa die Straßen zwischen den πλινθεια waren im Gegensatz zu denen, die die γράμματα trennten (etwa πλατεῖαι o. ä.).

eine Straße genannt, in der der Eingang zum Hause lag. Nach diesen Angaben kann man z. B. aus den Urkunden (c), (e) und (f) der langen Bankurkundenrolle Lond. III S. 154 ff. einen größeren Teil (fünf Grundstücke des 7. Häuserblocks im Stadtteil A) für das Jahr 212 rekonstruieren.

Die Straßen hießen in Antinoopolis *ὄμμαι* (Lond. III S. 154 ff. passim; Stud. Pal. I S. 7 Nr. II 10). Wie anderorts waren sie, zum Teil wenigstens, durch Namen bezeichnet; so kennen wir aus Stud. Pal. I S. 7 Nr. I 17 eine *ὄμμα Πτεμάσεως*. Wenn sie in den Urkunden vielfach *δημοσία ὄμμα* genannt werden, so liegt in dieser Bezeichnung als öffentliche Straße wohl zugleich eine Charakterisierung als breitere Verkehrsstraße im Gegensatz zu Privatstraßen, die nur den Bewohnern einzelner Grundstücke dienten. Solche werden vielleicht vielfach die engen Nebenstraßen und Gassen sein, die man *ὄμμα στενή* (Lond. III S. 160 (e) 11) oder *στενοὄμιον* (Stud. Pal. I S. 7 Nr. I 14) nannte.

3. Die beiden Hauptstraßen, die die Stadt der Breite und Länge nach durchschnitten, waren durch besondere Größe und Pracht ausgezeichnet. Sie waren nach Jomard's Beobachtung (S. 247 ff. § VIII) zu seiner Zeit noch gut erhalten und nur wenig verschüttet. Der Boden war vielfach nur mit einer leichten Sandschicht bedeckt. An einer Stelle fand er noch den Straßendamm, der aus schönen Hausteinen bestand, wie sie die römischen Straßen deckten. Die Länge gibt Jomard für die Querstraße auf 954 m, für die Längsstraße auf 1308,5 m an. Die Breite beider Straßen betrug für den Fahrdamm allein 16 m; wenigstens ist das die von ihm angegebene Breite zwischen den beiderseitigen Säulenhallen: „Ces colonnes . . . Leur largeur avait près de seize mètres: ainsi ces rues étaient propres à de grandes courses de chars“ (S. 247). Das Maß bestätigt sich nach pl. 61 fig. 25 und beim Nachmessen der Straßenbreite zwischen den Säulen auf dem Stadtplan pl. 53¹⁾. Zu diesem Fahrdamm kamen bei den Hauptstraßen noch die offenbar als Fußsteige dienenden langen Säulenhallen, die auf beiden Seiten der Straße an den Häusern entlang liefen. Sie lagen 0,72 m über dem Straßendamm²⁾ und waren ungefähr 2 m breit, da Jomard S. 249

1) Lucas S. 316: deux grandes rues larges d'environ 45 pieds (= 14,63 m).

2) Vgl. pl. 61 fig. 2 und dazu unten S. 50 sowie S. 73.

bemerkte: „en arrière des colonnes, à environ deux mètres, on remarque des vestiges de murailles qui sont probablement les restes des façades des bâtimens qui bordaient la rue.“ Die Gesamtbreite der Straße betrug also gegen 20 m und erscheint außerordentlich groß, wenn man bedenkt, daß die Breite der Hauptstraße (Westtorstraße) in Priene rund 7 m, die Straßenbreite in Pompeji bis 9½ m, die Gesamtbreite der Hauptquerstraße Alexandrias in römischer Zeit 19,85 m betrug¹⁾. Doch weisen die Säulenhallenstraßen in den Städten des Ostens ebenso große und noch größere Breiten auf, z. B. einschließlich der beiderseitigen Hallen in Perge in Pamphylien etwa 29 m, in Termessos in Pisidien gegen 18,50 m, in Palmyra in Syrien ungefähr 25,35 m, in Hierapolis 25,15 m²⁾. Die Breite der Hallen im Verhältnis zur ganzen Straßenbreite ist in Antinoopolis im Vergleich zu den anderen Städten gering. Getragen wurden diese Hallen, während ihre Rückseiten offenbar wie in vielen andern Städten von den Häuserfassaden gebildet wurden, nach der Straßenseite zu von einer endlosen Reihe glatter dorischer Säulen aus Muschelkalkstein³⁾, von denen Jomard noch viele, allerdings sehr verstümmelt, an ihrem Platze fand⁴⁾. Er berechnet aus der Länge der Straßen abzüglich der Straßenkreuzungen und aus der Größe der Interkolumnien die Zahl der Säulen in der Querstraße auf 572, in der Längsstraße auf 772. Unterbrochen wurden diese imposanten Säulenreihen nur da, wo hervorragende Gebäude die Straße begrenzten⁵⁾. Auf Lucas machten die Trümmer davon 1714 noch den Eindruck⁶⁾: „cette

1) Priene: Wiegand-Schrader, Priene S. 47. Pompeji: Mau, Pompeji² S. 230. Alexandria: Noack, Neue Untersuchungen in A., Athen. Mitt. XXV (1900) 234—237, während Mahmoud-Bey, Mémoire sur l'antique Alexandrie (1872) S. 19, 21 als Breite dieser Querstraße sowie der Kanobischen Straße „14 m entre les deux bords du pavage“ angab; zur Zeit vgl. Noack S. 263 f., wonach dies einheitliche Straßennetz kaum vorhadrianisch, jedenfalls römisch ist.

2) Perge: Lanckoroński, Städte Pamphyliens und Pisidiens I 41. Termessos: Lanckoroński II 54. Palmyra: nach Cassas, Voyage pittoresque de la Syrie (1799) I pl. 80 (vgl. pl. 53) 78 pieds. Hierapolis: Humann, Altertümer von H. (Ergänzungsheft IV d. Arch. Jahrb.) S. 7.

3) v. Prokesch, Erinnerungen S. 124; Jomard pl. 61 fig. 25—28.

4) S. die Abbildung pl. 54 fig. 2 (auch bei Milne, History S. 58 reproduziert).

5) Z. B. vor den Thermen und einem andern Gebäude in der Querstraße (s. u. S. 50, 53). Vgl. außer § VIII auch S. 216 bei Jomard.

6) Lucas S. 317.

ville étoit un continuel péristyle¹⁾. Solche Prachtstraßen mit schattigen Säulenhallen sind eine Eigentümlichkeit der hellenistischen Bauweise¹⁾. Von nicht genauer datierbaren Beispielen abgesehen²⁾ finden wir solche aus der Kaiserzeit in Alexandria und Hermopolis Magna³⁾, außerhalb Ägyptens in Hierapolis⁴⁾, Antiochia⁵⁾ sowie häufig in den syrischen Städten, besonders gut in Palmyra, Gerasa und Apamea am Orontes, deren Anlage wahrscheinlich aus dem 2. Jahrh. n. Chr. stammt⁶⁾, erhalten. Die Anlage von Antinoopolis mit seinem regelmäßigen Straßennetz und seinen beiden Säulenstraßen entspricht also ganz der Bauweise, die man im 2. Jahrh. n. Chr. im Osten anwandte.

4. Straßenkreuzungen (quadrivia). Der Schnittpunkt der beiden Hauptstraßen war an den Ecken durch vier Säulen geschmückt, die größer als die übrigen waren⁷⁾. Solche Säulen als architektonischen Schmuck an den Kreuzungen zweier Säulenstraßen kennen wir auch anderswo, als sogenannte Tetrapyla z. B. in Alexandria und in Palmyra und Gerasa in Syrien⁸⁾. Unserm Fall am ähnlichsten sind die vier einzelnen Säulen an einer Kreuzung der Arcadius-Straße in Ephesos, die auf Sockeln standen und sehr wahrscheinlich Träger von Statuen waren⁹⁾. Daß das Quadrivium der Hauptstraßen in Antinoopolis in ganz ähnlicher Weise geschmückt war, zeigt ein anderes besser erhaltenes Beispiel an einer anderen Stelle der Stadt. An der Kreuzung der Längstraße und einer weiter nördlich gelegenen Querstraße standen an den Ecken und zwar quer über Eck vier ebensolche Säulen, die zu Ehren des Severus Alexander und seiner Mutter errichtet waren, wie aus der uns erhaltenen Weihinschrift her-

1) Vgl. die allgemeine Bemerkung bei Schreiber, Festschr. f. Kiepert S. 344 ff.

2) Als solche wären die kleinasiatischen Städte zu nennen: Perge und Side in Pamphylien (Lanckoroński a. a. O. I 41 [cf. 35], 130), Termessos, Sagalassos und Kremna in Pisidien (Lanckoroński II 54 [cf. 28], 130, 166).

3) Alexandria: Puchstein b. Pauly-Wissowa I 1384. Hermopolis: CPHerm. (3. Jahrh.) s. Index p. IX s. v. *σποά*.

4) S. oben S. 31². 5) Foerster, Arch. Jahrb. XII (1897) 121 ff.

6) Puchstein, Arch. Jahrb. XVII (1902) 118. Vgl. oben S. 31². Vgl. auch Schreiber a. a. O. S. 347³.

7) Jomard S. 218; S. 237 vermutet er in ihnen eine Weihung für Hadrian ähnlich den gleich zu nennenden Severus Alexander-Säulen. Erhalten waren nur die Sockel der Säulen.

8) Puchstein a. a. O. S. 119 und bei Pauly-Wiss. a. a. O. Vgl. auch CPHerm. a. a. O. *τετράστυλα* für Hermopolis. 9) Österr. Jahresh. V (1902) Beiblatt 58 f.

vorgeht¹⁾. Diese Säulen, die eine Höhe von fast 18 m hatten, waren zu Jomards Zeit noch recht gut erhalten²⁾: zwei von ihnen lagen am Boden, von der dritten standen Sockel und Säulenbasis, die vierte sah Jomard noch vorzüglich erhalten und ganz aufrecht stehen. Nach seiner Meinung fehlte nur die Kaiserstatue, die sie wahrscheinlich gekrönt hatte, und die wohl, wie vieles Andere aus kostbarem Material, fortgeschleppt worden sei. Die Säulen selbst bestanden aus Kalkstein und waren korinthischer Ordnung, ihr Schaft aber dafür viel kürzer als gewöhnlich. Aus einem Kelch von Akanthosblättern³⁾ herauswachsend stand er mit seiner Basis auf einer achteckigen Plinthe und weiter auf einem reich gegliederten Sockel. Der aus einem Blattkelch herauswachsende Säulenschaft ist altorientalischer Herkunft — wir kennen ihn an den ägyptischen Pflanzensäulen⁴⁾ — und von da aus in die hellenistische Architektur eingedrungen, wofür wir in Syrien Beispiele haben, aus der Zeit der Ptolemäer am Oberstock des sogenannten Palastes des Hyrkanos, des Kasr el-Abd beim heutigen Arak el-Emir⁵⁾, aus der Kaiserzeit an einem triumphbogenartigen Tor in Gerasa⁶⁾. Daß die Säulen mit Statuen geschmückt waren, ergibt sich aus dem über dem Akanthoskapitell vorhandenen Sockel, wie er bei Statuen tragenden Säulen vorkommt. Die Säule als Postament für Ehrenstandbilder, vor allem von Herrschern, ist ein Produkt der hellenistischen Zeit und von den Römern in der Tra-

1) In Sagalassos in Pisidien standen an der Einmündung einer Querstraße in die Hauptstraße an einer Ecke Standbilder Caracallas und seiner Mutter (Lanckoroński, Städte Pamphyliens und Pisidiens II 130; die Weihinschrift S. 226 Nr. 196).

2) Beschreibung bei Jomard § VI; dazu die Abbildungen pl. 59 fig. 1—2; pl. 60 fig. 1—9.

3) Als solche sind die Blätter auf den Abbildungen deutlich zu erkennen. Jomard selbst bezeichnet sie irrtümlich als Ölbaumblätter (S. 242).

4) Abbildungen bei Puchstein, Die ion. Säule S. 25 ff.; Borchardt, Die äg. Pflanzensäule S. 19, 30 ff.

5) Princeton University, Archaeol. Expedition to Syria II (Butler), Section A Part I Ammonitis, Nr. 1, Plate I.

6) Baumeister Abb. 1996 nach de Laborde, Voyage de la Syrie (Paris 1837). Durm, Baukunst d. Röm. 2 Fig. 425 zu S. 388.

Vgl. auch das Bruchstück vom Schaft einer wohl von einem ägyptischen Tempel in Italien stammenden Marmorsäule im Berliner Museum (Ägypt. Abteilg. Inv. Nr. 16783).

ianssäule zu einem besonderen Typus ausgebildet worden¹⁾. Wenn ich recht sehe, hat man einen Sockel zwischen Kapitell und Statue erst in späterer Zeit eingeschoben. Während die römischen Ehrensäulen vom Typus der traianischen einen zylindrischen Sockel mit Kappe zeigen²⁾, ist der an anderen Statuensäulen rechteckig, z. B. an der aus neronischer Zeit stammenden Jupitersäule zu Mainz³⁾, wohl auch an den beiden durch eine Münze bekannten Säulen neben Hadrians Tempel der Venus und Roma in Rom⁴⁾. Die auf der dem Quadrivium zugekehrten Seite des Säulensockels erhaltene Weihinschrift scheint an allen Säulen gestanden zu haben, da sie an den zwei andern erhaltenen Sockeln wiederholt war. Die Inschrift, auf die ich noch mehrmals zurückkommen werde, lautet (Cagnat IGR. I 1143 = CIG. III 4705):

Ἀγαθῆι τύχη | Ἀυτοκράτορι Καίσαρι Μάρκωι Ἀύρηλιωι | Σε-
ουήρωι Ἀλεξάνδρωι Εὐσεβεῖ Εὐτυχεῖ | Σεβαστῶι [καὶ Ἰουλίαι Μαμ-
μαία]ι Σεβαστῆι | μητροὶ αὐτοῦ καὶ [τῶν] ἀητιήτων | στρατοπέδων
[ὑπὲρ νί]κης καὶ αἰωνίου | διαμονῆς αὐτῶν καὶ τοῦ σύμπαντος
αὐτῶν οἴκου | ἐπὶ Μηνοῖου Ὀνωρ[ατιανο]ῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου, |
ἐπιστρατηγούντος [Σ]εου[ήρου Οὐ]ιβίου [Ἀύρ]ηλιανο[ῦ] | Ἀντινοέων
Νέων Ἑλλήνων [ἢ βουλῆ] | προτανεύοντος Ἀύρηλιου Ὠριγέν[ους] |
τοῦ καὶ Ἀπολλωνίου βουλευτοῦ, γυμν[ασιάρχου], | ἐπὶ τῶν στεμ-
μάτων καὶ ὡς χρηματ[ίζει] | φ]υλῆς Ἀθηναῖδος ἔτους ια' Τ[ῦβι ζ' ?⁵⁾].

Diese vielleicht vom 2. Januar 232, jedenfalls aber vom Dezember/Januar 231/2 datierte Inschrift⁶⁾ bezeugt, daß die Grie-

1) Vgl. Bulle, Griech. Statuenbasen S. 34 ff.; H. Thiersch, Pharos S. 151 ff.

2) Durm, Baukunst d. Röm. S. 740 f.; Thiersch a. a. O. S. 153. Abb. der Traianssäule: Durm Fig. 814; Noack, Baukunst d. Altertums Taf. 160.

3) Springer-Michaelis S. 520 mit Abb. 941.

4) Abgebildet bei Donaldson, Architectura numismatica Nr. 9, danach Thiersch a. a. O. Abb. 214; vgl. Jordan-Hülsem, Topogr. d. Stadt Rom I, 3 S. 17 A. 36. Rechteckig waren vielleicht auch die Sockel der von Lanckoroński (s. o. S. 33¹⁾ II 136 beschriebenen Statuensäulen in Sagalassos in Pisidien (wohl sicher aus der Kaiserzeit).

5) So vielleicht nach dem Vorschlage von Wilcken, Philologus 53 (1894) 94^o der Monatstag zu ergänzen, da dann die Weihung am römischen Neujahrstage vollzogen wäre.

6) Sie stammt spätestens aus dem Januar 232, vorausgesetzt, daß die Ergänzung Τ[ῦβι] richtig ist; doch scheint Τ sicher und Π[αχών oder Π[αθνι] nicht wohl möglich.

chenstadt die vier Säulen als ein Denkmal zu Ehren des Severus Alexander und der Julia Mamaea, Mutter des Kaisers und mater castrorum, errichtet hat. Die Weihung bezieht sich auf den im Frühjahr 231 vom Kaiser angetretenen Feldzug gegen die Perser, deren Zurückweisung — ein Sieg ist es nicht zu nennen — auch noch andere Inschriften verherrlichen¹⁾.

An den beiden Hauptstraßen von Antinoopolis lagen die großen öffentlichen Gebäude, und ihre vier Endpunkte an den Ausgängen der Stadt waren mit besonders hervorragenden Bauten geschmückt. Ein solcher architektonischer Abschluß der beiden sich kreuzenden Hauptstraßen war in ähnlichen Stadtanlagen meist in der Form von Toren üblich. So schloß auch in Antinoopolis ein mächtiges Torgebäude, das den Haupteingang zur Stadt bildete, die Querstraße im Westen ab. Von dieser Westgrenze der Stadt zieht sich das schmale Ufergelände, auf dem heute das armselige Dorf Schêch 'Abâde steht, zum Fluß hinab, und dort befand sich, in der Verlängerung der OW-Straße gelegen,

5. Der Nilhafen. Er fehlte wie in allen anderen am Strome gelegenen Ortschaften nicht, und seine Anlage scheint hier der großen und schönen Stadt würdig gewesen zu sein. Die Spuren eines Kais und Treppenaufgangs sollen noch sichtbar gewesen sein²⁾. Das ist der in Lond. III S. 164 (h) 17 genannte ὄρμος Ἀντινοῦ πόλεως, der außerdem auch in einem unpublizierten Berliner Papyrus (Inv. Nr. 11515) vorkommt³⁾.

1) Hönn, Quellenuntersuchungen z. d. Viten d. Heliogabalus u. d. Severus Alexander S. 64 f. und Anm. 165. Dieselbe Deutung der Inschrift bei Jomard, Description S. 242, Cagnat a. a. O., Franz (CIG. III 4705), der sie aber falsch datierte. Anders Letronne, Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte S. 291, der den Monat Epiph las.

2) Hirt, Baukunst (1822) S. 382, der im Wesentlichen auf Jomards Description fußt, erwähnt, daß „sich noch die Spuren von einer durch die Kunst eingerichteten Anfahrt zeigen, wo die Schiffe anzulegen pflegten“. Gayet, Antinoe S. 27 spricht von „larges escaliers dont quelques marches encore subsistent, qu'on distingue sous le limon, à l'époque des basses eaux.“

3) Ich verdanke die Kenntnis dieses Textes G. Plaumann. Es ist eine aus dem 3. Jahrh. n. Chr. stammende Quittung über die Bezahlung für den ἐφ' ὄρμου τῆς Ἀντινοῦ [λαμπροτάτης πόλεως] erfolgten Bau eines πλοίου Ἑλληνικόν.

6. Das Westtor (sogenannter Triumphbogen) mit Vorplatz. Stieg man vom Hafen das Ufer hinauf, so hatte man jenen Torbau der Stadt vor sich, der mit seiner Hauptfront dem Flusse zugekehrt war und mit seiner Umgebung einen imposanten Anblick geboten haben muß.

Vor dem Tor lag nämlich noch ein großer Vorplatz. Nach Beschreibung und Plan von Jomard¹⁾ war es ein breiter, rechteckiger Platz, nach dem Flusse zu offen, auf der Nord- und Südseite von Säulenhallen eingefast, die in beträchtlicher

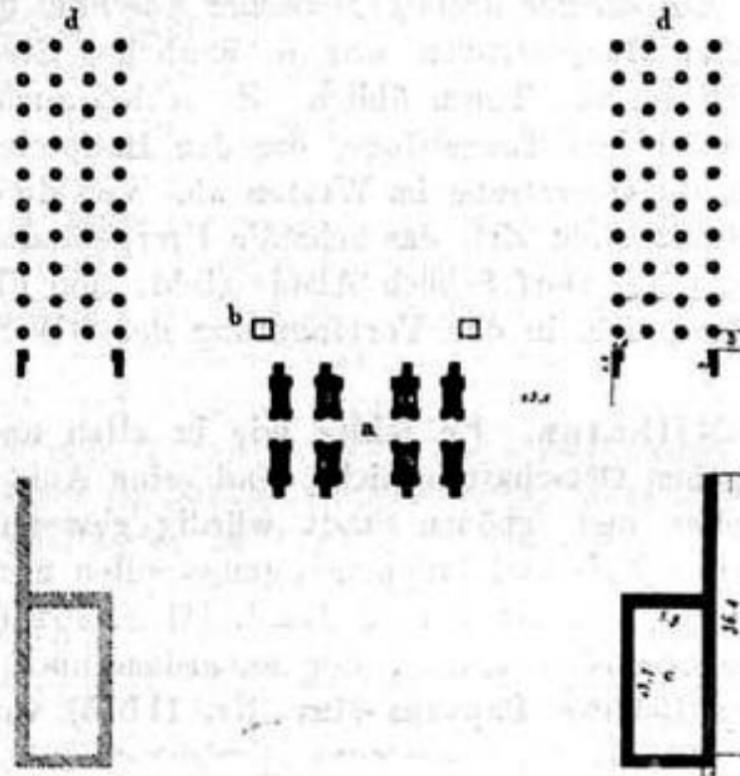


Abb. 1. Das Westtor mit Umgebung
(nach Deser. de l'Ég. pl. 58 fig. 1).

seitlicher Entfernung neben dem Tore begannen, sodaß die Breite des Platzes fast 50 m betrug²⁾, und sich nach dem Flusse zogen. Die Säulen bestanden nach den vorgefundenen Resten aus zweierlei Material: der dorische Schaft aus rotem Granit, das korinthische Kapitell aus Muschelkalkstein. Wegen der Verschiedenheit von Schaft und Kapitell in Stil und Material ver-

1) Jomard S. 234 ff. und Grundriß pl. 58 fig. 1 (= Abb. 1); vgl. auch den Stadtplan pl. 53.

2) Nach Abb. 1.

mutete Jomard, daß die Säulenschäfte von Monumenten früherer (ptolemäischer) Zeit, vielleicht aus dem benachbarten Heropolis, herstammten. Daß man für das korinthische Kapitell anderes Material nahm, ist aber ganz natürlich, da der harte Granit des Schaftes dafür ganz ungeeignet gewesen wäre. Aus demselben Grunde sind z. B. die Kapitelle an den korinthischen Granitsäulen der Pantheon-Vorhalle in Rom aus Marmor gearbeitet¹⁾. Derselben Verschiedenheit des Materials an Schaft und Kapitell werden wir auch sonst noch in Antinoopolis begegnen²⁾. Auffällig bleibt es freilich, daß die Proportion des Schaftes dorisch gewesen sein soll. Außer den Granitsäulen soll es nach Sicard an dem Vorplatz auch solche aus Porphyr gegeben haben³⁾.

Von diesen Hallen sah Jomard noch folgende Säulen an ihrem Platze stehen: auf der Nordseite des Vorhofes vier Säulen in der ersten Querreihe; gegenüber auf der Südseite in der ersten (nördlichen) Längsreihe fünf und nach einer Lücke von dreien zwei weitere Säulen. Aus diesem Befund schloß er, daß die beiden Hallen aus vier Reihen von mindestens je 10 Säulen bestanden hätten⁴⁾; doch hätten sie sich möglicherweise auch noch weiter bis zum Flusse fortgesetzt. Diese Rekonstruktion von Jomard kann so nicht richtig sein⁵⁾; denn solche dreischiffige Hallen, die nur aus vier Säulenreihen gebildet wären, kennen wir sonst nirgends. Auch unter den ägyptischen Denkmälern findet sich etwas Derartiges nicht⁶⁾. Die dreischiffige Basilika des Herodes in Jerusalem ruhte zwar auf vier Säulenreihen, doch bestand deren eine äußere nur aus Halbsäulen vor einer Wand⁷⁾. Demnach ist auch in Antinoopolis auf der dem Platze abgewandten Außenseite der Hallen statt einer Säulenreihe eine Mauer zu erwarten. Nach Jomards Befund ist dies auch durchaus möglich und seine Rekonstruktion gar nicht

1) Vgl. Durm, Baukunst d. Röm. S. 558.

2) S. unten S. 58, 76.

3) Jomard S. 235² (vgl. oben S. 24²).

4) S. den Grundriß Abb. 1, wo die erhaltenen Säulen schwarz, die rekonstruierten schraffiert angegeben sind.

5) Worauf mich Herr Prof. Studniczka hinweist.

6) Wie mir Herr Prof. Steindorff bestätigt.

7) Lange, Haus und Halle S. 204 und Taf. V Fig. 9.

zwingend. Dagegen scheint nur zu sprechen, daß er in der ersten Querreihe wirklich vier Säulen gefunden hat. Doch läßt sich das anders erklären: die beiden Ecksäulen der ersten Querreihe standen vor einer Ante; die äußere von beiden läßt sich nun so deuten, daß hier die Mauer der Stoa unterbrochen war und durch vielleicht zwei Säulen, von denen die vor der Ante erhalten war, ein Durchgang gebildet wurde. In ganz ähnlicher Weise wurde in Pergamon die Mauer der Oststoa im Bezirk der Athena Polias an ihrem Südennde durch zwei Säulen¹⁾, in Magnesia am Mäander die Wand der östlichen Markthalle in der Mitte am Propylon durch vier Säulen unterbrochen²⁾.

Die beiden Säulenhallen scheinen östlich über den Torbau hinaus durch Baulichkeiten fortgesetzt worden zu sein, zu denen die erwähnten Anten gehörten. Nördlich vom Tor, in der Richtung der Querstraße, fand Jomard die dicken Mauern eines rechteckigen Baues. Sie bestanden aus gebrannten Ziegeln, die durch dicke Schichten vorzüglich erhaltenen harten Mörtels verbunden waren; die Vorderflächen der Mauern waren regelmäßig und gut gearbeitet. Nach dieser Angabe und der Abbildung pl. 60 fig. 13 zu schließen handelt es sich um eine erst in der römischen Kaiserzeit angewandte Mauertechnik, und zwar scheinen die Qualität des Mörtels sowie vor allem die Regelmäßigkeit der Ausführung am ehesten für 2. Jahrh. zu sprechen³⁾. Ähnliche Ziegelmauern fand Jomard an der Querstraße zwischen den Thermen und dem Osttor. Über den Charakter dieses rechteckigen Baues konnte er der Trümmer wegen nichts ermitteln; er dachte an eine Zisterne. Die nördliche Mauer setzte sich genau in der Richtung der Ante vor der Nordstoa-mauer fort, während die andere Ante nicht genau in einer Linie mit der Südmauer des rechteckigen Baues lag⁴⁾, die sich auch nicht fortgesetzt zu haben scheint. An die Südstoa schloß sich vermutlich, wie Jomard ergänzt, ein ähnlicher Bau an. Er er-

1) *Altertümer von Pergamon* Bd. II Taf. XL; vgl. dazu den Textband S. 49.

2) Kothe-Watzinger, *Magnesia am Mäander* S. 129.

3) Vgl. E. B. van Deman, *Methods of Determining the Date of Roman Concrete Monuments*: *Amer. Journ. of Archaeol.* XVI (1912) 230 ff., 387 ff.

4) Nach Abb. 1; der Grundriß ist wohl dem großen Stadtplan pl. 53 vorzuziehen, wo die Mauer in derselben Linie mit der Ante liegt.

wähnt noch, daß nach dem Bericht von Sicard eine große, starke Mauer mit Zinnen die Bauten des Vorplatzes umgeben habe, wovon er selbst jedoch nichts mehr bemerkt habe¹⁾.

Ich möchte noch zur Erwägung stellen, ob die beiden Säulenhallen vielleicht mit dem Tor baulich verbunden waren. Hierfür scheint zu sprechen, daß auf dem großen Stadtplan pl. 53 durch die Schraffierung von den Anten vor den Hallen bis an die Ecken des Tores offenbar Spuren einer Fundamentierung angedeutet sind. Das Detail auf diesem Plan stimmt freilich mit dem genaueren Sondergrundriß (Abb. 1) nicht ganz genau überein, wo von solchen Spuren nichts angegeben ist. Jedoch sind auf der Abbildung des Tores pl. 57 unmittelbar rechts neben diesem ein paar Säulen zu sehen, die zu nahe neben dem Tor stehen, um zur Südstoa selbst zu gehören. Sie könnten also zu dem von mir vermuteten Verbindungsbau gehört haben, denn wenn ein solcher existierte, war es wohl ebenfalls eine Säulenhalle. Danach würde sich die ganze Anlage vom Flußufer gesehen als ein breiter rechteckiger Vorhof darstellen, auf beiden Seiten von Säulenhallen eingefast, die auf der dritten, der Stadt zugekehrten Seite rechtwinklig umbiegend sich fortsetzten und hier in der Mitte durch einen hinter die Säulenhalle eingerückten Torbau unterbrochen wurden. Eine derartige Gesamtanlage wäre nicht ohne Parallelen in der römischen Architektur; man könnte auf eine typische Form der römischen Villen hinweisen, ein Gebäude mit zwei rechtwinklig vorspringenden Flügeln, dessen Front eine zusammenhängende Portikus bildet²⁾. Doch läßt sich über die etwaige Gestaltung eines Verbindungsbaues nichts sagen, da sichere Spuren eines solchen überhaupt nicht nachweisbar sind.

1) Die Worte Sicards sind bei Montfaucon (s. o. S. 24^b) S. 155 zitiert: „A quelques pas de cette grande porte de la ville qui est au couchant . . . on rencontre un superbe portail, qui fait l'entrée d'une cour de trente ou quarante pas en carré, fermée de hautes et fortes murailles crenelées, avec un degré taillé dans le mur à côté du portail. Ce portail paroit avoir été construit pour y poser un corps de garde.“

2) Rostowzew, *Pompejan. Landschaften u. röm. Villen*: *Arch. Jahrb.* XIX (1904) 104, 109, 110. Vgl. auch das *Österr. Jahresh.* IX (1906) Beiblatt Fig. 21 abgebildete pompejanische Wandbild. In Istrien ist ein derartiges Landhaus aufgedeckt worden: Schwalb, *Röm. Villa bei Pola*, *Schrift. d. Balkan-kommission (Antiquar. Abteil.)* II, Taf. 2 u. 3.

Wir kommen zum Torgebäude selbst. Jomard¹⁾ sah das Bauwerk, wie die Abbildung pl. 57 bestätigt, noch in recht gutem Zustande, und berichtet, es sei das besterhaltene Gebäude der Stadt gewesen²⁾ und habe inmitten eines Palmenwäldchens einen eigenartig reizvollen Anblick gewährt. Es ist ein Torbau von oblongem Grundriß, dessen Breite zur Tiefe annähernd das Verhältnis von 4 zu 3 hat; die Breite beträgt 17,39 m, die Tiefe (ohne die vorspringenden Sockel) 10,12 m, die Gesamthöhe etwa 18,75 m³⁾. Durch den von drei Toren durch-

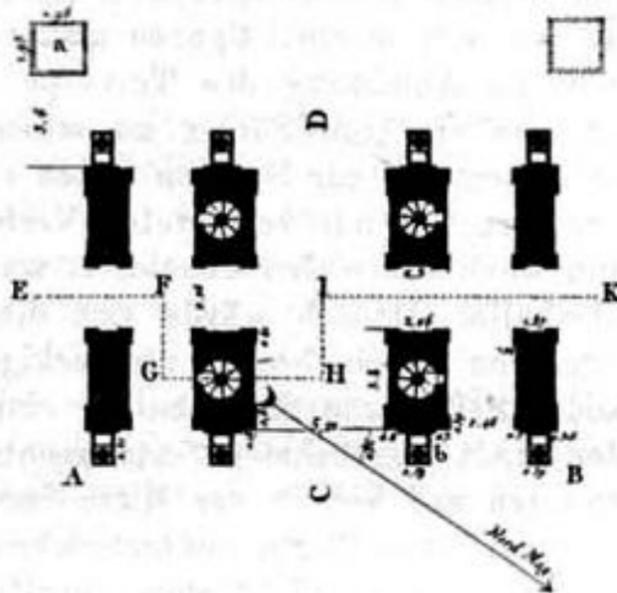


Abb. 2. Das Westtor
(Descr. de l'Ég. pl. 58 fig. 2).

setzten Bau führt außerdem seitwärts ein Querdurchgang. Die beiden Fassaden sind gleichmäßig gestaltet, die aufgehenden Mauern den drei Tordurchlässen entsprechend durch vier wenig vorspringende Pilaster derart gegliedert, daß der Zwischenraum zwischen den beiden mittleren Pilastern etwas mehr als doppelt so breit ist wie der zwischen ihnen und den Eckpilastern. Die Basis der Pilaster, von derselben Gestaltung und Höhe wie die der Torimposten, und der Fuß des vor den Pilastern vorsprin-

1) Jomard § V S. 228 ff., dazu pl. 57, 58.

2) So auch Denon, Voyage S. 215 f.

3) Jomard S. 231. Die ganze Tiefe beträgt nach pl. 58 fig. 2 (= Abb. 2) und fig. 16 etwa $13\frac{1}{2}$ m. Zum Verhältnis von Breite und Höhe: am hadrianischen Pantheon in Rom ist die Gesamthöhe dem Durchmesser des Rundbaues gleich (Springer-Michaelis⁹ S. 498).

genden Sockels, besteht aus Untersatz, Plinthe und einem umgekehrten Simaprofil als Kyma zwischen zwei dünnen Plättchen, das Pilasterkapitell aus glattem Hals, Ringen, ionischem Kyma, Hohlkehle und Plättchen. Auf den Pilastern ruht dorisches Gebälk: das Epistyl, darüber zwei Leisten von schräg vorspringendem Profil und eine breitere Faszie, dann das Triglyphon, dessen 11 quadratische Metopen zwischen den 12 schmalen Triglyphen leer waren, das Geison mit Tropfenplatten, ein lesbisches Kyma und schließlich der Giebel. Das leere, von dem schrägen Geison mit Kyma und Sima eingerahmte Giebelfeld ist niedrig und flach, mit einem Neigungswinkel von 16 Grad des schrägen gegen das gerade Geison, also mehr griechisch als römisch¹⁾. Das dorische Element verdient hervorgehoben zu werden, da es seit der hellenistischen Zeit in der Architektur immer mehr zurücktritt und in der Kaiserzeit selten ist²⁾. Von den drei gewölbten Tordurchgängen ist der mittlere fast doppelt so breit und um die Hälfte höher als die seitlichen. Die Imposten, auf denen die Archivolten der Tore ruhen, sind gebunden, d. h. das Kämpfergesims läuft sich seitlich an den großen Pilastern tot³⁾, und zeigen dieselbe Basis und dasselbe Kapitell wie die Pilaster; die Archivolten sind in drei Faszien mit abschließender Sima gegliedert. Über allen drei Toren bleiben die Gewölbe weit vom Architrav. Ebenso sind Imposten und Archivolten des Querdurchgangs gestaltet, die aber niedriger liegen als die der Seitentore; auch sind die Imposten hier frei.

1) Der griechische Giebel zeigt 13—14 Grad Steigung im Gegensatz zu dem steileren römischer Bauten. Vgl. Springer-Michaelis⁹ S. 130; Durm, Bauk. d. Röm.² S. 386. Einige Neigungswinkel von Giebeln zum Vergleich: Hadrianstor in Athen 17—18 Grad (Stuart-Revet, s. u. S. 45¹, pl. IV); Tempel des Hadrian auf Relief in Villa Medici ca. 18 Grad (Petersen, Ara Pacis Augustae Fig. 27 [vgl. Taf. III], danach Studniczka, Arch. Jahrb. XXI (1906) 86 Abb. 4; zur Deutung vgl. Studniczka a. a. O., anders Strong, Roman sculpture I 143 f.); Bogen von Orange 18—19 Grad (Espérandieu, Rec. gén. des bas-reliefs de la Gaule rom. I 188); Pantheonvorhalle in Rom etwa 22—23 Grad (Durm a. a. O. Fig. 632); Straßentor in Palmyra 23—24 Grad (Wood, s. u. S. 45¹, tab. XXII, XXV); Jupiter Capitolinus-Tempel in Rom ca. 25 Grad (Monum. dell' Inst. V 36 = Brunn, Kl. Schr. I 105 Abb. 31).

2) Belege s. unten S. 49.

3) Über freie und gebundene Imposten vgl. Graef bei Baumeister III 1874.

Vor den vier großen Pilastern springt ein hoher, mehrfach gegliederter Sockel vor, der genau wie jene Pilaster, nur mit vertikal zusammengeschrumpftem Schaft, gestaltet ist und zu oberst mit umgekehrter Sima und Deckplatte endigt. Auf ihm steht hinten, nur wenig vor dem großen Pilaster vorspringend, ein kleinerer. Basis und Kapitell sind die gleichen wie an der Säule, die vorn auf dem Sockel steht und zwar mit ihrer attischen Basis (eine Kehle zwischen zwei Wülsten) auf der in der späteren Zeit üblichen Plinthe. Das korinthisierende Akanthoskapitell ohne Voluten ist nach Jomards Zeichnung (pl. 58 fig. 4) ganz eigenartig gestaltet: über dem den eigentlichen Schaft endigenden Rundstab am verlängerten Schaft zwischen Kanneluren eine Reihe von 10 Akanthosblättern sowie darüber eine Reihe von ebensoviel Rosetten und zu oberst ausladend übereinander zwei ionische Kymatien. Für ein derartiges Säulenkapitell in dieser Zusammensetzung habe ich nirgends eine Parallele finden können¹⁾. Vielleicht hat es Jomard nach dem Kapitell des Pilasters (pl. 58 fig. 6) ergänzt; die Säulen waren nämlich zu seiner Zeit schon verschwunden²⁾, worin der Hauptschaden des Bauwerks bestand. Doch hat er freilich noch Trümmer davon auf dem Boden liegen sehen, die zeigten, daß sie (d. h. wohl nur die Schäfte) aus Granit waren³⁾. Auf diesen Pilastern und Säulen, die dieselbe Höhe wie die Imposten des Mitteltores haben, liegt über den beiden Seitentoren ein sich über den Säulen verkröpfendes Gebälk: ein Architrav aus zwei Faszien mit abschließenden Ringen, ionischem Kyma und Plättchen, darüber ein leerer Fries, Zahnschnitte, Kranzgesims und Sima. Über diesem Gebälk befindet sich über jedem Seitentor auf einer niedrigen Fensterbank eine große rechteckige, fast bis

1) Zwei ionische Kymatien übereinander (mit abschließendem lesbischen Kyma) z. B. am Antenkapitell der Karyatidenhalle des Erechtheions: d'Espouy-Joseph, *Architekton. Einzelheiten d. Antike* Taf. 15; Durm, *Baukunst d. Griech.* 3 Abb. 305.

2) Dementsprechend ist auf pl. 57 nichts von ihnen zu sehen.

3) Jomard S. 234 zweifelt nicht, daß diese Säulen Kolossalstatuen von 2,5—3 m Höhe getragen hätten. Man beachte, daß an den Triumphbogen, die auf den unten S. 44⁵ zitierten alexandrinischen Münzen des Domitian und Traian (Nr. 449, 541, 1083) abgebildet sind, vier Säulen mit Statuen unterhalb der Attika die drei Tore flankieren.

an das große Epistyl hinaufreichende Fensteröffnung, deren Antepagment aus drei Faszien und einem lesbischen Kyma besteht und oben eine Hohlkehle als Deckplatte trägt¹⁾.

In den vier Mauerpfeilern zu beiden Seiten des Mitteltores führen Wendeltreppen von je 73 Stufen, deren Eingänge in den Seitentoren 0,625 m über dem Boden liegen, in den oberen Teil des Bauwerks²⁾. Auf jeder Seite endigen die beiden entsprechenden Treppen in einem gemeinsamen, den Bau der Tiefe nach durchschneidenden, gewölbten Raum; von diesem aus gelangt man durch eine in der Mitte der inneren Längswand befindliche Tür in einen nur wenig höher gelegenen ebensolchen, aber fast doppelt so großen Raum über dem Mitteltor, der sich mit seiner Wölbung bis in den Giebel erstreckt. Diese Räume, die nach Jomard unbeleuchtet sind, sind wohl ebenso wie die kleinen über den Seitentoren ausgesparten unzugänglichen Hohlräume dazu bestimmt gewesen, das Schwergewicht des Bauwerks zu vermindern, wie wir solche Entlastungsräume an ähnlichen Bauten auch sonst kennen³⁾. Außerdem befinden sich über den kleinen unzugänglichen Entlastungsräumen über den Seitentoren noch größere, offenbar auch der Tiefe nach durchgehende Räume mit gerader Decke, die von der vorletzten Biegung der Wendeltreppen aus zugänglich sind und durch die oben erwähnten Fenster Licht erhalten. Diese erleuchteten Räume werden, zumal da vier Treppen hinaufführen⁴⁾, nicht einfache Entlastungsräume gewesen sein, sondern als Aussichtspunkt oder als Ausguck für eine Torwache gedient haben.

Vor der dem Flusse zugekehrten Front des Tores standen

1) Vgl. pl. 58 fig. 9. Sicard (bei Montfaucon [o. S. 24⁵] S. 155 mit Pl. LV, 2) gibt mit Öffnungen über allen drei Toren ein falsches Bild.

2) Ähnliche Treppen in Rom in den in der folgenden Anmerkung zitierten Bogen, sowie in Ägypten in dem Bogentor von el-Qasr in der kleinen Oase (s. u. S. 49¹⁾). Vgl. dazu Durm, *Bauk. d. Röm.* 2 S. 722.

3) Z. B. in Rom am Titusbogen: Desgodetz, *Les édifices antiques de Rome*, Paris 1682, S. 180 zu pl. III auf S. 181; Rossini, *Gli archi trionfali onorarii e funebri degli antichi Romani sparsi per tutta Italia* tav. XXXIV; Septimius Severus-Bogen: Desgodetz S. 193 zu pl. I auf S. 194/5, pl. III S. 201, pl. IV S. 203; Rossini tav. LVI; Constantinsbogen: Desgodetz S. 225 zu pl. I auf S. 226/7, pl. IV S. 235; Rossini tav. LXIX. Vgl. auch das Fenster über dem Quertor an der Seite des Gaviebogens in Verona (Rossini tav. XIX).

4) Bei einfachen Entlastungsräumen ist es meist nur eine Treppe.

seitlich links und rechts zwei große einzelne Sockel, die Postamente von Kolossalstatuen oder Figurengruppen gewesen zu sein scheinen und im Einzelnen genau wie die oben beschriebenen vor das Tor vorspringenden Sockel gegliedert, nur ein wenig höher als diese sind¹⁾.

Dieses Bauwerk wird seiner Form nach meist als Triumphbogen bezeichnet, so auch von Jomard, der es, ohne nähere Begründung, aus der Zeit der Stadtgründung durch Hadrian stammen läßt²⁾, was ja auch das Nächstliegende ist. Um seine Entstehungszeit festzustellen, müssen wir uns über seine Bauform und seinen Baustil klar werden.

Man bezeichnet im Allgemeinen ungenauer Weise mit dem Ausdruck Triumphbogen alle freistehenden Torbauten römischen Ursprungs³⁾, außer den eigentlichen Triumphbogen auch Stadttore und Straßenbogen. Gemeinsam ist ihnen die von einem oder mehreren Toren durchsetzte Mauernmasse. Zum Triumphbogen fehlt aber unserm Torbau ein für diesen unentbehrliches Bauelement, die Attika mit Inschrift, welche die Basis für die Triumphalstatue bildet⁴⁾. An ihrer Stelle finden wir hier einen Giebel, der an diesem Platze zumeist dem Triumphbogen wie dem Stadttor fremd ist. Am Triumphbogen kommt ein Giebel vor der Attika, in Italien wenigstens, fast nur an älteren Beispielen vor⁵⁾.

1) Vgl. pl. 58 fig. 11. Ähnlich standen vor den beiden das Mitteltor flankierenden Säulen am Traiansbogen in Timgad sechseckige Sockel mit Statuen: Boeswillwald-Cagnat-Ballu, Timgad S. 139, 141/2; Abb. bei Gsell pl. XXXIX (s. u. S. 46⁷⁾).

Über profilierte Postamente im Allgemeinen vgl. Bulle, Griech. Statuenbasen S. 36 ff.

2) Jomard § XI betrachtet den Bau unter der Voraussetzung, daß er hadrianisch sei.

Frothingham, Roman memorial and triumphal arches: Americ. Journ. of Archaeol. VIII (1904) 24 Nr. 206 (vgl. auch S. 12) datiert den Bogen c. 130. Graef bei Baumeister III 1899 rechnet ihn zu den zeitlich nicht bestimmten Bögen.

3) Graef bei Baumeister III 1865.

4) Über den Typus des Triumphbogens vgl. Wölfflin, Die antiken Triumphbogen in Italien: Repertorium für Kunstwissenschaft XVI (1893) S. 2.

5) Es sind folgende Bogen:

1. Augustusbogen in Rimini (Rossini, 27 v. Chr. (Graef a. a. O. S. 1876)

An Stadttoren und Straßenbogen findet sich der Giebel als krönender Abschluß nur in einzelnen Fällen und zwar gerade in solchen, die wir noch aus andern Gründen zur Datierung unseres Bauwerks werden heranziehen müssen: am Hadrianstor in Athen und an dem hadrianischen Straßenbogen in Palmyra¹⁾. Während also dem Torbau in Antinoopolis die Attika fehlt, ist ein anderes dem Triumphbogen, aber auch dem Stadttor eigenes

Archi trionfali tav. XII/XIII; Baumeister III Abb. 1981)

2. Augustusbogen in Porta Tiburtina in 5 v. Chr. (Graef)

Rom (Graef S. 1878; Wölfflin a. a. O. S. 6; Jordan-Hülse, Topogr. d. Stadt Rom I 1, 356)

3. Bogen von Orange (Springer-Michaelis⁹ Abb. 848)

Älter als die dem Tiberius geltende Weihinschrift, verherrlicht er, wenn auch noch nicht unter Caesar ausgeführt, doch dessen Sieg über Massilia (S. Reinach, Rev. archéol. XIX (1912) 338 ff.)

4. Gavierbogen in Verona, zerstört (Rossini tav. XIX)

Augusteisch-julisch (Wölfflin S. 5; Graef S. 1878: traianisch)

5. Sogen. Drususbogen bei Porta Appia in Rom (Rossini tav. XXV ff.; Canina, Gli edifizj di Roma antica e sua campagna vol. VI tav. XIII).

Sicher nicht Drusus (Graef S. 1878?), sondern wahrscheinlich arcus Traiani (Jordan-Hülse a. a. O. I 3, 216).

Ferner sind alexandrinische Münzen Domitians und Traians aus den Jahren 86/7, 93/4, 106/7, 118/9 zu nennen, auf denen dreitorige Triumphbogen mit Giebel vor der Attika dargestellt sind (Dattari, Numi Augg. Alexandrini Tav. XXVII Nr. 449, 541, 1083, 1088).

Giebel nicht vor der Attika, sondern unterhalb des Hauptgebälks über dem Tor am Traiansbogen zu Macteur in Tunis (Baumeister Abb. 1970; vgl. Wölfflin S. 6 f.).

1) Athen: Springer-Michaelis⁹ Abb. 916 nach Graef bei Baumeister III Taf. LXXXI, 7; Stuart and Revett, The antiquities of Athens, London 1794, vol. III ch. III pl. I—X. Palmyra: Graef Taf. LXXX, 16 und LXXXI, 2 (vgl. dazu S. 1894 Nr. 72) nach Wood, Les ruines de Palmyre, London 1753, Tab. XXII—XXVI.

Zu erwähnen wäre noch der Giebel vor der Attika an dem aus dem 3. Jahrh. n. Chr. stammenden (Vogüé S. 76) vierseitigen Straßenbogen (Tetrapylon) in Laodikeia in Syrien: Graef Abb. 1997) nach M. de Vogüé, Syrie centrale I pl. 29 (und dazu S. 75 f.). Der fragwürdige Arco di Augusto bei Rossini tav. XIV kommt nicht in Betracht.

und wohl von diesem für jenen entlehntes Bauelement¹⁾ vorhanden: die auf Sockeln vorgesetzten Freisäulen. Demnach stellt sich uns das Tor als ein Monumentalbau dar, in dem Elemente des Stadttors und des Ehrenbogens vereinigt sind, wie solche Beziehungen zwischen den beiden Gattungen von Bauten auch sonst in der Kaiserzeit existieren²⁾.

Die Freisäulen sind nun wichtig für die Datierung unseres Bauwerks. Sie kommen an Torbauten späthellenistischer Zeit in Jonien vor: an dem dreitorigen Prachttor in Ephesos³⁾, das Studniczka gegen Heberdey für nicht älter als augusteisch hält⁴⁾, und in dem aus der ersten Kaiserzeit stammenden Eingangstor zum Südmarkt in Milet⁵⁾, das auch durch die krönenden Giebel und die Blendnischen im Oberstock über den drei Toren bemerkenswert ist. Der römische Triumphbogen kennt die Freisäulen anfänglich nicht; seine Entwicklung geht dahin, daß die Halb- oder Dreiviertelsäulen von den Pilastern losgelöst und als Vollsäulen frei davorgestellt werden. Als solche kamen sie in Rom zuerst am Triumphbogen des Marc Aurel vor⁶⁾. Wir finden Freisäulen aber schon früher in Nordafrika am sogenannten Triumphbogen des Traian in Timgad⁷⁾ sowie

1) Vgl. R. Schultze, Die röm. Stadttore: Bonner Jahrbücher 118 (1909) S. 317. Am Stadttor z. B. in Ephesos (s. u.).

2) Vgl. Schultze a. a. O. S. 297, 328 f.

3) Ausstellung v. Fundstücken aus E. im griech. Tempel im Volksgarten, Wien 1902 S. IX; Heberdey, Österr. Jahresh. III (1900) Beiblatt Sp. 89.

4) Studniczka, Tropaeum Traiani S. 32 Anm. 44.

5) Wiegand, Arch. Anzeig. XXI (1906) 20 ff. mit Beilage zu S. 21, Abb. 6.

6) Rossini, Archi trionfali tav. XLVII, XLVIII.

7) Graef bei Baumeister III Abb. 1992; Gsell, Les monuments antiques de l'Algérie pl. XXXIX, XL; Boeswillwald-Cagnat-Ballu, Timgad pl. XVI—XIX. Nach der Dedikationsinschrift, die besagt, daß die Kolonie Timgad von Traian gegründet ist, gehört der Bogen, wenn auch nicht sicher, so doch wahrscheinlich seiner Regierungszeit an: Gsell I 176; Boeswillwald S. 144; vgl. Graef S. 1890. Wölfflin a. a. O. S. 13 will den Bau seiner Formen wegen (mit Rücksicht auf die den Säulen im Rücken entsprechenden Pilaster, die am Marc Aurel-Bogen noch fehlen) in eine spätere Zeit setzen. Gerade im Hinblick auf das Tor in Antinoopolis, das sich uns als hadrianisch herausstellen wird, und die hier den Säulen entsprechenden Pilaster möchte ich die Annahme traianischer Zeit für den Timgader Bogen nicht für unmöglich halten;

im Osten an zwei sicher hadrianischen Bauten, den Hadriantoren in Athen und Adalia in Pamphylien¹⁾. Daß der Torbau in Antinoopolis auch erst aus dem 2. Jahrh. n. Chr. stammt, dafür sprechen einige andere Tatsachen.

Die dreitorige Anlage mit der Vertikalteilung durch vier Pilaster findet sich in der frühen Kaiserzeit noch selten, wird später häufiger und liegt auch in den bereits erwähnten hadrianischen Toren in Adalia und Palmyra vor²⁾. Letzteres weist auch wie unser Torbau eine Durchbrechung der Mauerpfeiler nach der Queraxe auf, wofür weitere Parallelen ebenfalls meist der späteren Kaiserzeit angehören³⁾. Ein kennzeichnendes Merkmal der dreitorigen Bauten mittlerer und späterer Kaiserzeit ist es, daß die Archivoltscheitel der Seitentore unter der Höhe der durchgeführten Kämpfergesimslinie des Mitteltors liegen. Charakteristisch für die spätere Zeit ist ferner außer den Öffnungen über den Seitentoren — in Antinoopolis Fenster, sonst meist Nischen für Bildwerke⁴⁾ —, daß der Scheitel der Archi-

vielleicht ist hierin die Entwicklung in den süd-östlichen Provinzen der römischen vorausgeeilt.

Die andern dreitorigen Bogen mit Freisäulen in Nordafrika (Gsell I 174 ff.) sind später.

1) Athen: s. o. S. 45¹⁾. Adalia: Springer-Michaelis²⁾ Abb. 917 nach Lanckoroński, Städte Pamphyl. u. Pisid. I 20 (dazu Taf. V ff.).

2) Vgl. Schultze (o. S. 46¹⁾) S. 324 f., Wölfflin (o. S. 44¹⁾) S. 3. Als frühe Beispiele sind zu nennen der Triumphbogen des Augustus südlich neben dem Tempel des Divus Julius auf dem Forum (Richter, Topogr. v. Rom²⁾ S. 94 Abb. 7) und der Bogen von Orange (s. o. S. 44²⁾), der stilistisch in mancher Beziehung späteren Bauten vorgreift (vgl. Graef a. a. O. S. 1885; Durm, Baukunst d. Röm.²⁾ S. 725). Vgl. auch die oben S. 44²⁾ zitierten alexandrinischen Münzen.

3) Dreitorige Bauten: Septimius Severus-Bogen in Rom, wo aber Quertore nur in den beiden mittleren Mauerpfeilern vorhanden sind (Rossini, Archi trionfali tav. LI ff.); großes Bogentor in Bosra in Arabien, kaum früher als Mitte des 3. Jahrh. n. Chr. (Brünnow-v. Domaszewski, Die Provincia Arabia III 14 ff., Fig. 888 ff.). Durchbrechung der Pfeiler nach der Queraxe auch an dem eintorigen Gavierbogen in Verona (s. o. S. 44²⁾).

4) Vgl. Schultze a. a. O. S. 325. Beispiele: aus früherer Zeit das Augustustor zu Nîmes (Schultze Taf. XIX), später das römische Stadttor zu Köln (Schultze S. 314 u. Taf. XV), die Triumphbogen auf den oben S. 44²⁾ zitierten alexandrinischen Münzen des Domitian (Nr. 541) und Traian (Nr. 1083), wo Figuren in den Nischen stehen, der Traiansbogen in Timgad (o. S. 46¹⁾), das

volte nicht bis an das darüber befindliche Gebälk herreicht¹⁾.

Wenn somit das Tor in Antinoopolis nicht vor dem 2. Jahrh. n. Chr. anzusetzen ist, ergibt sich eine engere Datierung in die hadrianische Zeit aus seiner bereits mehrfach erwähnten Verwandtschaft mit drei hadrianischen Torbauten, deren Hauptpunkte noch einmal hervorgehoben seien. Das Hadrianstor in Athen ist zwar in der eintorigen, zweistöckigen Gesamtanlage verschieden, hat aber mit unserm Torbau den Giebel (hier über dem Mittelfeld des Oberstocks) sowie die korinthischen Freisäulen mit dem verkröpften, genau so wie in Antinoopolis gestalteten Gebälk gemein. Freisäulen (freilich auf ganz freistehenden Sockeln, selbst ohne die in Athen vorhandene mit der Mauer verbindende Stufe darunter) und verkröpftes Gebälk zeigt auch das dem Hadrian geweihte Stadttor in Attaleia in Pamphylien, das wie in Antinoopolis aus drei, hier allerdings gleich großen, Toren besteht. Dreitorig ist auch das unserm Bau am meisten verwandte, auf Hadrian zurückgeführte²⁾ Straßentor, das in Palmyra den Ostabschluß der von SO nach NW führenden Prachtstraße bildet. Die Ähnlichkeit besteht in dem Vorhandensein des Giebels (hier freilich nur über dem Mittelbau³⁾), eines größeren mittleren und zweier kleinerer Seitentore⁴⁾, deren Imposten gebunden sind, in der Durchbrechung der Mauerpfeiler durch Quertore, deren Archivoltenstempel unter den Impostenkapiteln der Seitentore liegen. Der abweichende, besondere Grundriß des Tores in Palmyra, der die Form eines Kreissektors hat⁵⁾, ist durch einen Knick der Straße an diesem Punkte bedingt, weshalb es auch an der einen

öfter erwähnte Straßentor in Palmyra, das zu Ehren Hadrians errichtete Stadttor in Nicaea in Bithynien (Graef a. a. O. Abb. 1994 nach Texier, *Descr. de l'Asie Mineure* I pl. 9).

1) Vgl. Wölfflin a. a. O. S. 9. In Athen und Adalia schneiden die Archivolten in den Architrav ein, ebenso in Palmyra.

2) Vgl. Graef bei Baumeister III 1894.

3) Was wohl durch die von der Straße aus sich ergebende Ansicht nur des Mitteltors zwischen den Säulenhallen (vgl. Wood a. a. O. tab. XXXV) bedingt ist.

4) Die Größenverhältnisse der Tore unter einander sind in Palmyra anders als in Antinoopolis.

5) Wood a. a. O. tab. XXII, XXV.

Schmalseite zwei Querdurchgänge, an der andern keine hat. Auch befinden sich nur an der Außenfassade fensterartige Nischen über den Seitentoren, da an der andern Fassade die Säulenhallen der Straße auf sie stoßen.

In ihren einzelnen Teilen sind die Tore von Adalia und Palmyra viel reicher geschmückt als das in Antinoopolis, dem in einer gewissen Schlichtheit das Hadrianstor in Athen näherkommt. Hinsichtlich seiner Gesamtanlage und seiner Stellung als Abschluß einer mit Säulenhallen geschmückten Hauptstraße der Stadt ist der antinoitische Bau dem palmyrenischen eng verwandt. Dorische Elemente weist zwar keines der drei zum Vergleich herangezogenen Tore auf. Aber trotz ihrer Seltenheit in der römischen Kaiserzeit kommen doch Triglyphen- und Metopenfriese vereinzelt auch noch in dieser Zeit an Torbauten vor¹⁾.

Aus alledem ergibt sich, daß das Stadttor von Antinoopolis, wie zu erwarten war, wirklich der Zeit der Stadtgründung durch Hadrian angehört.

7. Gebäude der OW-Straße. Wenn man vom Fluß heraufkommend durch dieses Tor die Stadt betrat, befand man sich in der OW-Hauptstraße, wo Jomard zwischen der Kreuzung mit der Längsstraße²⁾ und dem Osttor an mehreren Stellen

1) Z. B. Augustusbogen in Aosta (25 v. Chr.): Baumeister Abb. 1967 auf Taf. LXXXIII nach Rossini, *Archi trionfali* tav. V. Stadttor von Patara in Lykien (nach Benndorf S. 116 aus später Zeit): Schultze (s. o. S. 46¹⁾) S. 330 Fig. 13 nach Benndorf-Niemann, *Reisen im südwestl. Kleinasien* I Taf. XXXVI. Eingänge zum Zuschauerraum des Theaters von Letoon in Lykien (aus der Kaiserzeit): Benndorf-Niemann a. a. O. S. 120 f. mit Fig. 72 u. Taf. XXIX. Älterer Torbau hinter der Frontwand des ersten Obergeschosses der Porta dei Leoni in Verona (aus der 2. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr.): Schultze a. a. O. S. 338 f. Als ägyptische Parallele ist der Unterbau des triumphbogenartigen Tores von El-Qasr in der kleinen Oase interessant: Cailliaud, *Voyage à Méroé* ... fait dans les années 1819—1822, I 182 ff., dazu Tafelband II pl. XXXIX—XLII.

2) Beim Quadrivium der Hauptstraßen sah v. Prokesch Ruinen, über die er folgendermaßen berichtet (Erinnerungen S. 127 f.): „Da hat man die Reste eines großen Tempels vor sich, von dem noch 13 Säulen aufrecht stehen, auf die Hälfte ihrer Höhe verschüttet. Viele andere liegen herum. Deren Verteilung zeigt, daß der Tempel mit einem viersäuligen Portikus umgeben war, und eine seiner schmälern Seiten, wahrscheinlich die vordere, auf die große Straße,

noch Reste von Ziegelmauern und einigen fast ganz zerstörten Bauten bemerkte¹⁾. Auf der linken Seite fand er die Trümmer eines Gebäudes mit weißen Marmorsäulen²⁾, das also wohl ein Tempel gewesen sein könnte. Zur Rechten sah er die Reste eines Gebäudes mit Granitsäulen³⁾ sowie eines Torbaues mit ionischen, zumeist noch aufrechtstehenden Säulen⁴⁾. Dieser bestand nach dem Grundriß pl. 61 fig. 7 (Abb. 3) aus einer Mauer

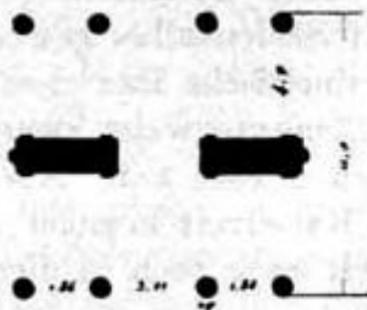


Abb. 3. Torbau in der OW-Straße
(Descr. de l'Ég. pl. 61 fig. 7).

mit einem Tor und mit Halbsäulen an den Schmalseiten, die vorn und hinten von vier prostylen Säulen, je einer Gruppe von zweien zu jeder Seite der Tür, umgeben war. Dieses 11 m tiefe Propylon, das eine ähnliche Anlage zeigt wie das noch zu besprechende Theatertor⁵⁾, bildete den Eingang zu einem hervorragenden Gebäude, dessen irgendwie mit Säulen geschmückte Front — dafür sprechen die seitlich an die Mauer gelehnten Halbsäulen — nach pl. 53 etwa 20—25 m lang gewesen sein muß, da auf diese Strecke die Säulenhalle an der Straße unterbrochen ist. Die Vorderhalle des Propylons liegt in einer Fluchtlinie und Niveauhöhe mit der Straßenhalle, sodaß zwischen den auf ca. $\frac{3}{4}$ m hohen Sockelblöcken stehenden Säulen

der Querstraße gegenüber wies. Dieser Tempel stand im Mittelpunkte der Stadt. Jetzt klebt sich das Dorf daran und birgt vielleicht einige Säulen und die Spuren der Cella. Ich fand deren keine.“ Sollten das nicht die Reste des Säulenhofes vor dem Westtor gewesen sein?

1) Jomard S. 218, 236. Vgl. den Stadtplan pl. 53.

2) S. 257; auf pl. 53: Colonne de Marbre blanc.

3) Auf pl. 53: Colonne de Granit.

4) Jomard S. 257, dazu pl. 61 fig. 7—14; auf pl. 53: Reste d'un Monument avec des Colonne canelées d'ordre Ionique.

5) S. unten S. 63 f.

fünfstufige Treppen vom Fahrdamm heraufführen¹⁾. Die ionischen Säulen haben die Basis von normalattischer Form mit der seit hellenistischer Zeit üblichen quadratischen Plinthe darunter (pl. 61 fig. 13). Die Kannelierung des Schaftes ist im untersten Drittel nicht ausgeführt. Das Kapitell (pl. 61 fig. 10 = Abb. 4)



Abb. 4. Ionisches Kapitell von einem Torbau in der OW-Straße
(Descr. de l'Ég. pl. 61 fig. 10).

zeigt flache, weit herabhängende Voluten mit einem nicht geschwungenen, sondern geradlinigen verbindenden Kanal dazwischen, den üblichen Eierstab als Kymation und dünne halbe Palmetten in den Zwickeln, in der Seitenansicht (Polsterseite: pl. 61 fig. 9 u. 11) das übliche zusammengerollte Polster der Voluten, stark geschwungen und in der Mitte durch ein aus drei Ringen bestehendes Band eng eingeschnürt: es ist also die normale hermogenische Form des ionischen Kapitells, die, seit dem 3. Jahrh. v. Chr. im Osten üblich, in der Kaiserzeit herrscht²⁾ und im 2. Jahrh. n. Chr. also auch in Antinoopolis angewendet wurde. Die Höhe der Säulen einschließlich Sockel bis zum Gebälk beträgt etwa 8,5 m. Das Gebälk hat Jomard pl. 61 fig. 8 ergänzt. — Weiter östlich von diesem Gebäude lagen auf derselben südlichen Seite der Querstraße im Zentrum der Stadt

8. Die Thermen. Als solche sah Jomard ein großes Bauwerk an, das zwar sehr stark zerstört war, dessen Reste aber, wie er sagt, doch noch seinen Charakter erkennen ließen³⁾. Auf den ersten Blick sei es nur ein Chaos von Mauern, Pfei-

1) Vgl. den Aufriß pl. 61 fig. 8.

2) Springer-Michaelis⁹ S. 353; Delbrück, Hellenist. Bauten in Latium II 161 f., wo Beispiele aus Alexandria angeführt sind.

3) Jomard § IX S. 253 ff., dazu der Grundriß pl. 61 fig. 22 (= Abb. 5); für die allgemeine Situation vgl. pl. 53 („Bains“). Dietrichson, Antinoos S. 102 spricht offenbar irrtümlich von den Ruinen eines Gymnasiums und einer Thermenanlage außerhalb der Stadt.

lern und Säulen gewesen. Der Erhaltungszustand ermöglichte es, wie Jomard S. 253 sagt, nicht, einen Aufriß zu geben. Nach seinen Angaben, insbesondere nach den von ihm gefundenen Resten von Öfen und Becken zu schließen (s. u.), scheinen wir es hier in der Tat mit Thermen zu tun zu haben; auch paßt die in ihren Resten erkennbare ausgedehnte Anlage — es ist

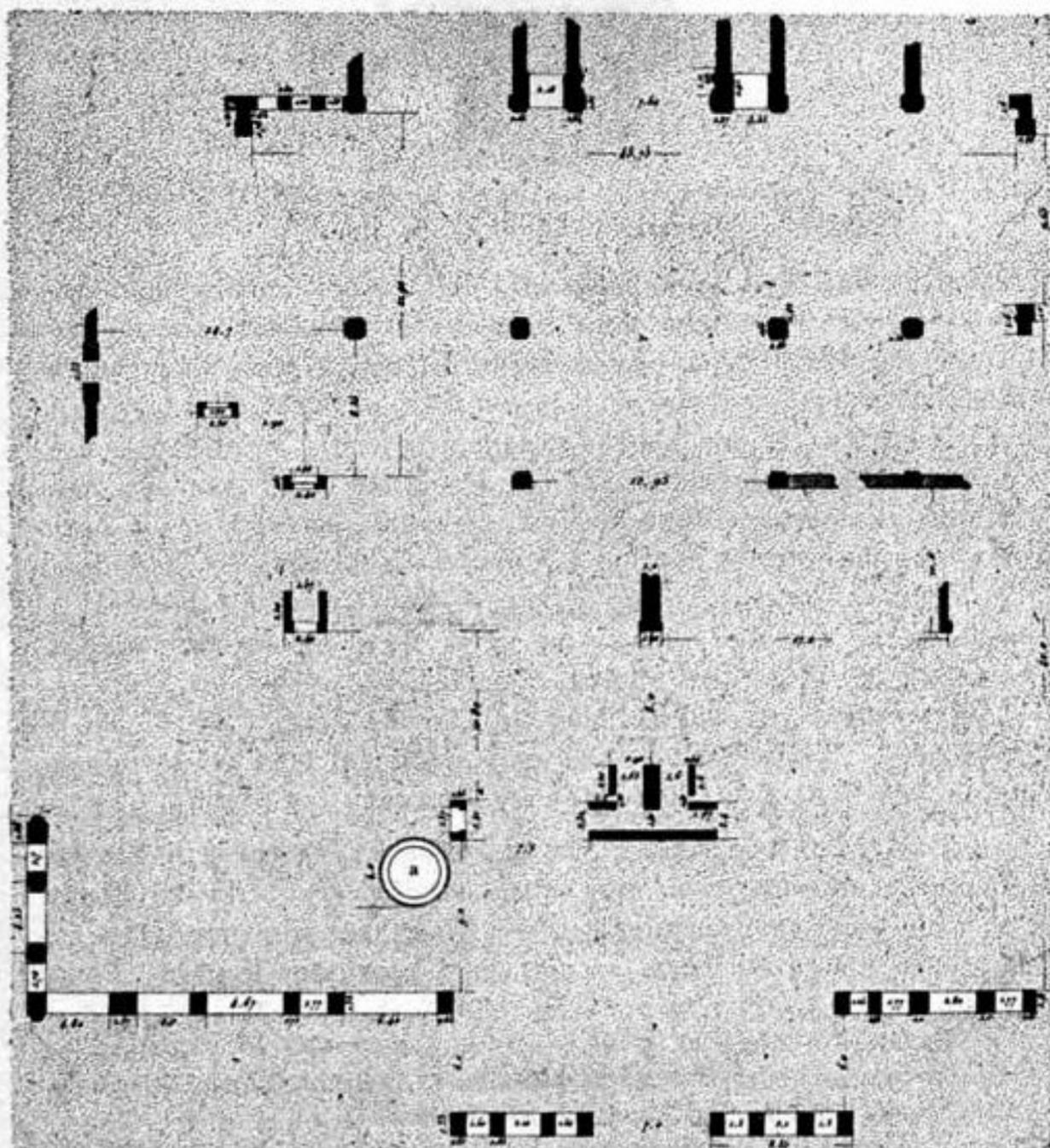


Abb. 5. Die Thermen
(Descr. de l'Ég. pl. 61 fig. 22).

Abb. 5. Die Thermen
(Descr. de l'Ég. pl. 61 fig. 22).

nächst zwei weiteren Bauten, Theater und Rennbahn, das größte Bauwerk der Stadt — im ganzen gut dazu, und Bäder können in dieser Griechenstadt der Kaiserzeit kaum gefehlt haben.

Wir haben eine rechteckige (fast quadratische) Anlage von beträchtlicher Größe vor uns. Die das Gebäude begrenzenden Mauern waren nur teilweise erhalten, auf der Nordseite fast ganz, auf der Ostseite ein Stück, vollständig die Nordostecke, sodaß Jomard von hier aus — unter der Voraussetzung, daß die Anlage in zwei symmetrische Hälften zerfiel — ihre Breite parallel der Straße als 78,5 m annahm. Tatsächlich sind aber die beiden Hälften nicht symmetrisch; denn da nach pl. 53 die Säulen der Straßenhalle genau vor der erhaltenen Breite des Gebäudes an der Straße aussetzen, ist dieses offenbar in seiner ganzen Breite erhalten gewesen, die dann nach Abb. 5 etwa 60 m betrug. Die Tiefe des Bauwerks läßt sich nicht einmal vermutungsweise bestimmen, da die Südmauer nirgends erhalten war. Die erhaltene Tiefe betrug 68 m.

Der Haupteingang des Gebäudes lag auf seiner Nordseite an der großen Querstraße. Dort befand sich in der Fluchtlinie der Säulen der Straßenhalle eine Fassade aus acht rechteckigen Mauerpfeilern, die im Grundriß wie zwei durch 7 m Zwischenraum getrennte triumphbogenartige Tore aus je vier Mauerpfeilern mit einem mittleren breiteren und zwei seitlichen schmälere Durchgängen angeordnet sind. Diese insgesamt 23,70 m breite Fassade springt 6 m vor das eigentliche Gebäude vor, da in dieser Entfernung dahinter zu beiden Seiten dessen Mauern verlaufen. So entstand also ein großer Vorraum, zu dessen beiden Seiten vor der übrigen Front des Gebäudes der 6 m tiefe Platz freigeblichen zu sein scheint, da die 2 m breite¹⁾ Straßenhalle, wie erwähnt, vor dem Gebäude aussetzt²⁾. Diese imposante Eingangshalle ist am ehesten mit Bauten wie dem Propylon am Heliostempel in Baalbek und den Propyläen zum

1) S. oben S. 28 f.

2) Für eine seitliche Verbindung der Gebäudefront mit der Säulenhalle der Straße könnte die an dem östlichen Eckpfeiler vorhandene Halbsäule sprechen, sodaß vielleicht die Säulenhalle rechtwinklig umbiegend an die Ecken des Gebäudes stieß. Diesem Pfeiler mit Halbsäule entspricht am andern Ende des kleinen Stückes Ostfassade ein ebensolcher, zwischen beiden befinden sich zwei Säulen.

Hof des Sonnentempels in Palmyra zu vergleichen, von denen jener unter den Kaisern Antoninus Pius bis Caracalla entstand, dieser aus hadrianischer Zeit stammt¹⁾. Unser Thermeneingang steht also zeitlich ähnlichen gewaltigen Anlagen im römischen Osten aus dem 2. Jahrh. nahe.

Der Tiefe nach war das Gebäude durch eine senkrecht zur Hauptfront verlaufende und genau auf die Mitte des Eingangs gerichtete Mauer in zwei Hälften geteilt. Doch begann diese Teilung erst in einiger Entfernung hinter der Front; auch ist nicht zu sagen, ob sie sich von da durch die ganze Tiefe erstreckte, da nur in der Mitte geringe Reste erhalten waren. Die beiden Hälften sind, wie schon gesagt, von verschiedener Breite, doch von gleicher Tiefe; die Anordnung der Einzelräume scheint beiderseits die gleiche gewesen zu sein. Dafür spricht das Vorhandensein entsprechender Pfeiler- und Mauerreste, nur sind auf der rechten (westlichen) Hälfte die Entfernungen geringer, die Räume also mehr zusammengedrängt und kleiner. Auf der linken (östlichen) Seite bemerkte Jomard Reste mehrerer Türen; an der Südseite des Gebäudes glaubte er große Säle und Gänge eines Hintereingangs zu erkennen. Als Grund für die Teilung des Gebäudes in zwei Hälften vermutete Jomard bereits richtig die Trennung der Abteilungen für die beiden Geschlechter. Die Scheidung von Männer- und Frauenbad (mit gemeinsamer Heizanlage)²⁾ kennen wir aus verschiedenen römischen Thermen, z. B. in Pompeji³⁾. Die beste Parallele zu den Thermen in Antinoopolis bietet jedoch unter den erhaltenen und im Grundriß erkennbaren Bäderanlagen das etwa von 80—230 n. Chr. bestehende Römerbad Badenweiler im Schwarzwald⁴⁾, eine ebenfalls aus zwei durch eine Mittel-

1) Baalbek: Springer-Michaelis⁹ S. 532 u. Abb. 964 nach Arch. Jahrb. XVI (1901) Taf. IV; Pauly-Wissowa-Kroll VIII 47. Palmyra: Wood, Les ruines de Palmyre Tab. III, IV; Springer-Michaelis⁹ S. 532.

2) Vgl. Vitruv, de architectura V 10, 1.

3) Stabianer Thermen: Mau, Pompeji² Fig. 95; Thermen beim Forum: Mau Fig. 100 — doch hier nicht in symmetrischer Anordnung der Räume.

4) Vgl. Leibnitz, Die röm. Bäder b. Badenweiler i. Schwarzwald, Leipzig 1856 (nach dessen Grundriß Taf. I Baumeister Abb. 1853 auf Taf. LXIX); Fabricius, Die röm. Bäder in Badenweiler (Bericht üb. einen Vortrag in einem S.-A. aus dem „Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. deutsch. Geschichts-

mauer getrennten Hälften bestehende Anlage, in denen sich die einzelnen Räume genau entsprechen und getrenntes Männer- und Frauenbad vorliegt¹⁾. Sie sind hier fast symmetrisch, nur die drei äußeren Räume der östlichen Hälfte (Warmluftbad, Auskleideraum und Vorhof) etwas schmaler, und diese östliche Abteilung gehörte, wie Einzelfundobjekte bestätigen, den Frauen, „die damals wenigstens den kleineren Teil des Badepublikums ausmachten“²⁾. Danach wird man auch in Antinoopolis in der schmälere Hälfte das Frauenbad vermuten dürfen. Ähnliches wie von den Badenweiler Thermen³⁾ gilt auch von denen in Antinoopolis: auch hier kein Luxusbad, sondern ein mit einer gewissen Eleganz ausgestatteter Nutzbau, aber in der Gesamtanlage dem symmetrischen Typus der römischen Kaiserthermen verwandt, nur daß diese eine Trennung in zwei Abteilungen nicht kennen⁴⁾. Und da Bäderanlagen von solchen Dimensionen und so symmetrischer Komposition vor der Kaiserzeit auch auf griechischem Boden noch nicht vorkommen, so bestätigt sich die an sich wahrscheinliche Annahme, daß die Thermen in Antinoopolis nicht vor der Gründung der Stadt entstanden sind.

Für die Bestimmung des Bauwerks als Bäder sind noch einige Einzelheiten wichtig. An mehreren Stellen fand Jomard die Reste von Ziegelöfen⁵⁾. Besonders bemerkenswert war ein von seinem ursprünglichen Platz verschlepptes, weites, kreisrundes Marmorbecken von 4 m Breite und 0,35 m Tiefe⁶⁾, über dessen nähere Bestimmung er nichts sagt⁷⁾. Man könnte etwa

u. Altertumsvereine“ 1903); Büchler, Das Römerbad Badenweiler: Studien z. deutschen Kunstgesch. Heft 115 (mit Plan nach Leibnitz, aber berichtigt); Pfrezschner, Die Grundrißentwicklung d. röm. Thermen: Zur Kunstgesch. d. Auslandes Heft 65, S. 44 f. mit Taf. X, 5. Zur Zeit vgl. Büchler S. 6.

1) In Badenweiler existiert aber kein gemeinsamer Haupteingang.

2) Büchler a. a. O. S. 4, 46 f.

3) Vgl. Pfrezschner a. a. O. S. 45.

4) Darin ähnelt den Kaiserthermen unter den Nutzbauten noch mehr das Militärbad in Lambaesis in Nordafrika: Pfrezschner a. a. O. S. 35 mit Taf. VI, 6.

5) Von einer etwaigen hypokausten Heizanlage (vgl. Mau, Pompeji² S. 192, Pauly-Wissowa II 2748) sagt Jomard nichts.

6) S. pl. 61 fig. 23, 24.

7) Jomard S. 255: un vaste bassin circulaire en marbre, qui a évidemment servi pour l'usage des bains.

an die flache runde Wanne (labrum) im Warmbad (caldarium) denken¹⁾. Daneben erwähnt er ein anderes, noch ansehnlicheres Becken von über 6¹/₂ m Durchmesser. Noch heute ist unter den wenigen Trümmern ein Becken zu sehen, das vermutlich eins von jenen aus den Thermen stammenden ist: „An einem von der Moschee östl. führenden Weg liegt bei den spärlichen Spuren eines großen Bauwerks ein zerbrochenes Bassin aus Muschelkalk am Boden, das einst einen Durchmesser von etwa 3 m gehabt haben muß“²⁾.

Die Räume des Gebäudes entbehrten nicht einer gewissen luxuriösen Ausstattung. Einige Ziegelmauern waren, nach den Löchern zur Befestigung der Platten zu schließen, vielleicht mit Marmor bekleidet³⁾. Unter den Trümmern fanden sich auch Reste von Friesen und Kranzgesimsen⁴⁾. Ausgrabungen, die Jomard für aussichtsreich hielt, sind offenbar nie vorgenommen worden.

Diese Bäder sind vielleicht mit den *θεραπείαι* identisch, die in P. Straßb. Archiv IV 117 col. II 12 genannt werden. —

Wenn man sie passierend die Querstraße nach Osten weiterging, kam man an ihrem Ende an

9. Das Osttor. So bezeichnet Jomard den prächtigen Bau, dessen spärliche Reste er dort erblickte⁵⁾: zwei große korinthische Pfeiler, die einzeln zu beiden Seiten der Straße und, wie pl. 53 zeigt, in einer Fluchtlinie mit den Säulen der Straßenhallen noch aufrecht standen und wohl zu einem Torbau gehörten⁶⁾.

1) Vgl. Mau, Pompeji² S. 191, 198 mit Fig. 95, 209 mit Fig. 100; Pauly-Wissowa II 2751, 2755 f.

2) Baedeker⁷ (1913) S. 201. In der 6. Aufl. (1906) S. 206 hieß es: „Bei den spärlichen Spuren eines großen Bauwerks liegt eine mächtige Marmor-schale am Boden, die einst einen Umfang von wenigstens 6,50 m gehabt haben muß.“ Sind das zwei verschiedene Becken?

3) In den römischen Kaiserthermen herrschte der Marmor. Wo dieser in weniger luxuriösen Provinzialbädern fehlte, ersetzte man ihn durch andern Plattenbelag (Kalkstein). Vgl. Büchler a. a. O. S. 3 f.; Fabricius a. a. O. S. 4.

4) Der Erhaltungszustand ermöglichte es aber nur, ein Stück Gebälk zu zeichnen: pl. 61 fig. 21.

5) Jomard S. 217, 257 f. Auf pl. 53: Porte de l'est; Colonnes de granit renversées; Débris d'entablemens.

6) Also ähnlich wie an dem noch zu besprechenden Theatertor (s. u. S. 63 ff.).

Dieser war, wie der ringsum mit Trümmern bedeckte Boden lehrte, mit Granitsäulen geschmückt; außerdem lagen große Stücke von Gebälk aus Kalkstein, mit Triglyphen und Rosetten (in den Metopen) geschmückte Frieze umher. Also waren auch hier wieder die ornamental geschmückten Teile des Bauwerks im Gegensatz zu den harten granitene aus dem weichen Kalkstein gearbeitet¹⁾. Jomard bezeichnet die Arbeit der Skulptur als ausgezeichnet und von grandiosem Stil. Aber das Durcheinander der Trümmer war so groß, daß er keine rechte Vorstellung von dem Bauwerk gewinnen konnte. Als überraschend hebt er hervor, daß dieses Osttor noch ein großes Stück von der allgemeinen Stadtmauer entfernt war, obwohl es sicher das Ende der bewohnten Stadt gegen Osten gewesen zu sein scheint²⁾. Zwischen ihm und der Stadtmauer fand er die Reste einer steinernen Mauer³⁾, an der Stadtmauer selbst aber keine Spuren von dem Tor, das dort gewesen sein mußte. Nach pl. 53 befand sich nur in der Richtung zwischen dem Osttor und der Rennbahn außerhalb der Stadt eine Öffnung in der Stadtmauer.

Wir haben demnach in diesem sogenannten Osttor nicht ein Stadttor, sondern einen Straßenbogen zu sehen, der den Abschluß der Querstraße bildete und dem großen Tor an ihrem westlichen Ende entsprach. Ob sich zwischen ihm und der Stadtmauer eine freie Zone befand, etwa wie in Priene am Westtor⁴⁾, läßt sich nicht entscheiden. Die Breite von 150—200 m (nach pl. 53) spricht eher dagegen. Die von Jomard beim Osttor erwähnten Granitsäulen könnten, da nach pl. 53 in einer Fluchtlinie mit den Säulen der Straße und in größerer Entfernung von den zwei Torpfeilern gelegen, auf irgend eine Fortsetzung nach Osten hindeuten. Daß jedenfalls dieser Teil des Stadtgebietes nicht unbebaut war, haben Gayets Ausgrabungen erwiesen. Hier lagen nämlich

1) Vgl. oben S. 37.

2) Hierzu und zum Folgenden vgl. oben S. 22 f.

3) Auf pl. 53: Mur d'enceinte en pierres. Im Zusammenhang damit bemerkt Jomard S. 258¹⁾: „M. Balzac rapporte qu'il a vu à Antinoé des esplanades servant de promenoirs, qui, malgré toutes nos recherches, nous ont échappé, à moins qu'il ne soit question de l'hippodrome et du vallon.“

4) Wiegand-Schrader, Priene S. 43. Doch ist sie hier nur 5,60 m breit.

10. Zwei Tempel der Isis und des Sarapis, deren Reste Gayet im Jahre 1896/7 entdeckte¹⁾. Bei Grabungen an den Schutthügeln, die im Osten das Ende der Querstraße bezeichneten, fand er rote Granitsäulen, die einst Hallen eines Hofes gebildet hatten, und legte, wie er berichtet, Hof und Pronaos eines weiten römischen Tempels frei, der ganz in rosa Syenegranit erbaut war. Der Schaft der Säulen bestand aus zwei Trommeln, die Säulenbasis, auf einer Plinthe, aus zwei Wulsten, die durch eine von zwei Leisten eingefasste Hohlkehle getrennt waren — also die Form der in späterer Zeit herrschenden attischen Basis. Das korinthische Kapitell war aus Kalkstein, einst vergoldet²⁾, der Architrav wieder aus Granit³⁾. Die Höhe von Säule und Architrav betrug 11 m. Von dem Pronaos seien die Mauern eingestürzt, das Kranzgesims aber, ebenfalls aus Granit, noch intakt gewesen. Gayet hält den Bau auf Grund einer im Schutt gefundenen Isisstatue⁴⁾ für einen Isistempel. Er fand dort ferner Fragmente von Votivstelen aus weißem Marmor und Alabaster mit Inschriften, darunter wohl auch das Marmorfragment, das sich jetzt im Musée Guimet in Paris befindet, mit folgender von S. de Ricci, Archiv II 451 Nr. 91 zuerst publizierte Weihinschrift aus den Jahren 282/3 (= Cagnat, IGR. I 1144): *Ἐπεὶ νίκης [αλωνίου] | τῶν κυρίων ἡμῶν [[Κάρον Πε]]ρσικῶν καὶ Καρίν[ου καὶ Νουμμερ]ιανῶν ...*⁵⁾.

1) Gayet, Annales 26 (3) S. 55 f., 59; Antinoë S. 2 ff. Zur Lage der Tempel seitlich von der Querstraße vgl. den Plan nach Gayets Ausgrabungen Annales 30 (2) pl. XX. Der Stelle des Isistempels entspricht auf dem Stadtplan bei Jomard pl. 53 der Vermerk 'Mur d'enceinte en pierres', nicht 'Mur de granit', wie Gayet, Annales S. 55 fälschlich angibt. Sonstige Pläne und Zeichnungen von den aufgedeckten Bauten hat Gayet außer ein paar kleinen Abbildungen (Antinoë S. 9, 11, 13, 15, 17) nicht gegeben, sodaß ich mich auf seinen Bericht verlassen muß. Zur Lage der beiden Tempel vgl. auch IV. Kap. § 3.

2) Gayet, Antinoë S. 5: „il est aisé de reconnaître, tout au fond des creux, des traces de dorures; autrefois ce chapiteau tout entier était doré, simulant un chapiteau d'or. Le calcaire plus poreux que le granit, était plus apte, sans doute, à recevoir et à garder la couche métallique. Toutes les surfaces étaient d'ailleurs pareillement recouvertes d'un léger stuc coloré.“

3) Man denke auch an die farbige Wirkung. Vgl. Riegl, Die spätröm. Kunstindustrie S. 38 ff.

4) Sie wird im IV. Kap. behandelt werden.

5) Ricci bemerkt dazu: „On lit encore dans le martelage ...]ρσικῶν καὶ Καρίν[...]ιανῶν ...“

Die Weihung bezieht sich wohl auf die Unternehmung des Carus gegen die Perser in den Jahren 282/3¹⁾.

In derselben Gegend, aber nördlich von der Querstraße²⁾, förderten Gayets Ausgrabungen die Reste eines zweiten, weniger großen, aber ebenso gestalteten Tempels aus Granit zutage: auch hier wurde ein Teil eines weiten mit Steinplatten belegten und von Hallen umgebenen Hofes mit einem Pronaos dahinter gefunden; auch hier waren die teils ionischen, teils korinthischen Kapitelle aus Kalkstein und zeigten noch Vergoldungsspuren. An der Pronaosmauer seien Pilaster, von kleinen Halbsäulen flankiert, gewesen. Gayet bezeichnet den Bau als Sarapistempel auf Grund verschiedener zwischen den Trümmern gefundener Fragmente von Votivstelen aus Alabaster, die den Namen des Sarapis aufweisen.

Nach dem, was sich aus Gayets Fundbericht entnehmen läßt, scheint der Annahme nichts im Wege zu stehen, daß es sich hier um zwei Bauten der Kaiserzeit handelt. Die Vergoldung einzelner Architekturteile (wie Wandverkleidungen, Kassettendecken und zumal Säulenschäfte und -kapitelle) findet sich allerdings schon früher³⁾ und ist in Ägypten uralt⁴⁾. Gayet erklärt die Verwendung von Kalkstein für die Kapitelle im Gegensatz zum Granit des Säulenschafts und des Architravs damit, daß dieser, weil poröser als Granit, die Vergoldung besser annahm. Außerdem war aber auch der weichere Kalkstein zur Skulptur der Kapitelle geeigneter als der harte Granit, aus welchem Grunde wir dieselbe Materialverschiedenheit auch schon an den Säulen des Vorplatzes am Flusse und am Osttor gefunden haben⁵⁾.

Zwischen diesen Bauten und den Thermen scheint Gayet

1) S. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 883.

2) Gayets Worte: „Vers le milieu de l'avenue qui aboutit à la porte de l'est, un second temple de granit s'élevait autrefois sur la gauche“ (Annales 26 (3) S. 56) stimmen bez. der Lage nicht zu seinem Plan.

3) Vgl. Pauly-Wissowa-Kroll VII 1560, 1570, 1576; Durm, Baukunst d. Röm. S. 226, 227.

4) Vgl. G. Maspero, L'archéologie égyptienne (Nouv. édition, 1907) S. 304.

5) S. oben S. 37 und 57.

den Markt zu suchen, ohne indessen etwas Näheres darüber anzugeben¹⁾.

11. Die Agora, die das Herz der griechischen Polis und seit Anwendung der hippodamischen Bauweise von regelmäßiger Gestalt war²⁾, wird in Antinoopolis kaum gefehlt haben³⁾. Aber ob sie ein zentral gelegener Markt war wie z. B. ausgeprägt in Priene, wie ihn das hippodamische System am Schnittpunkt der beiden Hauptstraßen ansetzte⁴⁾, oder ob sie, wie in andern hellenistischen Städten ähnliche Plätze am Ende einer Straße am Stadttor vorkommen⁵⁾, an der Peripherie der Stadt lag, ist nicht zu entscheiden. Da am Hauptstraßenkreuzungspunkt keinerlei Spuren eines dortigen Marktes erhalten sind, könnte man vielleicht eher in dem großen von Säulenhallen begrenzten Vorplatz zwischen dem Nilhafen und Stadttor eine Marktanlage sehen, wie sich bei Küsten- und Handelsstädten ein Markt am Hafen findet⁶⁾. Und eine Handelsstadt war ja Antinoopolis mit seinem Nilhafen und als Endpunkt einer vom roten Meer herüberführenden Karawanenstraße auch⁷⁾. Vielleicht könnte man auch mit Rücksicht auf diese im Osten der Stadt mündende Handelsstraße auf dem Gebiet zwischen Osttor und Stadtmauer eine andere, der am Hafen entsprechende Marktanlage suchen.

Im Osten lag vor den Mauern der Stadt⁸⁾ in der Ebene

1) Antinoë S. 28 nennt er ihn in diesem Zusammenhange. Annales 26 (3) S. 10 sucht er ihn allerdings am Südende der Längsstraße vor dem Theater (s. u.).

2) Vgl. Springer-Michaelis⁹⁾ S. 362; Kothe-Watzinger, Magnesia am Mäander S. 107.

3) Die Straßb. I 46, 6 (569 n. Chr.) vorkommende *δημοσία ἀγορά* ist nicht räumlich als 'Markt', sondern als 'öffentliche, städtische Marktverwaltung, Verwaltung für die Verpflegung' zu verstehen.

4) Vgl. Noack, Neue Untersuchungen in Alexandrien: Athen. Mitt. XXV (1900) 269, der S. 270²⁾ dementsprechend gegen Th. Schreiber (Vorbemerkungen zu einer Typologie d. hellenist. Städtegründungen: Festschr. f. Kiepert S. 343) auch für Alexandria eine zentrale Agora annimmt.

5) Vgl. Schreiber a. a. O. S. 343 f.

6) Vgl. Noack a. a. O. S. 270 f.

7) Vgl. das V. Kapitel.

8) Auch in Alexandria lag der Hippodrom außerhalb der Stadt: Pauly-Wissowa I 1387.

12. Die Rennbahn. Ihre parallelen Langseiten waren nach den Bergen zu durch einen Halbkreis geschlossen, nach der Stadt zu geöffnet. Nach den Angaben von Jomard¹⁾ war diese Rennbahn ungefähr 307 m lang und 77 m breit. Sie war zu seiner Zeit noch im ganzen Umfange, wenn auch nur in der Gesamtanlage kenntlich; außer wenigen Bankreihen waren die auf den Langseiten und dem Halbkreis treppenförmig aufsteigenden Sitzstufen, von denen Lucas im Jahre 1714 noch bis zu acht Reihen übereinander gesehen hatte²⁾, entweder zerstört oder vom Wüstensand bedeckt, der sich besonders auf der Südostseite bis zur ganzen Höhe des Baues aufgetürmt hatte; auch die Säulen, die einst zum Schmuck gedient hatten, waren verschwunden. Vier schmale Doppeltreppen führten, zwei auf jeder Langseite, von außen zu den Sitzen hinauf³⁾. Mehrere Säulenreste schienen Jomard zu einer Halle gehört zu haben, die einst am Fuß der Sitzstufen um den Zuschauerraum herumgelaufen sei⁴⁾. In den Innenraum der Rennbahn gelangte man durch drei weite Öffnungen, je eine in der Mitte der Langseiten und des Halbkreises⁵⁾. Die Bahn selbst war der Länge nach durch einen Mauerrücken (spina) mit zwei runden cippi an den Enden in zwei gleiche Hälften geteilt, deren Breite von der Spina bis zu den Sitzreihen mehr als 26 m betrug. Am Ostende der Spina sah v. Prokesch 1829 noch den verstümmelten Rumpf eines kolossalen Löwen oder Sphinx aus Granit; im übrigen fand er damals an der Südseite eine ziemliche Strecke der aufgemauerten und mit Werkstücken verkleideten Cavea noch vom Sande unbedeckt, dagegen die Nordseite und das Innere fast ganz verschüttet⁶⁾. Wie die Ablaufschranken an dem offenen Ende der Bahn gestaltet waren, läßt sich nicht sagen. Aus der Größe der Renn-

1) Jomard S. 242 ff. § VII Du cirque ou hippodrome, vgl. auch S. 217; dazu pl. 53 sowie pl. 60 fig. 16 und 17.

2) Lucas, Voyage S. 318.

3) Pl. 60 fig. 16 durch e bezeichnet.

4) Ähnliche Hallen gab es am römischen Circus auf der obersten Stufe des Zuschauerraums sowie nach außen im Unterbau (Durm, Baukunst d. Röm. S. 640/2), am griechischen Stadion bei der obersten Sitzreihe (Durm, Baukunst d. Griech. S. 491).

5) Pl. 60 fig. 16 bei f.

6) v. Prokesch, Erinnerungen S. 129.

bahn und der sie in zwei Hälften teilenden Spina ergibt sich, daß wir einen griechischen Hippodrom vor uns haben ¹⁾.

Eine merkwürdige Nachricht über dieses Bauwerk findet sich bei Makrizi, einem arabischen Autor des 14./15. Jahrhunderts, in dem Kapitel „Von der Stadt Ansena“ (= Antinoopolis) ²⁾. Er erzählt, die Stadt besitze unter andern Monumenten „un cirque, qui servait dit-on de nilomètre et qui avait été construit par Daloukah, l'un des souverains de l'Égypte. Il avait la forme d'un bonnet persan et était entouré de colonnes aussi nombreuses que les jours de l'année; toutes étaient de granit rouge foncé, et élevées à un pas l'une de l'autre. L'eau du Nil, au moment de la crue, pénétrait dans ce cirque par une ouverture et quand l'eau atteignait le point fixé à cette époque, la terre d'Égypte était convenablement irriguée. Le roi venait s'asseoir dans ce cirque pour assister à l'événement, et les gens de la cour grimpaient au sommet des colonnes et se promenaient dessus, allant et venant, puis se laissaient tomber du haut des colonnes dans le cirque rempli d'eau.“ Diese Beschreibung ist ein merkwürdiges Gemisch von guter Beobachtung und Fabelei. Richtig ist offenbar die Angabe über die Säulen, mit denen das Bauwerk geschmückt war; von der Verwendung von Säulen spricht auch Jomard, Granit als Material für solche haben wir in Antinoopolis bereits mehrfach gefunden, und die Zahl der Säulen könnte nach dem angegebenen Abstand und den von Jomard gegebenen Dimensionen des Bauwerks etwa stimmen. Auch der Vergleich mit einer persischen Mütze spricht dafür, daß Makrizi den Bau aus eigener Anschauung kennt ³⁾. Die übrigen Angaben über den Erbauer der Rennbahn, über deren Benutzung als Nilmesser

1) Zum Vergleich: Der noch in Überresten erhaltene Hippodrom auf dem Lykaïos in Arkadien war ca. 240 m lang und 105 m breit (Pauly-Wissowa-Kroll VIII 1743). Die Stadien sind kleinere Rennbahnen, z. B. in Athen ca. 204 m lang und 33 m breit, in Aizanoi ca. 221 m lang und 46 m breit (Durm, Baukunst d. Griech. ² S. 492). Der Circus maximus in Rom soll rd. 620 m lang und 140 m breit gewesen sein (Jordan-Hülsemann, Topogr. I, 3, 133 ff.); außerhalb von Rom sind römische Cirken in den westlichen Mittelmeerländern beglaubigt.

2) Maqrizi, Description topographique et historique de l'Égypte trad. en franç. par U. Bouriant: Mémoires publ. par les membres de la miss. archéol. franç. du Caire t. XVII (Paris 1895) p. 597/8 Chap. XLIV: De la ville d'Ansena.

3) Ob der Vergleich zutrifft, weiß ich freilich nicht zu sagen, da ich nicht weiß, wie zu Makrizis Zeit eine persische Mütze aussah.

und über die Feier der Nilschwelle in ihr sind ganz fantastisch, doch liegen auch ihnen offenbar historische Tatsachen zugrunde. Einen Nilmesser wird es in Antinoopolis gegeben haben, aber natürlich kann er nicht mit dem Hippodrom zusammengebracht werden, da dieser zwischen der Stadt und den Bergen gelegen von der Überschwemmung gar nicht erreicht werden konnte ¹⁾. Auch die merkwürdige Schilderung von der Feier der Nilschwelle im Hippodrom ²⁾ wird einen wahren Kern haben, wenn man bedenkt, daß dieses wichtige Ereignis durch die Nilfeste gefeiert wurde ³⁾, die sich mit allerlei abergläubischen Zeremonien bis auf den heutigen Tag erhalten haben ⁴⁾, und daß die Sitte den Nil zu beschwören und der einst von den Pharaonen und Ptolemäern, später von den römischen Statthaltern ausgeübte Brauch, Gaben in den wachsenden Strom zu werfen ⁵⁾, noch in arabischer Zeit bestand ⁶⁾.

Wie die Rennbahn den hippischen Agonen, so diente den musischen Wettkämpfen und Aufführungen das am Südende der großen Längsstraße gelegene Theater.

13. Das Theater mit Hallenhof und Propylon. Den Hauptzugang zum Theater bildete von dieser Straße aus in einer Entfernung von 45 m vor dem Proskenion ⁷⁾ des Theaters ein Torbau, den Jomard 'Portique du théâtre' nennt ⁸⁾. Er bezeichnet ihn als das imposanteste und geschmackvollste Monument der ganzen Stadt, dessen Ruinen noch immer einen sehr schönen Eindruck gemacht hätten ⁹⁾. Nach seiner Beschreibung und seinen Zeichnungen ¹⁰⁾ war es ein dreitoriger, amphiprostyler

1) Es müßte denn ein durch einen unterirdischen Kanal mit dem Nil kommunizierender Brunnen gewesen sein wie z. B. der Nilmesser in Edfu (Borchardt, Nilmesser u. Nilstandsmarken S. 25 ff.).

2) Sollte hinter ihr etwa die Vorstellung einer Naumachie stecken?

3) Vgl. Wiedemann, Herodots zweites Buch S. 365.

4) Baedeker ⁷ S. XCVIII.

5) Wilcken, Archiv III 326.

6) Lumbroso, L'Egitto dei Greci e dei Romani ² S. 3 ff.

7) Jomard S. 226.

8) Dietrichson, Antinoos S. 101, 106 suchte hier fälschlich einen Tempel.

9) Jomard S. 216 f.

10) Jomard gibt in § IV S. 222—226 die Beschreibung, dazu pl. 55 eine Abbildung der erhaltenen Ruinen, pl. 56 eine Rekonstruktion (Grundriß, Aufsicht und Details). S. Abb. 6.

Bau, der aus Vorhalle, Durchgangswand und Hinterhalle bestand. Die nur in ihrem unteren Teil erhaltene Mauer aus normalen Quadersteinen¹⁾ hatte drei durch geraden Türsturz überdeckte Tore, von denen das mittlere mehr als doppelt so hoch und nicht ganz dreimal so breit wie die beiden seitlichen war. Die die Tore rechteckig umrahmenden Antepagmente

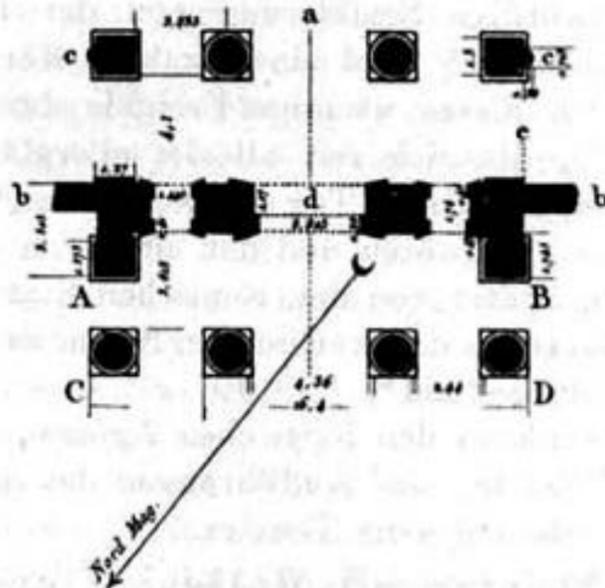


Abb. 6. Das Propylon vor dem Theater
(Descr. de l'Ég. pl. 56 fig. 1).

gliederten sich in 3 (bez. 2) Streifen mit abschließendem Kymation; sie waren unten nicht ausgeführt, sondern im Werkzoll stehen geblieben. Das Mitteltor soll nach der Tradition einst durch zwei große eisenbeschlagene Türflügel aus Holz geschlossen gewesen sein, die nach Kairo geschleppt und dort für ein anderes Tor verwendet worden seien²⁾. Über den Seitentoren befanden sich rechteckige Fenster, eingerahmt von kleinen, auf einer niedrigen Fensterschwelle stehenden korinthischen Pilastern³⁾, die ein kleines Gebälk aus Architrav von zwei Faszien, Zahnschnitten, Geison und Giebel⁴⁾ trugen. Einschließlich dieser Fenster darüber erreichten die Seitentore nicht ganz die Höhe des Mitteltores.

Die beiden prostylen Fassaden des Torbaues waren verschieden gestaltet. Die Front der nach der Straße gelegenen

1) S. pl. 56 fig. 2, 3, 10.

2) Jomard S. 225; Sicard bei Montfaucon (s. o. S. 24⁵⁾ S. 154.

3) Basis und Kapitell wie an den großen Pilastern und Säulen (s. u.).

4) Die Steigung des Giebels beträgt nach pl. 56 fig. 10 ca. 22—23 Grad.

Vorhalle¹⁾ bildeten vier Säulen, die mit Rücksicht auf das breitere Mitteltor zu zwei Paaren geordnet vor den Mauerpfeilern standen, die beiden äußeren vor zwei als Anten vor der Mauerwand vorspringenden Pilastern. Ihre Basen (pl. 56 fig. 5), auf einer quadratischen Plinthe, sind attisch-ionischer Form. Außerdem stehen die Säulen noch auf quadratischen Sockeln von 1 m Höhe, zwischen denen Treppen von sechs Stufen zu dem in Höhe dieser Sockel liegenden Niveau des Propylons führen (pl. 56 fig. 3) — also ähnlich wie am Septimius Severus-Bogen in Rom vor den beiden Seitentoren²⁾. Der aus fünf Trommeln bestehende, sich nach oben verjüngende, kannelierte Säulenschaft (pl. 56 fig. 3—5) zeigt die 24 normalen Furchen. Die Kanneluren sind in ihrem unteren Drittel³⁾ mit flachen Pfeifen ausgelegt, wie das auch sonst vorkommt⁴⁾, mir aber außer in Pompeji (an den Periboloshallen des Apollo- und Isistempels) erst an Bauten der mittleren und späteren Kaiserzeit wie der Hadriansstoa in Athen, dem Tempel am Markt und dem sogenannten Traianstor in Timgad, dem Kapitol in Lambaesis und dem Constantinsbogen in Rom bekannt ist⁵⁾. Dieser Umstand spricht also dafür, daß unser Propylon kaum früher als im 2. Jahrh. n. Chr. entstanden sein wird. Dazu paßt nun ferner die Form des korinthischen Kapitells, das an den Säulen und Pilastern das gleiche ist⁶⁾. Das Kapitell zeigt einen zweifachen Kranz von kleineren und größeren Akanthusblättern sowie aus dem Kelch aufsteigende, sich an Voluten und Helikes eng anschmiegende Blattstengel, zwischen denen leere Zwischenräume sind, und eine geschweifte, in der Mitte mit einer Rose verzierte Deckplatte. Dieses hohe und schlanke Kapitell mit nicht sehr vollem Blattkelch hat im ganzen die

1) Pl. 56 fig. 1—3.

2) Rossini (s. o. S. 43³⁾ tav. LII, LIV.

3) Jomard sagt S. 224 fälschlich: „La cannelure ... est pleine jusqu'au milieu de la hauteur“.

4) Durm, Baukunst d. Röm. 2 S. 388.

5) Pompeji: Overbeck-Mau, Pompeji 4 S. 510; Mau, Pompeji 2 Fig. 34, 89. Athen: Stuart-Revett (s. o. S. 45¹⁾ vol. I chap. V pl. III—VII. Timgad: Gsell (s. o. S. 46⁷⁾ pl. XXI, XXXIX. Lambaesis: Gsell pl. XXIII. Rom: Rossini a. a. O. tav. LXVII, LXIX; Desgodetz (s. o. S. 43³⁾ S. 230/1.

6) Pl. 56 fig. 2, 3, 6, 7. Statt dieses Kapitells ist aus technischen Gründen unten Abb. 10 ein sehr ähnliches wiedergegeben, worauf verwiesen sei.

normal klassisch-hellenistische Form, wie sie vom Osten aus vordringend in der Kaiserzeit auch im Westen herrscht¹⁾. Es ähnelt den Kapitellen an einigen hadrianischen Bauten wie der Hadriansstoa und dem Hadrianstor in Athen²⁾, wo aber die Blätter noch höher, die Deckblätter an den Helikes breiter und nicht so eng anliegend, die Mittelzwischenräume durch kleine Zipfel dieser Ranken und zur Rose an der Deckplatte aufsteigende Stengel gefüllt sind. Noch ähnlicher ist das Kapitell am Sonnentempel in Palmyra³⁾, das zwar bei weniger schlanker Form höhere Blätter und tiefere Spaltung von Voluten und Helikes, aber ebenfalls keine besondere Füllung der Zwischenräume aufweist. Wie Jomard (S. 222) erzählt, hatten die Araber den Ruinen des Propylons in Antinoopolis wegen der weithin auffälligen, zwischen den Dattelpalmen sichtbaren korinthischen Kapitelle den Namen „Abou'lqeroun = le père aux cornes“ gegeben⁴⁾. Von der Vorderhalle standen zu Jomards Zeit noch die beiden Pilaster sowie zwei Säulen ganz, eine weitere zur

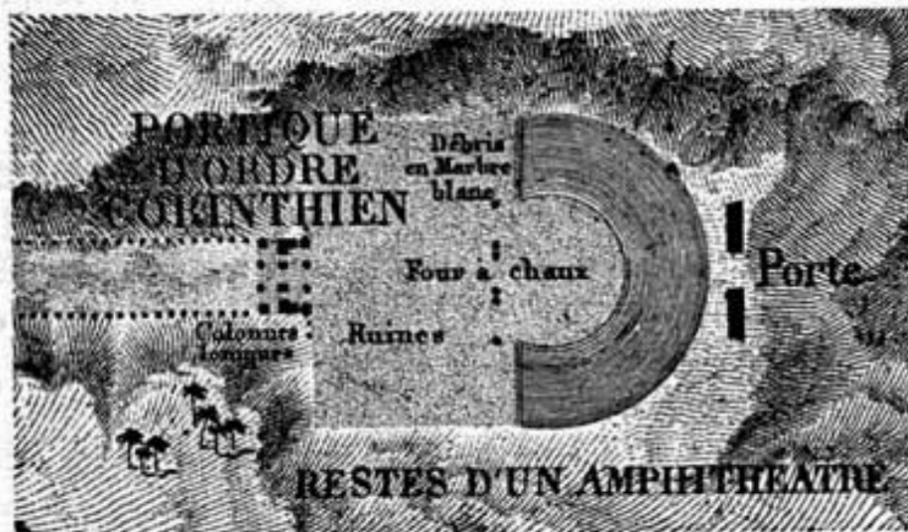


Abb. 7. Das Theater mit Umgebung
(Detail aus dem Stadtplan Descr. de l'Ég. pl. 53).

1) Delbrück, Hellenist. Bauten in Latium II 159, 163. Das von Delbrück S. 165 für Ägypten, besonders Alexandria, bezweifelte Vorkommen der Vereinigung von Voluten und Helices auf einem Akanthusstiele findet sich hier in Antinoopolis doch.

2) Stuart-Revetts a. a. O. Vol. I Chap. V Pl. VIII, Vol. III Chap. III Pl. IX.

3) Wood (s. o. S. 45¹⁾) tab. V, XV.

4) Vgl. auch Sicard oben S. 64²⁾.

Hälfte. Das Gebälk des Torbaues war nicht erhalten und ist von Jomard pl. 56 fig. 3 mit Epistyl, Fries und Giebel ergänzt. Daß es, wie zu erwarten, von einem Giebel gekrönt war, ergab sich ihm aus Berichten früherer Reisender, die den Giebel erwähnen; danach hat die Höhe des ganzen Bauwerks etwa 20 m betragen.

Den vier Säulen der Vorderfront entsprachen an der Hinterfront des Propylons¹⁾ zwei Säulen in der Mitte zwischen zwei Pfeilern an den Ecken, die alle vier teilweise erhalten waren. Auch sprangen hier vor den Mauerpfeilern der Torwand keine Pilaster vor²⁾. Der Grund für die Abweichungen liegt darin, daß an die Hinterhalle des Propylons beiderseits eine Säulenhalle anschloß. Zu dieser leiteten nämlich an die Pfeiler angelehnte niedrigere Halbsäulen über, die dorisch und kanneliert waren ebenso wie die anschließenden Säulen, von denen noch die Basen zu sehen waren³⁾. Auch war ein Stück der beiderseits an die Mittelwand des Propylons anschließenden Mauer der Säulenhalle erhalten. Außerdem fand Jomard am Boden die Trümmer von ionischen Säulen und Kapitellen⁴⁾. Nach dem auf pl. 53 angedeuteten Trümmerfeld zu schließen rahmte diese Säulenhalle offenbar einen rechteckigen Hof ein, auf dessen einer Langseite in der Mitte unser Propylon den Eingang bildete, während auf der Seite gegenüber das Bühnenhaus lag.

Die ganze Anlage ähnelt z. B. dem in Athen unter Augustus entstandenen Markthallenbezirk mit dem (freilich dorischen) sogenannten Markttor als Propylon, das ebenfalls zugleich den Abschluß einer Straße und den Zugang zu dem römischen Prunkmarkt bildete⁵⁾. Doch ist in Antinoopolis kaum an ein solches

1) Vgl. pl. 56 fig. 1 = Abb. 6.

2) Im Gegensatz zu dem Grundriß pl. 56 fig. 1 (Abb. 6) gibt der Gesamtplan pl. 53 (Abb. 7) versehentlich die Pilaster gerade in der Hinterhalle und auch an der Vorderfront zwei Säulen zwischen zwei Pfeilern an.

3) Vgl. Abb. 7.

4) Ein solches ist pl. 56 fig. 15 abgebildet. Die ionischen Säulen neben den dorischen könnten vielleicht dafür sprechen, daß es eine Doppelhalle war, da Vitruv, de archit. V 9, 2 bei Besprechung derartiger Anlagen solche Doppelhallen empfiehlt, deren äußere Säulenstellung dorisch, deren innere hingegen ionisch oder korinthisch ist.

5) Judeich, Topographie von Athen S. 330 f. mit dem Grundriß Abb. 40;

Macellum zu denken, da die Lage eines Marktes an dieser abgelegenen Stelle am Süden der Stadt nicht sehr wahrscheinlich ist. Es wird wohl eher ein vielleicht mit Gartenanlagen ausgestatteter, von Hallen umgebener Hof für Spaziergänger vor dem Theater gewesen sein. Bereits Jomard vermutete an dieser Stelle einen solchen Hof und verwies auf ähnliche Wandelhallen hinter dem Skenengebäude an mehreren römischen Theatern, ohne einzelne Beispiele dafür anzuführen¹⁾. Vitruv, de architectura V 9, 1 fordert im Anschluß an die Regeln, die er für den Theaterbau seiner Zeit gibt, die Anlage von Säulenhallen hinter dem Bühnenhaus zum Schutz des Theaterpublikums gegen Unbilden des Wetters und die gärtnerische Ausgestaltung des Platzes oder Hofes in der Mitte zur Erholung für Spaziergänger. Also waren in augusteischer Zeit derartige Anlagen bereits allgemein üblich, wie denn Vitruv auch einige Beispiele dafür nennt. Es gibt derartiges bereits in früherer Zeit auf griechischem Boden. Das aus dem 4. Jahrh. v. Chr. stammende Thersilion in Megalopolis in Arkadien²⁾ kann zwar nicht zum Vergleich herangezogen werden, da es ein an Stelle des Skenengebäudes befindlicher viereckiger Saalbau ist. Aber schon an dem aus dem 4. Jahrh. stammenden lykurgischen Bau des Dionysostheaters in Athen und an dem ältesten, aus dem Anfang des 3. Jahrh. stammenden Bau des Theaters von Ephesos findet sich an der Hinterwand des Bühnenhauses eine Säulenhalle³⁾. Ausgestaltet zu Hallenhöfen und verbreitet scheinen dann solche Anlagen in hellenistischer und römischer Zeit zu sein, wofür wir im Westen die meisten Beispiele haben. Höfe mit Säulenhallen kommen am Theater in Orange, an dem in Herculaneum und am großen Theater in Pompeji vor⁴⁾. In Ostia stößt das

Phot. des Markttores bei Petersen, Athen Abb. 107. Vgl. Stuart-Revet, The antiquities of Athens Vol. I Chap. I.

1) Er dachte es sich wohl so, daß die Säulenhallen bis an den Zuschauerraum reichten und so auch das Skenengebäude einschlossen — also wie in Herculaneum (s. u.). Vgl. S. 228 und pl. 53 (Abb. 7).

2) Dörpfeld-Reisch, Das griech. Theater S. 133 ff. mit Fig. 54.

3) Athen: Baumeister III 1736 mit Abb. 1816; Dörpfeld-Reisch a. a. O. S. 36 ff. u. Taf. I, II; hier ist es eine Stoa des hinter dem Theater gelegenen Dionysosbezirks. Ephesos: Forschungen in E. II 7 Fig. 5; Dörpfeld, Archäol. Anzeig. XXVIII (1913) 39.

4) Orange: Baumeister III Abb. 1818 auf Taf. LXV. Herculaneum:

Forum mit seinen Hallen an die Hinterwand des Theaters¹⁾; in Rom sind die Crypta Balbi und die Porticus Pompeia hinter dem Pompejstheater zu nennen²⁾. Im griechischen Osten sind mir erst aus der Kaiserzeit Beispiele wie die Hofanlage hinter dem Ende des 2. Jahrh. n. Chr. erbauten Odeion des Herodes Atticus in Athen³⁾ bekannt. In Aizanoi in Phrygien stößt in ähnlicher Weise das Stadion an die Rückwand des Theaters⁴⁾, dessen Bühnengebäude aus hadrianischer Zeit stammt⁵⁾. Demnach kann die Anlage in Antinoopolis kaum älter als aus der Kaiserzeit sein, wird also zur Stadtgründung gehören.

Vom Theater selbst war im Einzelnen fast alles verschüttet oder verbrannt, der Zuschauerraum fast ganz mit Sand bedeckt; Barbarenhände hatten ein Zerstörungswerk an dem Gebäude vollbracht, wofür die in der Mitte stehenden Kalköfen Zeugnis ablegten. Trotzdem konnte Jomard noch in den Ruinen die Reste des Proskenions und der Sitzreihen erkennen und sah jedenfalls noch die Dimensionen und die allgemeine Anlage des Bauwerks⁶⁾. Der halbrunde Zuschauerraum öffnete sich nach der Stadt, also nach N zu, in der Richtung der Längsstraße, und muß den Besuchern des Theaters von seinen Sitzen aus einen herrlichen Blick über die Stadt, vom Nil bis zu den Bergen geboten haben⁷⁾. Nach Jomards Meinung ähnelte dieser

Mazois, Les ruines de Pompéi IV pl. XXXV; Mau, Pompeji² Fig. 297. Pompeji: Mazois a. a. O. pl. XXX, XXXI.

1) Baedekers Mittelitalien u. Rom¹⁴ S. 469.

2) Richter, Topogr. d. Stadt Rom² S. 221 f., 229.

3) Baumeister III Abb. 1824.

4) Baumeister III Abb. 1825 auf Taf. LXV nach Le Bas-Reinach, Voyage archéol. en Grèce et en Asie mineure, Archit. Asie min. II pl. 2, vgl. pl. 1.

5) Studniczka, Tropaeum Traiani S. 100.

6) Jomard S. 217; die genauere Beschreibung gibt er in § IV S. 226 ff. Vgl. dazu pl. 53 für die allgemeine Situation des Theaters (danach Abb. 7); ein Detailplan fehlt.

7) v. Prokesch, Erinnerungen S. 129 hebt die Aussicht von dieser höchsten Stelle der Stadt aus hervor, und G. Freund sagt in einem bei Dietrichson, Antinoos S. 104 f. abgedruckten Reisebericht aus dem Jahre 1880: „Das Theater lag südlich vor der Stadt. Die Stelle bietet noch heute einen entzückenden Blick über das Niltal bis zu den westlichen Uferhöhen. Es ist eine Vertiefung von großen Dimensionen, hochangefüllt mit Kalksteinbruchstücken, die wie für einen Chausseebau zerklopft erscheinen.“

Teil des Theaters den römischen Theatern, war aber größer als ein Halbkreis¹⁾. Von dem Proskenion habe noch ein Teil aufrecht gestanden; er gibt die Länge des Skenengebäudes am Proskenion auf 74 m an, versteht also unter diesem die scenae frons; es bestand aus sechs Pfeilern, die drei Eingänge bildeten. Das werden wohl die sechs Marmorpfeiler sein, die v. Prokesch an dieser Stelle noch sah²⁾. Mehr kann man leider auch aus Jomards Bericht nicht über die Bühnenverhältnisse ermitteln. Immerhin läßt sich ziemlich sicher der Theatertypus bestimmen, wenn man sich den Bau nach den offenbar ganz korrekten Maßangaben Jomards unter Zuhilfenahme des allgemeinen Situationsplanes (Abb. 7) rekonstruiert. Danach sind Orchestra und Zuschauerraum größer als ein Halbkreis, und zwar setzt sich der Zuschauerraum über den Halbkreis hinaus nicht geradlinig, sondern kreisförmig noch ein Stück fort³⁾. Die Bühne beginnt also nicht mit dem Durchmesser der Orchestra; sie muß schmal gewesen sein, da die Entfernung vom Proskenion, der Bühnenhinterwand vor dem Skenengebäude, bis zum Anfang der Orchestra und des Zuschauerraums nach Jomard nur 5 m betrug. Die Bühne trat also von diesem Proskenion bis nahe an den Zuschauerraum heran; über ihre Höhe wissen wir leider nichts. Immerhin ergibt sich aus dem Gesagten, daß wir es mit dem Typus des griechisch-römischen Theaters zu tun haben, den wir vor allem aus dem Osten, aus Kleinasien kennen, und für den nach den Ausgrabungen und nach der Beschreibung bei Vitruv V 7 eine über einen Halbkreis hinausgehende Orchestra und Zuschauerraum — im Gegensatz zur Halbkreisgröße des römischen Theaters — und eine hohe und relativ schmale Bühne — im Gegen-

1) Vgl. auch v. Prokesch, Erinnerungen S. 128, wonach die Tiefe der Orchestra, von der Mitte des Pulpitum nach der Mitte des Bogens, sowie die Sehne der Orchestra von einem Ende der Cavea zum andern 120 Wiener Fuß (= ca. 38 m) betragen hätten.

2) v. Prokesch a. a. O. S. 128 f.: „Im Pulpitum stehen noch 6 Marmorpfeiler, nicht über 3 Wiener Fuß (= ca. 1 m) hoch, je zwei und zwei; sie halten sich die Weite eines Torraumes“, was ebenso wie die folgenden Maße nicht ganz zu Jomards Plan stimmt.

3) Ob diese Bogenfortsätze noch vom Mittelpunkt des Orchesterkreises aus oder etwa, wie bei Vitruvs griechischem Theater, von den als Zentren hierfür genommenen Endpunkten des der Bühne parallelen Orchesterdurchmessers aus geschlagen sind, ist nicht zu sagen.

satz zur niedrigen und tiefen römischen — charakteristisch sind¹⁾. Daß das Skenengebäude sich als doppelt so lang wie der Durchmesser des Theatergrundkreises herausstellt²⁾, kann auch zu diesem Typus passen. Für den römischen Typus würde nur sprechen, daß die Proskenionwand eine Sehne dieses Kreises, nicht eine Tangente an ihn bildet, wie es nach Vitruvs Beschreibung des theatrum Graecorum im Gegensatz zum theatrum Latinum der Fall sein müßte³⁾. Doch finden wir diese Abweichung, die wohl ein Stück Romanisierung ist, auch bei einigen kleinasiatischen Theatern, die deutlich den griechisch-römischen Typus zeigen: am Theater zu Ephesos in seiner letzten griechisch-römischen Gestalt⁴⁾ und an dem hadrianischen Theater von Aizanoi⁵⁾. Da das Theater in Antinoopolis im Ganzen denselben griechisch-römischen Typus aufweist, so ergibt sich für die Datierung, daß es bei der Gründung der Stadt entstanden sein wird. Südlich vom Theater stand, in einer Entfernung von acht Metern vom Scheitel der Cavea, nach zwei dort vorhandenen Mauerpfeilern zu schließen, ein Tor. Zwischen dieser Stelle und der etwa 125 m weiter südlich davon gelegenen Stadtmauer bemerkte Jomard nur wenige Schutthügel, sodaß das Theater das Südende der bewohnten Stadt gebildet zu haben scheint⁶⁾.

14. Gebäude der NS-Straße. Die Hauptstraße, die vom Theater der Länge nach in nördlicher Richtung die Stadt durchschneidet, war gleich der Querstraße von prächtigen Gebäuden

1) Vgl. Dörpfeld, Athen. Mitt. XXII (1897) 439 ff.; Durm, Baukunst d. Griech. S. 456 ff., Baukunst d. Röm. S. 646. Auf die viel umstrittene Frage, ob das hellenistische Theater eine Bühne gehabt habe und unter Vitruvs theatrum Graecorum zu verstehen sei, kann natürlich in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Vgl. Bethe, Hermes XXXIII 316 und neuerdings bei Gercke-Norden, Einl. i. d. Altertumswiss. I 435 ff.; Dörpfeld-Reisch, Das griech. Theater; Dörpfeld, Athen. Mitt. XXII 439 ff., XXIII 326 ff., XXIV 310 ff., XXVIII 333 ff.; Puchstein, Die griech. Bühne.

2) Das ergibt sich bei einer Rekonstruktion.

3) Wenn man die scenae frons als Tangente an den Kreis annehmen und in dem Proskenion die Vorderwand der Bühne sehen wollte (trotz der großen Pfeiler), so würde die Bühne eine Tiefe von 7–8 m erhalten, die gewiß zu groß wäre.

4) Forschungen in Ephesos II Fig. 6, 15 u. a.

5) Baumeister III Abb. 1820 = Le Bas-Reinach pl. 2; vgl. oben S. 69 f.

6) Vgl. oben S. 22 f.

eingefaßt, wie die Ruinen zeigen, die Jomard vor allem auf der westlichen Seite noch fand¹⁾. So sah er zur Linken zwischen dem Gießbach, der die Längstraße in ihrer südlichen Hälfte kreuzt, und dem Schnittpunkt der Hauptstraßen eine fast genau nach N gerichtete Fassade von vier korinthischen Säulen²⁾, vier Säulen in zwei Gruppen parallel der Straße³⁾ sowie weiter nördlich ziemlich in einer Axe mit diesen und 34 m von der Axe der Straße entfernt eine Fassade von dicken kannelierten Säulen⁴⁾ und kurz vor der Querstraße mehrere korinthische Pilaster⁵⁾. Zwischen diesen Ruinen war von einem andern an der Straße gelegenen Gebäude etwas mehr erhalten (Abb. 8): zwei Reihen von sechs Pfeilern mit zwei Reihen von sechs Säulen dazwischen, deren erste Querreihe nach pl. 53 in einer Fluchtlinie mit den Säulen der Straßenhalle lag, und die also eine Halle von drei gleich breiten Schiffen gebildet hatten⁶⁾.

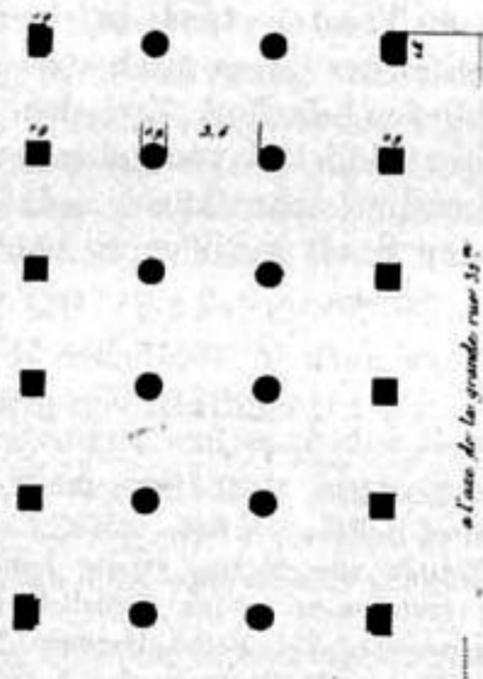


Abb. 8. Gebäude in der NS-Straße
(Descr. de l'Ég. pl. 60 fig. 14).

- 1) Jomard § X; vgl. pl. 53.
- 2) Jomard S. 256; auf pl. 53: Colonnas Corinthiennes.
- 3) Jomard a. a. O.; pl. 53: Colonnas.
- 4) Jomard a. a. O.; pl. 53: Colonnas et Piliers cannelés.
- 5) Jomard a. a. O.; pl. 53: Pilastres corinthiens.
- 6) Jomard S. 256, dazu pl. 60 fig. 14 (= Abb. 8) und 15; auf pl. 53 offenbar = Piliers et Colonnas d'ordre Ionique, obwohl hier die Reihen nur

Jomard erwähnt noch eine ganz ähnliche dreischiffige Halle¹⁾, die auf pl. 53 nicht eingezeichnet ist, aber nach dem Zusammenhang, in dem er sie nennt, nördlich von der Kreuzung der Hauptstraßen gelegen zu haben scheint. Nach dem Grundriß (Abb. 9) waren es, größtenteils noch aufrecht stehend, zwei äußere

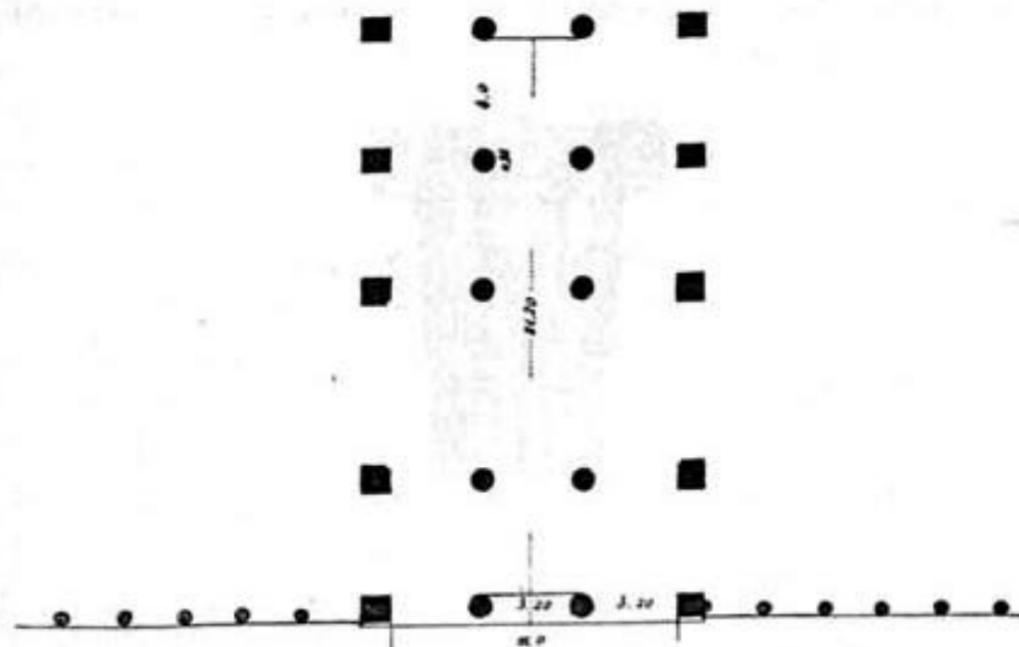


Abb. 9. Gebäude in der NS-Straße
(Descr. de l'Ég. pl. 61 fig. 1).

Reihen von fünf Pfeilern und zwei innere von fünf Säulen, die eine dreischiffige Halle bildeten: zwischen der zweiten und dritten Querreihe war ein größerer Abstand. Die erste Querreihe, die Front der Halle, lag in einer Flucht mit den dorischen Säulen der Straßenhalle, denen sie sich durch dorische Halbsäulen anschloß, die sich an die beiden äußeren Pfeiler der Front lehnten, aber nur etwa halb so hoch wie diese waren. Nach dem Aufriß pl. 61 fig. 2 ähnelte die Front des Gebäudes, dessen Gebälk nicht erhalten war, dem oben S. 50 f. behandelten Bau in der Querstraße und dem Propylon vor dem Theater, insofern die Pfeiler und Säulen hier ebenfalls auf (0,72 m hohen) Sockeln standen, zwischen denen fünfstufige Treppen zum Niveau des

fünf Säulen und Pfeiler statt sechs aufweisen. Es liegt wohl ein Versehen auf pl. 53 vor, dessen Angabe auch zu dem gleich zu nennenden ähnlichen Bau nicht paßt, da dieser korinthisch und im Grundriß pl. 61 fig. 1 (= Abb. 9) abweichend ist.

- 1) Jomard S. 256 f., dazu pl. 61 fig. 1—6.

Gebäudes und, wie fig. 2 zeigt, zugleich auch der Straßenhalle führten. Die korinthischen Pfeiler und Säulen haben attische Basis auf Plinthe (fig. 6); die Kanneluren des Schaftes sind wie am Theaterpropylon im unteren Drittel mit Pfeifen ausgelegt (fig. 2); auch das korinthische Kapitell (Abb. 10) gleicht dem an jenem Bauwerk, vor allem in dem leeren Zwischenraum zwischen den Helikes.



Abb. 10. Kapitell von einem Gebäude der NS-Straße
(Descr. de l'Ég. pl. 61 fig. 4).

Längs der nördlichen Hälfte der Längsstraße sah Jomard noch viele Trümmer, unter denen aber kaum hier und da Bruchstücke von Säulen und Mauern zu unterscheiden gewesen seien¹⁾. Zur Linken bemerkte er Pfeiler und Halbsäulen, die er mit der Straßenskolonnade in Verbindung brachte²⁾, weiterhin kurz vor den Säulen des Severus Alexander, 60 m von der Säulenhalle entfernt, ein Gebäude mit korinthischen Pfeilern³⁾. In derselben Gegend lag der von Gayet wiedergefundene ägyptische Tempel aus der Zeit Ramses' II.⁴⁾

Im Zusammenhange mit diesen Bauten erwähnt Jomard S. 259 f. die Reste einer andern Halle mitten in den Ruinen der Stadt, deren Säulen verschwunden waren, während die Pfeiler von beträchtlicher Größe (Schaft 10,96 m, Kapitell 2,04 m hoch) noch standen⁵⁾.

1) Jomard S. 258.

2) Jomard a. a. O. pl. 60 fig. 10, 11, 12; auf pl. 53: Pilastres avec Colonne engagée.

3) Jomard S. 258 f.

4) Über diesen s. oben S. 15 ff.

5) Details von den Pilastern und von Gebälkfragmenten geben pl. 61 fig. 16—20.

15. Das Grabmal des Antinoos (?). Den nördlichen Abschluß der Längsstraße bildete ein etwa 38 m tiefes, quadratisches Gebäude¹⁾, im Osten und Westen von Mauern umgeben, die zu Jomards Zeit noch sichtbar waren²⁾. Rings herum sei eine Säulenhalle gelaufen; doch seien nur noch Teile der Säulenbasen über den Postamenten zu sehen gewesen. Seiner Form nach machte der Bau auf Jomard den Eindruck eines Grabmales, weshalb er an das Grab des Antinoos dachte. Auch Dietrichson nahm dort das Mausoleum des Antinoos an³⁾. In der Tat würde unter der Voraussetzung, daß Antinoos überhaupt in Antinoopolis bestattet worden ist, die augenfällige Stelle am Ende einer Hauptstraße dafür sprechen, sein Grab in jenem Bauwerk zu suchen. Ich werde auf diese Frage noch in andern Zusammenhange (IV. Kap. § 1) zurückkommen.

16. Tore im Norden. Hinter diesem Gebäude lag nördlich, nach den von Jomard in der Linie der Stadtmauer beobachteten Resten von vier Pfeilern zu schließen, ein großes Tor, das er einmal (S. 247) 'Porte du nord-ouest' nennt⁴⁾ zum Unterschiede von dem auf dem Plane pl. 53 als 'Porte du nord' bezeichneten Endpunkt einer nicht mehr erkennbaren Straße, die weiter östlich parallel zur Längsstraße die Stadt durchschneidet. Von den öffentlichen Gebäuden von Antinoopolis kennen wir aus einem Papyrus noch

17. Das Praetorium, das in P. Straßb. Archiv IV 116 col. I 13 genannt wird: τὸ ἐν oder πρὸς τῷ πρα]ιτωρίῳ βαλανείῳ. Es ist ein Gebäude, das zum Aufenthalt für Regierungsbeamte auf

1) Jomard S. 218, 259; auf pl. 53: Restes d'un édifice qui paroît avoir servi de Tombeau.

2) Auf pl. 53 sind solche Mauern vielmehr auf der Süd- und Nordseite angegeben.

3) Dietrichson, Antinoos S. 106. Er sucht es allerdings versehentlich in dem Ramsestempel, indem er diesen mit dem Gebäude am Nordende der Straße identifiziert, irreführt durch einen Passus in dem von ihm wiedergegebenen Freundschen Reisebericht, der sich auf den Tempel bezieht, der aber zu der von Gayet festgestellten Lage des Tempels paßt. Das „Grab“ ist nicht, wie Dietrichson annahm, „die Stelle, wo Dr. Freund den alten ägyptischen Tempel mit den Cartouchen Ramses II. gesehen hat“.

4) Auf pl. 53 einfach als 'Porte' angegeben. S. 210 und 218 scheint er freilich unter 'Porte septentrionale' und unter 'Porte du nord' dieses Tor zu verstehen.

Amtsreisen diente¹⁾. Nach den zitierten Worten scheint zu seiner Einrichtung ein Bad gehört zu haben. Es handelt sich nämlich in dem genannten Text²⁾ um Vergebung der Wasser- und Spreulieferung (*ὕδροπαροχία* und *ἀχυροπαροχία*), letztere zum Heizen, für dies Bad anlässlich des Besuches eines hohen Beamten.

18. Das Baumaterial, aus dem die großen öffentlichen und wohl auch teilweise die privaten Gebäude bestanden, war der in Ägypten sehr häufige Nummulitenkalkstein³⁾. Auch in der nächsten Umgebung von Antinoopolis befanden sich solche Steinbrüche⁴⁾, die zumeist den Kalkstein für den Bau der Stadt geliefert haben werden. Daneben war, wie wir sahen, — von einzelnen Stücken aus Marmor abgesehen⁵⁾ — für die Säulen und andere Bauteile häufig roter Granit verwendet⁶⁾, der in Ägypten nur in Syene gebrochen wurde⁷⁾. Anderes Material, sagt Jomard S. 216, habe es nicht gegeben, wobei er natürlich den von ihm häufig erwähnten Ziegelstein ausnimmt. Denn die einfachen Privathäuser, die die Häuserblocks in dem Netz der kleineren Straßen und Gassen bildeten, werden größtenteils aus Ziegeln bestanden haben. Denon, der zur gleichen Zeit wie Jomard Ägypten bereiste, erwähnt neben der Verwendung des Kalksteins für die großen Gebäude, daß die Häuser aus Ziegeln gebaut waren⁸⁾. Noch in neuester Zeit sollen die Grundrisse

1) Wilcken, Archiv IV 121; Grundzüge S. 44⁴.

2) Ich bespreche ihn ausführlicher unten S. 97 ff.

3) Vgl. Jomard S. 216. Vgl. dazu Jouguet, Vie municipale S. 204; Fitzler, Steinbrüche u. Bergwerke im ptolem. u. röm. Ägypten (Leipz. Hist. Abh. Heft XXI) S. 3.

Von *ἕθροι* für einen Neubau ist Straßb. Archiv IV 117 Z. 17 f. die Rede (vgl. unten S. 101).

4) Vgl. Kap. V.

5) Minutoli bemerkte 1820/1 „unter dem Schutt viele Bruchstücke von Porphyry, Granit und selbst von italienischem und parischem Marmor“ (Minutoli, Reise S. 239). Vgl. auch Freund bei Dietrichson, Antinoos S. 105; Jomard S. 260 und S. 216 mit Anm. 1: „M. Balzac a vu le fût d'une petite colonne brisée et des fragmens d'autels en marbre“. Porphyrsäulen hat auch der Reisende Sicard erwähnt (Jomard S. 235, vgl. oben S. 37).

6) Vgl. auch Jomard S. 260; v. Prokesch, Erinnerungen S. 126 f.

7) Fitzler a. a. O. S. 4.

8) Denon, Voyage S. 215.

der Häuser wohl erkennbar gewesen sein: „Die Zimmer waren klein, die Brandmauern bestanden meist aus Nilziegeln; es fehlt aber auch nicht an Kellergewöllen aus römischen Plattendiegeln, zu denen steinerne Treppen hinabführen“¹⁾.

19. Die Privathäuser. Wie sie aussahen, deuten die Papyrusurkunden wenigstens an; es ist freilich nichts Besonderes gegenüber dem, was wir auch sonst über Häuser anderer Ortschaften in Ägypten aus den Urkunden erfahren²⁾. Die Häuser waren verschieden hoch; genannt werden ein bis drei Stockwerke: *οικία μονόστεγος* (Lond. III S. 160 (e) 9), *δίστεγος* (Lond. III S. 158 (c) 11, S. 161 (f) 11; Straßb. I 34, 7), *τριστεγος* (Lond. III S. 158 (c) 15 f., S. 160 (e) 7). In den Urkunden, die sich auf Kauf oder Miete von Häusern beziehen, wird meistens das Zubehör näher angegeben; dabei werden besonders häufig Keller (*κατάγαιον*) und Hof (*αὐλή*) genannt (so an den meisten eben zitierten Stellen, ferner Stud. Pal. I S. 7 Nr. II 7 f.). Der Hof wird nirgends gefehlt haben; er war wohl Innenhof und in erster Linie Lichtquelle, wie wir ihn für griechisch-römische Häuser des Faijûm durch Ausgrabungen kennen³⁾. Auch im römischen Nordafrika waren die reichen Häuser des 1. Jahrh. n. Chr. nicht römische Häuser mit Atrium, sondern griechische mit einem zentralen Hof⁴⁾. Daher ist es, zumal bei der zweifelhaften Etymologie des Wortes, sehr fraglich, ob das in den Papyri vorkommende *αἶθριον* gleich atrium ist⁵⁾; es scheint vielmehr eine Art Hof zu sein⁶⁾. In Antinoopolis wird es in der Haus-

1) Baedeker⁶ S. 206. In der letzten 7. Aufl. S. 201 fehlt diese Bemerkung. Auch Gayet, Antinoë S. 25 ff. erzählt, wohl etwas phantasievoll übertreibend, von den gut erhaltenen Häusern; danach müßte man ja erwarten, daß die Stadt wie ein Pompeji wieder aus dem Schutt erstände, wovon man bisher nichts gemerkt hat. Herr Prof. Weber bemerkt mir hierzu, daß er 1909 nur kümmerliche Reste gesehen hat.

2) Über ptolemäisch-römische Landhäuser in Ägypten vgl. Rostowzew, Röm. Mitt. XXVI (1911) 70.

3) Jouguet, Fouilles du Fayoum: Bull. de Corr. Hell. XXV (1901) 391 f., 395. Rubensohn, Aus griech.-röm. Häusern d. Fayum: Arch. Jahrb. XX (1905) 3, 5, 16.

4) Gsell, Les monuments antiques de l'Algérie II 15—28.

5) Vgl. Passows Wörterbuch d. griech. Sprache neu bearb. v. Crönert, 1. Lief., s. v. *αἶθριος* 2. Vgl. auch Walde, Latein. etymolog. Wörterbuch² s. v. atrium.

6) Herr Professor Studniczka weist mich darauf hin, daß schon bei Kal-

kaufanzeige Straßb. I 34, 7 f. genannt: *οἰκίαν δίστεγον, ἐν ἡ αἰθρῆ[ον καὶ ἀύλη]*. Diese Wendung spricht auch dafür, daß der Hof ein zentraler Innenhof ist. In ihm lag wohl meist der Brunnen. In dem Testament Stud. Pal. I S. 6/7 Nr. I 13 ff. vermacht der Erblasser seiner Frau sein Haus und *τὸ ἡμισυ τοῦ φρέ[ατος] καὶ ὁμοίως τὸ ἡμισυ τῆς ἀύλης ὄντων πρὸ θύρας τῆ[ς] ἐμῆς οἰκίας¹⁾*. Da der Hauseingang nach den folgenden Worten an der Straße liegt, ist die erwähnte Tür nach dem Hofe vielleicht eine Hintertür, und der Hof mit Brunnen scheint, da er zur Hälfte mit dem Haus vermacht wird, zwischen zwei Häusern gelegen, zu beiden zu gehören. Von anderen zu den Grundstücken gehörigen Nebengebäuden wird in Stud. Pal. I S. 7 Nr. II 11 eine *ἐπαυλις* erwähnt.

20. Schlußbetrachtung und Ergebnis. Nördlich von der Stadt, zwischen der Stadtmauer und den Bergen, fand Jomard eine Menge verfallener dicker Ziegelmauern, im Nordosten umgeben von einer Einfriedigung aus Ziegeln, die fast bis an die Stadtmauer heranreichte²⁾. Ob das die Reste einer später sich an die Stadt anschließenden Vorstadt sind — so bezeichnet sie v. Prokesch³⁾ — oder Trümmer der älteren ägyptischen Ortschaft, woran Jomard dachte, ist aus der Ferne nicht zu entscheiden. Wohl aber haben die Ausgrabungen Gayets ergeben, daß der Kern der alten Niederlassung vielmehr auf dem Gebiete der römischen Stadt selbst zu suchen ist.

Das führt zum Schluß wieder auf die Frage nach dem baulichen Gesamtcharakter der Stadt und ihrem Verhältnis zu jener älteren Ansiedlung zurück, die man nun, nachdem eine Betrachtung der Anlage und Bauten im Einzelnen vorangegangen ist, m. E. ganz sicher beantworten kann: ist Antinoopolis eine im Wesentlichen schon vor 130 n. Chr. vorhandene, damals nur wiederhergestellte und ausgebaute oder eine auf dem Boden einer früheren Ortschaft völlig neuerbaute Stadt? Für die

lixenos von Rhodos (2. Jahrh. v. Chr.) in der Beschreibung des Prachtschiffes Ptolemaios' IV. (bei Athen. V p. 206 a) das *αἰθρῆον* im Oberstock des Schiffes sicher ein kleiner Hof ist.

1) Nachträge zum Text von de Ricci-Crönert, Woch. f. klass. Phil. 1902 Sp. 59.

2) Jomard § XII S. 266. Vgl. pl. 54 fig. 1.

3) v. Prokesch, Erinnerungen S. 126.

erste Ansicht ist Dietrichson eingetreten, auch Schreiber neigte ihr zu¹⁾; im andern Sinne haben sich die Augenzeugen Lucas und Jomard geäußert²⁾, wie ich glaube, durchaus mit Recht. Wohl werden einzelne Gebäude der alten Ansiedlung (so vielleicht der Ramsestempel) in der Antinoos-Stadt aufgegangen, von anderen vielleicht das Material zu den neuen Bauten verwendet worden sein; aber im Ganzen ist es, wie die einheitliche Anlage mit dem regelmäßigen Straßennetz und die Architektur im Einzelnen zeigen, eine hellenistische Stadt im weiteren Sinn³⁾, deren Charakter als Neuhellenenstadt auch hierin seinen Ausdruck findet. Daß nun aber dieser Stadtplan mit dem charakteristischen Grundriß auch nicht auf die Ptolemäerzeit zurückgeht, wie Schreiber offenbar gemeint hat, scheint mir auch sicher. Was wir an einzelnen Bauten kennen gelernt haben, konnten wir meistens nach äußeren Anzeichen oder sicherer nach den Stilformen in die römische Kaiserzeit, vielfach ins 2. Jahrh. und noch genauer in hadrianische Zeit datieren; und die Gesamtanlage der Stadt fügte sich dieser Ansetzung sehr gut ein. Die Annahme einer hellenistischen Stadt der Ptolemäerzeit verbietet sich auch schon deshalb, weil keine unserer Quellen über eine derartige Ansiedlung an dieser Stelle vor dem Jahre 130 n. Chr. etwas berichtet.

In diesem Jahr von Hadrian gegründet, ist Antinoopolis auf dem Boden einer alten, damals schon verfallenen oder unbedeutenden ägyptischen Ortschaft nach den Grundsätzen der damaligen Städtebaukunst als ein einheitliches Ganze in wenigen Jahren neu entstanden⁴⁾, nach einem einheitlichen Plan, der, vielleicht nach den Ideen des in vielen Künsten sich versuchenden Kaisers selbst⁵⁾, vermutlich von einem der Künstler ent-

1) Dietrichson, Antinoos S. 98 f.; Schreiber s. o. S. 19/20.

2) Lucas, Voyage S. 329; Jomard, Description § I.

3) Über den griechisch-römischen Stil der Architektur vgl. auch Jomard § XI; Hirt, Baukunst S. 383; Dietrichson a. a. O. S. 103.

4) Der Ausdruck *ἀνοικοδομεῖν* bei Dio Cassius LXIX 11, 2 erlaubt diese Auffassung durchaus; das Wort bedeutet 1. wiederaufbauen 2. aufbauen. Über den von Dio daneben gebrauchten t. t. *συνοικίζεῖν* s. unten S. 89.

5) Hirt a. a. O. betont auch die Ähnlichkeit des Baustiles mit dem der sonstigen Bauten Hadrians und schließt daraus, daß der Kaiser sie alle selbst leitete.

worfen wurde, die sich immer in seinem Gefolge befanden. Natürlich sind im Laufe der Zeit neue Bauten und Denkmäler hinzugekommen wie die Säulen, die man dem Kaiser Severus Alexander zu Ehren errichtete. Aber ihren baulichen Gesamtcharakter erhielt die Stadt bei der Gründung, und so blieb sie bestehen, bis beim Einbruch der Araber mit dem politischen Untergang auch der äußere Verfall eintrat.

§ 3. Die Besiedlung.

Ebenso neu wie in seiner ganzen Anlage war Antinoopolis in seiner Bürgerschaft. Es bleibt am Ende der Gründungsgeschichte noch zu untersuchen, woher Hadrian die Bürger aufbot, mit denen er die neue Stadt besiedelte. Eine Antwort auf diese Frage war bis vor kurzem schwer zu geben, da sie auf Vermutungen beruhen mußte. Man ließ allgemein die Lösung gelten, die P. Meyer (Heerwesen S. 129) vorgeschlagen hatte: „die unter Hadrian in die auxilia (und Flotten) eintretenden Gräkoägypter erhalten bei ihrer Entlassung (oder schon vorher) die civitas Romana und werden zugleich in die Bürgerlisten der Neugründung dieses Kaisers in Ägypten, Antinoopolis, eingeschrieben“. Weber¹⁾ meinte, Meyer habe damit „die Art der Besiedlung durch Hadrian erschlossen“, und Schubart²⁾ äußerte sich ähnlich: „Recht ansprechend ist die Vermutung, ähnlich wie die alten Kleruchen Bürger von Alexandria waren, seien diese gräkoägyptischen Veteranen von Hadrian zu Bürgern der neuen Antinoosstadt gemacht worden.“ So verlockend diese Vermutung ist, ist sie doch unbegründet, soweit sie sich auf die Besiedlung der Stadt bei der Gründung im Jahre 130 bezieht³⁾. Ein Auxiliarsoldat, der 117 seine Dienstzeit antrat, wurde normalerweise 142 entlassen⁴⁾; dazu stimmt, daß die

1) Untersuchungen S. 255 und neuerdings wieder Zur äg.-griech. Religion S. 20.

2) In der Besprechung des Meyerschen Buches im Archiv II 158.

3) Meyer selbst formuliert seine Worte nicht scharf genug, als daß man ersehen könnte, ob er diese erste Besiedlung meint, kann dies aber eigentlich nicht tun, wenn er S. 130 sagt: „nur die unter Hadrian eingetretenen, unter Pius entlassenen Soldaten der auxilia (und der Flotten) heißen als solche οὐετρανοὶ Ἀντινοεῖς“. Jedenfalls ist er anders verstanden worden.

4) Nach 25-jähriger Dienstzeit: Wilcken, Grundzüge S. 398.

sämtlichen Fälle, wo οὐετρανοὶ Ἀντινοεῖς vorkommen, aus der Regierungszeit des Antoninus Pius¹⁾ oder wenig später stammen, kein einziger dagegen uns in den Jahren Hadrians begegnet:

148 n. Chr. οὐετρανοὺς Ἀντινοεῖς (BGU. I 300, 1);

„ Ἀντινοεῖς in der Epikrisisliste der Veteranen, s. unten S. 82 (BGU. I 265, 1);

150/3²⁾ οὐετρανοῦ καὶ Ἀντινοεῶς (BGU. II 448, 7 f.);

151 οὐετρα]νοῦ Ἀν[τ]ινοεῖ (BGU. I 227, 1 f.);

Zeit des Ant. Pius: zwei οὐετρανοὶ durch Phyle und Demos als Bürger von Antinoopolis gekennzeichnet (BGU. I 179, 1 ff.);

Zeit des Marcus (nach 175): οὐετρα]νοῦ Ἀντινοεῶς (BGU. I 282, 8).

In fast allen diesen Fällen³⁾ handelt es sich offenbar um Leute, die unter Antoninus Pius entlassen sind, nachdem sie unter Hadrian in den Dienst eingetreten waren. In einem Fall lassen sich ziemlich sicher die Termine bestimmen. BGU. II 448 ist eine Eingabe an den Präfekten παρὰ Σεμπρονίου Σεργήνου οὐετρανοῦ καὶ Ἀντινοεῶς (Z. 7 f.). Er bittet, den Strategen im Faijûm zur Öffnung der Testamente seiner Eltern zu veranlassen, was noch nicht geschehen sei διὰ τὸ ἐν στρα[τ]ίᾳ (= στρατεία) με [γε]γονέν[αι] (Z. 14 f.). Er wird sich vermutlich sofort nach seiner Entlassung, die also um 150 anzusetzen wäre,

1) Darauf weist Meyer S. 129 auch selbst hin.

2) Amtszeit des im Text genannten Präfekten: Cantarelli, La serie dei prefetti di Egitto S. 51.

3) Zwei weitere Belege, die Meyer S. 129 anführt, fallen weg: BGU. I 118 Verso ist seine Ergänzung οὐετρανοῦ καὶ [Ἀντινοεῶς καὶ] ausgeschlossen: Wilcken, Chrestomathie Nr. 458; BGU. I 256, 24 schien mir seine Ergänzung Ἀντινοεῖς unmöglich, was mir auch Herr Professor Wilcken nach einer Revision des Originals bestätigte (s. jetzt Grundzüge S. 401). Ferner ist m. E. in BGU. I 168, 2 f. παρὰ Ἰου[λί]ου Ἀπολι[να]ρίου οὐετρανοῦ προδίκου Ἀπολιναρίου καὶ Οὐαλερί[ου] . . .]ρανοῦ [ἀ]φηλ[ι]κ[ω]ν Ἀντινοεῶ[ν] Meyers Ergänzung Οὐαλερί[ου], οὐετρανοῦ (Ἀντινοεῶς), vgl. seine Anm. 485, unhaltbar; denn an Stelle des fehlenden Vatersnamens stände dann die unbestimmte Bezeichnung 'Söhne eines Veteranen', was unwahrscheinlich ist und kaum durch den bloßen Genetiv οὐετρανοῦ wie beim Vatersnamen ausgedrückt worden wäre. So wird . . .]ρανοῦ ein zweiter Name des Valerius oder der des Vaters sein. Immerhin könnte dieser nach Zeit und Ort der Urkunde οὐετρανοὺς Ἀντινοεῖς gewesen sein, zumal der Vormund seiner Söhne Veteran ist.

um die Sache gekümmert haben. Demnach würde er im J. 125 ins Heer eingetreten sein.

Die unter Antoninus Pius entlassenen Veteranen wurden also zu einem Teile Bürger von Antinoopolis; da alle bekannten Fälle in diese Zeit gehören, auch in dem τόμος ἐπικρίσεων eine besondere Rubrik [...] Ἀντινοέων (BGU. I 265, 1 aus dem Jahre 148)¹⁾ geführt wird, scheint es sich nicht um Einzelfälle zu handeln, sondern um eine bestimmte Politik, die eine Verstärkung der Bürgerschaft bezweckte. So hat Pius auch hier ausgebaut, was Hadrian begonnen hatte.

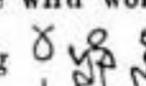
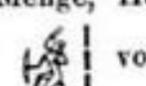
Einen Hinweis auf die Heranziehung von Veteranen zur Bürgerschaft scheint auch die Stelle in den Inschriften des Antinoosobelisken zu enthalten, wo von der Stadtgründung gesprochen wird²⁾: „Eine Stadt wird nach seinem Namen benannt; die ... Soldaten der Griechen und die ... derer, die in den Tempeln von Ägypten sind, kommen [zu seiner Stadt] ... ihren ... Äcker und Felder werden ihnen gegeben, um ihr Leben damit sehr schön zu machen.“ Leider ist der Sinn der in Frage kommenden Worte sehr zweifelhaft: neben Leuten, die offenbar Priester sind, ist von griechischen Soldaten die Rede, aber von Veteranen sagt der Text nichts³⁾. Sehr schön würde zu solchen

1) So ist nach der Neuedition von Wilcken, Chrestomathie Nr. 459 zu lesen; für die von P. Meyer vorgeschlagene Ergänzung [Ὀβελισκῶν] reicht der Platz nicht aus. Aber tatsächlich handelt es sich wohl um einen Auszug aus der Rubrik Ὀβελισκῶν Ἀντινοέων des τόμος; denn in diesem τόμος waren die Veteranen vielleicht geographisch geordnet (vgl. Wilcken a. a. O. zu Nr. 460, 9). Die in dieser Rubrik Ἀντινοέων aufgeführten Auxiliar- und Flottenveteranen (so der Sempronius Maximus im vorliegenden Auszuge) sind offenbar solche, die nach ihrer Entlassung Bürger von Antinoopolis wurden. Denn Ἀντινοέων als solche sind zum Heeresdienst als Legionare qualifiziert (s. u. S. 162). Der Text stammt auch aus der Zeit der sonstigen Ὀβελισκῶν Ἀντινοέων.

2) Auf Seite D in Ermans Übersetzung. Vgl. auch Erman, Äg. Religion² S. 263.

3) In seiner Übersetzung von 1896 bemerkte Erman dazu: „Was der hier gebrauchte Ausdruck besagen soll, ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu erraten. Ὡς ist ein bekanntes späteres Wort für Soldaten, Truppen. Die Soldaten aber, die in A. angesiedelt wurden, waren Veteranen. In dem auf Ὡς folgenden Zusatz fietmiti (oder wie man ihn sonst schreiben will) könnte also wohl ein Wort für Veteran stecken.“ Nach der Publikation von Ungarelli, Interpretatio obeliscorum urbis (Rom 1842) Tab. VI, IV (vgl. ebenso Marucchi, Gli obelisci egiziani di Roma, 1898, S. 137) lautet die betreffende Stelle:

allerdings die Erwähnung der Äcker und Felder passen. Die meisten uns bekannten Ὀβελισκῶν Ἀντινοέων haben Grundbesitz im Faijûm¹⁾. Von solchen Fällen abgesehen, wo sie ihn erbt²⁾ oder durch Kauf erworben haben, könnten sie ihn bei ihrer Entlassung aus dem Heere und ihrem Eintritt in die Bürgerschaft von Antinoopolis erhalten haben. Auch im römischen Ägypten bekamen die Veteranen als Altersversorgung Landbesitz vom Staate³⁾. Daß man andererseits die Verleihung von Grund und Boden an Antinoiten neben andern Vergünstigungen als ein Mittel zur Gewinnung von Bürgern für die neue Griechenstadt benutzte, legt Lond. II S. 117 Nr. 383 (2.—3. Jahrh.) nahe, wo von ἐδαφῶν κατακλήρουχθέντων Ἀντινοεῦσι die Rede ist⁴⁾. Leider gibt diese zeitlich und örtlich nicht näher zu bestimmende fragmentarische Urkunde keinen genaueren Aufschluß. Alles dies würde zu den Worten des Obeliskentextes passen, wenn sie einen Hinweis auf Einbürgerung von Veteranen bei der Gründung der Stadt enthielten. Was aber die Papyri bisher dafür bieten, bezieht sich jedenfalls auf eine spätere Verstärkung der Bürgerschaft⁵⁾. Für die Frage der Neubesiedlung durch Hadrian im Jahre 130 haben wir also damit nichts Sicheres gewonnen.

 Nach neuerlicher gütiger mündlicher Auskunft von Herrn Geheimrat Erman und Herrn Dr. Grapow, dem ich Nachweise aus dem Wörterbuch d. ägypt. Sprache im Berliner Museum verdanke, ist diese Stelle ebenso wie andere wichtige bisher nicht vollständig zu deuten. Sicher ist das letzte Wort ḥ-nbw 'Griechen'; das erste wird wohl ms' 'Menge, Heer' sein, wofür säitisch die ähnliche Schreibung  statt  vorkommt. Das mittlere Wort ist in der vorliegenden Schreibung unverständlich; am ehesten scheint nf' imj 'zu ihm gehörig' darin zu stecken. Hoffentlich wird sich einmal nach einer mechanischen Aufnahme der Obeliskenschrift eine Publikation ermöglichen lassen, auf Grund deren allein eine vollständige und gewiß ergebnisreiche Deutung dieses wichtigen Zeugnisses zu erhoffen ist.

1) Man beachte in diesem Zusammenhang die in ähnlichen Urkunden auch sonst vorkommenden Worte BGU. I 265, 19: βου[λ]θ[μ]ε[ν]ο[ς] παρεπιδημεῖν πρὸς καιρῶν ἐ[ν] νομῶ Ἀρσινοεῖ[τ]η.

2) Ein solcher Fall liegt in BGU. II 448 vor. Vgl. unten S. 87.

3) Wilcken, Grundzüge S. 403.

4) Vgl. auch Wilcken, Grundzüge S. 305.

5) Vgl. jetzt auch Wilcken, Grundzüge S. 50.

Versagten bis vor kurzem die direkten Quellen, so blieb noch ein Weg übrig, um der Antwort auf diese Frage näher zu kommen: der Versuch, aus einer Untersuchung, wie Hadrian bei anderen Stadtgründungen verfahren ist, Analogieschlüsse für Antinoopolis zu ziehen.

Die Zahl der Gründungen, die der Kaiser auf seinen ausgedehnten Reisen vornahm, ist außerordentlich groß. Das nur als eine Laune von ihm auffassen, hieße in seinen Reisen private Studien- oder Vergnügungsreisen sehen. Wie diese große Inspektionsreisen des auf die Wohlfahrt des ganzen Reiches bedachten Herrschers waren, ist auch die Gründungstätigkeit auf eine bestimmte Politik zurückzuführen, wenn auch zuweilen wie bei Antinoopolis ein äußerlicher Anlaß die tiefere Ursache zu verdecken scheint. Diese Politik entspringt Hadrians ganzem Streben, vor allem im Osten des Reiches im Gegensatz zu Orient und *βάρβαροι* das Griechentum neu zu beleben, was am wirksamsten durch Förderung der griechischen Kultur in den Städten geschehen konnte. Wieviel der Kaiser in dieser Beziehung getan hat, bezeugen seine in den Ehreninschriften immer wiederkehrende Bezeichnung als *κτίστης* und die Tatsache, daß unzählige Städte den Namen *Ἀδριανοῦ πόλις* oder *Ἀδριανή* annehmen¹⁾. Darin kommt der Dank der Gemeinden für das zum Ausdruck, was der Kaiser für die Wiederbegründung des alten Hellenentums getan hat²⁾. Uns interessieren in diesem Zusammenhange vor allem die Fälle, wo wirkliche Neugründungen oder Neubesiedelungen alter Orte vorliegen. Was wir da über die Art der Besiedlung aus den Quellen erfahren, ist meist sehr dürftig und nicht mehr als das Faktum. So ist es z. B. bei Stratonicea-Hadrianopolis in Lydien³⁾, bei Parium und Priapus in der Troas⁴⁾, ferner bei *Ἀδριανοὶ πρὸς Ὀλύμπῳ*, *Ἀδριανεία* und *Ἀδριανοθήραι* in Mysien. Über die Motive zu diesen letzten drei Gründungen sagt Weber, Untersuchungen S. 131 und Anm. 467: „Der Rückgang der alten Volkskraft ... wird von ihm gehemmt worden sein. Hadrian hat hier durch Stadt-

gründungen kraftvoll die Teile des Landes zusammenfassen wollen, welche am schnellsten widerstandsunfähig wurden, die Dörfer und kleinen Landstädtchen“; „Römische Kolonien sind es nicht. Das spricht dafür, daß die alten Bewohner der Gegend hier in städtische Gemeinwesen eingebürgert werden.“ So liegt es in Antinoopolis jedenfalls nicht: nicht Einbürgerung der alten Bewohner der Gegend in die Stadt, denn diese waren wesentlich Ägypter oder Gräkoägypter, die neuen Bürger aber sind Griechen. Sie müssen von auswärts gekommen sein. In Libyen liegt eine Gründung mit Namen *Ἀδριανή* oder Hadrianopolis. Sie wird zu den *coloniae* gehören, die Hadrian in dem Lande anlegte¹⁾. Hier hatten verheerende Judenkämpfe stattgefunden, sodaß Orosius VII 12, 6 von dem Lande sagt: *nisi postea Hadrianus imperator collectas illuc aliunde colonias deduxisset, vacua penitus terra abraso habitatore mansisset*. Vgl. Syncellus p. 659, 19 (Dindorf): *Ἀποικίαν εἰς Λιβύην ἐρημωθεῖσαν Ἀδριανὸς ἐπέμψεν*; Hieronymus ab Abr. 2137 (p. 167 b Eusebius, Chron. II ed. Schoene): *Hadrianus in Libiam quae a Judaeis vastata fuerat colonias deducit*²⁾. Über den näheren Charakter dieser von auswärts geholten *ἀποικίαι*, *coloniae* wissen wir nichts. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß Hadrian die römische Kolonie Aelia Capitolina, die er 130 n. Chr. auf den Trümmern von Jerusalem erstehen ließ³⁾, mit Griechen besiedelte: Dio Cassius LXIX 12, 2: *Ἰουδαῖοι γὰρ δεινὸν τι ποιούμενοι τὸ ἀλλοφύλους τινὰς εἰς τὴν πόλιν σφῶν οἰκισθῆναι*; Zonaras, epit. hist. XI 23: *Ἐλληνες γὰρ ἐν αὐτῇ κατοικήσθησαν*. Weber, Untersuchungen S. 241 vergleicht das mit der Besiedlung der griechischen Gründung Antinoopolis. Es wird in beiden Fällen so gewesen sein, daß der Kaiser von auswärts Griechen heranzog; für Antinoopolis kommen zunächst solche aus den wenigen Griechenstädten oder aus den Gauen Ägyptens, weniger solche von außerhalb Ägyptens in Betracht.

Wir würden nun über solche allgemeine Vermutungen nicht hinauskommen, wenn nicht ganz kürzlich ein Würzburger Pa-

1) Vgl. Spartian, vita Hadr. 20: *multas civitates Hadrianopolis appellavit*.

2) Vgl. Weber, Untersuchungen, vor allem S. 88, 219 f.

3) Weber a. a. O. S. 136 ff.

4) Weber a. a. O. Anm. 476.

1) Weber, Untersuchungen S. 119 f.

2) Die Versio Armenia ab Abr. 2136 (p. 164 r Schoene) gibt *Adrianus in Libeam ex Judaeis colonos (peregrinos, advenas) misit*, eine wohl durch ein Versehen des Schreibers entstandene falsche Fassung.

3) Weber, Untersuchungen S. 240 ff.

pyrus mit einem Schläge Licht in das Dunkel gebracht hätte, von dem Wilcken in der Chrestomathie Nr. 26 zwei Stücke veröffentlicht hat¹⁾: zwei Briefe, die der Eingabe eines Antinoiten als Beilage beigefügt waren. In dem ersten vom Jahre 135 datierten Schreiben an den Strategen des Thinites spricht der Präfekt von dem Briefe eines *Δημητρίου* [.]ο[.]... τῶν ἐς τὴν Ἀντινόου κεκληρωμένων [ἐκ τῆς Π[το]λεμαίω[ν] πόλεως (Z. 16 f.) und gibt dem Strategen Weisung: *φροντίσαι, ὅπως ο[ἷ] τε αὐτοῦ καὶ οἱ τῶν ἄλλων τῶν ἐς τὴν Ἀντινόου ἀπωκισ[μέ]νων ἀ[νύ]βριστοι καὶ ἀνεπ[ηρ]έαστοι διάγωσιν ἐν τῷ νομῷ (Z. 18 ff.).* In dem zweiten Brief vom Jahre 156 wird auf diesen und die darin enthaltene Aufforderung verwiesen. Hier kommt es nur darauf an²⁾, die überraschende Tatsache hervorzuheben, die wir aus den Worten jenes Schreibens gewinnen: zur Besiedlung von Antinoopolis — und zwar bei der Gründung, da der Brief nur wenige Jahre später geschrieben ist — sind Leute aus Ptolemais, der Griechenstadt in Oberägypten, ausgelost und als Kolonisten in die neue Polis geschickt worden. In Ptolemais vor allem konnte Hadrian Griechen für seine Neuhellenenstadt finden³⁾. Die Stadt kann nun freilich nicht nur durch Ptolemäenser besiedelt worden sein, da es dazu zu vieler bedurft hätte. Hinzu werden noch andere Griechen gekommen sein und zwar, da die wenigen πόλεις nur eine beschränkte Anzahl abgeben konnten, auch solche aus der χώρα⁴⁾. Die Aussicht auf günstigere Lebens- und Geschäftsbedingungen⁵⁾ wird neben anderen den Bürgern von der Regierung verheißen Privilegien manche veranlaßt haben, sich nach der neuen Stadt zu wenden. Wenn man die Urkunden durchmustert, findet man zuweilen Antinoiten, die nach verschiedenen Anzeichen aus einem Gau des Landes stammen könnten. Auf einen Fall, wo es sich offenbar um Zuzug von

1) Vgl. dazu Grundzüge S. 50.

2) Im übrigen vgl. über diesen Text unten S. 159 f.

3) Dort hatte sich die griechische Rasse besonders rein erhalten: Plauemann, Ptolemais S. 104; Wilcken, Grundzüge S. 49.

4) Vgl. Jouguet, Vie municipale S. 117. Wilcken, Grundzüge S. 50 f. Den Text Compt. R. de l'Acad. 1905 Recto = Wilcken, Chrestomathie Nr. 28 möchte ich aber nicht als einen Fall von Zuzug von Kolonisten aus dem Lykopolites, sondern anders auffassen: s. unten S. 158 f.

5) Über Antinoopolis als Handelsstadt vgl. Kap. V.

Kolonisten aus dem Faijûm handelt, hat bereits Wilcken aufmerksam gemacht¹⁾: der *Λούκιος Οὐαλέριος Λουκρητιανὸς Ματίδειος ὁ καὶ Πλωτίνιος*, der in BGU. IV 1022 (J. 196) als Grundbesitzer bei Philadelphia im Arsinoites erscheint, ist identisch mit dem auf zwei Cairener Holztafeln aus dem Faijûm vom J. 170 vorkommenden Lucius Valerius Lucretianus Matidius qui et Plotinius Antinoensis (Nouv. rev. hist. de droit XXX [1906] 479 ff. Nr. 2 u. 3), der in Arsinoe als Vormund seiner unmündigen Schwester Valeria Serapias Antinois virgo auftritt. Da sie auch Bürgerin ist, ergibt sich, daß beider Vater bereits Antinoit war²⁾. Und da es sich in den Holztafeln um eine Erbschaft der Serapias von ihrer Mutter und Großmutter im Faijûm handelt, ist es sehr wohl möglich, daß die Familie ursprünglich dort zu Hause war, woher wohl auch in BGU. 1022 der Grundbesitz des Bruders stammt. Zuzug von Kolonisten aus dem Faijûm läßt sich noch bei einigen weiteren Urkunden vermuten. Von dem *οὐετρανὸς Ἀντινοεύς* in BGU. II 148 (ca. 150) war schon oben S. 81 die Rede; sein Vater war Grundbesitzer in Karanis (*Πτολεμαίω[ς] Μάρωνος γεουχῶν ἐν Καρανίδι*), wo ihn der Sohn, der bei seiner Entlassung vom Militär Antinoit wird, beerbt. In BGU. I 282, 20 ff. (nach 175) kommt ein Antinoit Sempronius Longinus als Grundbesitzer in Kerkesephis vor, ebenso die Erben seiner Schwester Magna; da diese nicht als Antinois bezeichnet ist, scheint erst ihr Bruder Bürger von Antinoopolis geworden zu sein und die Familie aus dem Faijûm zu stammen. Ähnlich ist es wohl auch bei den beiden *ἀφιήλικες Ἀντινοεῖς* in BGU. I 168 (J. 169), deren Eltern scheinbar in Karanis gestorben sind, woher eine angebliche Schwester ihres Großvaters stammt. Zuzug aus Oxyrhynchos liegt vielleicht in Oxy. III 502 (J. 164) vor, einem Vertrag über Vermietung eines dortigen Hauses; die Vermieterin und ihr Sohn sind *ἀπ' Ὀξυρύγχων πόλεως*, aber ein Vetter von ihr, einst Eigentümer des Hauses, ist Antinoit; er könnte also aus Oxyrhynchos stammen. Diese Fälle gehören den ersten Jahrzehnten nach der Gründung von Antinoopolis an.

Im Ganzen ist das vorliegende Quellenmaterial noch zu ge-

1) Chrestomathie Nr. 29 zu Z. 3.

2) Vgl. unten S. 88⁴.

ring, um die Heranziehung von griechischen Kolonisten aus andern Gauen bei der Gründung von Antinoopolis an Einzelbeispielen sicher nachweisen zu können. Daß es tatsächlich geschah und das Faijûm dabei vor allem in Betracht kam, bestätigt ein noch unpublizierter Berliner Papyrus (P. 11664), der ein wertvolles Gegenstück zu der oben behandelten Würzburger Urkunde bildet¹⁾. Der in mehrfacher Hinsicht interessante Text enthält einen Instanzenzug von verschiedenen aneinandergesetzten Urkunden, darunter die Abschrift einer Eingabe, die nach den Daten der übrigen, später geschriebenen Urkunden vor dem 1. Pharmuthi des 17. Jahres des Hadrian (= 27. März 133) zu datieren ist. Petentin ist (Z. 27) [Ἡρακλεῖ]α Ἐρμοῦς (l. Ἐρμοῦτος nach Z. 8 Ἡρακλείας τῆς Ἐρμοῦτος) τοῦ Διδ[ύ]μου Ἀντινοῦς κάτοικος τῶν ἐν τῷ | [Ἀρσινο]ίτῃ²⁾ Ἑλληνίδων; sie nennt Z. 50 ihren Mann τὸν ἄνδρα μου Ἡρα[κλείδη]ν [τὸ]ν καὶ Οὐαλέριον Ἡρακλείδου³⁾ Ἀντινοῦσα ἄποικον τῶν | [ἐν τῷ Ἀ]ρσινοεῖτ[ῃ] ἀνδρῶν Ἑλλήνων. Hier ist es mit überraschender Deutlichkeit gesagt: dieser Antinoit ist Grieche und zwar aus dem Faijûm als Kolonist in die neue Polis gekommen, in Folge von deren Gründung, da diese erst zwei Jahre zurückliegt. Dafür spricht auch der t. t. ἄποικος, der dem ἀποικίζειν des Würzburger Textes entspricht. Es ist begreiflich, daß die ersten Bürger der Stadt ihre Herkunft als Kolonisten anführen. Dasselbe gilt von seiner Frau, die als Tochter eines griechischen Katöken im Faijûm κάτοικος ist. Daß sie selbst Ἀντινοῖς ist, läßt sich auf zweierlei Weise erklären. Am nächsten läge die Annahme, daß ihr Vater Kolonist war, und mit diesem zugleich seine Kinder das antinoitische Bürgerrecht erhalten haben⁴⁾. Nach dem Wortlaut der Urkunde ist mir jedoch die andere Erklärung wahrscheinlicher,

1) Ich verdanke die Kenntnis dieser Urkunde sowie die Erlaubnis sie zu verwerthen zu dürfen der Güte von Herrn Prof. Schubart. Vgl. auch Plauemann, Archiv VI Heft 1/2.

2) Die Ergänzung ist durch Z. 52 sowie durch die Erwähnung des Dorfes Tebtynis (Z. 30, 43) gesichert.

3) Vgl. Z. 11 ἀνδρὸς αὐτῆς Ἡρακλείδου τοῦ καὶ Οὐαλερίου τοῦ Ἡρακλείδου.

4) Weil in der Regel Ἀντινοῖς die Bürgerin von Geburt, nie die Frau eines Antinoiten als solche bezeichnet: s. unten S. 118³⁾.

daß man in der neuen Stadt auch Griechinnen aus dem Faijûm als Bürgerinnen angesiedelt oder den Frauen von verheirateten Kolonisten das Bürgerrecht gegeben hat, um so einen Grundstock von Vollbürgerfamilien zu bilden. Die Formel τῶν ἐν τῷ Ἀρσινοίτῃ Ἑλλήνων, bezw. Ἑλληνίδων bezeugt aufs neue, was schon andere Urkunden nahelegten¹⁾, daß auch außerhalb der Griechenstädte in den Gauen die Hellenen durch irgendeine Organisation vereinigt waren.

So lehren die Urkunden, daß bei der Gründung von Antinoopolis Griechen aus verschiedenen Teilen Ägyptens zur Besiedlung der Stadt herangezogen worden sind. Dem entspricht es, daß Dio Cassius LXIX 11, 3 berichtet: καὶ οὕτω γὰρ τὸν Ἀντινοῦν — — ἐτίμησεν (sc. Hadrian) ὡς καὶ πόλιν ἐν τῷ χωρίῳ — — καὶ συνοικίσει καὶ ὀνομάσει ἀπ' αὐτοῦ²⁾. Die Kolonisierung der Stadt wird in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens noch fortgesetzt worden sein, wofür die oben behandelte Einbürgerung von Veteranen ein Beispiel ist.

1) Wilcken, Grundzüge S. 61 f. Vgl. neuestens Plauemann a. a. O.

2) Vgl. auch Suidas s. v. Ἀδριανός: ἔκτισεν δὲ πόλιν καὶ συνοίκησεν, ἀπ' αὐτοῦ τε ὀνόμασε.

II. Kapitel.

Staatsrechtliche Stellung und Verwaltung.

A. Die autonome Verfassung.

Kaiser Hadrian gab der Stadt bei ihrer Gründung¹⁾ die Autonomie der griechischen Polis, die ihren Ausdruck in der Verfassung findet: in dem Rate, den städtischen Beamten und der in Phylen und Demen geordneten Bürgerschaft.

§ 1. Der Rat.

βουλή und βουλευται sind durch eine Reihe von Papyri aus den verschiedensten Jahren der römischen und byzantinischen Zeit bezeugt²⁾.

Der städtische Rat heißt ἡ βουλή ἢ Ἀντινοέων Νέων Ἑλλή-

1) Das Jahr 202, das den Gaumetropolen Ägyptens die βουλή brachte, spielt daher für Antinoopolis keine wesentliche Rolle.

2) Es sei gleich hier bemerkt, daß papyrologische Zeugnisse wesentlich überhaupt erst von der Zeit des Antoninus Pius an vorliegen. Aus der Regierungszeit Hadrians sind, soweit ich sehe, der oben S. 88 zitierte Berliner Pap. vom J. 133 und Wilcken, Chrestomathie 26 I (J. 135; s. o. S. 86) bisher die einzigen Texte, sodaß wir über das erste Dezennium des Bestehens der neuen Stadt wenig wissen. Eine frühe Erwähnung (eines Antinoiten) aus hadrianischer Zeit findet sich noch in einem Pap. Erzherzog Rainer, den Wessely, Führer PR. 220 beschreibt als Mitteilung eines Erlasses des Kaisers Hadrian.

Zu Lond. III S. 169 Nr. 840 Z. 2 Κλαυδία[ς] . Λυγοιδος (Grenfell-Hunt) vermutete Wilcken, Archiv IV 553: wohl Ἀντινοιδος? Diese Lesung ist ausgeschlossen, denn die Urkunde ist vom 4. Juli 129 datiert, also ein Jahr vor Gründung von Antinoopolis. Nach Preisigke, Straßb. I S. 212 ist Ἀθηναίδος zu ergänzen.

νων: Dittenberger Or. Gr. II 709 (J. 149/154), BGU. IV 1022 (J. 196), Cagnat IGR. I 1143 (J. 232); Ἀντινοέων Νέων Ἑλλήνων τῆς λαμπρᾶς πόλεως ἢ βουλή: Oxy. VIII 1119, 14 (J. 244), Straßb. Archiv IV 115/7 (J. 258). Die Stadt wird sonst ἢ Ἀντινόου πόλις oder ἢ Ἀντινοέων πόλις genannt¹⁾. Das Epitheton λαμπρά und noch öfter λαμπροτάτη findet sich auch sonst auf die Stadt angewandt, aber, wie es scheint, erst seit dem 3. Jahrhundert²⁾, wie auch die Gaumetropolen seit dieser Zeit diese und ähnliche Titel führen³⁾. Zunächst scheint es vor allem in Titulaturen und offiziellen Urkunden üblich gewesen zu sein⁴⁾. Die Vorliebe für solche Titel ist ein Zeichen der späteren Zeit. Dazu gehört auch das Epitheton καλλιπολις Ἀντινοέων, das die Stadt in Urkunden des 6. Jahrh. führt⁵⁾. Die Bezeichnung der Antinoiten als Ἀντινοεῖς Νεοὶ Ἑλληνες findet sich bemerkenswerter Weise nur an den oben zitierten Stellen, immer im Titel der Bule; sie ist also eine ganz offizielle⁶⁾.

Der Ratsherr heißt βουλευτῆς τῆς Ἀντινόου πόλεως⁷⁾ oder βουλευτῆς Ἀντινοέων⁸⁾. In der byzantinischen Zeit tritt, dem

1) Vgl. oben S. 9 und unten S. 117.

2) Im 3. Jahrh. außer in den zitierten Oxy. und Straßb. λαμπρά: Oxy. VI 970 und CPHerm. 119 R IV 22 (266); λαμπροτάτη: Lips. I 4, 5; 5, 2 (293) und P. Berlin Inv. Nr. 11515 (s. o. S. 35²⁾). Weit häufiger begegnet es in byzantinischer Zeit, und zwar λαμπρά Cairo Cat. 67158, 6 (568), meist jedoch λαμπροτάτη: Flor. I 95, 4f. etc.; PSocJt. I 41, 1 (4. Jahrh.); Lond. III S. 230 Z. 5 (314), S. 231/2 Z. 11 (330); Lips. I 61, 5 (375), 62 II 2 (384/5), 63, 4 (388); Grenf. II 80 u. 81 (402, 403); Stud. Pal. I S. 7 II 2 ff. (454), Straßb. I 40, 4, 10 (569); Hamb. I 23, 3 (569); Flor. I 93, 3 (569); München Inv.-Nr. 97, 3 f. (583); Giss. I 106, 6 (6. Jahrh.); Cairo Cat. 67161, 2, 67153, 3, 67158, 2, 67159, 3, 67162, 4, 67166, 4, 67023, 3, 67163, 5, 67151, 4, 67156, 2, 67165, 1 (alle aus den Jahren 566—570).

3) Vgl. Preisigke, P. Straßb. I 2 zu Z. 2. Bei Alexandria findet sich das Epitheton λαμπροτάτη schon früher. Hat es sich von den Griechenstädten auf die Metropolen ausgedehnt?

4) So in den meisten oben Anm. 2 zitierten Texten aus römischer Zeit.

5) Flor. I 93, 7 (vgl. Wilcken, Archiv III 538); Cairo Cat. 67151, 7, 67155, 5, 67156, 5, 67159, 8, 67163, 9. Cairo Cat. 67023, 6 f. heißt Panopolis ebenso.

6) Über ihre Bedeutung s. unten S. 117 f.

7) Straßb. I 34, 1 (J. 180/192); Lips. I 4, 5; 5, 2 (293).

8) Lond. III S. 165 (i) 8 (212); Rein. 49, 4 (215/6); Lond. III S. 153/4 Z. 6 (260), corr. Grenfell-Hunt, Archiv IV 549; Hartel Gr. PR. S. 66 = Führer PR. 238. Buleuten kommen noch vor: Compt. R. de l'Acad. 1905 Verso (nach 161),

allgemeinen späteren Sprachgebrauch entsprechend¹⁾, an Stelle von *βουλευτής* auch in Antinoopolis der Ausdruck *πολιτευόμενος* (curialis). *πολιτευόμενοι Ἀντινόου πόλεως* begegnen uns Lips. I 61, 4 (J. 375), 62 passim (J. 384/5), 63, 4 (J. 388); Flor. I 95 passim (spätes 4. Jhrh.); Lips. I 38 col. I 18 (J. 390). Dementsprechend wird die Bezeichnung *πρυτανικός* für den Vorsitzenden des Rates — daß der *πρυτανικός* dies war, wird sich unten zeigen — später (wie auch sonst *πρύτανις*) durch *προπολιτευόμενος* ersetzt worden sein. Die daneben übliche Form *πρόεδρος* findet sich Flor. I 71, 521, 705 = 748 = 806 (4. Jahrh.), wo *ἀπὸ προέδρων* vorkommen, sowie in mehreren aus Antinoopolis stammenden Horoskopien byzantinischer Zeit (PSocJt. I 22—24), wo in der nach Jahren der diokletianischen Ära gegebenen Datierung der *πρόεδρος*, doch wohl dieser Stadt, genannt ist²⁾, z. B. *γέν[ε]σις Νηστία ἢ καὶ Ἀπολλωνία | ῥα ἀπὸ Διοκλητιανοῦ ἐπὶ Σεργίου | Ἀρτεμιδώρου προεδρεύοντος φανουσίρε (?) | Φ[α]ρμῶντι ἰ δ ὄρ(α) ἡμέρας* (Nr. 24, 20 ff.; ähnlich 22, 1 ff.); *γένεσις Ἰωάννης Φαῶφι ἰε | ζ ἰντικτίονος ὄρ(α) ἂ ἡμέρας | γγ Διοκλητιανοῦ Ἐρμογένης | Θεοτίμου πρόεδρος* (Nr. 22, 11 ff.).

Die *βουλή* führt BGU. IV 1022, 1 den Rangtitel *κρατίστη*³⁾;

Cagnat IGR. I 1143 (232), Straßb. Archiv IV 116 col. I 9 (258). - Teb. II 335, 1 (Mitte 3. Jhrh.) ist wohl *βουλευτῶν Ἀντινόου πόλεως* zu ergänzen: Wilcken, Archiv V 238; vgl. unten S. 119²⁾. Lond. III S. 231/2 Z. 8 (330) würde ich nach den folgenden Zeilen *βουλευτῶν ἄρχαντος [Ἀντινοίων πόλεως* oder ähnlich ergänzen. Hingegen habe ich Bedenken gegen die von Preisigke in der Anm. zu Z. 10 als nicht unmöglich bezeichnete Ergänzung Straßb. I 40, 8 ff. (569): *[Ἀ]ρ[η]λ[ί]ου Κολλούθου | υἱοῦ Βίκτορος ἀπὸ Θουρηγῆκως Ν[έ]ας κόμης τοῦ Ἀντινόου(ου) | νομοῦ γενομένου [β]ο[υ]λ[ε]υτοῦ τῆς λαμπροτάτης [Ἀ]ντινοίων πόλεως*, wegen des *γενομένου* (vgl. Preisigke, Beamtenwesen S. 50), und weil der Mann ein Dörfler ist; sollte nicht ähnlich wie in Z. 15 ff. auch hier der Aufenthaltsort mit *ἐπὶ* angegeben sein? In dem Privatbrief Oxy. VI 933 (spätes 2. Jhrh.) lautet die Adresse auf dem Verso: *Ἀπολιναρίω β. . . ἀντ() πρεσβευτῆ κτλ.* Grenfell-Hunt bemerken dazu: „*βου[λ(ευτῆ)] Ἀντινοίων πόλεως* is a possible reading, but too doubtful to insert in the text“. Dieser Vorschlag wird vielleicht dadurch gestützt, daß Z. 29 der außerhalb von Antinoopolis nicht allzuhäufige Name *Ἀντίνοος* vorkommt; wenn *βου[λ(ευτῆ)]* zu lesen ist, so kommt im 2. Jhrh., zu *ἀντ()* passend, nur ein Buleut von Antinoopolis in Betracht.

1) Wilcken, Grundzüge S. 79.

2) Dazu vgl. unten S. 102, 109.

3) Ebenso Oxy. VIII 1119, 8, 26; Straßb. Archiv IV 115/7 col. I 15, II 14 f.

ihre Mitglieder werden ebenda Z. 7 als *ἄνδρες κράτιστοι* angesprochen. Dieser Rangtitel ist nichts Besonderes; ihn führen im 3. Jhrh. die *βουλαί* aller Gaumetropolen¹⁾. Er kommt aber nur dem ganzen Rate, nicht dem einzelnen Ratsherrn zu, im obigen Falle also den Ratsherrn in ihrer Gesamtheit als Kollegium²⁾, was dadurch bestätigt wird, daß nirgends in den Papyri, wo uns ein Buleut begegnet, er als *κράτιστος* bezeichnet ist.

Über Anzahl, Wahl, Bedingungen für die Anwartschaft und dgl. der Ratsmitglieder sind wir nicht unterrichtet³⁾. Hingegen läßt sich über die Kompetenzen und Funktionen des Rates Manches sagen. Die wichtigsten Zeugnisse hierfür sind Stücke aus den Ratsakten, die in Compt. R. d. l'Acad. 1905 Verso (in einer Kopie) und Straßb. Archiv IV 115/7 (im Original) erhalten sind. Beides sind Protokolle von Ratssitzungen, die uns ein Bild von der Tätigkeit dieser Körperschaft mit manchen Einzelheiten geben, ein Bild, das freilich viel klarer wäre, wenn nicht beide Urkunden nur sehr fragmentarisch erhalten wären. Die erste ist nach dem Tod des Antoninus Pius 161 zu datieren, da der Kaiser Z. 11 f. *θεός* genannt wird; die andere stammt aus dem Jahre 258.

Die erste Urkunde, Compt. R. (= Wilcken, Chrestomathie Nr. 27) führt uns mitten hinein in eine Debatte, in der verschiedene Buleuten und der *πρυτανικός* sprechen. Gegenstand der Diskussion sind *ψηφίσματα*, die soeben vorgelesen worden sind (Z. 1—7): *εἰ τοῖς ἀναγνωσθεῖσι ψηφίσμα[σ]ι ὑπεναντίον τί ἐστὶν κατὰ νόμον ἢ κατὰ διάταξιν. Ε[ἰ γὰρ] ὑπεναντίον ἐστὶν, τὸ πα[ρ]άδειγμα οὐκ ἰσχυρόν, προκρί[ν]ονται γὰρ παντὸς οὐτινοσοῦν οἱ νόμοι καὶ διατάξεις.* Es handelt sich — das muß der Sinn dieser Worte des ersten Redners sein — um die Prüfung, ob den verlesenen Beschlüssen ein Gesetz oder Edikt zuwider ist; in diesem Fall zieht der Präzedenzfall nicht, da Gesetze und Edikte allem vorgehen, d. h. die städtischen Beschlüsse sind nur rechtsgültig, wenn sie mit jenen in Einklang stehen. Natürlich handelt es sich bei den *ψηφίσματα* um solche der Polis. Daß sie den *νόμοι* und *διατάξεις* untergeordnet sind, ent-

1) Preisigke, Beamtenwesen S. 29; P. Straßb. I S. 154.

2) Wilcken, Archiv III 301; Jouguet, Vie municipale S. 372.

3) Ebenso wenig für die Metropolen: Preisigke, Beamtenwesen S. 50.

spricht dem gemeingriechischen Grundsatz, wie wir ihn vor allem aus Athen kennen: *ψηφισμα δὲ μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι*¹⁾. Wie in Athen von den *νόμοι* des Stadtstaates gilt das in Antinoopolis von den Gesetzen und Edikten der Staatsregierung.

Welcher Art sind nun die *ψηφίσματα*? Wer sie gefaßt hat, wird nicht gesagt; sie können jedenfalls nicht aus der vorliegenden Ratssitzung stammen, denn dann würde nicht erst nach der Beschlußfassung über ihre Rechtsmöglichkeit beraten werden. Daß es vielmehr frühere Beschlüsse sind, geht auch daraus hervor, daß sie vorgelesen werden, also aufgezeichnet vorliegen, und daß sie ehemals rechtsgültig gewesen sind; denn das zeigen die Worte *εἰ γὰρ ὑπεναντίον ἐστίν, τὸ παράδειγμα οὐκ ἰσχυρόν*, wonach ein *παράδειγμα* seiner Zeit auf Grund jener *ψηφίσματα* möglich gewesen ist. In der vorliegenden Sitzung handelt es sich augenscheinlich um eine Beratung, bei der man, um eine Anwendung jener älteren Beschlüsse oder einen dementsprechenden neuen herbeizuführen, auf jenes frühere Beispiel verweist. Von diesem Präzedenzfall muß nach dem Ausdruck *τὸ παράδειγμα* vorher schon die Rede gewesen sein. Das kann in früheren, nicht erhaltenen Sätzen des Protokolls gestanden haben; sicherlich ist aber wohl das *παράδειγμα* mit den *ψηφίσματα* in Verbindung zu bringen, da, wenn diese sich den Gesetzen und Edikten nicht fügen, auch jenes nicht, d. h. nicht mehr beweiskräftig ist. Man muß nämlich bei dieser Interpretation der *ψηφίσματα* als älterer Beschlüsse unter den *νόμοι* und *διατάξεις* speziell solche verstehen, die inzwischen, seit jenen Beschlüssen in Kraft getreten sind. Dazu stimmt die Art und Weise, wie in der folgenden Beratung ein bestimmtes Edikt erwähnt wird²⁾.

1) Andokides *περὶ τῶν μυστηρίων* 87; Demosth. XXIII 87, vgl. XXIV 30, XLVII 34. (Hinweise der Herren Professor Wilcken und Geheimrat Lipsius). Vgl. Keil, Griech. Staatsaltertümer in Gercke-Nordens Einl. i. d. Altertumswiss. III 351; Hermann-Swoboda, Griech. Staatsaltertümer, 3. Abt. 6, S. 115.

2) Ich ziehe diese Deutung einer früher erwogenen vor, wonach die *ψηφίσματα* neue Beschlüsse wären, die zwar nicht von Bule oder Demos gefaßt — ersteres ist nicht gut möglich, letzteres sehr unwahrscheinlich, da der Weg dann vielmehr der umgekehrte vom Rat zum Volk gewesen wäre —, wohl aber von irgend einer anderen Körperschaft (etwa einem Ratsausschuß, im Gegensatz zum Plenum, oder dem Archontenkollegium, s. u.) gefaßt, nunmehr dem

Wer die Beschlüsse gefaßt hat, ist nicht gesagt. Es könnten natürlich Volksbeschlüsse sein, wofür *ψηφισμα* der t. t. ist¹⁾. Da aber nach allem, was wir bisher vom Demos wissen oder richtiger nicht wissen, eine bedeutende Wirkung der Volksversammlung nicht vorauszusetzen ist²⁾, werden es eher Ratsbeschlüsse sein, die auch als *ψηφίσματα* bezeichnet werden³⁾. Um was es sich bei jenen Beschlüssen und bei der jetzigen Beratung handelt, können wir aus den folgenden Sätzen ersehen. Es wird zunächst auf Antrag eines Buleuten vorgelesen *ἡ διατάξις Πρόκλου* (Z. 10), datiert vom 17. Nov. 145 (Z. 11f.), also ein Edikt des Präfekten L. Valerius Proculus⁴⁾, und zwar ein ganz bestimmtes Edikt (bestimmter Artikel!), das eben im vorliegenden Falle in Betracht kommt. Hierauf sagt ein anderer Buleut (Z. 14ff.): *Περὶ τούτου ὡς ἔδοξε[ν] προσφωνησάτω ἡμῖν ὁ πρυτανικός*: über diesen Punkt, d. h. doch wohl über die Frage, ob die *ψηφίσματα* zu den *νόμοι* und *διατάξεις* (oder spezieller der eben verlesenen *διάταξις Πρόκλου*) stimmen, soll der Prytan Bericht erstatten, wie vorher beschlossen worden ist. Diese Berichterstattung des Prytanen folgt in den nächsten wichtigen Worten (Z. 17ff.): *Ἡ ἐπιγαμία ἐδόθη ἡμῖν πρὸς Αἰγυπ[τί]ου[s] κατ' ἐξαιρέτον ὑπὸ τοῦ θεοῦ Ἀδριανοῦ, ἦνπερ <<ου>> οὐκ ἔχουσι Νανκρα<<τι>>τεῖται, ὧν τοῖς νόμοις χρώμεθα, καὶ τὰ περὶ τῆς ἐπιγαμίας πάλιν ἀναγεινώσκω* — also ein Bericht über das Eherecht der Antinoiten⁵⁾ und Verlesung des diesbezüglichen von Hadrian gegebenen Gesetzes. Hieraus geht hervor, daß die Beschlüsse, um die es sich in der Diskussion handelt, mit dem Eherecht zusammenhängen, auf das sich also auch das Edikt des Proculus bezieht. Vielleicht sind demnach auch unter den den *διατάξεις* an die Seite gestellten *νόμοι* im besonderen die der Stadt von

Rate zur Sanktion vorgelegt werden, wobei sich die Diskussion über ihre Rechtsmöglichkeit entspinnt. Da man jedoch bei dieser Interpretation mit mehreren losen Hypothesen rechnen muß und der Ausdruck *τὸ παράδειγμα* nicht so verständlich ist, ist sie mir weniger wahrscheinlich.

1) Schömann-Lipsius, Griech. Altertümer 4 I 410⁶⁾.

2) Vgl. unten S. 137.

3) Hermann-Thumser, Griech. Staatsaltertümer 2. Abt. 6 S. 481⁴⁾. Liebenam, Städteverwaltung S. 247²⁾. Oehler bei Pauly-Wissowa III 1029. Vgl. oben S. 94.

4) 145—147 im Amt: Cantarelli, La serie dei prefetti di Egitto S. 49.

5) Darüber s. unten S. 119.

Hadrian gegebenen Gesetze neben den Erlassen der Regierung zu verstehen. Wir lernen aus den Worten des Prytanen die wichtige Tatsache, daß in Antinoopolis die Gesetze von Naukratis in Gebrauch waren. Wenn es auch im Wortlaut nicht steht, daß es Hadrian war, der den Antinoiten das naukratische Recht verliehen hat, so ist es doch von vornherein und nach dem Zusammenhang jener Worte nicht zweifelhaft¹⁾. Neuerdings kennen wir eine Urkunde, wo von Hadrian als dem νομοθέτης der Stadt ausdrücklich gesprochen wird; und in demselben Text werden kurz darauf die Gesetze bezeichnet als τοῦς πατέρας τῆς ἡμετέρας πολιτείας νόμους (Oxy. VIII 1119, 15f., 21). Das sind jene aus Naukratis übernommenen Grundgesetze, oder, vorsichtiger gesagt, diese gehören dazu. Denn die Entlehnung ist nicht streng durchgeführt; wie wir sehen, bestand in einem Punkte, im Eherecht, eine Verschiedenheit zwischen beiden Städten²⁾. Merkwürdig ist es, daß Hadrian die Gesetze aus Naukratis entnahm, besonders da wir jetzt erfahren haben, daß er seine Gründung mit Bürgern aus Ptolemais besiedelte³⁾. Naukratis muß also doch zu seiner Zeit noch eine bedeutendere Rolle gespielt haben, als wir nach den wenigen Nachrichten aus dieser Zeit annehmen konnten. Sollte sich der Philhellenismus des antiquarisch interessierten Kaisers auch darin geäußert haben, daß er die Gesetze des ältesten griechischen Gemeinwesens in Ägypten zum Vorbild für seine Neuhellenenstadt nahm? Sachliche Gründe für die Wahl dieses Vorbildes können wir nicht äußern, da wir die Gesetze von Naukratis so gut wie gar nicht kennen⁴⁾. Man braucht aber gar nicht anzunehmen, daß, soweit Hadrian den Antinoiten nicht neues Recht gab (wie beim conubium⁵⁾), die Gesetze sämtlich aus Naukratis entlehnt sind; es ist vielmehr sogar strittig, ob darunter auch das Stadtrecht der Verfassung zu verstehen

1) Vgl. Wilcken, Archiv III 555.

2) Über die Gründe für die Änderung in Antinoopolis s. unten S. 119.

3) S. oben S. 86.

4) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 12 f.

5) Dazu gehören auch die Erlasse des Kaisers über besondere Privilegien (vgl. unten S. 153 ff.). Diese sind wohl in der oben erwähnten Nebeneinanderstellung von νόμοι und διατάξεις außer den sonstigen Edikten der Regierung im besonderen unter den διατάξεις zu verstehen.

ist¹⁾, oder ob die Worte des Prytanen sich nur auf das Privatrecht beziehen²⁾. Eine Bule hat Naukratis zwar auch besessen, aber keine Gliederung der Bürger in Phylen und Demen³⁾.

Nach dem Prytanen ergreift in der Ratssitzung ein Buleut das Wort zur Sache; doch bricht der Papyrus bald ab, und die letzten Worte sind leider schlecht erhalten (Z. 26 ff.): Ἀρισταῖος βου(λε[υ])λευτῆς εἶπεν· Τοῦτο οὐχ ἄπαξ ἐν . . . [. . .] κεκίνηται, ἀλλὰ καὶ πλεονάκις, ἰδίως ἐπ[ο]επε[ν] ἡμῶν τῷ Ἑλληνικῷ λό[γ]ῳ. Ἡθελησα . . . ν περιτροπήν εἶ . υσεπ . κ . . . ἡμῶν. So lautet der Text mit den von Wilcken, Chrest. Nr. 27 vorgeschlagenen Konjekturen. Wilcken knüpft daran die Vermutung, man dürfe „vielleicht einen Gegensatz in der Beurteilung des Conubium zwischen dem Präsidenten und dem Ratsherrn Ἀρισταῖος herauslesen. Der Prytanikos hatte das Conubium als ein Privileg bezeichnet (κατ' ἐξαίρετον); er stand also auf einem ägypterfreundlichen Standpunkt. Der Ἀρισταῖος scheint vielmehr den hellenischen Standpunkt hervorzukehren“. Dazu würde der in den Papyri sonst ganz seltene gutgriechische Name Ἀρισταῖος⁴⁾ schön passen. Andererseits scheint mir Wilckens Vorschlag sprachlich nicht ganz unbedenklich, die Worte des Ratsherrn, unter Annahme einer Verschreibung von κεκίνηται für κεκινήσθαι, so zu verstehen: daß dies (eben verlesene Statut über das conubium) schon oft erschüttert wäre, hätte sich geziemt für uns Hellenen. Eine andere Deutung von Weber hat manches für sich, der als Sinn der ersten Worte vermutet⁵⁾: τοῦτο οὐχ ἄπαξ ἐν κοινῇ κεκίνηται, ἀλλὰ καὶ πλεονάκις ἰδίως d. h. das ist nicht ein Mal im Plenum verhandelt worden, sondern auch öfter privatim. Mit Sicherheit wird sich die Deutung dieser Sätze jedoch nur am Original fördern lassen.

Eine ähnliche Rolle wie in dieser Urkunde spielt der προτατικός in dem andern Ratssitzungsprotokoll auf einem Straßburger Papyrus, den Wilcken, Archiv IV 115 ff. herausgegeben

1) So faßt es wohl Schubart, Klio X 51 auf.

2) So Perdrizet, Rev. d. ét. anc. XII (1910) 221². Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 51.

3) Wilcken a. a. O. S. 13. Ein γενόμενος βουλευτής von Naukratis begegnet Gen. I 10, 9 f. (J. 316).

4) Vgl. dazu III. Kap. § 1.

5) Nach freundlicher mündlicher Mitteilung.

und bereits eingehend besprochen hat. Er enthält in zwei Kolonnen die Seiten 77 und 78 des Originalprotokolls. Da von den sehr langen Zeilen leider nur weniger als die Hälfte erhalten ist, bleiben viele Einzelheiten unklar. Besonders die erste Kolonne ist so lückenhaft, daß man den Inhalt nur in allgemeinen Zügen erkennen kann. Die Ergänzungen, die die beiden Kolonnen gegenseitig ermöglichen, hat Wilcken bereits gegeben; einige wenige lassen sich noch hinzufügen. Daß es sich um eine Ratssitzung handelt, ergibt sich daraus, daß ein Buleut (I 9) und der Prytan (II 8, 17) redend auftreten. Gegenstand der Verhandlung sind mehrere, wie schon Wilcken hervorhob, gleichartige Angelegenheiten: die Erledigung eingelaufener Liquidationsgesuche durch Zahlungsanweisungen, die in Form von Ratsbriefen ausgestellt werden. Fünf solche Anweisungen liegen vor: I 1—7, 11—17; II 1—7, 9—15, 18 ff. Der Geschäftsgang geht am deutlichsten aus II 8 ff. hervor. Der Prytan berichtet über die Gesuche (Z. 8/9): er beantragt wohl, den Gesuchen stattzugeben, und liest sie vor. Nach der Verlesung „müssen, wie das $\mu\epsilon\nu$ in $\tau\acute{\alpha}\varsigma \mu\epsilon\nu \alpha\iota\tau\eta\sigma\epsilon\iota\varsigma$ zeigt, zwei Akte vorgenommen worden sein, zunächst wahrscheinlich der Beschluß über die Bewilligung der Gesuche, und zwar, wenn meine Ergänzung $\acute{\omega}\varsigma \epsilon\iota\lambda\pi\epsilon\nu$ richtig ist, gemäß dem Antrag des $\pi\rho\upsilon\tau\alpha\nu\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma$ “ (Wilcken). Dieser Antrag wird dann eben in Zeile 8/9 gestanden haben. „Darauf kam vielleicht der Antrag, die entsprechenden Kassenbeamten zur Zahlung anzuweisen. Jedenfalls folgt in beiden Fällen die Abschrift eines Briefes an diese Kassenbeamten, dessen Wortlaut vielleicht der $\pi\rho\upsilon\tau\alpha\nu\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma$ vorbereitet hat und nun zur Abstimmung vorlegt und verliest“. In der nicht mehr allzugroßen Lücke in Z. 9 müßten also gestanden haben die Bewilligung der Gesuche und der Antrag des Prytanen, dementsprechend der Zahlungsanweisung zuzustimmen, die er nun verliest. Dazu wird doch vielleicht der Platz nicht ausreichen. Die Schlußworte nach der Verlesung Z. 15/6 sind unklar. Ich vermute, daß hier zunächst der zustimmende Beschluß des Rates gestanden hat. Dann hat noch jemand das Wort ergriffen, offenbar ein Buleut (oder es ist eine Sentenz der Bule), da der Prytan Z. 17 neu eingeführt wird¹⁾.

1) Bemerkenswert ist das Spatium zwischen Z. 16/7.

Der Sinn der Worte ist vermutlich: die Auszahlung ($\acute{\omicron} \epsilon\acute{\xi}\omicron\delta\iota\alpha\sigma\mu\acute{\omicron}\varsigma$) soll richtig erfolgen gemäß den Beschlüssen (die $\psi\eta\phi\acute{\iota}\sigma\mu\alpha\tau\alpha$ Z. 16 sind dann die soeben gefaßten); denn zur Kontrolle wird eine Prüfung stattfinden, und zwar die übliche Prüfung ($\eta \delta\epsilon\omicron\upsilon\sigma\alpha \epsilon\acute{\xi}\epsilon\tau\alpha\sigma\iota\varsigma$) durch einen dafür bestimmten Kommissar, den der Rat gewählt hat ($\acute{\upsilon}\pi\omicron \tau\omicron\upsilon \alpha\iota\tau\eta\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\{\omicron\}$).

Ganz ähnlich verläuft der Geschäftsgang beim folgenden, letzten Fall, von dem nur der Anfang erhalten ist. Demnach wird wahrscheinlich der Prytan auch in den drei ersten Fällen den Bericht erstattet haben. Zwischen der Verlesung der ersten beiden Ratsbriefe spricht ein Buleut (I 9), in welchem Zusammenhang und worüber, ist nicht zu ersehen. Der Prytan erscheint also in dieser Ratssitzung als Verhandlungsleiter und Berichterstatter, der eingelaufene Liquidationsgesuche zur Beschlußfassung vorlegt.

Die fünf Ratsbriefe sind im Formular alle gleich: auf das Präskript, gerichtet an irgend welche Kassenbeamten, deren Titel nirgends erhalten ist¹⁾ — es sind mehrere Personen²⁾ —, folgt die Anweisung zur Auszahlung ($\epsilon\acute{\xi}\omicron\delta\iota\acute{\alpha}\sigma\alpha\tau\epsilon$ ³⁾). Den $\epsilon\acute{\xi}\omicron\delta\iota\alpha\sigma\mu\acute{\omicron}\varsigma$ hat jemand zu unterschreiben, von dem nur der Name II 14, nirgends der Titel erhalten ist⁴⁾. Zum Schluß kommt die Bestimmung, daß dem Rate hinterher Bericht darüber erstattet werden soll ($\acute{\alpha}\nu\epsilon\nu\epsilon\chi\theta\eta\sigma\epsilon\iota\tau\alpha\iota \tau\eta \kappa\rho\alpha\tau\acute{\iota}\sigma\tau\eta \beta\omicron\upsilon\lambda\eta \pi\epsilon\rho\acute{\iota} \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon \kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \tau\omicron \epsilon\theta\omicron\varsigma$ ⁵⁾), und das Datum.

In den ersten drei Anweisungen soll die Zahlung an Pachtunternehmer ($\mu\iota\sigma\theta\omega\tau\alpha\iota$) erfolgen. In I 12 sind es Pächter von Wasser- und Spreulieferungen ($\mu\iota\sigma\theta\omega\tau\alpha\iota\varsigma \acute{\upsilon}\delta\rho\omicron\pi\alpha\rho\omicron\chi\acute{\iota}\alpha[s] \kappa\alpha\iota \acute{\alpha}\chi\rho\omicron\pi\alpha\rho\omicron\chi\acute{\iota}\alpha\varsigma$), in I 2 und II 2f. werden es Pächter ähnlicher Lieferungen sein: II 2 am Ende ist $\mu\iota\sigma\theta\omega\tau\alpha\iota\varsigma$ | [. . .] $\pi\alpha\rho\omicron\chi\acute{\iota}\alpha\varsigma$ zu ergänzen, ebenso I 2 $\mu\iota\sigma\theta\omega\tau\alpha\iota\varsigma$. . . $\pi\alpha\rho\omicron\chi\acute{\iota}\alpha\varsigma$. Für solche Lieferungen und ihre Verpachtung an Unternehmer kann ich

1) In II 11 als letztes Wort davon $\iota\epsilon\rho\acute{\alpha}\varsigma$. Es werden Beamte der Stadtkasse sein, die Straßb. I 34, 26 (J. 180/92) erwähnt wird: $\tau\omicron\upsilon \pi\omicron\lambda\iota\tau\iota\kappa\acute{\omega} \lambda\omicron\gamma\{\omicron\}$ $\tau\{\omicron\}$ ν $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\nu\omicron\acute{\iota}\omega\nu$. Vgl. unten S. 113.

2) I 11 sind davon auch zwei Namen erhalten.

3) So zu ergänzen auch I 2, 12.

4) $\acute{\upsilon}\pi\omicron\gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\nu\tau\omicron\varsigma \tau\omicron\upsilon \epsilon\acute{\xi}\omicron\delta\iota\alpha\sigma\mu\acute{\omicron}\varsigma \tau\omicron\upsilon \delta\epsilon\iota\nu\omicron\varsigma$ ist auch I 15 am Anfang zu ergänzen.

5) Auch I 5 und II 5 am Ende zu ergänzen.

auf den Kommentar von Wilcken verweisen. Im einzelnen läßt sich noch sagen, daß im ersten Brief, wie es scheint, die Auszahlung von zwei verschiedenen Summen für zwei Leistungen angewiesen wird, wie wohl aus *ὑπὲρ δὲ* (Z. 3) hervorgeht, dem vorher ein *μὲν* entsprochen haben wird. Dazu paßt, daß zwei Summen genannt werden: Z. 3 (*δραχμ. . .*) *φξ* und Z. 4, wo zu ergänzen sein wird (*δραχμ. . .*) *ἀριθμῶ πλήρη εἰς]η[γ]ησαμ[εν* (nach I 14, II 5)¹⁾. Vielleicht handelt es sich auch in den andern Briefen um mehrere Summen; der Platz in den Lücken würde ausreichen. Im zweiten und dritten Brief hängt die Verpachtung der Lieferungen zusammen mit der *ἐπιδημία τοῦ διασημοτάτου Θεοδώρου* (I 8, 13 f., II 4), dem Besuche des Theodoros in der Stadt, der nach seinem Rangtitel ein höherer Beamter, vielleicht *καθολικός*²⁾ ist. Diesen Besuch auch etwa mit dem ersten Ratsbrief in Verbindung zu bringen, geht kaum an, da in dem Zwischenstück I 8—10, wo ein Buleut redet, über den Besuch wie über einen neuen Punkt gesprochen zu werden scheint. Im zweiten Falle sind die Wasser- und Spreulieferungen für ein Bad bestimmt, das mit dem Praetorium verbunden ist, in dem der Beamte Wohnung nimmt³⁾.

Der Gang der Geschäfte ist also folgender: der Rat vergibt die Lieferungen an Unternehmer; diese reichen ihre Liquidationsgesuche ein, vermutlich dem Prytanen, der sie begutachtet, worauf der Rat die Zahlung verfügt.

Ähnlich wird in den beiden letzten Fällen verfahren, wo Gesuche von *ἐπιμεληταί* erledigt werden. Das sind Beamte, denen die cura eines Zweiges der städtischen Verwaltung übertragen wird⁴⁾. Sie werden vom Rate dazu erwählt⁵⁾, dem sie für die Erledigung der öffentlichen Arbeiten des ihnen übertragenen Verwaltungszweiges verantwortlich sind und die Li-

1) Das *εἰσηγησαμ[εν]* . . . bleibt auch mir unklar.

2) Vgl. Stein, Archiv V 419 f.

3) Vgl. Wilcken, Archiv IV 121 und oben S. 75 f.

4) Wilcken, Archiv III 543, IV 121 f., Grundzüge S. 42; vgl. unten S. 113.

5) Vgl. z. B. CPHerm. 66, 6 ff. *αἰρε[σ]θέντος ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς [εἰς ἐπιμ]έλειαν προ[ο]κ[α]ύσεως Ἀ[δ]ριανῶ[ν] θερμῶ[ν] βαλα[ν]ί[ων]; 83 II 19/6 *αἰρε[σ]θέντος ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς] εἰς ἐπιμ[έλειαν] καὶ κατασκευ[ὴν τοῦ] ἐκ καινῆς κατασκευαζομένου ἐν τῷ ἐνταῦθα γυμνασίῳ πυ[λ]ῶνος* (beide Texte aus Hermopolis). Die Gaumetropolen haben seit 202 die Befugnis, durch ihre *βουλή* diese Beamten wählen zu lassen. Vgl. Preisigke, Beamtenwesen S. 18.*

quidationsgesuche dafür einreichen. In unserm ersten Falle hatte eine Kommission von *ἐπιμεληταί* die Fürsorge für die Ausbesserung der Thermen (*ἐπιμεληταῖς ἐπισκευῆς θερμῶν* II 12); vielleicht ist dementsprechend II 8 *τοῖς ἐπι[μελη]ταῖς τοῦ ἐπι[σκευα]ζομένου θερμῶν βαλανείου* zu ergänzen¹⁾. In dem andern Falle sind es Kuratoren, denen die Sorge für den Bau eines Gebäudes oder dgl. übertragen ist (II 17 *οἱ ἐπιμεληταί τοῦ εὐτυχῶς κατασκευαζομένου*)²⁾. In ihrem Liquidationsgesuch ist von den Kosten für die Steine des Neubaus die Rede (Z. 18).

Es bleibt noch ein wichtiger Punkt übrig: die Zahlungsanweisungen gehen nicht nur vom Rat aus, sondern Absender der Briefe sind, wie es im Präskript heißt (II 1, 10, 19), *Ἀντινοέων Νέων Ἑλλήνων τῆς λαμπρᾶς πόλεως οἱ ἄρχοντες καὶ ἡ βουλή*³⁾, die städtischen Beamten und der Rat der Stadt⁴⁾. Das hat Wilcken bereits hervorgehoben und erklärt. Die Verfügungen gehen auf Beschlüsse der Archonten und des Rates zurück. Für das gelegentliche gemeinsame Handeln beider führt Wilcken als Beispiel CPHerm. 125 II aus Hermopolis an⁵⁾. Für Antinoopolis haben wir einen ähnlichen von den beiden Körperschaften gemeinsam abgesandten Brief (an den Epistrategen) inzwischen in Oxy. VIII 1119, 14 kennen gelernt⁶⁾. Wie ist nun das gemeinsame Handeln beider in unserm Text zu verstehen? Ich schließe mich der von Wilcken als hypothetisch gegebenen Deutung an: „Man kann schwanken, ob die *ἄρχοντες* in corpore an der Ratssitzung teilnahmen, oder ob sie vorher in besonderen Sitzungen ihre Beschlüsse faßten und sie dann durch den *πρυτανικός* dem Rat

1) Vgl. dieselbe Verbindung Oxy. VI 896, 7 ff. (J. 316), Gutachten aus Oxyrhynchos: *τοῦ εὐτυχῶς ἐπισκευαζομένου Τραιανῶν Ἀδριανῶν θερμῶν δημοσίου τῆς αὐτῆς πόλεως βαλανίου*. Sollte ferner II 13 f. nach Oxy. I 54, 18 f. (J. 201), einem Liquidationsgesuch von Epimeleten an die Behörde in Oxyrhynchos, vielleicht ein Gedanke wie *ἢν* (oder *καὶ*) *λόγον τάξουσι* (oder *ἔταξαν*) *ὡς* | *δέον ἐ[στ]ίν* zu ergänzen sein?

2) *ἐπισκευή* = Wiederherstellung, Ausbesserung; *κατασκευή* = Neuherstellung, Verfertigung. Vgl. oben S. 100³⁾; Wilcken, Archiv IV 121⁵⁾.

3) So zu ergänzen auch I 1 und 11 am Anfang.

4) Über die *ἄρχοντες* s. unten § 2.

5) In den Gaumetropolen stehen die *ἄρχοντες* auch nach der Einführung der *βουλή* im J. 202 noch als Behörde daneben (Preisigke, Beamtenwesen S. 13).

6) Vgl. unten S. 155.

als Antrag vorlegten. Letzteres, was mir wahrscheinlicher ist, würde in den von Swoboda, Griech. Volksbeschlüsse S. 129 ff. zusammengestellten Fällen seine Parallelen außerhalb Ägyptens finden.“

Der Prytan legt also dem Rate Beschlüsse, Anträge der Archonten vor; er wird in allen Fällen das gemeinsame Wirken beider Körperschaften in die Wege geleitet haben. Dazu befähigt ihn seine besondere Stellung: er gehört, wie sich unten (§ 2) zeigen wird, dem Archontenkollegium an; daß er zugleich aber auch der Vorsitzende des Rates ist, war schon aus der geschäftsführenden Stellung, die er in den beiden Ratssitzungsprotokollen einnimmt, zu vermuten; deutlich geht es aus der städtischen Weihinschrift Cagnat IGR. I 1143 hervor¹⁾. Sie bezeugt, daß die Weihung mehrerer Säulen als Denkmal für den Kaiser Severus Alexander und seine Mutter im J. 231/2²⁾ vorgenommen hat *Ἀντινοέων Νέων Ἑλλήνων [ἡ βουλῆ] πρυτανεύοντος Ἀύρηλιου Ὠριγέν[ους τοῦ] καὶ Ἀπολλωνίου βουλευτοῦ, γυμ[ασιαρχοῦ], ἐπὶ τῶν στεμμάτων καὶ ὡς χρηματ[ίζει, φ]υλῆς Ἀθηναίων*. Der Rat der Stadt hat die Ehrung beschlossen, als Aurelius Origenes Prytan war. Der Prytan tritt also hier, ebenso wie in den oben S. 92 zitierten Horoskopurkunden sein byzantinischer Nachfolger, der *πρόεδρος*, eponym auf. Aber es liegt noch mehr darin: daß er damals der Vertreter, der Vorsitzende des Rates war³⁾. Wilcken (Hermes XX 447) faßte ihn nach Analogie wechselnder Ausschüsse, die er für Arsinoe auf Grund der Lesung *ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλῆ[ς]* in BGU. II 362 pag. V 2 annahm, spezieller als Vorsitzenden eines Ausschusses auf, indem er für Antinoopolis ähnliche wechselnde Ausschüsse annahm, da hier außer den Titeln des Prytanen seine Phyle besonders vermerkt ist, die eben damals durch den Ausschub und ihren Präses vertreten gewesen sei. Da Wilcken seine Deutung des Berliner Pap. selbst inzwischen beseitigt hat⁴⁾, verliert auch für Anti-

1) Daraus folgerte es übrigens schon Wilcken, Hermes XX 447 (s. u.). Über den Prytanen als Ratspräsidenten in den Metropolen vgl. Wilcken, Grundzüge S. 42.

2) Über die Inschrift und das Monument vgl. oben S. 32 ff.

3) Ähnlich in Ptolemais: Plaumann, Klio XIII 312. — Vgl. Preisigke, Beamtenwesen S. 15 über den *πρόταυς* als verfassungsmäßigen Vertreter der *βουλῆ*.

4) Wilcken, Archiv IV 120, vgl. jetzt Chrestomathie Nr. 96.

noopolis die Annahme von Ausschüssen ihre Stütze. In der Tat liegt auch zu einer solchen Annahme kein Grund vor. Die Inschrift besagt nur, daß der jeweilige Vorsitzende des Rates einer der Prytanen war, und daß dieser Vorsitz der Reihe nach unter den Prytanen nach der Phyle, der sie angehörten, wechselte, sodaß in einem bestimmten Turnus jede Phyle durch ihren Prytanen den Vorsitz im Rate hatte¹⁾. Dieser augenblickliche Vorsitzende, unser *πρυτανικός*, wird dem *ἑναρχος πρόταυς* entsprechen, dem wir sonst in Ägypten begegnen²⁾.

Daß der Rat als Vertretung der Polis Ehrungen vornimmt, bezeugt noch eine andere Inschrift, Dittenberger Or. Gr. II 709 (= CIG. III 4679): *ἡ βουλῆ ἡ Ἀντινοέων Νέων Ἑλλήνων* beteiligt sich an einer Ehrung der Griechen Ägyptens³⁾ für den Rhetor P. Aelius Aristides, der etwa zwischen 149 und 154 das Land bereist und durchforscht hat⁴⁾. Die eigenartige Aufzählung der ägyptischen Griechen in dieser Inschrift hat bereits vor Jahren Wilcken behandelt⁵⁾. Es wird richtig sein, daß sich von den Griechen Mittelägyptens nur die von Antinoopolis und Hermopolis an der Ehrung beteiligt haben, da nur sie genannt werden. Es ist ganz charakteristisch, daß gerade diese beiden Städte nebeneinander genannt werden. Hermopolis bildete neben Antinoopolis in der oberen Heptanomia einen Sammelpunkt der Griechen, und wir werden noch öfter sehen, daß die Beziehungen

1) Über die Prytanen und ihre Zahl s. unten § 2.

2) Vgl. Preisigke, Beamtenwesen S. 52; jetzt auch Wilcken, Grundzüge S. 42, 51. In den Ratssitzungen wird er meist nur als *ὁ πρόταυς* bezeichnet.

3) Jouguet, Vie municipale S. 347 erklärt den Umstand, daß neben der *πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων, Ἐρμοῦ πόλις ἡ μεγάλη* und den Griechen des Delta und der Thebais nur bei Antinoopolis die *βουλῆ* genannt ist, daraus, daß hier nur der Rat, nicht die ganze Stadt sich an der Ehrung beteiligt habe. Ich halte das nicht für richtig. Da vielmehr von den genannten Städten nur Antinoopolis damals eine *βουλῆ* hatte (anders Dittenberger Anm. 3), so vertritt sie hier die Polis. Beschlüsse von Ehrungen stehen, wie auch die Inschrift Cagnat IGR. I 1143 zeigt, dem Rat zu. Das ist auch außerhalb Ägyptens in der Kaiserzeit so; die Bürgerschaft hat ihre frühere leitende Stellung eingebüßt. Vgl. Liebenam, Städteverwaltung S. 247 f., 379. Vgl. unten S. 136/7.

4) W. Schmid bei Pauly-Wissowa II 886 f. Er bezieht die Ehreninschrift auf ein dem Rhetor errichtetes Standbild.

5) Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae, Diss. Berl. 1885, S. 17 f. Vgl. jetzt auch Wilcken, Grundzüge S. 61 f.

zwischen den beiden am Nil sich gegenüberliegenden Städten ziemlich eng waren, daß zuweilen kulturelle Einflüsse von Antinoopolis auf die Nachbarstadt vorliegen¹⁾.

Wir sahen oben, daß die Archonten dem Rate durch den Prytanen Anträge vorlegten. Ob und wie es dem einzelnen Bürger möglich war, Anträge vor den Rat zu bringen, läßt sich nicht sagen. Wohl aber konnte sich jeder Antinoit durch Petitionen an ihn wenden: der Rat ist die städtische Instanz, bei der er Beschwerde führen und Schutz für sein gutes Recht suchen kann. Solche Gesuche sind erhalten. BGU IV 1022 (J. 196) beginnt mit folgendem Präskript: *Τῆι κρατίστῃ βουλῆι Ἀντινοέων Νέων Ἑλλήνων παρὰ Λουκίου Οὐαλερίου Λουκρητιανοῦ Ματιδείου τοῦ καὶ Πλωτινίου καὶ Ἀ[ουκίου] Λογγεῖνου Ἐρεννίου Παυλείνου τοῦ καὶ Μεγαλεισίου*. Die beiden Antinoiten beklagen sich über ungesetzliche Heranziehung zu Liturgien im arsinoitischen Gau²⁾. Um zu ihrem Rechte zu kommen, wenden sie sich an das Ratskollegium (Z. 17 ff.): *κατὰ τὸ ἀναγκαστικῶς, κύριοι, [τ]ῆν πρόσοδο[ν] πρὸς ὑμᾶς ποι[οῦ]μεν ἀξιούντες, ἐὰν ὑμῖν δόξη, ἀνενεγκεῖν τῷ κρατίστῳ ἐπιστρατήγῳ Καλπουρνίῳ Κορκέσσῳ περὶ τούτου, ὅπως κατὰ τὰ ὑπάρχοντα ἡμῖν δίκαια κελεῦσαι κτλ.* Die Petition ging an den Rat; dieser beriet darüber, und zwar wird vielleicht der Prytan, an den solche Gesuche wohl zunächst gelangten, das Gutachten in der Sitzung abgegeben haben; wurde beschlossen der Petition stattzugeben³⁾, so berichtete der Rat an die ihm vorgesetzte staatliche Behörde, den Epistrategen⁴⁾ der dann die weiteren Schritte zur Regelung der Sache unternahm.

Eine schöne Ergänzung zu diesem Text, in dem wir eine Eingabe von Bürgern an den Rat vor uns haben, bildet Oxy. VIII 1119, der einen ganz ähnlichen Fall betrifft⁵⁾. Hier wird uns der durch die Eingabe zweier anderer Antinoiten an den

1) Zur Aristidesinschrift vgl. auch die Andeutungen von Mommsen, Röm. Gesch. V 557¹.

2) Über den Grund ihrer Beschwerde ausführlicher unten S. 153 f.

3) Vgl. das *ἐὰν ὑμῖν δόξη*, das hier wohl nicht so abgeblaßt ist wie sonst oft, sondern auf eine wirkliche Beschlußfassung des Rates hindeutet.

4) Vgl. unten B. § 1.

5) Auch diese Urkunde wird unten S. 154 ff. in anderm Zusammenhange ausführlicher behandelt.

Rat veranlaßte Instanzenzug in allen seinen Urkunden vor Augen geführt, beginnend mit dem Briefe des Rates an den Epistrategen, während die Eingabe an den Rat selbst hier fehlt; es wird nur in dem Ratsbrief auf sie verwiesen (Z. 18f.): *ἐπεὶ οὖν Ἀνρήλιοι Θεῶν καὶ Ἀρσίνοος --- προσήλθον ἡμῖν διὰ βιβλειδίων αἰτιώμενοι κτλ.*; außerdem erwähnen die Antinoiten in einem anderen späteren Schreiben ihre Eingabe an den Rat (Z. 8 *προσήλθομεν τῆι κρατίστῃ βουλῆι*). Da sich in diesem Fall die beiden Petenten von Oxyrhynchos aus an ihren Rat wenden (vgl. Z. 7f.), so wird die andere Beschwerde BGU. IV 1022 auch vom arsinoitischen Gau aus an den Rat geschickt worden sein, was auch aus dem Text selbst (vgl. Z. 10 ff.) hervorzugehen scheint. Uns interessiert hier noch, daß in dem Fall aus Oxyrhynchos die Beschwerde an den Epistrategen nicht nur vom Rat aus weitergeht, sondern Absender dieses Schreibens *οἱ ἄρχοντες καὶ ἡ βουλή* (Z. 14) sind. Wir finden also wie oben in dem Falle aus der städtischen Finanzverwaltung, daß Rat und Archonten gemeinsam handeln. Trotzdem war die Beschwerde der Antinoiten, wie aus Z. 8 hervorgeht, nur an den Rat gerichtet, ebenso wie das uns im Wortlaut erhaltene Gesuch BGU. IV 1022.

Sich wie die Antinoiten in diesen beiden Fällen an den Rat zu wenden, war nicht der einzig mögliche Beschwerdeweg. Es gibt Fälle, wo sich Antinoiten direkt an den Epistrategen oder Präfekten wenden. Wilcken (Chrestomathie S. 47) führt solche an und vergleicht sie mit den Petitionen an den Rat; in jenen Fällen, zu denen auch noch Compt. R. de l'Acad. 1905 Recto gehört, fügen sie aktenmäßige Belege für ihr Recht bei, in diesen nicht. Wilcken sagt, daß das dem Rate gegenüber nicht nötig war. Ich möchte weiter sagen: man wandte sich an den Rat, wenn man keine Aktenbelege zur Verfügung hatte. Die Antinoiten in Oxy. VIII 1119, die sich zunächst an ihre *βουλή* wenden, schreiben einige Jahre später in derselben Angelegenheit unter Beifügung der Akten jenes früheren Falles direkt an den Strategen.

Fassen wir das, was sich über den Rat und seine Kompetenzen ergeben hat, noch einmal kurz zusammen: der Rat ist die städtische Instanz zur Vertretung der Interessen und Rechte der Bürger und zur Verwaltung der Stadt. Der Vor-

sitz im Rate wechselt unter städtischen Beamten, den Prytanen, nach den Phylen der Bürgerschaft. Der Vorsitzende (*πρυτανικός*) legt eingegangene Anträge und Petitionen vor und leitet die Beratung darüber. Der Berichterstatter zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung wird vorher bestimmt; bisweilen ist es der *πρυτανικός* selbst, so in Fällen, wo es sich um gemeinsame Beschlüsse von Archonten und Rat handelt. Da legt er die Beschlüsse der Archonten dem Rat als Anträge zur Beschlußfassung vor und vertritt sie in der Ratssitzung; er vermittelt so zwischen beiden Körperschaften. Rat und Archonten wirken zusammen in Angelegenheiten der städtischen Finanzverwaltung und der Interessenvertretung der Bürger gegenüber der Regierung. Ehrungen nimmt der Rat als Vertretung der Stadt allein vor. Für einzelne Verwaltungszweige wählt er verantwortliche Kuratoren (*ἐπιμεληταί*), wie ihm auch die Wahl der städtischen Beamten obliegt¹⁾. Die Hauptfunktion des Rates besteht in der Verwaltung der Stadt: es ist eine Selbstverwaltung in den Bahnen der von Hadrian bei der Gründung der Stadt gegebenen Ordnung; die Beschlußfähigkeit ist nicht unbeschränkt, sondern an die vom Gründer gegebenen Stadtgesetze und an Gesetze und Erlasse der Staatsregierung gebunden. Inwieweit etwa als Ergebnis städtischer Psephismen eine städtische Gesetzgebung (*πολιτικοὶ νόμοι*) und damit eine Um- oder Fortbildung der Stadtverfassung und des Privatrechts möglich war²⁾, läßt sich nicht entscheiden.

§ 2. Die städtischen Beamten.

Wie in den andern Gemeinden der hellenistischen Welt dienten in den ägyptischen Griechenstädten neben dem Rate und ebenso in den Gaumetropolen und Alexandria auch bereits vor Verleihung der Autonomie im Jahre 202 der Stadtverwaltung städtische Beamte³⁾. Auch in Antinoopolis bilden sie eine Behörde, die neben dem Rat und, wie wir bereits sahen (s. o.), zuweilen mit ihm zusammen wirkt. Die *ἄρχοντες* in ihrer Ge-

1) Darüber vgl. unten S. 112.

2) Vgl. Schubart, *Klio* X (1910) 44 f.

3) Preisigke, *Beamtenwesen* S. 8, 13; Plaumann, *Ptolemäis* S. 70 ff., Wilcken, *Grundzüge* S. 38 ff., 43 ff.

samtheit sind uns in Straßb. Arch. IV 115/7 und Oxy. VIII 1119, 14 begegnet (S. 101, 105). Gewesene Mitglieder des Kollegiums, die den Archontentitel in präteritaler Form weiterführen, sind in mehreren Urkunden genannt: Lond. III S. 153 Nr. 954 Z. 6 f. (J. 260) *βουλευτοῦ ἄρχαντο[ς] Ἀντινοέων πόλεως*; CPHerm. 119 R IV 21 f. (J. 266) *Κλαυδίου Δικαιάρχου ἄρχαν[τος τῆς] λαμπραῦς Ἀντινόου πό[λεω]ς*; Lond. III S. 231/2 Z. 8 (J. 330), wo ich ergänzen würde *βουλευ[τ]οῦ ἄρχαντος [Ἀντινοέων πόλεως (vgl. o. S. 91⁸); Flor. I 71, 683 (4. Jahrh.) ἄρχ(ας)*.

In Fällen gemeinsamer Wirksamkeit von Bule und Archonten vertritt, wie wir sahen, der *πρυτανικός* als Ratspräsident die Beamten in der Ratssitzung. Daß er selbst städtischer Beamter ist, zeigt die Form seines Titels. Er heißt in den beiden behandelten Ratsprotokollen *πρυτανικός*, nicht *πρύτανις* wie sonst in Ägypten. Nur ein Mal kommt sonst ein *γενόμενος πρυτανικός ἄρχων* vor (Oxy. III 592, J. 122/3), der nach Wilckens Vermutung nach Alexandria gehört¹⁾. Danach ist auch in Antinoopolis *πρυτανικός* sc. *ἄρχων* zu verstehen und dies mit Wilcken als Äquivalent für *πρύτανις* aufzufassen²⁾.

Diese Zugehörigkeit des Prytanen zu den Beamten wird durch eine andere Überlegung bestätigt. In der Inschrift Cagnat IGR. I 1143 findet sich die Titulatur eines *πρυτανεύοντος Ἀντορηλλίου Ὠριγέν[ους το]ῦ καὶ Ἀπολλωνίου βουλευτοῦ κτλ.*, der hier als Ratsvorsitzender auftritt (S. 102). Wenn trotzdem seine Buleutenqualität noch besonders erwähnt wird, so muß *πρυτανεύων* mehr als nur einen präsidierenden Buleuten bezeichnen, nämlich m. E. den Beamten. Mit andern Worten: die Buleutenqualität hat mit dem Vorsitz im Rate nichts zu tun.

Die Beamtenqualität des *πρυτανικός* entspricht dem Charakter der Prytanen in den andern Griechenstädten und den Gaumetropolen Ägyptens, wo sie ebenfalls Beamte sind³⁾. Ins-

1) Wilcken, *Archiv* IV 118; *Grundzüge* S. 47. Die Form *πρυτανικός* glaube ich außerdem noch in einem Text aus Hermopolis zu finden. CPHerm. 25 II 4 τ]ὰ ἐπειδοθέντα ἡμ[ῶ]ν ὑ]πὸ τοῦ πρυ[ταν]ικό[το]ς (.) καὶ κτλ.; Z. 6 f. κατὰ τὰ ἐπιδοθέντα ἡμ[ῶ]ν ὑ]πὸ τοῦ πρυτανικό[το]ς... An Stelle der Ergänzung *πρυτανικό[το]ς* von Wessely, die ich sprachlich nicht verstehe, ergänze ich *πρυτανικό[το]ς*, im ersten Falle also vielleicht *πρυ[ταν]ικό[το]ς ὡς (?) καὶ [N]ειλάμων ἦν ἀποσιωπήσας*.

2) Vgl. auch Jouguet, *Vie municipale* S. 178.

3) Betont von P. Meyer (Berl. philol. Wochenschr. 1904, 495 f., der frei-

besondere ist auf Ptolemais zu verweisen, wo die Prytanen in ptolemäischer Zeit ein Magistratskollegium bilden und in römischer Zeit die Archonten vertreten¹⁾. Für den Beamtencharakter der Prytanen in den Metropolen spricht, außer der Form *ἑναρχος πρύτανις* und Fortführung des Titels in präeritaler Form (*πρυτανεύσας*) nach Ablauf der Amtszeit wie bei den andern Archonten²⁾, vor allem die Tatsache, daß sie hier (und in Alexandria) auch schon vor 202, d. h. vor Existenz einer Bule vorhanden sind³⁾.

Wieviel Prytanen es in Antinoopolis gab, ist nicht sicher, da in den Urkunden nur einer (*ὁ πρυτανικός, πρυτανεύων*) genannt wird. Aber schon nach Analogie von Ptolemais, Alexandria und den Metropolen würde man vermuten dürfen, daß es ein Kollegium von mehreren gleichzeitig amtierenden Beamten war, unter denen immer einer die Geschäfte leitete, der *πρυτανικός* unserer Urkunden, der dem *ἀρχιπρύτανις* und *ἑναρχος πρύτανις* anderer Orte entspricht. In Ptolemais beträgt die Zahl der Prytanen sechs (in ptolemäischer Zeit) und ist von Plaumann zu einem Schluß auf die Phylen jener Stadt benutzt worden⁴⁾. Ich möchte umgekehrt die Zahl der Prytanen in Antinoopolis aus der der Phylen erschließen. Das wird durch die Inschrift Cagnat IGR. I 1143 nahegelegt: *πρυτανεύοντος Ἀνθηλίου Ξριγέν[ους τοῦ] καὶ Ἀπολλωνίου βουλευτοῦ, γυμν[ασιαρχου], ἐπὶ τῶν στεμμάτων καὶ ὡς χρημα[τίζει, φ]υλῆς Ἀθηναίδος*. Da die Bezeichnung der Bürgerqualität durch *φυλῆς Ἀθηναίδος*, wie sie sonst bisweilen so anstatt des Phyletikon vorkommt, hier ganz unangebracht wäre und zudem unmittelbar hinter dem Namen stehen müßte, so muß dieser Genetiv zu *πρυτανεύοντος* gehören: es wird hervorgehoben, welcher Phyle

lich unrichtig *πρυτάνεις* = *ἄρχοντες* setzte), Jouguet (Vie municipale S. 176, 301) und Wilcken (Grundzüge S. 42), während Preisigke (Beamtenwesen S. 31, 43², 49; vgl. S. 29, wo er den *πρύτανις*, den *βουλευτῆς* und die städtischen Beamten nebeneinanderstellt) im Prytanen nicht einen Beamten, sondern nur einen Buleuten mit besonderem Vorrang, eine Art Ausschuß im Rate sah.

1) Plaumann, Ptolemais S. 17 f., 77 f.

2) Preisigke, Beamtenwesen S. 5.

3) Vgl. Plaumann a. a. O. S. 77; Jouguet a. a. O. S. 301; Wilcken a. a. O. S. 40, 47.

4) Plaumann, Ptolemais S. 18, 22.

der augenblicklich den Ratsvorsitz führende Prytan angehört. Daraus geht hervor, daß es für jede Phyle einen Prytanen gab und daß der Reihe nach jede durch ihn an der Leitung der Stadt teil hatte¹⁾. Nach der vermutlichen Zahl der Phylen²⁾ würde es also in Antinoopolis zehn Prytanen gegeben haben.

Der Prytan tritt in dieser vom Rat beschlossenen Ehreninschrift zugleich eponym auf. Das kommt noch reiner in den Horoskopurkunden PSocJt. I 22—24 zum Ausdruck, wo der *πρόεδρος*, der byzantinische Nachfolger des *πρύτανις*, in der Datierung genannt ist³⁾. Diese Eponymität des leitenden Prytanen, der sonst in Ägypten bisher nur noch die für Alexandria im Volksbeschuß, für Ptolemais im Ratsprotokoll im 3. Jahrh. v. Chr. wahrscheinliche Datierung nach den Prytanen an die Seite zu stellen ist⁴⁾, zeigt die Bedeutung dieses Beamten in hellem Lichte. Dazu kommt der Vorsitz im Rate und die Vertretung der Archonten. Die Prytanen sind also als die ersten unter den städtischen Beamten anzusehen; der jeweilige Vorsitzende von ihnen⁵⁾ steht als höchster leitender Magistrat an der Spitze der Stadt⁶⁾. Die Stadtverfassung von Antinoopolis ähnelt darin der von Ptolemais und Alexandria, wo in ptolemäischer Zeit — und mit Unterschieden wohl auch in römischer Zeit, da Alexandria vor 202 ohne *βουλή* war — ebenfalls das Prytanenkollegium die Stadt regierte und in Rat und Volksversammlung den Vorsitz hatte⁷⁾. Außerhalb Ägyptens ist die Verfassung solcher Griechenstädte zu vergleichen, in denen städtische Magistrate, in manchen Prytanen genannt, an der Spitze der Stadt standen, die an Stelle wechselnder Ratsausschüsse, wie es die Prytanen in Athen waren, den Vorsitz in Rat und Volksversammlung hatten, und deren Mitglieder darin untereinander

1) Vgl. auch Wilcken, Grundzüge S. 51.

2) Darüber vgl. unten S. 129.

3) Vgl. oben S. 92.

4) Vgl. Plaumann, Klio XIII (1913) Heft 3/4: Ein Volksbeschuß von Alexandria, und ebenda S. 312.

5) Wie oft der Vorsitz in Antinoopolis wechselte, wissen wir nicht.

6) Vgl. auch Letronne, Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte S. 293.

7) Ptolemais: Plaumann, Ptolemais S. 17 ff. Hermann-Swoboda, Griech. Staatsaltertümer 3. Abt. 6. Aufl. S. 165. Alexandria: Plaumann, Klio XIII (1913) Heft 3/4.

abwechselten¹⁾. Ihrer Stellung und ihren Funktionen, in erster Linie Berufung von Rat und Volksversammlung sowie Antragstellung und Referat, entsprechen die der Prytanen in den ägyptischen Griechenstädten²⁾.

Neben den Prytanen sind von den für die andern Griechenstädte und Metropolen bekannten einzelnen Mitgliedern der *ἄρχοντες*³⁾ folgende für Antinoopolis bezeugt:

Der *γυμνασίαρχος*: Cagnat IGR. I 1143 (J. 232) s. o. S. 102; PSocJt. I 33, 1 (J. 266/7) *Αρχ[κ]ί[ω]ι Ἀν[θεστίω]ι Γερμανῶι ἐνάρχ[ω]ι γυμνασιάρχ[ω]ι τῆς τῶν Ἀντινοέων πόλεως*; Flor. I 71, 678 (4. Jahrh.); gewesene Gymnasiarchen: Vormundschaftspapyrus Genf II 22, III 7 (Archiv III 372; J. 147) *Ἄλιον Ἀπο[λλώ]νιον γεγυμνασιαρχη[κ]ότα Ἀντιν[όου] πόλ[εως]*; alexandrin. Inschr. bei de Ricci, Archiv II 445 Nr. 68 (172–175)⁴⁾: [23 Buchst. *Ἡρακλίδου μὲν τοῦ καὶ Χαιρήμονος Ἀγαθοῦ | [δαίμονος 17 Buchst.]ος, Διδύμου δὲ καὶ Σωκράτους ἀμ[φοτέρων γυμνασιαρχησάντων], ἐξηγητεύσαντος Σωκράτους | [. Ἡρακλίδου δὲ ἐξηγητεύσαντος καὶ ἀγορανο[μ]ήσαντος 13 Buchst.] του*⁵⁾ τῆς Ἀντινοέων πόλεως | [15 Buchst.

1) Swoboda a. a. O. S. 131, 149, 164 f.; Griech. Volksbeschlüsse S. 154 ff., 174. Liebenam, Städteverwaltung S. 291. Plaumann, Klio a. a. O. weist auf die interessante Ähnlichkeit der alexandrinischen und ptolemäensischen Verfassung (besonders hinsichtlich der Stellung der Prytanen) mit der von Rhodos hin, die offenbar auf die ägyptischen Griechenstädte eingewirkt hat.

2) Die Entwicklung zur Munizipalität in Ägypten hat es mit sich gebracht, daß nach dem Vorbild der Griechenstädte ein Prytanenkollegium seit Verleihung der Autonomie im J. 202 auch an der Spitze der Gaumetropolen stand. Offenbar ist aber diese Einrichtung von Prytanen hier schon zwischen der Organisation der städtischen Beamtenschaft unter Augustus und diesem Jahre erfolgt (da Teb. II 397, 18 ff. einen *ἀρχιπρύτανις* in Arsinoë für 198 zu bezeugen scheint [vgl. Wilcken, Grundzüge S. 40]), und zwar wohl in Anlehnung an die Verhältnisse in Alexandria, das in der Kaiserzeit vor 202 die Bule zwar entbehrte, im übrigen aber seine griechische Verfassung mit Prytanen und andern Beamten besaß.

3) Preisigke, Beamtenwesen S. 31; Wilcken, Grundzüge S. 39.

4) Jetzt auch bei Breccia, *Iscrizioni greche e latine* (Cat. gén. des ant. ég. du Mus. d'Alex.) Nr. 75. Nach der hier Tav. XX 53 gegebenen Reproduktion des Steines ist aber Breccias Publikation der Inschrift weniger exakt (vgl. die Kaisertitulatur in Z. 9) als die von de Ricci, dessen in den Lücken angegebene Buchstabenzahlen ungefähr zu den aus der Kaisertitulatur zu berechnenden Zeilenlängen passen.

5) *βουλευ[τοῦ]* ergänzt Breccia (nach Cagnat IGR. I 1080).

γενομ]ένου ἐξηγητοῦ τῆς αὐτῆς | [πόλε]ως, folgt das Datum. Aus der Titelform *ἑναρχος γυμνασίαρχος* geht hervor, daß es wie auch sonst in Ägypten¹⁾ mehrere solcher gleichzeitig amtierenden Beamten gab, die einander in der Geschäftsführung innerhalb einer bestimmten Zeit ablösten. Die Tätigkeit der Gymnasiarchen, über die die Urkunden nichts ergeben, wird auch hier hauptsächlich in der Leitung des Gymnasiums und der Epheben bestanden haben.

Der *ἐξηγητής*: CPHerm. 127 R col. XVIII Z. 4 (3. Jahrh.) *Σερῆνος Εὐδαίμονος ἐξηγη(η)τῆς Ἀντινόου*²⁾, Lond. III S. 156 a (J. 212); als gewesener Beamter (*ἐξηγητεύσας, γενόμενος ἐξηγητῆς*) in der oben zitierten alexandrinischen Inschrift. Der P. Lond. enthält von Z. 4 an (s. besonders Z. 16) das Gesuch einer *Ἀντινοίς* um Bewilligung eines *κύριος*; Z. 22/3 folgt die Unterschrift des Exegeten: *Σαραπάμω[ν] ἱερέως καὶ ἑναρχος ἐξηγη[τῆς]*; also war das Gesuch, wie Oxy. I 56, an diesen Beamten gerichtet, und ist dementsprechend Z. 4 das Präskript mit Wilcken (Archiv IV 550) zu ergänzen. Nach der Bezeichnung *ἑναρχος ἐξηγητῆς* war auch dieser Beamte wie der Gymnasiarch kollegial vertreten. Der Exeget erscheint hier in Antinoopolis wie anderwärts³⁾ als die zuständige Behörde für Bestellung eines Frauenvormundes; er wird überhaupt in Vormundschaftssachen kompetent gewesen sein⁴⁾. Im vorliegenden Falle ist der Exeget gleichzeitig *ἱερέως*. Diese Verbindung kommt auch in andern Städten vor⁵⁾. Offenbar ist er als solcher Sakralbeamter eines

1) Preisigke, Beamtenwesen S. 60; Wilcken, Grundzüge S. 143. Vgl. auch den analogen Fall bei den Prytanen oben S. 108.

2) Weber, Untersuchungen S. 258 mit Anm. 931 bringt diesen Exegeten unrichtig als Priester des Antinoos mit dem *Ἀντινοεῖον* in Hermopolis in Verbindung (vgl. dagegen auch Jouguet, *Vie municipale* S. 117¹⁾). Dazu liegt kein Grund vor, da dieser Beamte, obwohl öfters zugleich *ἱερέως* (s. u.), doch nie als Exeget eines Gottes, sondern als Exeget einer Stadt bezeichnet wird, und die nächstliegende Erklärung *ἐξηγητῆς Ἀντινόου* (sc. πόλεως) durchaus möglich ist.

3) Oxy. I 56 in Oxyrhynchos; Lips. I 8 u. 9 in Hermopolis. Vgl. Wilcken, Archiv IV 461.

4) Vgl. Preisigke, Beamtenwesen S. 8; Grenfell-Hunt zu Teb. II 397, 4; Mitteis, Grundzüge S. 254.

5) Vgl. Jouguet, *Vie municipale* S. 196, 199¹⁾. Beispiele bei Grenfell-Hunt a. a. O.

städtischen Kultes; etwas Genaueres läßt sich darüber nicht sagen¹⁾.

Der *ἀρχιερέυς*: Oxy. VI 970 (frühes 3. Jhrh.) *Ἀύρηλίου Πάριδος τοῦ καὶ Ζευξίανου Νεροϋιανείου τοῦ καὶ Γενεαρχείου ἀποδεδειγμένου ἀρχιερέως τῆς λαμπρᾶς Ἀντινοέων πόλεως*, ein designierter Beamter, der sein Amt noch nicht angetreten hat; die städtischen Beamten sind in Antinoopolis sicherlich ebenso vom Rate durch Wahl bestellt worden, wie es in den Gau-metropolen seit 202 geschah²⁾. Der Kult, dem der *ἀρχιερέυς* diente, ist der städtische Kaiserkult³⁾, weshalb er städtischer Beamter ist.

Der *ἀγορανόμος*: als gewesener Beamter in der S. 110 zitierten alexandrinischen Inschrift; außerdem ist mehrfach das Amt, in dem er wirkte, erwähnt, das Staatsnotariat. Die Agoranomen sind in römischer Zeit zwar städtische Beamte, aber ihr Amt ist ein Staatsamt⁴⁾. In Antinoopolis heißt das Staatsnotariat mit einem neutralen Ausdruck für Behörde *ἀρχεῖον*⁵⁾. Lond. III S. 165/6 (J. 212) enthält unter (i) einen Kaufvertrag in Form eines unselbständigen Girobankvertrages⁶⁾; der eigentliche Kaufvertrag ist vor dem Staatsnotariate aufgesetzt worden (Z. 17 f.): *ἀκολούθως τῷ γενομένῳ τῆς πράξεως διὰ τοῦ ἐπὶ τόπων (d. h. in Antinou) ἀρχείου δημοσίῳ χρηματισμῷ*. Um einen ebensolchen Vertrag handelt es sich Rein. 49, 15 (J. 215/6): *δ[η]μοσίῳ χρηματισμῷ τετελει[α]μένῳ διὰ τοῦ ἐν Ἀντινοῦ [πόλε]ι ἀρχείου*. Vgl. ferner Stud. Pal. I S. 7/8 Nr. II 26 f. (J. 454)⁷⁾: *μένειν τήνδε δὲ τὴν πράσιν κυρίαν οὖσαν καὶ β[ε]βαίαν πανταχοῦ ἐπιφερο[μένην ὡς ἐν δη]μοσίῳ ἀρχίῳ (= -είῳ) <ἀπλήν> τε γε[γρα]μμένην*.

ὑπομνηματογράφοι sind vielleicht zu belegen durch die Eingabe BGU. II 460 (3. Jhrh.): *Κλαυδ[ί]ω Κομμοδιανῶι καὶ*

Ἀύρηλίου Πτολεμαί[ω]ι τῷ καὶ Διδ[ύ]μωι ἐνάροχοις ὑπομνημα(το-γράφου)ις¹⁾ παρὰ Ο[ύ]αλερίου Ἀπολιναρίου Ἀντινοέως Ἀδριανείου τ[οῦ] κ[αὶ] Demotikon. Ob es sich freilich hier um Beamte von Antinoopolis handelt, bleibt zweifelhaft.

Neben diesen ein Kollegium bildenden *ἄρχοντες* gab es noch andere städtische Beamte. Zu den von Preisigke²⁾ als Beamte zweiter Ordnung bezeichneten werden die S. 100 f. besprochenen *ἐπιμεληταί*, Kuratoren einzelner Verwaltungszweige, zu rechnen sein, ferner der S. 99 erwähnte Kommissar, der die von Rat und Archonten angewiesenen Auszahlungen der Stadtkasse zu prüfen hat, sowie die Beamten der Stadtkasse³⁾. Die Kuratoren und Kommissare wurden ebenso wie die *ἄρχοντες* (S. 112) vom Rate gewählt. Für die liturgischen städtischen Beamten wie die *ἐπιμεληταί*⁴⁾ wurde bei Besetzung der Liturgien die Einteilung der Bürger in Phylen zugrundegelegt, wie aus Straßb. Archiv IV 117 col. II 11 f. hervorgeht⁵⁾. Dort werden jene Kuratoren, denen die Sorge für die Ausbesserung der Thermen obliegt, bezeichnet als *τοῖς σὺν αὐτοῖς φυλῆς [Ν]εφ[ο]υλιανῆς ἐπιμεληταῖς ἐπισκευῆς θερμῶν*. Es ist eine Kommission von mehreren Epimeleten, die alle derselben Phyle angehören. Daß die städtischen Beamten Bürger der Stadt sind, ist selbstverständlich.

Ein liturgischer Polizeibeamter⁶⁾ ist der *νυκτοστράτηγος*, der in dem byzantinischen Horoskop PSocJt. I 23, 32 vorkommt, und zwar auffallenderweise eponym in der Datierung genannt, wie in andern derartigen Urkunden der *πρόεδρος* (vgl. S. 109).

Außer den genannten Beamten kennen wir noch einige städtische Ämter, die der Griechenstadt besonders eigen sind. Ein *γραμματεὺς* ist vielleicht aus BGU. III 733 (J. 157/8 oder 180/1) zu erschließen. Der Text ist so lückenhaft, daß Inhalt und Charakter der Urkunde dunkel bleiben; nur einige

1) Jouguet a. a. O. S. 199¹ zieht den Stadtkult des Osirantinoos in Erwägung. Über diesen s. unten IV. Kap. § 1.

2) Preisigke, Beamtenwesen S. 18.

3) Vgl. IV. Kap. § 3.

4) Preisigke, Girowesen S. 272 ff.; Mitteis, Grundzüge S. 58.

5) Über diese Bezeichnung neben *ἀγορανομεῖον* s. Preisigke a. a. O. S. 274, Mitteis a. a. O. S. 60. Für Alexandria vgl. BGU. IV 1130, 1131, 1151, 1158.

6) Vgl. Preisigke a. a. O. S. 419, auch S. 334 ff.

7) Mit den Verbesserungen von Wilcken, Archiv II 142.

1) Lesung nach Preisigke, Berichtigungsliste d. griech. Papyrusurkunden Heft 1 S. 47.

2) Preisigke, Beamtenwesen S. 12; vgl. Wilcken, Grundzüge S. 40.

3) Vgl. oben S. 99¹, unten S. 117.

4) Die *ἄρχοντες* sind keine Liturgen: Wilcken, Grundzüge S. 341 f.

5) Vgl. Wilcken, Archiv IV 122; Jouguet, Vie municipale S. 148. Vgl. unten S. 130 f.

6) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 414.

Zeilen sind etwas verständlich¹⁾. Z. 2 steht: ἐν τῇ Ἀντινόου πόλει, dann folgt Z. 2/4 τὰ μὲν [. . .] εἰλόμενα²⁾ τῶ κα (ἔτει) διὰ Πρ[. . . | γενο(μένου) γρ(αμματέως) ἐν διπλώμασι ἐλογίσθη [. . .]. Dieser gewesene Schreiber, durch den gewisse Dinge in Urkunden berechnet oder gezählt worden sind³⁾, ist wohl mit der vorhergenannten Stadt in Verbindung zu bringen. Dann möchte ich ihn für einen γραμματεὺς πόλεως (eher als βουλῆς) ansehen⁴⁾. Die γραμματεῖς πόλεως oder μητροπόλεως sind sonst staatliche Beamte⁵⁾; aber hier in der Griechenstadt, die in der Landesverwaltung eine besondere Stellung einnahm, wäre der Stadtschreiber vielleicht eher zu den städtischen Beamten zu rechnen⁶⁾.

ἐπὶ τῶν στεμμάτων ist ein in der Inschrift Cagnat IGR. I 1143 vorkommender Amtstitel, der sich nach Letronne⁷⁾ analog einem anderweitig als ὁ ἐπὶ τοῦ στεφάνου bezeichneten auf die feierliche Verteilung von Kränzen an Sieger in den Agonen oder sonstige verdiente Personen bezöge. Ich glaube mit Schubart⁸⁾, daß dieser Beamte mit der Führung der Stamm-bäume oder ähnlichen Dingen zu tun hat⁹⁾. Daß dies Amt in

1) Sinn von Z. 6/7: es soll bis zur Entscheidung des Präfekten etwas sistiert werden; Z. 6: ἡγεμόνος διαγνώσεως —; Z. 7: περὶ αὐτῶν ἐπισχεῖν oder ἐπισχεθῆναι, vgl. BGU. 599, 4 (Wilcken).

2) [ὄφ]εἰλόμενα würde für den Zusammenhang nicht schlecht passen (Wilcken).

3) Ich verstehe diese Worte nicht. Z. 5 ist von Naturallieferungen (γενήματα) die Rede. Daß γραμματεὺς ἐν διπλώμασι titular (vgl. a diplomatibus) aufzufassen wäre (Wilcken), halte ich nicht für wahrscheinlich, da BGU. III 820, 5 eine ähnliche Wendung vorkommt: ἐπὲρ τῶν ἄλλων ἐτῶν ἐν διπλώμασι ἐλογισα[. . .].

4) Auch in der ähnlichen Urkunde BGU. III 820 (s. o. Anm. 3) kommt ein γραμματεὺς πόλεως vor. 5) Preisigke, Beamtenwesen S. 10⁴.

6) Ebenso wie außerhalb Ägyptens: Liebenam, Städteverwaltung S. 288 f.; Swoboda, Griech. Volksbeschlüsse S. 206 ff.; der γραμματεὺς τῆς βουλῆς wahrscheinlich in Ptolemais, vielleicht auch in Alexandria: Plaumann, Ptol. S. 19, Klio XIII 487.

7) Letronne, Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte S. 287.

8) Archiv V 62⁴. Die von Wilcken, Grundzüge S. 143⁶ vermutete Deutung στεμματα 'Abteilungen der Epheben' ist mir weniger wahrscheinlich. Er weist aber darauf hin, daß die Siegeskränze in A. auch στεφανοί, nicht στεμματα heißen (vgl. unten V. Kap.). Vgl. auch Jouguet, Vie municipale S. 178.

9) στεμμα heißt 'Kranz', weiter aber 'Ahnentafel, Stammbaum'. In dieser oder ähnlicher Bedeutung auch CIG. III 3995 b, IV 9897. — Daß dieser Be-

Verbindung mit dem des Gymnasiarchen stand, wie Schubart annimmt, ist nicht ganz sicher, da es in dem von ihm zitierten Fay. 87, 9f. sowie in einem andern Text¹⁾ allein vorkommt²⁾. Für die obige Deutung des Amtes spricht jedenfalls, daß es bis jetzt nur in Alexandria und Antinoopolis belegt ist, also in Griechenstädten³⁾, wo man bei den Bürgern vor allem ein Interesse an στεμματα wird voraussetzen dürfen.

Als eine besondere Eigentümlichkeit von Antinoopolis scheint es hier τιμοῦχοι gegeben zu haben. In der Grundbesitzerliste Flor. I 71 (4. Jahrh.) begegnen unter den Ἀντινοϊτικὰ ὀνόματα⁴⁾ Z. 675 κλ(ηρονόμοι) Ἀντινόου τιμούχου. τιμούχου hier nicht als Eigennamen, sondern als Titel aufzufassen⁵⁾ ist doppelt verlockend, da es die den ionischen Städten eigentümliche Behörde der Timuchen⁶⁾ in Ägypten, außer vielleicht in einer hellenischen Organisation in Memphis (in ptolemäischer Zeit), in der Griechenstadt Naukratis gab⁷⁾, von der Antinoopolis νόμοι übernommen hat. Diese Übertragung würde sich hiernach nicht nur auf das Privatrecht, sondern zum Teil wenigstens auch auf die Verfassung der Stadt beziehen.

Alle die bisher behandelten städtischen Beamten⁸⁾ sind uns zumeist für die römische Zeit bezeugt. Doch fanden wir den Gymnasiarchen und den Timuchen noch im 4. Jahrhundert. Danach ist anzunehmen, daß die bekannten ἄρχοντες auch in byzantinischer Zeit zunächst noch weiter fortbestanden. Ob sie während dieser Periode ebensobald verschwanden wie in

amte in Fay. 87 mit der Verwaltung des Stadtbesitzes von Alexandria zu tun hat, spricht weder für noch gegen eine von beiden Auffassungen.

1) Auf dem unpubl. Verso von Lond. II S. 100 Nr. 197, von Wilcken, Archiv III 238 mitgeteilt.

2) In Verbindung mit der Gymnasiarchie noch in der alexandrinischen Inschrift Bull. de la Soc. arch. d'Alex. 9 S. 102 Nr. 8.

3) Der oben Anm. 1 zitierte Text ist in der kurzen Mitteilung nicht lokalisiert.

4) Darüber s. III. Kap. § 1.

5) Der Herausgeber Vitelli erwog zweifelnd beide Möglichkeiten. Hinweis auf Naukratis von Wilcken, Archiv IV 452, vgl. Grundzüge S. 82².

6) Wilhelm, Österr. Jahresh. XII (1909) 137. [O. Hirschfeld, Kl. Schrift. 57⁶. W.] 7) Wilcken, Grundzüge S. 12f., 19.

8) Der νομάρχης τῆς Ἀντινόου πόλεως ist in andern Zusammenhang zu behandeln (S. 143 f.).

den früheren Metropolen, die nun zu civitates geworden waren¹⁾, oder sich in der Neuhellenenstadt vielleicht etwas länger behaupteten, läßt sich noch nicht entscheiden; doch sprechen die Anzeichen nicht für das Letztere. Jedenfalls ist die byzantinische Zeit an der Griechenstadt nicht spurlos vorübergegangen; das zeigt sich u. a. darin, daß wir in Antinoopolis später auch Munizipalbeamte finden, die dieser Zeit angehören.

Der eine ist der defensor civitatis (ἐκδικος), „der zum Schutz der humiliores gegen die potentiores für die niedere Gerichtsbarkeit eingesetzt allmählich zum angesehensten Munizipalbeamten avancierte“²⁾. Für unsere Stadt ist dieser in justinianischer Zeit bezeugt durch Cairo Cat. 67058 IV 1: τοῦ ἐκδικου [Ἀ]ντινοέων πόλεως; über seine Tätigkeit ergibt sich aus der Stelle nichts³⁾. Wilcken hat das Vorkommen dieses Beamten in Antinoopolis bereits als Anzeichen für eine Nivelierung des ehemaligen Unterschiedes zwischen der Griechenstadt und den früheren Gaumetropolen, jetzigen civitates, hervorgehoben⁴⁾.

Eine zweite wichtige neue Erscheinung, der curator civitatis (λογιστής), ein vom Rat erwählter Munizipalbeamter, der eine wichtige Rolle unter den städtischen Beamten spielte⁵⁾, ist vielleicht für das 4. Jahrh. zu belegen durch Flor. I 71, 566, 592 ἀπὸ λογιστῶν⁶⁾.

Außerdem begegnet uns in den Urkunden der byzantinischen Zeit noch einer von den niederen städtischen Beamten, der ἀρχιυπηρέτης Ἀντινοέων πόλεως, Oberamtsdiener der Stadt. An ihn sind die Gestellungsbürgschaften Straßb. I 46 ff. (J. 566) gerichtet, deren Präskript lautet: Τῇ δημοσίᾳ ἀγορᾷ διὰ σοῦ Φιλήμμωνος ἀρχιυπηρέτου Ἀντινοέων πόλεως) oder Τῷ δημοσίῳ λόγῳ διὰ κτλ. In diesen Urkunden verbürgen sich Leute

1) Wilcken, Grundzüge S. 80, 77.

2) Wilcken, Grundzüge S. 81; vgl. Mitteis, Grundzüge S. 31.

3) Vgl. auch Cairo Cat. 67131 R 12: Defens(or) (?) δ(ι)ξίτ in einer Verhandlung vor dem praeses Thebaidis (s. Z. 30), wohl in Antinoopolis.

4) Auf ein anderes ähnliches Anzeichen glaube ich unten S. 136 hinweisen zu können.

5) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 80.

6) Vielleicht stecken hinter den vielen z. T. unbekanntenen Standesbezeichnungen und Titeln dieser langen Liste auch noch einige städtische Beamte. Vgl. auch Giss. I 117.

aus Antinoopolis dafür, daß gewisse Fleischer und Wurstfabrikanten innerhalb eines genannten Zeitraumes ihr Gewerbe in der Stadt ausüben werden. Wir sehen hier, wie die Stadtverwaltung für die Verpflegung der Bürgerschaft sorgte. Die Urkunden werden an die städtische Marktverwaltung oder an die städtische Kasse eingereicht, als deren Vertreter hier der ἀρχιυπηρέτης fungiert. Die Stadtkasse, die früher ὁ πολιτικός λόγος hieß¹⁾, wird in dieser späten Zeit ὁ δημόσιος λόγος genannt²⁾. Daneben kommt die Bezeichnung λογιστήριον für die Stadtkasse des Territoriums von Antinoopolis in Giss. I 106, 6 (6. Jahrh.) vor: ἐν [τῷ τῆς] λαμπρο(σάτης) [Ἀν]τινοέων (πόλεως) κοιν[ῶ] λογιστήρι(ῳ). Das städtische Büro heißt in der früh-byzantinischen Zeit ἡ πολιτικὴ τάξις (Lips. I 38 col. I 18 vom J. 390).

§ 3. Die Bürgerschaft.

Der Bürger von Antinoopolis wird Ἀντινοεύς³⁾, lateinisch Antinoensis⁴⁾, genannt. Daher heißt die Stadt neben ihrem allgemein üblichen Namen Ἀντινοέων πόλις auch Ἀντινοείων πόλις, womit, streng staatsrechtlich verstanden, die Gemeinde der Ἀντινοεῖς als politische Organisation der Bürger bezeichnet ist. Ein Unterschied im Gebrauch beider Bezeichnungen ist aber nicht vorhanden oder scheint doch allmählich geschwunden zu sein; Ἀντινοείων πόλις scheint ursprünglich nur in Titulaturen gebraucht worden zu sein, kommt aber in byzantinischer Zeit auch inoffiziell vor⁵⁾.

Die Gesamtheit der Bürger wird mehrmals Ἀντινοεῖς Νέοι Ἑλληνες genannt⁶⁾; nach der Art der Anwendung dieses

1) Straßb. I 34, 26 (J. 180/92); vgl. oben S. 99¹⁾.

2) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 167.

3) Vgl. außer den

Urkunden Steph. Byz.: Ἀντινοεία, πόλις Αἰγύπτου --- τὸ ἔθνικόν Ἀντινοεύς.

4) So in dem bilinguen Gießener Pap. Sav. Ztschr. 32 (1911) 379 = Preisigke, Sammelbuch Nr. 1010, wo Z. 4 [An]tinoense dem Ἀντινοέως in Z. 17 entspricht. Auf den Cairener Holztafeln Nouv. rev. hist. de droit XXX (1906) 479 ff. Nr. 2 und 3 steht Antinoensio. — Die heute von uns gebrauchte Form Antinoit kommt nur adjektivisch in νομὸς Ἀντινοίτης vor und ist eine moderne Anwendung zur Bezeichnung des Bürgers analog der der Metropolen (wie z. B. Ἐρμοπολίτης).

5) Zur Terminologie vgl. Plaumann, Ptolemais S. 73 f.

6) Dittenberger Or. Gr. II 709, BGU. IV 1022, Cagnat IGR. I 1143, Oxy. VIII 1119, Straßb. Archiv IV 115 ff. Vgl. oben S. 91.

Ausdrucks — in allen Fällen im Titel des Rates — ist es eine ganz offizielle Bezeichnung, die wohl auf den Gründer der Stadt selbst zurückzuführen ist. Dadurch wird der Philhellenismus Hadrians aufs Neue beleuchtet; der griechische Charakter seiner Gründung wird durch dieses Beiwort noch besonders hervorgehoben. Die Bezeichnung der Antinoiten als 'Neue Hellenen' bezieht sich nicht auf die eben kürzlich erfolgte Gründung der Stadt, denn sie wird mehr als hundert Jahre später noch gebraucht¹⁾. Sie stellt vielmehr die Antinoiten als Neuhellenen den bisher in Ägypten vorhandenen und in Griechenstädten (Alexandria, Ptolemais, Naukratis) staatsrechtlich zusammengefaßten oder in den Gauen irgendwie organisierten Hellenen²⁾ gegenüber³⁾. Vielleicht aber hat der Ausdruck *Νέοι Ἑλληνες* auch noch einen tieferen Sinn und ist mit Hadrians Streben nach einer Neubelebung des alten Griechentums und Verwirklichung eines Panhellenenbundes in Verbindung zu bringen.

Die Kinder des *Ἀντινοεύς* werden als Bürger der Stadt geboren⁴⁾, und zwar heißen die männlichen Nachkommen natürlich wieder *Ἀντινοεύς*, die weiblichen *Ἀντινοῖς*⁵⁾. Das gilt zunächst selbstverständlich für die Fälle, wo beide Eltern Bürger sind. Es gilt aber ferner auch für Kinder aus solchen Ehen, wo nur der Vater *Ἀντινοεύς* ist, während die Mutter nicht aus einer Bürgerfamilie stammt, sondern Griechin anderer Herkunft oder auch Ägypterin ist. Ein solcher Fall liegt Lond. III S. 161 (f) 4 ff. vor: *Χαιρήμων Ἀμμωνίου*, Antinoit, ist verheiratet mit *Δημητρία Τιθοπηλώνας ἀπὸ Θυλβέως τοῦ Ἐρμοπολείτου*; ihre Söhne sind als *Ἀντινοεῖς*, ihre Tochter als *Ἀντινοῖς* bezeichnet. Die Mutter stammt aus einem Dorfe des hermopolitischen Gaus

1) Zuletzt in dem P. Straßb. im J. 258.

2) Vgl. oben S. 89.

3) So auch Wilcken, Archiv IV 118 mit Recht gegen Dittenberger.

4) Über die Erbllichkeit des griechischen Bürgerrechts im allgemeinen vgl. Szanto, Das griech. Bürgerrecht S. 57.

5) *Ἀντινοῖς* bezeichnet stets die Tochter eines *Ἀντινοεύς*, nicht etwa auch die Frau eines solchen. Teb. II 326: eine *Ἀντινοῖς* Witwe eines *Ἀντινοεύς*; daß ihr Vater *Ἀντινοεύς* war, ergibt sich auch daraus, daß es ihr Bruder ebenfalls ist. Fälle, wo eine Frau das Bürgerrecht anders als durch Geburt erwirbt, werden in Praxi selten sein (s. o. S. 88f.). — Über den Begriff Bürgerin vgl. Szanto a. a. O. S. 60. Vgl. auch Braunstein, Die polit. Wirksamkeit der griech. Frau S. 14.

und ist, nach dem ägyptischen Namen ihres Vaters zu schließen, Gräkoägypterin; trotzdem haben ihre Kinder, obgleich sie nur von väterlicher Seite her bürgerlicher Abkunft sind, Bürgerqualität. Das ist sehr bemerkenswert; es ist die Konsequenz eines besonderen Eherechts, das den Antinoiten von ihrem Stadtgründer verliehen worden ist. Wir kennen es aus dem Ratssitzungsprotokoll Compt. R. de l'Acad. 1905 Verso¹⁾, wo die wichtigen Worte, vom Prytanen gesprochen, lauten: *Ἡ ἐπιγαμία ἐδόθη ἡμῖν πρὸς Αἰγυπτ[ί]ου[ς] κατ' ἐξαίρετον ὑπὸ τοῦ θεοῦ Ἀδριανοῦ, ἣνπερ <<ου>> οὐκ ἔχουσι Νανκρα<<τι>>τεῖται, ὧν τοῖς νόμοις χρῶμεθα.* Die Verleihung der *ἐπιγαμία πρὸς Αἰγυπτίους* wird hier ausdrücklich als eine den Antinoiten gewährte Ausnahme, als ein Privileg bezeichnet²⁾; die Naukratiten haben sie nicht, und ebenso wird es wohl auch bei den Bürgern von Alexandria und Ptolemais gewesen sein³⁾. Den Antinoiten war durch diese Bestimmung ein weiterer Spielraum für das *conubium* gegeben als den Bürgern der andern Griechenstädte. Hadrian wird zur Gewährung dieser Ausnahme wohl durch die bei der Gründung obwaltenden Verhältnisse bestimmt worden sein. Die Bürgerschaft der neuen Stadt nur aus reinen Griechen zu bilden, war bei deren Minderzahl in Ägypten schwierig; andererseits war der Gegensatz zwischen Griechen und Ägyptern im Lande durch eine starke Mischung beider im Laufe der Zeit gemildert worden, und so war wohl, zumal bei den aus den Gauen herangezogenen Kolonisten, Rücksicht auf gräkoägyptische Elemente nötig⁴⁾. Jedenfalls sicherte Hadrian dadurch, daß er den Antinoiten *conubium* mit den Ägyptern gab, den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Bürgerschaft, was ohne dies vielleicht schwerer gewährleistet worden wäre.

1) Dieses Eherecht und seine Hauptkonsequenz beleuchtete schon Wilcken, Archiv III 556. Vgl. oben S. 95.

2) Eine solche Mischehe findet sich vielleicht noch in Teb. II 335, wo in Z. 1 wohl mit Wilcken, Archiv V 238 *Ἀ[ντινοῦ] πόλεως* statt *Ἀλεξανδρείας* zu ergänzen ist. Wilcken wies darauf hin, daß der ägyptische Name *Φιηρούς* wegen jenes Eheprivilegs besser für die Frau eines Ratherrn von Antinou paßt.

3) Für Ptolemais läßt sich nichts Bestimmtes sagen; vgl. Plaumann, Ptolemais S. 22 (ptolem. Zeit), S. 81 (röm. Zeit). Für Alexandria vgl. Schubart, Archiv V 129. Vgl. auch Wilcken, Grundzüge S. 17.

4) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 50f.; Archiv III 556.

Die Kinder aus Mischehen wurden also Bürger. Diese Konsequenz der *ἐπιγαμία πρὸς Αἰγυπτίους* kommt jedoch nur für solche Mischehen in Betracht, bei denen der männliche Ehegatte die antinoitische Bürgerqualität besitzt (wie in dem Fall oben S. 118). Heiratet eine *Ἀντινοίς* einen Nicht-Antinoiten (sei er Ägypter oder Grieche), so folgen die dieser Ehe entsprossenen Kinder natürlich der staatsrechtlichen Qualität des Vaters; das antinoitische Bürgerrecht der Mutter übt keinen Einfluß aus¹⁾. An Beispielen läßt sich das nicht streng nachweisen, wenn auch vielleicht erwähnt werden darf, daß in einem Falle solcher Mischehen, Oxy. VI 909, die unmündigen Kinder einer *Ἀντινοίς* und ihres nicht als *Ἀντινοεύς* bezeichneten Mannes einfach *ἀφήλικα τέκνα* genannt werden; hätten sie ein Bürgerrecht durch mütterliche Abkunft gehabt, so wären sie wohl (was auch bei *ἀφήλικες* geschieht) als *Ἀντινοεῖς* bezeichnet worden, doppelt da es der Vater nicht ist. Vgl. auch Teb. II 334. Aber es genügt darauf hinzuweisen, daß Kinder Bürgerrecht von der Mutter in der griechischen Welt normalerweise nicht erben können²⁾. Erfordernis für die Ererbung des antinoitischen Bürgerrechts ist also, daß der Vater Bürger der Stadt ist.

Neben den Fällen ererbten Bürgerrechts gibt es solche, wo es neu erworben wird³⁾. Hamb. I 15 und 16 (J. 209) sind zwei Brüder *Τιτολήτος ὁ καὶ Ἰσιδώρος* und *Τιτολήτος* als Bürger von Antinoopolis bezeichnet (*Ἀντινοεῖς* mit Phyle und Demos). Ihr

1) Jouguets Annahme (Vie municipale S. 182, besonders Anm. 3), daß die Kinder aus solchen Mischehen Bürger von Antinoopolis würden, ist daher unrichtig. Daß wir *Ἀντινοίδες* finden, die mit Nicht-Antinoiten verheiratet sind (Beispiele außer Teb. II 334 noch BGU. I 301; Oxy. VI 909; CPR. I 38, Führer PR. 226, 284, Mitt. PR. II/III S. 33 ff.: über die *Ἀθηλα Θεμμονθάριον ἢ καὶ Ἡραῖς Ἀντινοίς* dieser Urkunden s. Mitt. PR. II/III S. 32), beweist doch nichts dafür; denn es fehlt diesen Ehen die dem *conubium* inwohnende Rechtswirkung, daß die Kinder das Bürgerrecht erwerben, weil der Vater nicht Antinoit ist. Daher ist auch die Vermutung von Jouguet a. a. O. S. 108, daß die *Ἀντινοϊτικοὶ παῖδες* in Compt. R. de l'Acad. 1905 Recto Kinder einer *Ἀντινοίς* und eines Nicht-Antinoiten seien, nicht haltbar. Ich versuche unten S. 158 f. diese *Ἀντινοϊτικοὶ παῖδες* anders zu erklären. Wenn also Hartel GrPR. S. 67 eine *Ἀντινοίς* mit ihrem Sohn als *κύριος* auftritt, der *Ἀντινοεύς* ist, so war sie selbst mit einem Antinoiten verheiratet.

2) Szanto, Das griech. Bürgerrecht S. 59 f.

3) Vgl. dazu oben S. 88.

Vater *Λογγεῖνος ὁ καὶ Σαραπίων Ἰσιδώρου* wird nicht *Ἀντινοεύς* genannt, war es wohl also auch nicht. Daß dieser Schluß richtig ist, wird dadurch bestätigt, daß seine beiden Töchter *Κυρίλλα* und *Τιτανία* nicht als *Ἀντινοίδες* bezeichnet sind, wie sonst zu erwarten wäre. Die beiden Brüder stammen also nicht aus einer Antinoitenfamilie, sondern haben selbst erst das Bürgerrecht erlangt. Die Familie, die wohl in Arsinoe zu Haus war¹⁾, scheint nach den Namen nicht rein griechisch gewesen zu sein.

Über den Anlaß der Erwerbung des Bürgerrechts läßt sich bei einer anderen Gruppe von solchen Fällen etwas sagen. Wir finden wiederholt, daß Mitglieder großer agonistischer Vereine bei Aufzählung ihrer Ehrentitel und Bürgerrechte auch das Prädikat *Ἀντινοεύς* anführen. Oft besitzen sie Bürgerrecht in einer großen Zahl von Städten der griechischen Welt²⁾. Ebenso wie dort in den meisten Fällen wird ihnen das Bürgerrecht in Antinoopolis ehrenhalber verliehen worden sein, für hervorragende Siege bei den Agonen der Stadt oder vielleicht bei besonderen Verdiensten um die Beziehungen des agonistischen Vereins zu jenen³⁾. Sicher liegt solches verliehenes Bürgerrecht bei außerägyptischen Agonisten vor: Lond. III S. 217 Z. 51 ff. (J. 194) *Μ(άρκου) Ἀνθ(ηλίου) Δημοστράτου Δαμᾶ [Σαρδιανῶ] Ἀλεξανδρείας Ἀντινοεῖας Ἀθηναίου Ἐφεσίου Συρραίου Περγαμηνῶ Νεῖκομηδέως Μειλησίου Λακεδαιμονίου Τραλλιανῶ παραδόξου*. Er gehört [τ]αυτῶ δις περιοδοεῖκου πύκτου ἀλείπτου παραδόξου. Er gehört zu den Vorstehern des großen Reichsathletenvereins (s. Z. 2, 37 ff.) und ist derselbe, dem sein Verein die CIG. III 5909 = IG. XIV 1105 erhaltene Ehreninschrift in Rom und seine Söhne ein Standbild mit einer ausführlichen Siegerinschrift in Sardes gesetzt haben⁴⁾. Auch in diesen beiden Urkunden erscheint er

1) Die Urkunde ist dort aufgesetzt, und die beiden Töchter sind dort verheiratet.

2) Über die bekannte Häufung mehrerer griechischer Bürgerrechte in der hellenistischen und Kaiserzeit vgl. Szanto, Das griech. Bürgerrecht S. 65.

3) Über die Agone und ihre (aus den Bürgerrechtsverleihungen folgende) Bedeutung s. V. Kap.

4) J. Keil-v. Premerstein; Denkschr. Wien. Akad. philos.-hist. Kl. Bd. LIII, II S. 19 ff. Nr. 27. Name, Heimat und Ehrenbürgerrechte des Athleten sind in dieser Inschrift von den Herausgebern aus chronologischen und sachlichen Gründen scharfsinnig nach IG. XIV 1105 ergänzt. Daß sich der eben-

als *Ἀντινοεύς*. Demselben Verein begegnen wir in CIG. I 1428, einer Ehreninschrift aus Sparta: *Μ(άρκος) Οὐλπίος Δομestικὸς Ἐφέσιος, Ἀντινοεύς καὶ Ἀθηναῖος, πανκρατιαστῆς, παράδοξος, περιοδοεικῆς, ξυστάρχης διὰ βίου καὶ ἀρχιερέως τοῦ σύμπαντος ξυστοῦ καὶ ἐπὶ βαλανείων Σεβαστοῦ*. Der Geehrte war Vorstand des Vereins zu Hadrians und Antoninus Pius' Zeit¹⁾. Einen andern Athleten, der Antinoit ist, nennt die aus Smyrna stammende Inschrift CIG. II 3204, durch die die Smyrner einen Sohn ihrer Stadt, den *Α(ούκιον) Ἐρένν(ιον) Σεπτίμ(ιον) Ἡλιόδωρον, Ἀντινοεῖα καὶ Συμωναῖον, πανκρατιαστήν* geehrt haben. *Ἀντινοεύς* findet sich außerdem noch auf einer Siegertafel IG. XIV 755 c (S. 690).

In einem weiteren Falle bleibt es ungewiß, ob *Ἀντινοεύς* ein angeborenes oder erworbenes Bürgerrecht bezeichnet. Unter den in BGU. IV 1074 (J. 274/5) enthaltenen Aktenstücken eines musischen Reichsvereins befindet sich eine amtliche Mitteilung des Vereins an seine Mitglieder, datiert nach und unterschrieben von drei Vereinsbeamten. Der zweite von ihnen, der Schreiber, unterzeichnet sich: *Μάρκος Ἀνθήλιος [Π]αῦλος Ἀντινοεύς [52 Buchst.] . . . ἄρχων γραμματεὺς τῆς [ἐ]ραῆς περ[ι]πολεμιστικῆς Ἀν[ο]ρηλιανῆς οἰκ[ο]νομικῆς μεγάλης συνόδου* (Z. 20f.). Daraus, daß die drei Beamten in der Unterschrift alle ihre Bürgerrechts- und Ehrentitel anführen, während vorher bei der Datierung nur

falls hiernach ergänzte Londoner Papyrus auf denselben Mann bezieht, ist ihnen begreiflicherweise entgangen. Die Inschrift aus Sardes stammt, wie sie zeigen, aus der Zeit von Caracallas Alleinherrschaft (212—217). Da nach (A) 18 ff. dem Athleten die *ἀρχιερωσύνη τοῦ σύμπαντος ξυστοῦ* von Septimius Severus und Caracalla (Samtherrschaft 198—211) verliehen, und er in der römischen Inschrift auch als *ἀρχιερέως* bezeichnet ist, nehmen sie als terminus post quem für letztere das J. 198 an. Dem widerspricht, daß der Athlet bereits in der aus dem J. 194 stammenden Papyrusurkunde Z. 50 f. zu den *ἀρχιερέων τοῦ σύμπαντος ξυστοῦ* des Vereins gehört. Vielleicht ist ihm die Würde nur von Severus und Caracalla erneuert, oder zunächst von Severus (193/4), dann neuerdings von Caracalla (211 ff.) verliehen worden. Möglicherweise ist die römische Inschrift noch etwas älter als der Papyrus, da der Geehrte das Bürgerrecht von Tralles noch nicht zu besitzen scheint. *Τραλλιανός* fehlt zwar auch in der Inschrift aus Sardes, doch in dem nach der römischen ergänzten Teile.

1) Das geht hervor aus CIG. III 5906 (Brief Hadrians vom J. 134) und 5907 (Brief des Antoninus Pius vom J. 143).

ein Teil genannt ist, folgerte Viereck¹⁾, daß die Prädikate *Ἀλεξανδρο[έ]ως, [Ἀντινοε]ως, Ἐρμο[πολείτο]υ* der drei Beamten in der Datierung (Z. 17 f.) ihre Herkunft bezeichneten. Dann würden zufällig alle drei Beamten des Reichsvereins aus Ägypten stammen. Aber seine Folgerung ist nicht zwingend. Allein der erste Beamte ist in der Datierung nur als Alexandriner bezeichnet; der dritte nennt auch schon hier Bürgerrecht mehrerer Städte, und beim zweiten beginnt bereits mit *[Ἀντινοε]ως* die Ergänzung, sodaß man nicht sagen kann, was noch folgte. Es könnte sich also auch bei diesem Antinoiten wie bei andern Agonisten um verliehenes Bürgerrecht handeln.

Die Bürgerschaft von Antinoopolis ist in Phylen und Demen gegliedert, die recht gut bekannt sind. Seit Weber (Untersuchungen S. 250) eine Liste davon gab, haben wir einige neue kennen gelernt, und die Belege für die schon bekannten haben sich vermehrt²⁾. Ich stelle daher die Namen der Phylen und Demen nach dem bisher vorliegenden Material zusammen.

(Siehe die Liste auf Seite 124.)

Die in dieser Liste vereinigten Phylen- und Demennamen sind sehr eigenartig in ihrer Auswahl und Zusammenstellung³⁾. Sie stehen alle bis auf zwei in enger Beziehung zu Hadrian und seinem Hause, aber auch bei jenen beiden ist die persönliche Beziehung zum Kaiser klar: Mitglieder des Kaiserhauses, dazu Antinoos in der Gestalt, in der er in Antinoopolis zum Gott wurde, und die Göttin Athena sind die Phylenheroen geworden; sie charakterisierende Epitheta oder zu ihnen gehörige Gestalten sind in den entsprechenden Demennamen enthalten. Der Anfang der Dynastie ist durch Nerva bestimmt, der als

1) Viereck in der Neuedition und Besprechung der Urkunde Klio VIII (1908) 421.

2) Auch die seitdem von Jouguet, *Vie municipale* S. 132 ff. gegebene Liste mit den Belegen ist schon wieder unvollständig.

3) Das Folgende auf Grund von W. Webers schöner Erklärung der Liste, der sie zuerst in den großen historischen und religionsgeschichtlichen Zusammenhang eingeordnet hat: Weber, *Untersuchungen* S. 250 ff., dazu S. 164 ff., 168 ff., 174 ff., 241 f.; ferner GGA. 1908, 1002; Zur äg.-griech. Rel. S. 20. Auch für die wenigen Bemerkungen, mit denen ich für die seither bekannt gewordenen Namen seine Ausführungen ergänzen kann, verdanke ich ihm persönliche Belehrung. Vgl. zu der Liste auch Jouguet, *Vie municipale* S. 134 f.

Phyle	Demos	Belegstelle (Ld. = Lond. III S. 154 ff. Nr. 1164).
1. Ἀδριάν(ε)ιος		1. BGU. II 460, 5 ¹⁾ . — 2. BGU. I 301, 2. — 3. Oxy. VIII 1110, 4 (nach Hunt T[statt Ol[möglich). —
2. "	Καπιτωλιεύς	4. BGU. III 709, 24. — 5. Ld. (a) 7; Cagnat IGR. I 1143 (φυλή Ἀθηναίς). — 6. Ld. (f) 36. — 7. BGU. II 578, 4; Ld. (c) 4 = (f) 9, 29. — 8. Ld. (f) 36; Straßb. I 34, 4. — 9. Ld. (b) 21, (k) 4, 19. — 10. Ld. (a) 21 ²⁾ ; P. Würzburg (s. u. S. 146) Z. 2. — 11. Ld. (f) 34. — 12. Rein. 49, 2 (φυλή Ματιδία). — 13. Ld. (b) 18, (d) 5, 18; Rein. 49, 1; Straßb. I 34, 6. — 14. Ld. (f) 8 = 34 (s. Add. p. VIII); Rein. 49, 2. — 15. BGU. III 868, 2; P. Jouguet 2 (s. u. S. 143) I 9, II 2, 11; Ld. (b) 4, (c) 5, 30, (d) 3, (e) 3, 19, (f) 3, (g) 3, (h) 3, (i) 4, (k) 3; Rein. 49, 1. — 16. Ld. (b) 19. — 17. BGU. IV 1022, 4; Nouv. rev. hist. du droit XXX 480. — 18. Straßb. Archiv IV 117 II 12 (φυλή Νερονιανή). — 19. Ld. (k) 22; Oxy. VI 970; Rein. 49, 5. — 20. Ld. (d) 5. — 21. BGU. I 300, 2 (sicher Ἔστι[α]ίος [Wilcken-Krebs] zu lesen, aber Ἔστιεύς gemeint: Schubart, Archiv V 94 ²⁾ ; Ld. (k) 27. — 22. Ld. (f) 32, (i) 24, (k) 26. — 23. BGU. III 710, 25 (nach Plaumann, Ptolemais S. 24 ⁴⁾ ; Ld. (a) 5, 1 (erg. φυλή(ης) Ὀσειραντινοῖδος statt Ὀσειραντινοῖδου). — 24. BGU. III 896, 20, vgl. 9 (nach Preisigke, Berichtigungsliste Heft 1 S. 79). — 25. Oxy. VIII 1110, 2 (s. u. S. 127f.). — 26. Oxy. VIII 1110, 1 (s. u. S. 127f.). — 27. Lond. III S. 231 unten Z. 9 (φυλή Παυλίνα). — 28. Ld. (e) 4, 22. — 29. BGU. IV 1022, 6. — 30. Ld. (f) 7, 35. — 31. Stud. Pal. II S. 34 Z. 5 (φυλή Σαβίνα); Ld. (a) 8 (erg. φυλή(ης) Σαβί[νης] statt Σαβί[νίου]). — 32. Hamb. I 15, 3; 16, 11; Ld. (f) 39, (i) 23, (k) 27; Oxy. VIII 1110, 9. — 33. BGU. I 179, 2; Ld. (b) 20, 23. — 34. Ld. (i) 7 (nach Grenfell-Hunt, Archiv IV 552). — 35. Ld. (a) 6, 20, (b) 6, (k) 28. — 36. P. 11644 Berlin Z. 11 f. (ed. Plaumann, Archiv VI); Straßb. I 34, 10 ²⁾ . — 37. Ld. (f) 36. — 38. Flor. I 97, 6; Ld. (i) 9, 19, 26; Oxy. VIII 1119, 3, 6. — 39. Ld. (c) 10, (e) 7, (f) 4, (k) 4, 24. — 40. BGU. I 179, 3; Ld. (i) 25. — 41. Ld. (b) 22; Hamb. I 14, 3. — 42. Ld. (k) 6.
3. "	Ὀλύμπιος	
4. "	Σωσικόσμιος	
5. Ἀθηναίεύς		
6. "	Ἐλευσίσιος	
7. "	Ἐριχθόνιος	
8. "	Μαραθώνιος	
9. "	Σαλαμ(ε)ίνιος	
10. Αἰλιεύς	Ἀπιδεύς	
11. "	Διονυσιεύς	
12. Ματιδ(ε)ιος		
13. "	Δημητριεύς	
14. "	Θεσμοφόρ(ε)ιος	
15. "	Καλλιτέκν(ε)ιος	
16. "	Μαρκιάν[ι]ος	
17. "	Πλωτίσιος	
18. Νερονιάν(ε)ιος		
19. "	Γενεάρχσιος	
20. "	Εἰρηνιεύς	
21. "	Ἔστιεύς	
22. "	Προπατόριος	
23. Ὀσ(ε)ιραντινόσιος		
24. "	[Βι?]θυνη[εύς]	
25. "	Ἐρμαιεύς	
26. "	Παρράσιος	
27. Παυλ(ε)ίνιος		
28. "	Ὀμόγιος	
29. "	Μεγαλείσιος	
30. "	Φιλαδέλφιος	
31. Σαβ(ε)ίνιος		
32. "	Ἀρμονιεύς	
33. "	Γαμηλιεύς	
34. "	Ματαλιεύς	
35. "	Τροφωνιεύς	
36. Σεβάστ(ε)ιος	Ἀπολλωνι[εύς]	
37. "	Ἀσκληπ(ε)ιος	
38. "	Διοσκούρ(ε)ιος	
39. "	Ἡράκλειος	
40. "	Καισάρ(ε)ιος	
41. Τραιάν(ε)ιος	Κτήσιος	
42. "	Νικηφόριος	

1) Das an dieser Stelle ergänzte *Καπιτωλιεύς* ist natürlich ganz ungewiß. Außer den zwei andern inzwischen bekannt gewordenen Demotika wird es noch mehr in derselben Phyle gegeben haben. Analog jenen sind wenigstens die verbreitetsten göttlichen Beinamen Hadrians (wie *Ἐλευθέριος*, *Πανελλήνιος*) noch zu erwarten. Jedoch passen an obiger Stelle, wie ich mich am Original überzeugt habe und mir Herr Prof. Schubart bestätigt, die Buchstabenspuren zu keinem der bekannten Namen: hinter τ[οῦ] κ[αί] ist ziemlich sicher ... ερ... zu lesen, *Ἐλευθερίου* aber nach dem Raum und den folgenden Spuren unmöglich.

2) Grenfell-Hunt, Archiv IV 550 zur Lesung A.[.]δεύς: „Απ[ι]δεύς ist possible, but the vestiges of the second letter suit ε or μ better than π.“ Jetzt durch den P. Würzb. bestätigt.

3) Auf meine Vermutung, daß hier *Σεβαστείου* [τοῦ καί...] .ιεύς nach dem P. Berl. zu [Ἀπολλω]νιεύς zu ergänzen ist, teilte mir Herr Direktor Dr. Preisigke freundlichst mit, daß die Buchstabenreste vor ιεύς einem ν angehören können, sogar wahrscheinlich νιεύς zu lesen sei. Die Ergänzung ist also möglich, wenn auch natürlich hypothetisch.

Ahnherr (*Γενεάρχσιος*, *Προπατόριος*) — daher Vesta als mater deorum et dearum zu ihm gehört (*Ἔστιεύς*) — und seinen Regierungstendenzen nach als Friedensfürst (*Εἰρηνιεύς*) gekennzeichnet ist. Auch Traian ist nach seiner Politik charakterisiert als siegreicher Kriegsheld (*Νικηφόριος*) und Mehrer des Reichs (*Κτήσιος*), im Gegensatz zu Hadrian selbst. Dieser ist einmal als Juppiter mit dem höchsten Gott geglichen (*Καπιτωλιεύς*); andererseits ist er *Ζεὺς Σωτήρ τοῦ κόσμου* (*Σωσικόσμιος*) wie auch nach dem Zeugnis zahlreicher Inschriften, die ihn *Ὀλύμπιος* nennen, *Ζεὺς Ὀλύμπιος*, der höchste Gott der griechischen Welt geworden¹⁾. Webers Vermutung, daß daher die bekanntesten Beinamen des Zeus in hadrianischer Zeit (*Ἐλευθέριος*, *Ὀλύμπιος*, *Πανελλήνιος*) unter den Demen der hadrianischen Phyle nicht gefehlt haben werden, hat sich inzwischen durch das Vorkommen des Demotikon *Ὀλύμπιος* bestätigt. Hadrians Gentilname Aelius ist in einer eigenen Phyle verherrlicht, als deren Heros wohl nicht der Ahnherr des Geschlechts²⁾, sondern abermals Hadrian selbst zu denken ist. Denn *Ἀπιδεύς* scheint sich doch nur auf die im J. 122 wegen eines heiligen Apis ent-

1) Weber, Untersuchungen S. 208 ff. Vgl. dazu auch Wilcken, Archiv IV 556.

2) Das nimmt Weber, Untersuchungen Anm. 912 an. Ich gestehe allerdings, daß er zwischen dem Gentilnamen und den Demotika einen plausiblen

brannten und durch Hadrian beigelegten Unruhen¹⁾ beziehen zu können. Dann muß aber auch *Διονυσίεύς* auf den Kaiser und seine Verehrung als *νέος Διώνυσος*²⁾ gehen. Eine weitere nach dem *Σεβαστός* Hadrian benannte Phyle verewigt seine Einweihung in die eleusinischen Mysterien, da nach den Demotika hier der *Καῖσαρ* als vierter den Protomysten von Eleusis, Asklepios, Herakles und den Dioskuren an die Seite tritt. Das neu hinzugekommene Demotikon *Ἀπολλωνιεύς* weist auf Hadrian als *νέος Πύθιος* hin³⁾. Wie der Kaiser selbst, erscheinen zwei Frauen des kaiserlichen Hauses als Gottheiten von Eleusis. *Matidia*, Hadrians Schwiegermutter, ist Demeter (*Δημητριεύς*) und als solche Hüterin der Gesetze (*Θεσμοφόριος*)⁴⁾ und Mutter der schönen Tochter (*Καλλιτέκνιος*). Das ist natürlich Kora, und mit dieser ist Sabina, Hadrians Gemahlin, geglichen: auf Eleusis muß offenbar, wie *Γαμηλιεύς* und *Τροφωνιεύς*⁵⁾, auch das neue, mir unverständliche Demotikon *Ματαλιεύς* hindeuten; als Schützerin der Ehe ist Sabina-Kora durch *Ἀρμονιεύς* gekennzeichnet⁶⁾. Während von den andern

Zusammenhang herstellt, indem er in *Διονυσίεύς* den Tyrannen Dionysios sieht, den Gründer der Stadt Hadria, aus der Hadrians Vorfahren stammten, und indem er dementsprechend das andere Demotikon zu *Ἀ[δρι]εύς* ergänzt. Diese kühne Kombination ist aber jetzt erschüttert durch die inzwischen gesicherte Form des Demennamens: wenn auch nicht in der von Weber bereits erwogenen Ergänzung *Ἀπ[ει]εύς*, so doch in der Form *Ἀπιδεύς* ist eine Beziehung auf Apis und somit auf Hadrian gegeben. Bei der Deutung von Pfister, Reliquienkult im Altertum I Anm. 672, daß durch die Phyle der Stammvater der gens Aelia, durch *Διονυσίεύς* Dionysos, als dessen Inkarnation Hadrians Adoptivvater Traian galt, durch *Ἀπ[ει]εύς* Hapi-Nilus, der Vater des Dionysos gefeiert sei, scheint mir die Zusammenstellung der Namen nicht recht einheitlich; die Ergänzung *Ἀπειεύς* ist zudem unmöglich. Vgl. dazu auch Weber, Zur äg.-griech. Rel. S. 20 A. 6; Jouguet a. a. O. S. 134.

1) Weber, Untersuchungen S. 113 f.

2) Weber, Untersuchungen S. 124, 216 f. u. A. 384 a, 439.

3) Vorschlag von Prof. Weber. Vgl. Weber, Untersuchungen S. 181, 230 u. A. 822.

4) Wohl auch Spenderin des Ackerbaus, wozu Webers Ergänzung *Ἀ[μαλ-λο]φόρειος* statt *Ἀπεμφόρειος* in Lond. III S. 154 ff. (f) 8, 34 schön passen würde; doch ist hier nach Kenyons Nachtrag Add. p. VIII statt dessen *Θεσμοφόρειος* zu lesen.

5) Weber, Untersuchungen S. 176 f.

6) Harmonia besagt hier dasselbe wie auf den Kaisermünzen Concordia

Frauen der kaiserlichen Familie Plotina, die Gemahlin Traians und Hadrians Adoptivmutter, sowie Marciana, Traians Schwester, der Matidia in deren Phyle als Demenheilige untergeordnet sind, ist Paulina in einer besonderen Phyle verewigt: Hadrians leibliche Schwester (*Ομόγγιος*), die vom Bruder Geliebte (*Φιλαδέλφιος*) ist nach ihrem offenbar in Ägypten vor dem des Antinoos erfolgten Tode¹⁾ in ägyptisch-hellenistischem Sinne zur Landesgöttin Isis (*Μεγαλείσιος*) geworden. Sie ist auf diese Weise dem als Osiris vergöttlichten Antinoos an die Seite gestellt. Von den zu seiner Phyle gehörigen Demen, deren Namen uns lange unbekannt waren, kennen wir neuerdings [*Βι*]θωνι[εύς], das ohne weiteres verständlich ist und auf Bithynion-Claudiopolis, die Heimat des Antinoos²⁾, weist. Zwei weitere haben wir, glaube ich, jetzt in Oxy. VIII 1110 vor uns, was m. W. bisher noch nicht ausgesprochen worden ist³⁾. Der Text, eine Steuersubjektsdeklaration aus Antinoopolis beginnt mit folgendem Präskript: [20 Buchst.] *ρου Παρρασειῶ καὶ Ἰσιδώρου Διδύμου Ἐρ[μαίει]*⁴⁾ [20 Buchst.] *Ἐρμείνου Ἄνουβιάδος Ἐρμαίει τοῖς τρι[σὶ φυλῆς]* [12 Buchst.] *αἰρεθείσι* πρὸς τῇ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ το(ῦ) β̄ [γράμματος. | παρὰ κτλ. Derartige Deklarationen werden in Antinoopolis an eine Kommission von drei Männern gerichtet, die einer und derselben Phyle angehören (S. 149 f.). Ich ergänze Z. 2/3 *τοῖς τρι[σὶ φυλῆς]*

Augusta. Vgl. Cohen, Descr. hist. des monnaies (médailles impériales) II 247 ff., z. B. Nr. 1: A. SABINA AVGVSIA (sic). R. CONCDIAE (sic). „Adrien et Sabine debout se donnant la main.“ Dagegen sticht die unglückliche Ehe Hadrians mit Sabina (vgl. Vita Hadriani 11, 3; 23, 9) so grell ab, daß sie mit Absicht durch diese offizielle Charakterisierung vertuscht zu sein scheint. (Vorschlag von Herrn Prof. Weber.)

1) Vgl. dazu Weber, Zur äg.-griech. Rel. S. 20 A. 6.

2) Vgl. Weber, Untersuchungen S. 126.

3) Otto bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII 709 s. v. Hermaieus äußert sich nicht über die Phyle dieses Demotikons.

4) Mir ist zweifelhaft, ob hier *Ἐρ[μαίει]* als Demotikon nach Z. 2 zu ergänzen ist, da der dann auf *καὶ* folgende Raum von 24 Buchstaben für den folgenden Namen im Dativ (ohne Vatersnamen) wohl etwas zu groß ist; vielleicht *Ἐρ[μείνου]* o. ä., noch zum vorhergehenden Namen gehörig, dann ein Demotikon, *καὶ*, Name des dritten Kommissars.

᾽Οσειραντινοίδος αἰρεθείσι] ¹⁾ und weise damit die bisher unbekanntes Demotika Παρράσειος und Ἐρμαιεύς dieser Phyle zu. Diese Ergänzung ist paläographisch nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, da von allen Phylen — die Zahl der zehn bisher bekannten als vollständig vorausgesetzt (s. u.) — ᾽Οσειραντινοίδος die Lücke am besten ausfüllt. Schwerer wiegt aber noch ein sachlicher Grund. Die beiden Demotika passen am besten zur Phyle Osirantinois. Παρράσειος (so heißt der Einwohner einer arkadischen Landschaft und Stadt) ist ein Beinamen Apollons in Arkadien am östlichen Abhang des Lykaion ²⁾; nun wissen wir aber, daß Antinoos in der Kunst häufig als Apoll dargestellt ist ³⁾, dessen Hypostase er also wohl auch hier in der Liste ist. Erscheint diese Deutung von Παρράσειος zu schwer verständlich, so muß eine andere lokale Kultbeziehung darin liegen; man könnte auch an den arkadischen Hermes denken, wenn dieser nicht schon vertreten wäre: Ἐρμαιεύς weist deutlich genug auf Antinoos als Hermes hin. Auch die Gleichung mit diesem Gott kennen wir als einen Haupttypus der Antinoos-Darstellungen in der Kunst ⁴⁾, der seinem am meisten verbreiteten Kult entspricht: überall an seinen Hauptkultstätten der griechischen Welt (Alexandria, Bithynien, Mantinea, auch in Rom), wo er unmöglich Osiris in der griechisch-ägyptischen Mischform sein konnte, ist Antinoos als Hermes verehrt, ein panhellenischer Urgott im Sinne Hadrians geworden ⁵⁾.

Diese panhellenischen Bestrebungen des Kaisers erklären auch das Vorhandensein einer Phyle, die als einzige unter allen ihren Namen von Athen a, nicht von einem Mitglied des Kaiserhauses hat, und deren Demen Ἐλευσίνιος, Ἐριχθόνιος, Μαραθώνιος, Σαλαμίνιος nach der alten Vierteilung Attikas Gesamtathen vertreten. Das zeigt, welche Rolle die Lieblingsstadt Hadrians, das Zentrum seines Panhellenenbundes, in seinen Augen als

1) Der Herausgeber Hunt dachte daran, φυλῆς Ματιδίας nach Rein. 49, 2 zu ergänzen, da es sich in beiden Fällen um Deklarationen aus dem γράμμα Β der Stadt handelt; aber er gibt zu, daß Ματιδίας schwerlich die Lücke füllen kann.

2) Eisele bei Roscher, Myth. Lex. III 1646.

3) Wernicke bei Pauly-Wissowa I 2441.

4) Wernicke a. a. O.

5) Weber, Zur äg.-griech. Rel. S. 24 ff.

Kulturmacht für die ganze hellenistische Welt gespielt hat. Athena, die alte Stadtgöttin, neben deren Bild im Parthenon die Statue des Gründers von Neu-Athen, des als Zeus verehrten Kaisers, stand, ist die Göttin einer Phyle in der ägyptischen Griechenstadt geworden.

Es ist klar, daß diese Liste bedeutungsreicher Phylen- und Demennamen eine sinnvolle Konstruktion Hadrians ist, natürlich auf ihn, den Gründer der Stadt zurückgeht und durchaus aus seinem Charakter zu begreifen ist ¹⁾. Die Namen sind von ihm nach ihm beherrschenden Ideen erfunden. Das entspricht dem in hellenistischer Zeit üblichen Verfahren: während ursprünglich die griechischen Phylen auf einem bestimmten Prinzip (Besiedlungs- oder Gentilizitätsprinzip) beruhen, werden sie später bei der Hellenisierung von Städten oder bei Neugründungen bloße Nachahmungen, derart, daß die notwendige Teilung der Bürgerschaft nach Analogie der griechischen Phylen vorgenommen wurde, wobei die Namen dann, vielfach nach äußerlichen Gesichtspunkten, erfunden wurden ²⁾. Die kleisthenische Phylenordnung ist das Vorbild für alle späteren Einrichtungen. So wird Athen bei der Rolle, die es in der antinoitischen Phylenliste spielt, für diese Stadt erst recht das Muster gewesen sein ³⁾. Wir kennen bisher 10 Phylen von Antinoopolis, und solange uns nicht neue Urkunden eine elfte bescheren, dürfen wir annehmen, daß ihre Zahl auch tatsächlich zehn betrug. Über die Zahl der Demen läßt sich etwas Bestimmtes nicht sagen; die höchste Zahl ist bisher fünf, von andern Phylen sind zwei bis vier bekannt, sie sind also schwerlich vollzählig.

Diese bei der Gründung der Stadt eingerichtete Phylen- und Demenordnung war eine politische Einteilung der Bürger-

1) Weber, Untersuchungen S. 254 f.

2) Szanto, Die griech. Phylen: Ausgew. Abhandl. S. 216 ff.

3) Und zwar wohl das alte Athen mit seinen zehn kleisthenischen Phylen. Seit dem Ende des 4. Jahrh. v. Chr. war diese Zahl um zwei vermehrt worden, und nach verschiedenen Änderungen bekam die Stadt mit der nach Hadrian benannten Ἀδριανίς eine dreizehnte Phyle. Vgl. Liebenam, Städteverwaltung S. 220 f.; Weber, Untersuchungen S. 161 f. Bemerkenswert ist übrigens, daß diese Hadrianis, aus je einem Demos der vorhandenen zwölf Phylen gebildet, als einzigen neuen den dreizehnten der Ἀρτινοεῖς bekam (also nach 130). Vgl. Dittenberger, Hermes IX 391 f.

schaft. Jouguet hat in der Meinung, daß den Phylen und Demen in den Griechenstädten Ägyptens territoriale Bezirke zugrunde lagen, für Antinoopolis bei Annahme von fünf *γράμματα* (wie in Alexandria) zu je zwölf *πλινθεῖα* einerseits und von zehn Phylen zu je sechs Demen andererseits hypothetisch ein bestimmtes Verhältnis beider zueinander vermutet¹⁾. Abgesehen davon, daß unser Material über die Zahl der Demen und Stadtteile nur Vermutungen zuläßt, ist mir eine innere Beziehung zwischen Phylen-Demen und *γράμματα-πλινθεῖα* in Antinoopolis sehr zweifelhaft; denn ich glaube nicht, daß erstere in den ägyptischen Griechenstädten damals noch territoriale Bezirke waren, wie es zwar einst in Griechenland, aber in später gegründeten oder hellenisierten Städten nicht mehr der Fall gewesen war²⁾. Da z. B. in Alexandria einer der fünf Stadtteile (das *γράμμα Δ*) den Juden eingeräumt war³⁾, diese aber sicher nicht zur alexandrinischen Bürgerschaft gehörten⁴⁾, so ist dort eine Beziehung zwischen den Phylen und *γράμματα*, wie sie auch Wilcken anzunehmen schien⁵⁾, nicht gut möglich. Ähnlich wird es auch in Antinoopolis gewesen sein⁶⁾. Lehrreich ist ein Vergleich der beiden Steuersubjektsdeklarationen Rein. 49 und Oxy. VIII 1110, die beide aus dem *γράμμα Β* stammen, aber an Kommissionen aus verschiedenen Phylen gerichtet sind, wenn meine Ergänzung *Ὁσειραντινοῖδος* in Oxy. (o. S. 127 f.) richtig und Hunts Vermutung der Identität der Phyle *Ματιδία* mit dem Stadtteil *Β* dadurch hinfällig ist. Im übrigen spricht aber diese Tatsache weder gegen noch für Jouguets Ansicht. Die Phylenkommissionen könnten in Steuerdingen auch ohne Rück-

1) Jouguet, *Vie municipale* S. 149¹. Vgl. dazu oben S. 28 f.

2) Vgl. Szanto a. a. O., besonders S. 218, 276 f., 284 f.

3) Philo in Flaccum c. 8. Vgl. Puchstein bei Pauly-Wissowa I 1388; Wilcken, *Grundzüge* S. 63.

4) Wilcken a. a. O. Wie zwischen dem *Ἀλεξανδρεὺς* und dem *Ἰουδαῖος τῶν ἀπ' Ἀλεξανδρείας* ist zwischen dem *Ἀντινοεὺς* und dem nichtbürgerlichen Mann *ἀπὸ Ἀντινόου πόλεως* (s. S. 135 f.) zu scheiden.

5) Wilcken a. a. O. S. 16.

6) Ich gestehe, daß ich mir einen territorialen Charakter der Phylen und Demen mit seinen Konsequenzen nicht recht vorzustellen vermag. Die Verhältnisse in den Metropolen nach 202 (vgl. Wilcken, *Grundzüge* S. 348 f.), auf die ich hier nicht eingehen kann, dürfen m. E. nicht ohne weiteres mit den Griechenstädten in Parallele gestellt werden.

sicht auf den Stadtteil gewechselt haben; ihre Tätigkeit war eine liturgische, und die Phylen dienten, wie oben S. 113 bemerkt, als Unterlage zur Verteilung öffentlicher Lasten. Man mag in diesem Zusammenhang auch Folgendes beachten: Wie wir noch sehen werden, treten die Bürger erst mit Beginn ihrer Volljährigkeit in Phyle und Demos ein; das scheint offenbar doch damit zusammenzuhängen, daß z. B. die Liturgiepflicht wohl mit erreichter bürgerlicher Volljährigkeit begann¹⁾. Auch scheint der Umstand, daß Frauen von Liturgien befreit sind²⁾, der Tatsache zu entsprechen, daß die *Ἀντινοῖδες* Phyle und Demos nicht angehören. Phylen und Demen bedeuten also m. E. eine politischen Zwecken dienende Gliederung der Bürgerschaft; die Zugehörigkeit zu ihnen schließt die politischen Rechte und Pflichten des Bürgers in sich.

Der Bürger der Stadt bezeichnet sich ganz korrekt als *Ἀντινοεὺς* mit Hinzufügung von Phyle und Demos, denen er angehört, z. B. *Λούκιος Λογγίνος Γεμέλλος Ἀντινοεὺς Ἀδριάνιος ὁ καὶ Καπιτωλιεὺς* (BGU. I 301, 1 f.), ebenso auch lateinisch: L. Val(erio) Lucretiano Matidio q(ui) e(t) Plotinio Antinoensio (Nouv. rev. hist. du droit XXX [1906] 479 ff. Nr. 2 und 3). Diese Formel mit *ὁ καὶ* zur Verbindung von Phyletikon und Demotikon ist der in Alexandria seit Nero gebräuchlichen Ausdrucksweise nachgebildet³⁾.

Das gilt jedoch nur für den volljährigen Bürger. Seine minderjährigen Söhne besitzen zwar die Bürgerqualität, sind aber noch nicht in Phyle und Demos aufgenommen; dementsprechend heißen sie stets nur *ἀφήλικες Ἀντινοεῖς*: BGU. I 168, 2 f.; Grenf. I 49, 12 ff. (wo der Vater sich auch nur *Ἀντινοεὺς* nennt, s. u.); Lond. III S. 165 (i) 5 f. (hier im Gegensatz zum Vater, der Phyle und Demos nennt). Daß dies nicht nur Zufall ist, ergibt sich aus Lond. III S. 161 (f) 4 ff.: *Ἀμμώνιος Σεβάστιος ὁ καὶ Ἡράκλειος [καὶ οἱ τούτου ὁμογενήσιοι ἀδελφοί] Ὀλυμπιάδης καὶ Ἀμμωνάριον οἱ δύο ἀφήλικες Ἀντινοεῖς οἱ τρεῖς ἐκ πατρὸς Χαίρημονος Ἀμμωνίου φυλῆς τῆς αὐτῆς καὶ δήμου - - καὶ ἡ τούτων ὁμοπατρία ἀδελφῆ Εὐδαιμονίς Ἀντινοῖς*. Von den drei Brüdern ist nur der älteste nach Phyle und Demos bezeichnet, die beiden

1) Vgl. Wilcken, *Grundzüge* S. 344.

2) Wilcken a. a. O. und Chrestomathie S. 469.

3) Wilcken, *Grundzüge* S. 52.

ändern dagegen, weil noch minderjährig, nur als ἀφήλικες Ἀντινοεῖς. Die angeführten Worte zeigen außerdem noch zweierlei: daß der Sohn, wenn er volljährig wird, offenbar normalerweise in dieselbe Phyle und denselben Demos eintritt, denen der Vater angehört; und daß die Bürgerstochter nie Phyle und Demos angehört und sich daher stets nur als Ἀντινοεῖς bezeichnet. Eine Bestätigung dafür bietet folgende noch unveröffentlichte Urkunde:

P. Jouguet I.

Herkunft und jetziger Besitzer unbekannt. Lesung von Jouguet, der den Text samt einem andern (vgl. unten S. 143 f.) in Kairo flüchtig gesehen, kopiert und mir seine Abschrift in liebenswürdigster Weise überlassen hat.

Ἰέρακι στρατηγῶ) Ἀραι(νοῖτου) Θεμ(ίστου) καὶ Πολ(έμωνος)
μερίδων

καὶ Ἡρωδιανῶ βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ) Πολέ(μωνος)
μερίδος

καὶ κωμογρα(αμματεῖ) Τεπτύνεως καὶ Κερκήσ(εως)

5 παρὰ Ἰσιδώρας τῆς καὶ Τυ-
ραννίδος τελείας καὶ Ἰουλίου

τοῦ καὶ Ἡρόδου ἀφήλικος
ἀμφοτέρων Φιλαντινόου

τοῦ καὶ Ἡρόδου Ἀντινοέων,

10 τοῦ δὲ ἀφήλικος δι' ἐπιτρόπου
Φιλοσαράπιδος Ἀνσιμάχου. Ἀπο-

γραφόμεθα τὰς ὑπαρχούσας

ἡμῖν περὶ κώμην Κερκήσιν

κλήρου κατοικικοῦ ἀρούρας δύο

15 ἐν τόπῳ Διφρ[.....] ὕ-

δατος ὡς γενομένης πρὸς τὸ

ἐνεστὸς τεσσαρεσκαιδέκα-

τον ἔτος διὸ ἐπιδέδωκα.

(2^{me} main) ἀπ(εγράφη) π(αρά) στρατηγῶ) Φαῶφι.

20 (3^{me} main) ἀπ(εγράφη) π(αρά) βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ) Φαῶφι.

(4^e main) ἀπ(εγράφη) π(αρά) κωμογρα(αμματεῖ) ἄχρι ἐξετάσεως.

3. Πολέ P. (J.). — 4. Κερκήσ P. (J.). — 6. Ἰουλίου P. (J.). — 16. ὡς lecture douteuse. — Pour ἐν τόπῳ Διφρ[cf. BGU. 753 III 2, bien que Grenfell et Hunt dans Teb. II, App. II, p. 415 disent: not a place name. Dans la lacune, restituer ἀνευ ou qqch. donnant le sens de ἀβροχία. (Jouguet) ἀνευ ὕδατος zur Bezeichnung von ἀβροχία kommt aber sonst in ähnlichen Urkunden nirgends vor; eher καθ' ὕδατος von Über-Überschwemmung; vgl. für diesen Ausdruck Wilcken, Grundzüge S. 204. Wegen des ὡς, das mir nicht recht

verständlich und unsicher gelesen ist, vermute ich, ob vielleicht statt ὕδατος ὡς γενομένης vielmehr ἐφάμους γενομένης zu lesen wäre. Der Sinn würde gut passen; über ἔφαμος = versendet in ähnlichen Urkunden vgl. Wilcken a. a. O. S. 204³; P. Meyer, P. Hamb. S. 52. Die Lücke in Z. 15 würde ich dann ergänzen ἐν τόπῳ Διφρ[... λεγο(μένῳ)]; vgl. BGU. a. a. O. διφρ[...]. τόπων. Herr Professor Wilcken rät mir seinerseits καθ' ὕδατος als die wahrscheinlichste Ergänzung. — 19/21. απ'' et π' P. (J.).

In dieser Deklaration aus dem Faijûm sind zwei Geschwister als Kinder eines Ἀντινοεῦς selbst als Ἀντινοεῖς bezeichnet, d. h. die volljährige Tochter ist Ἀντινοεῖς (ohne Phyle und Demos), der minderjährige Sohn ἀφήλιξ Ἀντινοεῦς.

Wir finden nun in den Urkunden eine verschiedene Art der Bezeichnung. Der Bürger gibt entweder nur Phyle und Demos an, oder er bezeichnet sich noch außerdem als Ἀντινοεῦς. Ganz scharf lassen sich diese beiden Arten nach ihrer Anwendung nicht trennen. Gewöhnlich jedoch nennt der Bürger in seiner eigenen Stadt und im Verkehr mit deren Behörden nur Phyle und Demos, was hier natürlich genügt. Das lehrt vor allem Lond. III S. 154 ff., eine lange Rolle von Urkunden, die im Jahre 212 ausgefertigt sind διὰ τῆς Ἀνουβίωνος Ἀμμωνίου Ματιδίου τοῦ καὶ Καλλιτεχνείου ἐν Ἀντινόου πόλει χρηματιστικῆς τραπέζης. Ebenso wie dieser Bankier geben alle die vielen in diesen Urkunden genannten Bürger ohne Ausnahme nur Phyle und Demos an¹). Dasselbe zeigen andere Urkunden: Straßb. I 34 (J. 180/92), eine Hauskaufanzeige, sowie Oxy. VIII 1110 (J. 188) und Rein. 49 (J. 215/6), Steuersubjektsdeklarationen aus Antinoopolis; ferner BGU. IV 1022 (J. 196), eine Eingabe zweier Antinoiten an den Rat der Stadt, P. Jouguet 2 II (J. 182; s. u. S. 144) und P. Würzburg (J. 158; s. u. S. 146), Eingaben von Bürgern an den Nomarchen von Antinoopolis. Überall fehlt hier die Hinzufügung von Ἀντινοεῦς²). Die Doppelbezeichnung findet sich nur außerhalb der Stadt, wo sie die Regel zu sein scheint:

im Faijûm: BGU. I 300 (J. 148), 301 (157), II 578 (189), III 709

1) Natürlich nach dem oben Gesagten nur die volljährigen; die minderjährigen in Urkunde (i) heißen einfach Ἀντινοεῖς.

2) Eine Ausnahme wäre BGU. II 460, wenn der Text nach Antinoopolis gehören sollte: vgl. oben S. 112 f.

(Antoninus Pius), 868 (158/9); Flor. I 97 (2. Jahrh.);
Hamb. I 15 u. 16 (209);

in Oxyrhynchos: Oxy. VIII 1119, 6 (254);

in einer Eingabe an den Epistrategen: P. Jouguet 2 II 11 (181).

Konsequent ist das allerdings nicht durchgeführt; es gibt daneben außerhalb von Antinoopolis einige Fälle mit der einfachen Bezeichnung durch Phyle und Demos, wo sie aber zum Teil erklärlich ist:

im Faijûm: BGU. I 179 (Antoninus Pius), ein Vertrag zwischen zwei Antinoiten; III 710 (146/7); Hamb. I 14,3 (209/10), folgt τῶν ἐν Ἀντινόου πόλι ἰ[ερ]ουικῶν;

im Oxyrhynchites: Oxy. VI 970 (3. Jahrh.).

Neben diesen Fällen, wo Phyle und Demos immer genannt sind, stehen andere mit der bloßen Bezeichnung Ἀντινοεύς¹⁾. Schubart (Archiv V 109) hielt die nur so bezeichneten Bürger analog alexandrinischen Verhältnissen für eine andere Kategorie zweiter Klasse zum Unterschied von den Altbürgern mit Phyle und Demos. M. E. ist eine solche Unterscheidung der Bürgerqualität nach der Bezeichnung mit oder ohne Phyle und Demos unzutreffend²⁾. Zunächst ist es schon von vornherein unangebracht, bei dieser jungen Stadt der Kaiserzeit von Altbürgern im Gegensatz zu den gewöhnlichen Bürgern zu reden, zumal schon in den frühesten bekannten Texten die einfachen Ἀντινοεῖς vorkommen. Vor allem aber wäre es sehr auffällig, daß wir diesen Ἀντινοεῖς, wenn sie eine bestimmte Bürgerklasse bezeichnen sollten, niemals in den Urkunden in Antinoopolis selbst begegnen, daß z. B. in dem erwähnten Lond. III S. 154 ff. neben den vielen nach Phyle und Demos bezeichneten Bürgern nicht ein einziger der einfachen Ἀντινοεῖς vorkommt³⁾. Wir treffen diese letzteren, soweit sich die Urkunden lokal genau bestimmen lassen, alle außerhalb:

im Arsinoites: BGU. I 227, 275, 282, 361; II 448; III 907;

1) Abgesehen von den ἀφῆλικεῖς Ἀντινοεῖς.

2) Schubart selbst hat, wie ich von ihm weiß, diese Ansicht jetzt aufgegeben. Vgl. Klio XII 366⁶; Dikaiomata S. 124; Plaumann, Ptolemais S. 21 f.

3) Der einzige Text, den man anführen könnte, ist Grenf. I 49 (J. 220/1); aber diese (vielleicht gar nicht in Antinoopolis selbst geschriebene) Deklaration ist an den Epistrategen gerichtet.

IV 1018; Teb. II 319, 326; Gen. I 44; CPR. I 140(?);
Hartel GrPR. S. 67;

im Herakleopolites: CPR. I 37, 131, 147(?);

im Hermopolites: Straßb. I 29; Lond. II S. 141 ff., 155 ff. (?);
in Oxyrhynchos: Oxy. III 502; Preisigke, Sammelbuch Nr. 1010.

Daher wird Ἀντινοεύς allein nur eine ungenaue, unvollständige Bezeichnung für den Bürger sein, der ebensogut Phyle und Demos angehört wie der, der diese anführt. Ganz korrekt ist außerhalb von Antinoopolis die Doppelangabe; aber ebensogut wie bisweilen Ἀντινοεύς wegbleibt, fehlt in andern Fällen weit häufiger die Angabe von Phyle und Demos; und das ist noch begreiflicher, denn außerhalb der Polis ist natürlich das Ethnikon die Hauptsache, um so mehr, je größer die Entfernung von der Heimat ist. So wird sich der Antinoit außerhalb Ägyptens, in der Welt nur auf diese Weise bezeichnet haben. So tun es die Agonisten der großen, das ganze Reich umfassenden Ver- eine in Hellas oder Italien (S. 121 f.), die aber gewiß auch in Phyle und Demos eingeschrieben waren. Denn nach griechischen Begriffen war mit der Erwerbung des Bürgerrechts notwendig die Zuweisung zu einer dieser Unterabteilungen der Bürgerschaft verbunden¹⁾. Wir haben es also bei allen Ἀντινοεῖς mit derselben Klasse von Bürgern zu tun, die Phyle und Demos angehören.

Die Bezeichnung des Bürgers durch Ἀντινοεύς scheint bis in den Anfang der byzantinischen Zeit üblich gewesen, dann aber verschwunden zu sein. Die letzten mir bekannten Fälle, wo Ἀντινοεῖς vorkommen, sind Cairo Preis. 7,11 und Flor. I 71, 726 aus dem 4. Jahrh., ferner Ἀντινοεῖς in Lips. I 101 col. II 17 (4./5. Jahrh.), woneben in derselben Urkunde Z. 23 ἀπὸ Ἀντινόου πόλεως steht. Letzteres ist die Bezeichnung, die nun in byzantinischer Zeit für den Bürger der Stadt üblich wird. Diese Ausdrucksweise findet sich auch schon früher und zwar offenbar für die in Antinoopolis beheimatete, aber nicht bürgerliche Bevölkerung angewandt (s. o. S. 130⁴⁾), wie folgende aus dem 2. Jahrh. stammende Inschrift aus dem Osiristempel zu Abydos zeigt (Preisigke, Sammelbuch Nr. 3777): Τὸ προσκύνημα Ἡρα-

1) Vgl. im allgemeinen Szanto, Das griech. Bürgerrecht S. 53 f.; Hermann-Swoboda, Griech. Staatsaltertümer 3. Abt. 6. Aufl. S. 19 f.

κλοῦ[s] Ἡρώωνος μητρὸς Σεναπύργιος ἀπὸ Ἀντινουπόλεως. Daß diese Art der Bezeichnung später auf die Bürgerschaft ausgedehnt wird, geht schon daraus hervor, daß sie seit dem 5. Jahrh. die allein gebräuchliche ist. Daß sie nicht etwa nur eine niedere Klasse von Bürgern bedeutet, sondern die alten Ἀντινοεῖς mit Phyle und Demos, ergibt sich aus Stud. Pal. II S. 34 Pap. Erzherzog Rainer NN. 42 (J. 343) Z. 1 ff.: Ἄνρ(ήλιος) Πλήμης Μώρον -- ἀπὸ Ἀντινόου πόλεως φυλῆς Σαβίνα[s]. Dieser Text, der die Angabe der Phyle mit der neuen Bürgerbezeichnung verknüpft, scheint den allmählichen Übergang von der alten zu der neuen Ausdrucksweise zu zeigen. Denn mit dem alten Ἀντινοεῖς schwindet auch die Angabe von Phyle und Demos. Eine Bezeichnung des Bürgers nach der Phyle (ohne Demos) aus frühbyzantinischer Zeit findet sich wohl noch Lond. III S. 231 Nr. 977 Z. 8 f. (J. 330) βουλευ[τ]οῦ ἄρχαντος [Ἀντινοέων πόλεως (s. o. S. 107) | φ[υ]λῆς Παυλίνη[s].

Seit dem 4. Jahrh. wird die neue Bezeichnung häufig, später auch verstärkt ὁρμώμενος ἀπὸ τῆς Ἀντινόου πόλεως, wohl um recht deutlich die Heimat im Gegensatz zum bloßen Domizil auszudrücken¹⁾.

Dieses Verschwinden der alten charakteristischen Bezeichnung für den Bürger der griechischen Stadt durch das Ethnikon und dessen Ersetzung durch den neuen Ausdruck mit ἀπὸ, durch den man längst im übrigen Ägypten, in den Metropolen und Dörfern, die staatsrechtliche Zugehörigkeit bezeichnete, läßt erkennen, wie im Laufe der byzantinischen Zeit die Griechengstädte immer mehr von ihrer Eigenart einbüßten und herabsanken auf das Niveau der alten Gaumetropolen, die jetzt — das Resultat der Munizipalisierung des Landes — als civitates gleichwertig neben jene Städte traten.

Die Bedeutung der gesamten Bürgerschaft als politischen Faktors und dementsprechend ihre Wirksamkeit ist offenbar in

1) Dies ist in späterer byzantinischer Zeit ganz allgemein üblich. Beispiele für ἀπὸ oder ὁρμώμενος ἀπὸ τῆς Ἀντινόου πόλεως: Lond. III S. 230 Nr. 975 Z. 4 f. (J. 314); BGU. I 21 col. II 17 (340); Lips. I 38 col. I 15 (390), 101 (4./5. Jahrh.); Grenf. II 80—81 a (402 und 403); Stud. Pal. I S. 6/8 Nr. I (480), II (454), III (455); Lond. III S. 253/4 Z. 24 (507); Straßb. I 46—51 (566); Flor. I 98 (569); Cairo Cat. 67023, 8 f. (569), sowie in vielen anderen der Kairener Urkunden.

Antinoopolis nicht groß gewesen. Daß eine ἐκκλησία für die Stadt bisher nicht bezeugt ist, wird zwar natürlich Zufall sein¹⁾. Aber das Zurücktreten der Volksversammlung entspricht nur der allgemeinen Tendenz der römischen Staatsgewalt, die Wirksamkeit der Gemeindeversammlungen möglichst einzuschränken und Rat und Beamte zu den alle städtischen Angelegenheiten leitenden Körperschaften zu machen²⁾.

B. Die Stellung der Stadt innerhalb der Landesverwaltung Ägyptens.

§ 1. Die römische Zeit.

In der römischen Provinz Ägypten muß eine autonome Stadt eine besondere Stellung einnehmen³⁾. Daher soll, nachdem im vorhergehenden Abschnitt die autonome Verfassung von Antinoopolis behandelt worden ist, im folgenden untersucht werden, welcher Art die Sonderstellung dieser Stadt infolge ihrer kommunalen Selbstverwaltung ist, wie weit ihre Unabhängigkeit von der Landesverwaltung geht, und welche Privilegien der Bürger ihrer Autonomie entsprechen.

Die Gründung der Stadt erfolgte im Süden der Heptanomia, des mittleren unter den drei damaligen ägyptischen Landesteilen. Diese umfaßte im Jahre 130 acht Gaue, sieben im Niltale und als achten den etwas abgelegenen Faijûm-Gau, wie ihr Name Ἐπὶ Νομοὶ καὶ Ἀρσινοῖτης besagt, der schon im 1. Jahrh. n. Chr. vorkommt⁴⁾. Hadrian schuf gleichzeitig mit der Gründung von Antinoopolis einen neuen Gau desselben Namens, den Antinoites⁵⁾, sodaß nunmehr die Heptanomia

1) Anders Jouguet, Vie municipale S. 164.

2) Vgl. Liebenam, Städteverwaltung S. 249 ff.

3) Vgl. oben die Einleitung.

4) Oxy. IV 709, 7 (sicher 1. Jahrh.: Wilcken, Archiv III 375, vgl. S. 312); Teb. II 302, 25 (J. 71/2). Diese Texte widerlegten die frühere Annahme, daß erst durch die Schaffung des Antinoites der Arsinoites aus der Siebenzahl herausgedrängt und der Heptanomia im Namen beigeordnet worden sei. Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 35.

5) Hieronymus, comment. in Jesaiam I (Patr. Lat. 24, 48): -- et Adrianus -- Antinonum consecrarit in deum templumque ei ac victimas et sacerdotes

aus neun Gauen bestanden hätte. Der Kaiser mußte, wollte er die Bezeichnung *Ἐπτά νομοὶ καὶ Ἀρσινοΐτης* zu Recht bestehen lassen, wie es geschehen ist, eine Verschiebung vornehmen. Wie er das tat, läßt sich bestimmt nicht sagen. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat die jüngst von Martin¹⁾ vorgebrachte Hypothese für sich, daß der letopolitische Gau bis zum Jahre 130 zur Heptanomia gehört habe und dann von Hadrian zum Delta geschlagen worden sei, um dem Antinoites am südlichen Ende der Heptanomia in der Siebenzahl der Gauen Platz zu machen.

Antinoopolis entstand, Hermopolis Magna gegenüber, am östlichen Nilufer, d. h. im Gebiete des damaligen hermopolitischen Gaus. Von diesem ist also der neue Gau abgezweigt worden. Die neue, durch den Eintritt des Antinoites bewirkte Einteilung der Heptanomia liegt vor bei Claudius Ptolemaeus IV 5 (p. 713/18 ed. Müller), dem Geographen aus der Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. Er nennt die acht Gauen mit dem abkürzungsweise gebräuchlichen Namen nur *Ἐπτά Νομοί*, zählt aber hierauf alle acht von Norden nach Süden auf, zuletzt nach dem Hermopolites: *Ἀπὸ δὲ ἀνατολῶν τοῦ ποταμοῦ νομὸς Ἀρσινοΐτης καὶ μητρόπολις ἐπ' αὐτῷ Ἀρσινόου πόλις*. Hiernach lag der antinoitische Gau auf dem östlichen Nilufer. Mehr wissen wir über seine Lage, Größe und Begrenzung nicht; er wird aber kaum groß und ziemlich schmal gewesen sein, da in jener Gegend die Höhenzüge, die die östliche Wüste abgrenzen, nahe an den Fluß herantreten und nur ein schmales Stück Fruchland übrig lassen²⁾. Zu dieser Annahme stimmt es, daß der Gau in den Papyrusurkunden bisher fast gar nicht erwähnt wird, was freilich Zufall sein kann. Erst aus byzantinischer Zeit kennen wir zwei Dörfer des Gaus³⁾: Straßb. I 40, 9 (J. 569) *ἀπὸ Θμονηρήκωος* (Z. 16 *Θμονηρήκωος*) *Ν[έα]ς κόμης τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ*; Cairo Cat. 67006 Verso⁴⁾ 30 f., 50 f., 69 und 67078, 2, 4

instituerit, et ex eo Aegypti civitas ac regio nomen acceperit. Claud. Ptol. s. S. 138.

1) Martin, Les épistratèges S. 94. Vgl. dazu jetzt Wilcken, Grundzüge S. 36.

2) S. die Karte bei Baedeker⁷ S. 214/5.

3) Vgl. außerdem die Bemerkung über das Dorf *Πέσλα ἄνω* unten S. 147.

4) Aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrh., da das Recto um 552 zu datieren ist.

(6. Jahrh.) *κόμη Ψινομοῦνης*. Außerdem wird Cairo Cat. 67162, 8 ff. (568) ein *ἐν τῷ Ἀ[ρ]σινοΐτη νομῷ τοποθέσιας Πινδάρου* gelegenes Kloster erwähnt (vgl. IV. Kap. § 4)¹⁾.

Ptolemaeus bezeichnet Antinoopolis als *μητρόπολις* des Antinoites. Die Gaumetropolen sind Sitz der staatlichen Gauverwaltung, des Strategen²⁾; ihm sind Gau und Metropole direkt unterstellt. Wie liegen nun die Verhältnisse, wenn die autonome Stadt Metropole eines Gaus ist? Wilcken hat die Ansicht vertreten, daß die Stadt von der Kompetenz des Strategen eximiert und direkt dem Epistrategen unterstellt gewesen sei, was neuerdings von Martin, m. E. mit ungenügenden Gründen, abgelehnt worden ist³⁾. Wilcken stützte seine Ansicht auf zwei Urkunden. BGU. IV 1022 (J. 196) ist ein Gesuch zweier Antinoiten an den Rat ihrer Stadt, in dem sie sich über unrechtmäßige Heranziehung zu Liturgien im Faijûm beschwerten⁴⁾ und bitten, den Epistrategen zur Richtigstellung der Sache zu veranlassen⁵⁾. Dieser Text beweist nach Martins Meinung nichts für Wilckens Ansicht, da Liturgiebeschwerden immer an den Epistrategen gerichtet würden. Das ist, soweit ich es übersehen kann, wohl nicht ganz richtig⁶⁾. Die Antinoiten in BGU. IV 1022 sind Grundbesitzer in einem Faijûm-Dorfe. Dort würde für die Erledigung ihrer Angelegenheit zunächst der dortige

1) In byzantinischer Zeit ist freilich der *νομός* nicht mehr der frühere politische Gau, sondern nur noch ein geographischer Begriff (Wilcken, Grundzüge S. 77 f.).

2) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 38.

3) Wilcken, Ostraka I 467 (vgl. Archiv III 301), jetzt auch Grundzüge S. 52. Martin, Les épistratèges S. 123 ff.

4) Darüber s. unten S. 153 f.

5) Ein ganz ähnlicher Fall liegt jetzt in Oxy. VIII 1119 vor; vgl. unten S. 154 ff.

6) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 347, 352. Ich weise noch auf Oxy. VIII 1119 hin. Jedenfalls sind die von Martin angeführten drei Urkunden kein durchschlagender Beweis dafür: denn in dem Text Comptes R. de l'Acad. 1905 Recto handelt es sich um einen Mann, der durch eine besondere Beziehung zu Antinoopolis eine besondere Stellung einnimmt (s. unten S. 153), in Flor. I 57 um einen in der *χώρα* ansässigen Alexandriner und in BGU. I 15 um eine Verhandlung. Martin stellt Dörfler und Bürger griechischer Städte nebeneinander und scheidet nicht scharf genug zwischen Heimat und Wohnort.

Strategie in Betracht kommen. Denn Antinoiten in einem Gau haben natürlich mit dessen Strategen zu tun¹⁾, und es handelt sich bei der Befreiung der Polis von der Gewalt des Strategen nur um den des Antinoites in städtischen Angelegenheiten. Die Petenten hätten sich also direkt an den Strategen des Arsinoites wenden können²⁾. Statt dessen ergreifen sie die Vermittlung des Rates ihrer Heimat³⁾. Die Beschwerde geht hier also vom Antinoiten im Faijûm über den Rat in Antinoopolis an den Epistrategen. In jeder Metropole wäre die Zwischeninstanz zwischen dem Bürger, der sich aus der Fremde nach seiner Heimat wendet, und dem Epistrategen der Strategie gewesen. Hier ist es der Rat der Stadt, der dann an den Epistrategen schreibt, d. h. der Strategie des Antinoites ist ausgeschaltet⁴⁾. Für den Antinoiten ist an Stelle des Strategen der Rat die vorgesetzte Behörde seiner Heimat.

Das andere von Martin bestrittene Argument, Grenf. I 49 (J. 220/1), ist die Steuerobjektsdeklaration eines Antinoiten, die im Gegensatz zu sonstigen derartigen Urkunden (s. S. 152) an den Epistrategen gerichtet ist. Martin sieht darin nur einen einzelnen Ausnahmefall, aus dem man für die Antinoiten keine allgemeinen Schlüsse ziehen dürfe, und findet das in den Worten *ἀπογράφουμαι κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος* (Z. 7 ff.) bestätigt⁵⁾. Diese bei Mobiliendeklarationen allerdings ungewöhnliche Hervorhebung des stätthalterlichen Befehles braucht aber nicht notwendig damit zusammenzuhängen, daß wir hier den Epistrategen finden; sie spricht jedenfalls nicht gegen die Ausschaltung des Strategen⁶⁾.

1) So BGU. I 168; II 578, 448; Teb. II 326; Oxy. VIII 1119; P. Jouguet 1 (s. o. S. 132).

2) Wie es die Antinoiten Oxy. VIII 1119 (in dem späteren Falle) tun.

3) Warum sie in diesem Falle diesen Weg einschlagen, ist oben S. 105 erörtert worden.

4) Ebenso schreibt in Oxy. VIII 1119 (in dem früheren Falle) der Rat auf Bitte der Antinoiten in Oxyrhynchos an den Epistrategen.

5) Martin a. a. O. S. 127¹. Vgl. dazu Wilcken, Chrestomathie S. 284.

6) Weiteres unten S. 152. Martin a. a. O. S. 126 stellt fälschlich die autonome Griechenstadt auf eine Stufe mit den Gaumetropolen seit 202, denn diese haben auch noch im 3. Jahrh. nach erlangter *βουλή* in dem Strategen ihren Vorgesetzten. Vgl. Preisigke, Beamtenwesen S. 22, 27.

Für eine Befreiung von der Gewalt des Strategen sprechen noch einige weitere Tatsachen. Während die Metropolen und Dörfler ihre Steuerobjektsdeklarationen an den Strategen und den königlichen Schreiber, die beiden Staatsbeamten des Gaues, einreichen¹⁾, richten sie die Antinoiten, wie wir noch genauer sehen werden (S. 149 ff.), an eine eigens zu diesem Zweck aus der Mitte der Bürger gewählte städtische Kommission: der Strategie wird ausgeschaltet. Dasselbe bedeutet es, wenn die Weihinschrift des städtischen Rates Cagnat IGR. I 1143 im Gegensatz zu andern derartigen Urkunden aus den Gauen nur nach dem Präfekten, dem Epistrategen und dem städtischen Prytanen datiert wird²⁾. In dieser Datierung kommt zum Ausdruck, daß der Epistrategie die vorgesetzte Behörde für die Griechenstadt ist.

Nach alledem hat man m. E. an der Unabhängigkeit der Stadt von der staatlichen Gauverwaltung festzuhalten. Wie ist nun aber diese Tatsache mit der Nachricht bei Ptolemaeus von Antinoopolis als Gau-Metropole in Einklang zu bringen? Wenn die Stadt so bezeichnet wird, so kann das nur bedeuten, daß in ihr der Strategie residiert. Daß der antinoitische Gau einem Strategen unterstand, ist von vornherein anzunehmen. Aus den Papyri war das bisher ebensowenig zu beweisen, wie wir einen Strategen des Gaues bisher nicht kennen. Ein jüngst edierter Text läßt uns nun, wie ich glaube, in dieser Frage deutlicher sehen. Oxy. VIII 1100 (J. 206) ist ein Zirkularbrief vom Präfekten an die Strategen der Heptanomia, an den er die Kopie eines von ihm in Alexandria veröffentlichten Ediktes angefügt hat mit der Weisung, dies in ihren Gauen zu publizieren. Am Ende des Textes steht Z. 23 [*πρ*]οειρέθη ἐν Ἀντινόου πόλ(ε)ι ὑπὸ Ἀφ(ι) [29 Buchst.]. Wir haben hier also die Abschrift von Brief und Edikt des Präfekten vor uns, die in Antinoopolis publiziert wurde³⁾. Da das Rundschreiben an die Strategen

1) Wilcken, Grundzüge S. 194 f.

2) S. oben S. 34, 102. Vgl. auch Jouguet, Vie municipale S. 73; Wilcken, Grundzüge S. 52.

3) Daß es sich um eine Abschrift des Ganzen handelt, geht daraus hervor, daß der Text auf dem Verso einer Steuerdeklaration aus Antinoopolis vom J. 188 (Oxy. VIII 1110) steht. Der Text ist in einer gut lesbaren unzialen Schrift geschrieben, was sehr schön der Aufforderung des Präfekten entspricht,

der Heptanomia gerichtet ist, so ergibt sich hier indirekt ein Hinweis auf den des Antinoites, der für diesen Gau die Publikation vollzog; und da dies in Antinoopolis geschah, so war die Stadt sein Amtssitz. Vermutlich ist also in *Αρι* (Z. 23) der Name des Strategen zu suchen.

Somit ist die Nachricht des Ptolemaeus von Antinoopolis als Metropole des Gauces im üblichen Sinne bestätigt. Will man nun diese Tatsache mit der oben gezeigten anderen der Ausschaltung des Strategen vereinigen — damit hängt die Frage nach der Stellung der Stadt zum Gau zusammen —, so erscheint mir nur eine Erklärung möglich: nicht anzunehmen, wie es bisher geschah¹⁾, daß der Stratege zwar in der Metropole gewohnt, aber seine Kompetenz nur außerhalb des Stadtgebietes gegolten habe, sondern daß sich die Exemption von der Gewalt des Strategen nur auf die Polis als staatsrechtlichen Begriff, nicht auf die Stadt als lokalen Begriff bezieht. In der Tat handelt es sich in den oben besprochenen Fällen immer um Antinoiten als einzelne Personen oder als politische Gemeinschaft. Man muß also annehmen, daß der Stratege nicht nur in der Metropole gewohnt hat — denn das wäre keine Metropole —, sondern, wie Oxy. VIII 1110 zeigt, in der Stadt Regierungshandlungen für Gau und Metropole ausgeübt hat, daß er aber für alle städtischen Angelegenheiten der Polis und ihrer Bürger nicht kompetent gewesen ist. Diese unterstand direkt dem Epistrategen der Heptanomia, und soweit eine Kontrolle der kommunalen Selbstverwaltung stattfand — an Einzelbeispielen nachweisen läßt sie sich nicht, sie wird aber trotz der Autonomie natürlich stattgefunden haben —, wird sie durch ihn vorgenommen worden sein²⁾. Als Richtlinien für die autonome Verwaltung der Stadt dienten außer den Grundgesetzen der Stadtverfassung die Gesetze und Edikte der Landesregierung. Darin zeigt sich ihre Abhängigkeit. Wenn das in der Ratsitzung offen ausgesprochen wird (S. 93 ff.), so ist es klar, daß

εὐδήλοισι γράμμασι (Z. 3) zu publizieren (s. Plate V). Nimmt man daran Anstoß, daß die *πρόθεσις* auf einem Verso gemacht wäre, so könnte es eine zu den Akten genommene Abschrift sein.

1) So zuletzt Wilcken, Grundzüge S. 52.

2) In den Metropolen mit *βουλή* nach 202 geschah eine solche Kontrolle durch den Strategen (Preisigke, Beamtenwesen S. 22).

die Staatsregierung auch auf das autonome Stadtre Regiment achtete, und diese Kontrolle wird eben dem Epistrategen zugefallen sein.

In diesem Zusammenhang ist der *νομάρχης τῆς Ἀντινόου πόλεως* zu behandeln, den wir neuerdings aus zwei noch unveröffentlichten Papyri kennen lernen, und den man hiernach vielleicht schon in zwei andern lückenhaften Urkunden suchen darf: BGU. III 733, 8 (2. Jahrh.) [... ..] *νομαρχη* [... .., vgl. Z. 2 *ἐν τῇ Ἀντινόου πόλει*. Amh. II 101 (frühes 3. Jahrh.), Landpacht betreffend, beginnt nach der nicht erhaltenen ersten Zeile: *ληναρχ[ίου] τῆς Ἀντινόου νομ[α]ρχ[ήσαντος]*. *Ἀντινόου* ist hier wohl nicht Personennamen, wie die Herausgeber (s. Index S. 211) annehmen, sondern sc. *πόλεως* zu verstehen; andernfalls müßte sich *τῆς* auf das vorhergehende Wort beziehen und dieses daher ein Femininum sein. *νομ[α]ρχ* ist also wohl eher mit *τῆς Ἀντινόου* zu verbinden. Über Charakter und Funktionen des Nomarchen würde sich jedoch nach diesen beiden Urkunden nichts sagen lassen, wenn uns nicht die beiden Inedita zu Hülfe kämen, deren Wortlaut und Erklärung folgt¹⁾:

P. Jouguet 2.

Herkunft und jetziger Besitzer unbekannt. Lesung von Jouguet, der die Urkunde im Antiquitätenhandel in Kairo gesehen und flüchtig kopiert hat.

Col. I.

[— — — — —]
νο[μ]άρχης Ἀντινόου πόλεως
Ἀ[μ]μωνίῳ στρατηγῶι
Θεμιστοῦ καὶ Πολέμωνος μερίδων
 5 *τῶ φιλάτῳ.*
Τῶν δοθέντων μοι βιβλιδίων ἐξ ἀνα-
πομπῆς τοῦ κρατίστου ἐπιστρατήγου
Ούεττίου Τούρβωνος παρὰ Ἀσιμάχου τοῦ καὶ
Διδύμου Ἡρακλείδου Ματιδείου τοῦ καὶ
 10 *Καλλιτεκνίου ἴσον ἐπεμψά σοι, φίλτατε,*
ὅπως πέμψῃς ἐνθάδε τὸν δι' αὐτοῦ δηλοῦ-
μενον Σερῆνον κριθησόμενον κατὰ
τὰ ἐπ' Ἀντινοείων διατεταγμένα.

1) Den Inhalt des ersten Ineditums hat Jouguet, *Vie municipale* S. 477 f. ausführlicher erwähnt; auf das zweite weist Wilcken, *Chrestomathie* S. V Nachtrag zu Nr. 26 hin. Der Güte beider Herren verdanke ich die Kenntnis des Wortlauts der Texte und die liebenswürdige Erlaubnis, sie hier zu verwerthen und zu publizieren.

2^{mo} main (probablement celle du
15 nomarque)

Ἐρρωσθαί σε εὐχομαι,
φίλτατε.

Λ κβ Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου
Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Ἀρμενιοῦ
Μηδικοῦ Παρθικοῦ Σαρματικοῦ μεγίστου
Μεσορῆ β'.

26. Juli 182.

Col. II (autre main).

Ἀρτεμιδώρῳ νομάρχῃ Ἀντινόου πόλεως
παρὰ Λυσιμάχου τοῦ καὶ Διδύμου Ἡρακλείδου Ματιδίου τοῦ καὶ
Καλλιτεχνίου. Οὐδέπω Οὐετίῳ Τούρβωνι τῷ
κρατίστῳ ἐπιστρατήγῳ βιβλιδίου καὶ ἧς ἔτυχον ὑπ' αὐτοῦ
5 ὑπογραφῆς ἀντίγραφον ὑπέταξα καὶ ἀξιῶ σε ἐπιστεῖλαι τῷ
τῆς Θεμιστοῦ καὶ Πολέμωνος μερίδων τοῦ Ἀρσινοῦτον
στρατηγῷ πέμψαι ἐνθάδε τὸν δι' ἐμοῦ δηλούμενον
κριθησόμενόν μοι κατὰ τὰ ἐπ' Ἀντινοίων διατεταγμέ-
να. Διευτύχει. Ἔστι δὲ Οὐετίῳ Τούρβωνι τῷ κρατίστῳ

10 ἐπιστρατήγῳ παρὰ Λυσιμάχου τοῦ καὶ Διδύμου Ἡρα-
κλείδου Ματιδίου τοῦ καὶ Καλλιτεχνίου Ἀντινοῦτος

ἰδάνεισα, κύριε, Δίῳ Χαιρήμονος τοῦ Χαιρήμονος
ἀπὸ κόμης Ταλεῖ τῆς Πολέμωνος μερίδος τοῦ Ἀρ-
σινοῦτον νομοῦ κατὰ δισδὸν ἰδιόγραφον αὐτοῦ χει-
15 ρόγραφον ἀργυρίου κεφαλαίου δραχμῶν διακοσίας τεσ-
σεράκοντα τόκων δραχμιαίου ἑκάστης μῆνης τὸν

μῆνα ἕκαστον τῷ ἱ' (ἔτει) Ἀντωνίνου Κομμόδου Ἀντωνίνου
Καίσαρος τοῦ κυρίου καὶ Θεοῦ Ἀντωνίνου μηνὶ

Ἄθῃ καὶ μήπω τῆς ἀποδόσεως γεγενημένης

Okt./Nov. 177.

20 ὁ προγεγραμμένος Δίος ἐτελεύτησεν ἐπὶ κληρο-
νόμοις. Ἐπεὶ οὖν ὁ τούτων ἐπίτροπος Σερῆνος
οὐ βούλεται τὴν ἀπόδοσίν μοι ποιήσασθαι τοῦ τε
κεφαλαίου καὶ τῶν τόκων διαβάλλον με μίαν

25 ἑκ μίας, καταφρονῶν μου τῆς ἐνταῦθα ἐπιμονῆς,
δέομαι, ἰάν σου τῇ τύχῃ δόξῃ, κελύσαι γραφῆναι
τῷ τῆς Θεμιστοῦ καὶ Πολέμωνος μερίδων τοῦ Ἀρ-
σινοῦτον στρατηγῷ πέμψαι τὸν προγεγραμμέ-
νον Σερῆνον ἐνθάδε εἰς τὴν Ἀντινόου κατὰ τὰ ἐ-
30 π' Ἀντινοίων διατεταγμένα κριθησόμενόν μοι

περὶ τούτου πρὸς τὸ δύνασθαι με ἐκ τῆς σῆς βοη-
θίας ἀπολαβεῖν τὸ ἴδιον καὶ διὰ παντὸς εὐχαρισ-
τεῖν σου τῇ τύχῃ, ἔν' ὃ εὐεργετη(μένος) διευτύχει. Λυσιμάχος

ὁ καὶ Δίδυμος ἐπιδέδωκα. Λ κβ' Ἀδριανοῦ . .

Nov./Dez. 181.

35 Ἔντυχε τῷ νομάρχῃ ὃς τὴν ἀξίωσίν σου δο-
κιμάσει. Ἀπόδος. Ἔως τούτου τὸ ἀντίγραφον.

Λ κβ Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Ἀντωνίνου Κομμόδου
Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Ἀρμενιοῦ Μηδικοῦ Παρθικοῦ

Σαρματικοῦ Γερμανικοῦ μεγίστου Ἐπειφ κγ. (Autre main) Λυσιμάχος
ὁ καὶ Δίδυμος ἐπιδέδωκα.

[17. Juli 182.]

Die Urkunde enthält ein Schreiben des Nomarchen von Antinoopolis an einen Strategen des Arsinoites mit beigefügtem Aktenmaterial, aus dem sich folgender Sachverhalt ergibt: Ein Antinoit hat im Okt./Nov. 177 einem Dörfler im Faijûm Geld auf Zinsen geliehen und wendet sich im Nov./Dez. 181, da ihm nach dem inzwischen erfolgten Tode des Schuldners der Kurator seiner Erben¹⁾ die Zahlung von Kapital und Zinsen vorenthält, an den Epistrategen mit der Bitte, er möge den Strategen des Arsinoites veranlassen, den Schuldner zur Rechtfertigung seines Verhaltens nach Antinoopolis zu schicken (II 9—33)²⁾. Der Epistrategeläßt diese Eingabe mit dem Vermerk, er solle sich an den Nomarchen wenden, an den Absender zurückgehen (II 34/5). Diese Eingabe samt ὑπογραφή des Epistrategen (II 9—35) ist in Abschrift (vgl. II 3 ff., 35) einer neuen, in Col. II vorliegenden Eingabe des Antinoiten an den Nomarchen seiner Heimatstadt vom 17. Juli 182 beigefügt, in der er seine Bitte wiederholt. Col. II ist nun wieder Beilage zu Col. I, einem vom 26. Juli 182 datierten Brief des Nomarchen an den Strategen des Arsinoites, der die Aufforderung enthält, den Beklagten nach Antinoopolis zu schicken. Da der Stratege diese Aufforderung einfach durch Beifügung eines Duplikates vom Gesuch des Gläubigers begründet (I 6, 10 τῶν δοθέντων μοι βιβλιδίων --- ἴσον ἔπεμψά σοι), enthält die angehängte Col. II nicht die Originaleingabe des Antinoiten, sondern jenes Duplikat³⁾.

Das Wesentliche, das sich aus diesen Urkunden ergibt, ist Folgendes: der Antinoit schreibt seine Eingaben an den Epistrategen und Nomarchen, ebenso wie dieser seinen Brief an den Strategen, von Antinoopolis aus (II 28 ἐνθάδε εἰς τὴν Ἀντινόου; II 7, I 11). Es handelt sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen ihm und einem Mann im Faijûm. Auffällig ist, daß sich der Antinoit nicht gleich an den Nomarchen wendet. Will man das nicht einfach durch eine Nachlässigkeit seinerseits erklären, so möchte ich als Grund dafür annehmen, daß er im

1) D. h. wohl der Testamentsvollstrecker; sonst wäre an den Tutor der jugendlichen Erben zu denken. Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 239 f.

2) Darüber vgl. unten S. 161.

3) Der Aorist ἔπεμψα kann sich, wie im Briefstil üblich, nur auf die vorliegende (nicht eine frühere) Sendung beziehen, da zwischen der Eingabe an den Nomarchen und dessen Brief nur neun Tage liegen.

Zweifel war, ob für seinen Fall der Nomarch zuständig sei. Daher wandte er sich an seine vorgesetzte staatliche Behörde, den Epistrategen, der ihn an den Nomarchen verweist (II 34 f.: "Ἐντυχε τῷ νομάρχῃ, ὅς τὴν ἀξιόσιν σου δοκιμάσει), sodaß dieser nachher an den Strategen schreibt: τῶν δοθέντων μοι βιβλιδίων ἐξ ἀναπομπῆς τοῦ κρατίστου ἐπιστρατήγου κτλ. (I 6 f.). Es scheint also, daß der Nomarch nur in gewissen Fällen für den Antinoiten zuständig war. Wer ist nun dieser Nomarch? Nach seinem Titel νομάρχης τῆς Ἀντινόου πόλεως scheint er auf den ersten Blick, wie auch Jouguet und Wilcken angenommen haben¹⁾, ein städtischer Beamter zu sein. Da wir aber den Nomarchen in Ägypten sonst bisher nur als einen staatlichen, dem Strategen unterstehenden Beamten kennen, dem gewisse Steuern unterstellt waren²⁾, und da es sehr unwahrscheinlich ist, daß man zwei verschiedenen Beamten denselben Titel gegeben hätte, so wird auch der Nomarch von Antinoopolis eher als der staatliche Gaubeamte aufzufassen sein. Das wird m. E. durch den andern Text zur Gewißheit:

P. Würzburg.

Lesung von Wilcken.

(2. H) γ

(1. H.) Διονυσίου νομάρχης τῆς Ἀντινόου

παρὰ Ἀφροδίου Δημητρίου (sic) Ἀλλίως τοῦ καὶ Ἀπιδέ[ως?].

Ὡς ἐκθῆς (sic!) ἦτις ἐστὶν τρίτη τοῦ ὄντος μηνός

5 Τῷβι τοῦ ἐνεστῶτος κβζ Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ 29. Dez. 158.

κυρίου . [?] . υβ . . [?] τῆς ἰδίας οἰκίας ἐξιδόντα

τε καὶ μέλλοντα μ[. . .] . . εἰς Πέσλα ἄνω τῆς

νομαρχί[ας] ἔνεκα κ[ατ]ασπορῆς ὧν ἔχω ἐν μισ-

θώσει ἐκ τῆς τῷ [μ]εγίστῳ [Ὁσ]ειραντινόφ ἀνειρω-

10 [μ]ένης γῆς Τούρβων τις ἰσπεὺς κατασχών με

εἰσῆγαγ[ε]ν ἰς τὴν παρεμβολὴν καὶ συνέκλεισέν

με . . . ε . . . ον μέχρι ἐσπέρας Ὁ υἱός μου ἐντόχη³⁾

σοὶ καὶ πέμψης Ἀνουβίωνα ὑπηρέ[τ]ην

. [?] τοῦ προγεγραμ[μ]ένου ἰσπέως. []

Noch Reste von 3 verstümmelten Zeilen.

2. l. νομάρχης. — 3. l. Δημητρίου. — 11. vgl. Acta apostol. 22, 24.

Auch in dieser Bittschrift handelt es sich um eine Angelegenheit zwischen einem Antinoiten und einem Mann im Gau,

1) An den oben S. 143¹ zitierten Stellen.

2) Wilcken, Grundzüge S. 38, 41.

3) Oder ist Ὡς -- ἐσπέρας, ὁ υἱός -- zu verbinden?

einem Soldaten, der ihn auf dem Wege zu seinem Landgut festgenommen, ins Lager geschleppt und dort bis zum Abend eingeschlossen hat, weshalb er nun nach Antinoopolis zitiert werden soll. Der Text bricht mit der Bitte des Antinoiten ab, der Nomarch möge seinen Amtsdienner schicken, — offenbar um den Beklagten holen zu lassen. Daraus, daß der Petent sich durch seinen Sohn an die Behörde wendet, geht vielleicht hervor, daß er selbst noch außerhalb der Stadt auf dem Lande ist. Im Gegensatz zu dem andern Fall schreibt der Antinoit hier direkt an den Nomarchen, der auch hier νομάρχης τῆς Ἀντινόου (πόλεως) heißt. Jedoch geht aus dem Text klar hervor, daß sein Amtsgebiet größer als die Stadt ist und offenbar mit dem Gau zusammenfällt. Der Petent berichtet ihm von sich: μέλλοντα ἀν[α-β]αίνειν εἰς Πέσλα ἄνω τῆς νομαρχί[ας]. Wir wissen, daß es zwei Dörfer dieses Namens im hermopolitischen Gau gab, die zum Unterschied von einander Ober-Pesla und Unter-Pesla hießen: Πέσλα ἄνω in Flor. I 50, 65, einer Teilungsurkunde zwischen vier Hermopoliten (268 n. Chr.), Πέσλα κάτω in Amh. II 101, 7, einer Landpacht betreffenden Urkunde aus Hermopolis (frühes 3. Jahrh.). Daß ersteres mit dem in unserm Text genannten Dorf identisch ist und hier ἄνω zum Namen gehört, zeigt deutlich die Urkunde Flor. I 74 (Hermopolis; 181 n. Chr.), die ein ἀρχέφοδος κώμης Ἰβί[ωνος] Σεσυμβώθεως τῆς νομαρχίας an zwei Hermopoliten schreibt. Da das hier erwähnte Dorf sicher im Hermopoliten lag (der übrigens in der Urkunde nicht genannt wird), so muß hier τῆς νομαρχίας, wie schon Vitelli (zu Z. 2) bemerkte, an Stelle des üblichen τοῦ Ἐρμοπολίτου νομοῦ stehen, und dementsprechend im P. Würzb. „Ober-Pesla der Nomarchie“ zu verstehen sein¹⁾. Daraus scheint aber notwendig zu folgen, daß diese Nomarchie, die natürlich der Amtsbezirk des νομάρχης τῆς Ἀντινόου ist, entweder einen Teil des Hermopoliten mit umfaßt habe, oder daß wahrscheinlicher das Dorf Ober-Pesla seit Schaffung des Antinoites im J. 130 zu diesem Gau gehörte²⁾. Jedenfalls aber war der Amtsbezirk

1) Vielleicht τῆς νομαρχίας in dem an den νομάρχης gerichteten Schreiben genauer „Deiner Nomarchie“.

2) Worauf mich Plaumann aufmerksam macht. Aus dem oben zitierten Flor. I 50 ist nur ersichtlich, daß das Dorf in der Gegend von Hermopolis lag.

des Nomarchen größer als die Stadt und umfaßte vermutlich den ganzen zu ihr gehörigen Gau. Und da in Agypten die Griechenstadt als πόλις keine χώρα hat¹⁾, die sie verwaltet, so wird dieser Nomarch von Antinoopolis ebenso wie alle andern dieses Titels ein staatlicher Gaubeamter sein. Der immerhin auffällige Titel νομάρχης τῆς Ἀντινόου²⁾ ist dann wohl so zu erklären, daß der Beamte nach der Stadt als Metropole des antinoitischen Gaues benannt ist.

Dieser staatliche Gaubeamte war also, wie aus den beiden Urkunden P. Jouguet 2 und P. Würzburg hervorgeht, für den Antinoiten in seiner Vaterstadt oder deren Gau die zuständige Behörde, die in Streitigkeiten zwischen ihm und dem Mann aus der χώρα vermittelte, im Antinoites direkt, in einem andern Gau durch dessen Strategen. Der Nomarch spielt hier dieselbe Rolle wie sonst der kraft einer polizeilichen oder friedensrichterlichen Gewalt zur Intervention in Privat- oder Kriminalsachen angerufene Strategie³⁾. Jedoch mag er nur für Angelegenheiten zwischen Antinoiten und Nichtantinoiten zuständig gewesen sein. Streitigkeiten zwischen Bürgern der Stadt werden eher vor eine städtische Behörde gebracht worden sein.

Neben den städtischen Beamten gibt es in Antinoopolis wie in den Metropolen der Gaue auch staatliche. Es sind das solche, die die Gemeinde dem Staate zur Verfügung stellt⁴⁾. Wir kennen von solchen Staatsbeamten in Antinoopolis aus römischer Zeit die βιβλιοφύλακες⁵⁾. An diese Vorsteher des Staatsurkunden-Amtes und des Privaturkunden-Amtes (βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων und βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) — beides sind staatliche Archive des Gaues in der Metropole⁶⁾ —, ist die Hauskaufanzeige Straßb. I 34, 1 f. (J. 180—192) gerichtet: [(1. H.)

1) Erst seit der völligen Munizipalisierung Ägyptens in byzantinischer Zeit sind die Gaue wie für die Metropolen so für die Griechenstädte die von ihnen als civitates verwalteten Territorien geworden. Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 77 ff., 81.

2) Die Nomarchen werden sonst nach dem Gau bezeichnet, z. B. Amh. II 92, 1 (J. 162/3) νομάρχη Ἀρσι(νοίτου).

3) Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 26, 29.

4) Vgl. Preisigke, Beamtenwesen S. 20 f.

5) Über sie als Staatsbeamte vgl. Preisigke, Girowesen S. 291.

6) Vgl. Preisigke a. a. O. S. 282; Mitteis, Grundzüge S. 90 ff.

.....] Βησαρίωνι καὶ Ἀναξαγόρα Ἐρμίου βουλευταῖς [βιβλιοφύλαξι ἐγκτήσεων) καὶ δημοσίων λόγων Ἀντινόου πόλ(εως). Die beiden Urkundenämter sind also am Ende des 2. Jahrh. n. Chr. in Antinoopolis getrennt (und waren es dort wahrscheinlich von Anfang an), werden aber von den üblichen zwei Direktoren gemeinsam verwaltet¹⁾, die übrigens Buleuten der Stadt sind. Dieselbe Urkunde lehrt noch, daß die Verwaltung der städtischen Finanzen ein besonderes Privileg hatte. Am Ende heißt es in der Bestätigung der βιβλιοφύλακες (Z. 25 f.): πρωτοπραξίας φυλασσομένης τῷ φίσκῳ καὶ τῷ πολιτικῷ λόγῳ τ[ῶ]ν Ἀντινοέων καὶ οἷς ἄλλοις δεόν ἐστίν. Hier wird die Protopraxie nächst dem staatlichen Fiskus auch der Stadtkasse von Antinoopolis, dem πολιτικὸς λόγος (s. S. 117), vorbehalten²⁾. Das ist ein Recht, das die Gemeinde kraft eines besonderen Privilegs besessen haben muß, und das sich sonst, z. B. in Hermopolis, nicht findet³⁾.

Eine charakteristische Äußerung der Autonomie fehlt Antinoopolis, das Münzprägerecht. Die Stadt hat ein solches nie besessen und steht in diesem Punkte den Metropolen gleich⁴⁾.

Die Unabhängigkeit der Antinoiten von der staatlichen Gauverwaltung zeigt sich, wie schon flüchtig erwähnt, vor allem in einem Verwaltungszweige, im Steuerwesen. Gegenüber dem Gau bildet ihre Polis für sie einen besonderen Steuerbezirk, in dem sie besondere Privilegien genießen⁵⁾. Wurde oben nur hervorgehoben, daß die Steuerdeklarationen von Antinoiten nicht an den Strategen gerichtet wurden, so ist nun das Verfahren zu behandeln, das an die Stelle jenes üblichen trat.

Steuersubjektsdeklarationen aus Antinoopolis liegen

1) Die Trennung der beiden Ämter ist an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten eingetreten: Preisigke a. a. O.; Mitteis a. a. O. S. 94, wo er annimmt, daß die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων in Antinoopolis nur ein Spezialdepartement der älteren βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων darstellt.

2) Dazu vgl. Eger, Zum ägypt. Grundbuchwesen in röm. Zeit S. 155, 154. Jedenfalls ist unter πρωτοπραξία hier nicht ein privilegium exigendi, d. h. eine bevorzugte Stellung im Konkurs des Schuldners zu verstehen, sondern Ansprüche aus dinglichen Rechten an dem Grundstück.

3) Vgl. Eger a. a. O. Vgl. auch Jouguet, Vie municipale S. 416³⁾; Wilcken, Archiv V 259 f.

4) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. V 557 f.; Wilcken, Grundzüge S. LXIV ff.

5) Vgl. dazu Wilcken, Ostraka I 433 f.

uns vor in Oxy. VIII 1110 (J. 188) und Rein. 49 (J. 215/6), deren Präskripte folgendermaßen lauten: [20 Buchst.: Name, Vatersname] ρου Παρρασειω και Ίσιδώρω Διδύμων Έρ[.....] 20 Buchst.: Name]. Έρμείνου Άνουβιάδος Έρμαιετ τοις τρισι φυλης Όσειραντινοϊδος¹⁾ αλρεθεισι] προς τη κατ' οικίαν απογραφη το(υ) β [γραμματος | παρα κτλ. (Oxy.); Μά[ρ]κοις Άνρηλιόις Άν- τω[ν]ε[ν]ω[φ] Άμμων[ίου] Καλλιτεκν[ί]ω [και] Σατορνίλω Όρ[ί]ωνος Δημητριε[τ] και Άπολλ[ο]δώρω [.....] [. . .]ος Θεσμο[φ]ορείω τοις τρισι φυλης Ματιδ[ί]ας αλρεθεισι προς τη κατ' οικίαν απογραφη [του] β[η]τα γραμματος πα[ρ]α κτλ. (Rein.). In beiden Fällen wird die Eingabe an eine Kommission von drei Bürgern gerichtet, die verschiedenen Demen, aber derselben Phyle angehören; sie sind gewählt — offenbar vom Rate der Stadt²⁾ — für die κατ' οικίαν απογραφη eines der nach Buchstaben benannten Stadtteile. Es existierte also für jeden solchen mindestens eine derartige Kommission, die die Deklarationen ihres Bezirks entgegenzunehmen hatte³⁾. Das Schema des Deklarationsformulars ist im Allgemeinen das auch sonst gebräuchliche. Abweichend von dem zumeist üblichen Verfahren werden die Anzeigen noch im Volkszählungsjahre selbst eingereicht⁴⁾: εις την [προς το] ένεστος κη (έτος) — κατ' οικίαν απογραφην (Oxy. Z. 7 f.); εις την προς το ένεστος κδ (έτος) — κατ' οικία[ν] άπ[ο]γραφην (Rein. Z. 7 f.) Eine speziell lokale Stilisierung scheint mir der Ausdruck εις την προς το ένεστος έτος κατ' οικίαν απογραφην zu sein⁵⁾.

Im Präskript geben die Deklaranten wie üblich kurz ihre Personalien, besonders ihre Herkunft an. Bemerkenswert ist, daß der Antinoit im P. Oxy. nicht als Hauseigentümer, sondern als Mieter sich und die Seinen, die hauptsächlich aus Sklaven bestehen, deklariert⁶⁾: άπορο[ά]φομαι — εις την [ύπα]ρχ[ουσαν

1) Über diese Ergänzung s. oben S. 127 f.

2) Vgl. Jouguet, Vie municipale S. 73. 3) Hierzu vgl. oben S. 130 f.

4) Meist findet die Deklaration in dem auf das Zensusjahr folgenden Jahre statt; doch kommt die andere Art auch sonst noch vor und ist keine auf Antinoopolis beschränkte lokale Abweichung. Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 194.

5) Es heißt sonst εις την oder προς την το(υ) — έτους κατ' οικίαν απογραφην.

6) Meist deklarieren die Hauseigentümer für die Mieter; Selbstdeklarationen von diesen finden sich bisher nur in wenigen Fällen aus Memphis und

17 Buchst.]ος Σαβεινίω τῷ και Άρμονιε οικία[ν -] - εν η οικω (Z. 6 ff.). Im P. Rein. deklarieren drei Personen als Hausbesitzer, die Witwe eines Antinoiten, wie ich annehmen möchte, und ihre zwei minderjährigen Kinder. Die Personalverhältnisse sind bei den Lücken des Textes nicht ganz klar zu ersehen. Die Eingabe wird gemacht (Z. 3 ff.) πα[ρ]α Άνρηλία[ς] Θ[ε]ρμουθα[ρί]ου — es folgt die Angabe ihrer Mutter und deren Herkunft; ihr Vater wird nicht genannt¹⁾ — και Μάρκον [Ά]νρηλιου [Ευδα]ί[μ]ου[ος] του και Βησοδ[ώ]ρ[ου] και Άνρηλιας Μ. . . ια της [Βασιλειας] ά[φ]ηλικων δια [Ά]νρηλι[ου] Β[η]σα[ρί]ωνο[ς] φρο(ν- τιστου), Άνρη[λ]ιου) Ε[υδα]ί[μ]ου[ος] δε τοι Νερουιανειου [του] και Γενε[α]ρχειου²⁾ . . μου μεν[.] [π]ατρο[ς] . .]τω [.] . ρο . [.] εγ [.] ν [.] . . .] φ [.] . . .] ων [.] . . .] ω[.] Άπ[ο]ρο[ά]φο[ύ]μεθ[α] κτλ. So lautet der von Wilcken, Chrestomathie Nr. 207 aufgenommene Text der Edition. Da ich die Angabe des offenbar verstorbenen Gatten der Frau und Vaters der beiden Kinder vermisste und in dem lückenhaften Schluß des Präskriptes nichts anderes zu suchen wüßte, schlage ich folgende, zu den angegebenen Spuren von Z. 5/6 passende Ergänzung vor: Άνρη[λ]ιου) Ε[υδα]ί[μ]ου[ος] δε του Νερουιανειου [του] και Γενε[α]ρχειου [ε]μου μεν [άνδρος(?)]³⁾, [π]ατρο[ς] δε τῷ π[ρο]ειρημ[ί]εν[ω]ν [δυοιν] ά[φ]ηλικων [Αντινοέ]ω[ν]. Άπ[ο]ρο[ά]φο[ύ]μεθ[α] κτλ. Daß diese Ergänzung das Wesentliche trifft, bestätigt eine Nachprüfung des Originals, die mir dessen Besitzer Herr Th. Reinach auf meine Bitte in liebenswürdiger Weise vermittelte, der mir folgende Abschrift der auf meine Vorschläge hin von Herrn S. de Ricci revidierten Zeilen des Textes schickte⁴⁾: α[φ]ηλικων δια [Ά]νρηλι[ου] Β[η]σα[ρί]ωνο[ς] ν[ε]ω[δ]ε

dem Άπολλωνοπολίτης Έπτακωμίας (P. Meyer, P. Giss. I S. 55; Wilcken, Grundzüge S. 194).

1) [μη]τος Άνρηλιας Άλίνης . .] ν [.] .] προ[ε]σβυτέρου άπει[υ]θ[ε]ρου [Π]τολεμαίου Έυαγ[γε]λ[ί]α[νο]υ β[ο]υλ[ε]υ[σ]τ[ου] Άντι[νο]έ[ω]ν. Danach ist Z. 14 Α[φ]ηλια[ς] Άλίνης zu ergänzen; vgl. auch Z. 16. Vor προ[ε]σβυτέρου vermutet Viereck, Berl. phil. Wochenschr. 1906 Sp. 39 mit Recht den Namen des Vaters der Άλίνης.

2) Gegen die Ansicht von Viereck a. a. O., es handle sich von δια bis Γενε[α]ρχειου nicht um zwei Personen, sondern um eine mit einem Doppelnamen, spricht außer dem δε wohl auch Z. 10.

3) Der angegebene Platz für zwei Buchstaben in der Klammer darf wohl überschritten werden, da es sich um das Zeilenende handelt.

4) Beiden Herren danke ich auch an dieser Stelle für ihre freundliche Auskunft.

Αυρη[λ] Ευ[δαι]μονος δε του Νερουϊανειου [του] και Γενεαρχειου
 μου μεν [] πατρο[ς δε] τω[ν π]ροκ[εμ]εν[ω]ν δ[υο] (pas place pour
 δυοιν) αφ[ηλικ]ων [...] τιω[ν¹] απ[ογο]αφ[ο]μεθ[α] — κ.τ.λ. Hier-
 nach ist also jedenfalls in diesen Worten die Person zu suchen,
 an die ich dachte, wenn auch der Text noch nicht ganz fest-
 steht. Wenn de Ricci jetzt an der vorhergehenden Stelle νεω
 δε statt φρ⁰ liest, so kann das m. E. unmöglich richtig sein;
 es ist φροντιστης oder ein anderes Wort für den Begriff Tutor
 zu erwarten.

Im Übrigen wird in den beiden Deklarationsurkunden genau
 die Lage der Häuser nach Stadtteil und Häuserblock angegeben;
 ferner findet sich der Passus, daß der Befehl zum Zensus vom
 Präfekten (resp. seinem Stellvertreter in Rein. 49) ausgehe,
 und am Schluß der Schwur, Formeln, die, wenn auch nicht regel-
 mäßig, doch auch sonst vorkommen. Die Richtigkeit der De-
 klaration wird in Antinoopolis außer beim Genius des Kaisers
 noch beim Stadtgott Osirantinoos beschworen²).

Von Steuerobjektsdeklarationen, die in Immobilien-
 und Mobiliendeklarationen zerfallen, haben wir für letztere von
 einem Antinoiten bisher nur ein Beispiel, Grenf. I 49 (J. 220/1).
 Er deklariert ein seinem minderjährigen Sohne (Z. 12 ff. τῷ ἀφηλικί
 μου υἱῷ Αὐρηλίῳ Ἀφροδ[ισ]ίῳ τῷ καὶ Φιλαντινῷ ὁμοίως Ἀντι-
 νοει) gehöriges πλοῖον [Ἑ]λληνικόν, dessen Steuermann er selbst
 ist. Wichtig ist, wie schon hervorgehoben wurde (S. 140),
 daß die Eingabe nicht an den Strategen, sondern an den Epi-
 strategen gerichtet ist; das ist ein ganz vereinzelter Fall.
 Wilcken (Ostraka I 624) hob als noch interessanter hervor, „daß
 diese Deklaration nicht an den städtischen Rat oder die städ-
 tischen Behörden adressiert war.“ Nachdem wir aber jetzt das
 Verfahren bei Steuerobjektsdeklarationen kennen, wäre es nicht
 unwahrscheinlich, daß auch Mobiliendeklarationen wie jene an
 eine vom städtischen Rat bestellte Kommission einzureichen
 waren neben einem Exemplar, das an den Epistrategen ging,
 und das wir dann in der obigen Urkunde vor uns hätten.

1) Zu dieser Stelle schreibt mir Herr Reinach: „Nach αφηλικων zeigen
 die Spuren . . . ΤΙ[Δ]Ν; doch glaubt Herr von Ricci, daß die Lesart παιδιω[ν]
 nicht ganz ausgeschlossen ist.“

2) Vgl. IV. Kap. § 1.

Von den sicher an die Steuerbehörden gehenden Immobilien-
 deklarationen, d. h. den Grundstücks-ἀπογραφαι, die auf die
 Wirkungen der Nilüberschwemmung Bezug nehmen¹), bietet der
 von mir S. 132 mitgeteilte P. Joug. 1 ein Beispiel. Zwei Anti-
 noiten zeigen an, daß ihr Ackerbesitz beim Dorfe Kerkesis im
 gegenwärtigen Jahre durch zu lange Überschwemmung ge-
 schädigt worden ist, und zwar bei den staatlichen Steuerbe-
 hörden, dem Strategen und dem königlichen Schreiber, denn der
 Grundbesitz liegt im Faijûm und war natürlich dort zu dekla-
 rieren; außerhalb ihrer Heimat unterstanden aber die Antinoiten
 den üblichen staatlichen Steuerbehörden (vgl. S. 140). Dasselbe
 wird wohl auch für Deklarationen über Grundbesitz im Anti-
 noites gegolten haben.

Der Sonderstellung der Polis in der Steuerverwaltung ent-
 sprechen gewisse Personalprivilegien der Bürger auf
 diesem Gebiete. Sicher waren die Antinoiten von der Zah-
 lung der Kopfsteuer befreit, wie schon nach dem, was
 wir über die Befreiung gewisser Bevölkerungsklassen von ihr
 wissen, vorauszusetzen ist²). Bestätigt wird es durch Compt.
 R. de l'Acad. 1905 Recto Z. 7 ff., wo der Petent von sich sagt:
 πατέρα ἐαυτὸν ὄντα παίδων Ἀντινοϊτικῶν καὶ οὐ τὰ [ἐ]πικεφάλια
 τελούντα³). Wie man auch die Qualität dieser πατήρ Ἀντι-
 νοϊτικῶν παίδων auffassen mag⁴), klar ist, daß seine Berufung
 darauf, er zahle keine Kopfsteuer, mit einem hierauf bezüglichen
 Privileg der Antinoiten zusammenhängt.

Diese Urkunde bezieht sich auf ein weiteres Privileg
 der Antinoiten, das ins Gebiet der öffentlichen Leistungen
 gehört, ihre Befreiung von Liturgien außerhalb von
 Antinoopolis. Wir kennen es genauer aus mehreren Be-
 schwerden wegen seiner Verletzung. BGU. IV 1022 (J. 196)
 ist eine Eingabe zweier Antinoiten an den Rat ihrer Stadt,
 die nach dem Präskript mit folgenden Worten beginnt (Z. 6 ff.):
 Οὐκ ἀ[γ]νοεῖτε, ἄνδρες κράτιστοι, ὅτι πασῶν [λει]τουργιω[ν] ἀφ-

1) Wilcken, Grundzüge S. 203.

2) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. V 561; Wilcken, Ostraka I 240 ff., Grund-
 züge S. 189; P. Meyer, Heerwesen S. 109 ff.

3) Verbesserte Lesung von Wilcken, Archiv III 555.

4) Darüber s. unten S. 158 f.

«(θ)»είδημεν τῶν ἀλλαγῶν [κατὰ] διὰ τὰξιν θεοῦ Ἀδριανοῦ (τοῦ?)¹⁾ καὶ οἰκιστοῦ [τ]ῆς ἡμετέρας πόλ[ε]ως. Sie berufen sich hier auf einen Erlaß Hadrians, durch den sie von allen auswärtigen Liturgien befreit sind. Ihre folgende Beschwerde bezieht sich nun darauf, daß sie, dem Erlaß zuwider (παρὰ τὰ διατεταγμένα Z. 17), bei einem Aufenthalt in Philadelphia im Faijûm, wo sie Grundbesitz haben²⁾, vom dortigen Dorfschreiber zur Liturgie des Getreidetransports vorgeschlagen worden sind. Sie bitten den Rat, den Epistrategen zu veranlassen, daß er in Rücksicht auf ihr Privileg (κατὰ τὰ ὑπάρχοντα ἡμῖν δίκαια Z. 22) andere Personen statt ihrer zu der Liturgie bestimmen und den Dorfschreiber zur Rechenschaft ziehen lasse.

In dieses Beschwerdeverfahren läßt uns P. Oxy. VIII 1119 einen tieferen Einblick tun, der uns zugleich über jenen Erlaß des Hadrian noch genauer unterrichtet. Der lange, aus einer Reihe von einzelnen Urkunden bestehende Text ist eine Akten-sendung vom Strategen des Oxyrhynchites an den Phylarchen (Z. 2—30), von einem kurzen, vom 16. Aug. 254 datierten Schreiben (Z. 2—5) begleitet³⁾. Sie enthält eine Bittschrift, der die Abschriften mehrerer Urkunden beigelegt waren (Z. 6—29). Die Bittschrift selbst (Z. 6—14) ist eine Eingabe, in der zwei Antinoiten im Juli/Aug. 254 in Oxyrhynchos den Strategen bitten, hinsichtlich der Liturgien den Phylarchen auf ihre Privilegien hinzuweisen, damit diese nicht wieder verletzt würden, wie es vor Jahren geschehen sei; damals hätten sie infolge einer Beschwerde, über die sie kurz berichten, ihre Privilegien bestätigt erhalten, wofür sie als Belege jetzt ihrer Eingabe die Abschriften der damaligen Urkunden beifügen⁴⁾. Aus diesen ergibt sich folgender Sachverhalt: Die beiden Antinoiten, zwei Brüder, sind im J. 244 in Oxyrhynchos vom ἀμφοδογραμματεὺς zur Liturgie der πρακτορία μητροπολιτικῶν [ἀργυρικῶν] (Z. 19 f.;

1) <τοῦ> Wilcken, Chrestomathie Nr. 29, 9. Besser <κτίστον> (W. Weber)?

2) ἔνθα γενο[χο]ῦμεν Z. 12 f.: Wilcken, Chrest. Nr. 29.

3) In Z. 30 ist die Ablieferung dieser Sendung bestätigt (am 22. Aug. 254), während Z. 1 die Nummer enthält, die die Akten bei dem Phylarchen bekommen haben.

4) Über die Frage, warum sie damals den langen Beschwerdeweg beschritten haben, jetzt aber sich direkt an den Strategen wenden, s. oben S. 105.

Z. 7: εἰς πρακτορίαν ἀργυρικῶν τῆς μητροπόλεως) vorgeschlagen worden und haben sich durch eine Bittschrift von Oxyrhynchos an den Rat von Antinoopolis gewandt (Z. 18 ff.). Das steht in einem Briefe, den daraufhin Rat und Archonten der Stadt am 26. Nov. 244 an den Epistrategen (der Heptanomia) gesandt haben, und dessen Abschrift Z. 14—22 vorliegt: Der Epistrateg möge den Strategen des Oxyrhynchites und dieser den ἀμφοδογραμματεὺς auffordern, andere Leute für die Liturgie zu stellen. Der Epistrateg hat dementsprechend am 28. Jan. 245 an den Strategen geschrieben (Abschrift in Z. 22—24), dieser am 25. Febr. 245 an den ἀμφοδογραμματεὺς. Sein Schreiben liegt nicht in Abschrift vor, sondern wird nur erwähnt in der als Antwort darauf vom ἀμφοδογραμματεὺς an den Strategen am 8. April 245 abgegebenen amtlichen Erklärung, in der er seinen Irrtum zugibt und die Liturgie selbst auf sich nehmen zu wollen erklärt (Abschrift in Z. 25—28).

Am meisten interessiert uns in diesen Urkunden die Begründung, mit der die Respektierung der Privilegien der Antinoiten gefordert wird. In dem Brief des Rates und der Archonten an den Epistrategen heißt es am Anfang (Z. 15 ff.): [ο]ἷσθα, κράτιστε τῶν ἐπιτρόπων, τῷ χρόνῳ τῆς ἐπιτροπῆς εἰ καὶ τις ἕτερος πλήρης γεγονὸς (l. -ὼς) τῶν ἐξαιρέτων τῆς ἡμετέρας πατρίδος δικαιωμάτων, ὅτι πρῶτον μὲν θεὸς Ἀδριανὸς [40 Buchst.] εἰς αὐτὴν ἀπὸ τῶν ἐν Αἰγύπτῳ πόλεων ἐνομοθέτησεν σαφῶς παρὰ νόμοις (l. μόνοις Ed.) μὲν ἡμῖν ἄρχειν καὶ λειτουργεῖν, πασῶν δὲ ἀπηλλάχθη τῶν παρ' ἄλλοις ἀρχῶν τε καὶ λειτουργῶν, ἔπειτα δὲ [31 Buchst. διαδεξάμενοι τὴν βασιλείαν τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν καὶ ἐν τούτῳ (l. -ῳ) ἄδιαν ἐ[βεβ]αίωσαν πολλάκις, οἷς ἐπόμενοι εὐσεβῶς καὶ οἱ κατὰ καιρ[ὸν] ἡγησάμενοι τοῦ ἔθνους καὶ ὑμεῖς οἱ κράτιστοι οὐ μόνον ἀφίεται (= -ε) [ἡμᾶς πασῶν τῶν παρ' ἄλλοις ἀρχῶν τε καὶ λειτουργῶν] ἀλλὰ καὶ δίκην ἀπ[α]ι[τ]εῖται (= -ε) τῆς παρανομίας παρὰ τῶν πλημ[μελ]εῖν ἐπιχειρούντων εἰς τε τὰς θείας νομοθεσίας κα[ὶ] τὰς τῶν ἡγεμόνων κρίσεις. Hadrian hat in den Gesetzen, die er seiner Gründung gab¹⁾, klar und deutlich bestimmt (ἐνομοθέτησεν σαφῶς), daß die Antinoiten nur in ihrer

1) Daher heißt es am Ende des Ratsbriefes (Z. 21), für Nichtachtung dieser Bestimmungen sei Rechenschaft abzulegen κατὰ το[ῦ]ς πατρίους τῆς ἡμετέρας πολιτείας νόμους.

Heimat ἀρχαὶ und λειτουργία leisten, von allen auswärtigen aber frei sein sollen. Diese prinzipielle Scheidung von ἀρχαὶ und λειτουργία (honores und munera) bestand hiernach, wie Wilcken hervorgehoben hat, noch im 3. Jahrh., während andererseits der Nebeneinanderstellung beider in diesem Zusammenhange zu entnehmen ist, daß der Zwang bereits auch auf die städtischen ἀρχαὶ ausgedehnt worden war, was ursprünglich nur der λειτουργία als gesetzmäßig erzwungener Amtsführung im Gegensatz zu der mit einer Würde verbundenen ἀρχή eigen war¹⁾. Die kaiserlichen Nachfolger Hadrians haben dieses Privileg der Antinoiten wiederholt bestätigt, und dementsprechend sind auch die jeweiligen Präfekten Ägyptens sowie die Epistrategen — diese als die an der Spitze der Liturgieverwaltung stehenden²⁾ Beamten, denen die Auslosung gewisser Liturgien oblag — für die Wahrung des Rechtes eingetreten.

Es ist in diesem Ratsschreiben ebenso wie in BGU. IV 1022 deutlich ausgesprochen, daß die Antinoiten von allen Liturgien außerhalb Antinoopolis befreit sind. Wilcken hat kürzlich (Grundzüge S. 345 f.), entgegen einer früheren Ansicht³⁾, mit Recht betont, daß das ein besonderes Privileg der Antinoiten ist, da es nicht, wie man früher annahm, allgemeiner Grundsatz war, daß jeder nur in seiner Heimat zu Liturgien herangezogen werden durfte. Man konnte das schon aus der Hervorhebung der besonderen Verordnung Hadrians in BGU. IV 1022 folgern⁴⁾. Nun hat es Oxy. VIII 1119 klar bestätigt: in den zitierten Worten des Ratsschreibens wird das Liturgieprivileg der Antinoiten als eines ihrer ganz besonderen Rechte hingestellt (τῶν ἐξαιρέτων τῆς ἡμετέρας πατρίδος δικαιωμάτων). Es wird weiter gesagt, daß Hadrian es der Stadt verliehen hat zum Unterschiede von den andern Städten in Ägypten, denn das muß der Sinn der lückenhaft erhaltenen Worte sein: πρῶτον μὲν θεὸς Ἀδριανὸς [40 Buchst.]. εἰς αὐτὴν ἀπὸ τῶν ἐν

1) Wilcken, Grundzüge S. 342, 350 unter Hinweis auf Oertels bevorstehende Monographie.

2) Wilcken a. a. O. S. 347, 349.

3) Archiv III 301. Danach Martin, Les epistratèges S. 124³.

4) Dieselbe Auffassung bei Jouguet, Vie municipale S. 106 f., der Oxy. VIII 1119 noch nicht kannte, aber freilich auf Grund von BGU. IV 1022 allein das Privileg noch nicht ganz richtig beurteilte.

Αἰγύπτῳ πόλεων ἐνομοθέτησεν. Das Privileg wird als ein speziell antinoitisches Recht angesehen, wenn der ἀμφοδογραμματεὺς an den Strategen berichtet, er habe sich in der Liturgieangelegenheit der beiden Antinoiten überzeugt: εὖρον αὐτοὺς ἔχειν δίκαια Ἀντινοειτικὰ ἐκ πατρὸς (Z. 28); es gehört also zu den Rechten, die sie als geborene Bürger von Antinoopolis genießen.

Dazu kommt Folgendes: Die Antinoiten in BGU. IV 1022 haben Grundbesitz im Faijûm, die beiden Petenten in Oxy. VIII 1119 wohnen in Oxyrhynchos. Wenn sie trotzdem von Liturgien dort zu befreien sind, so bedurfte es eben dazu eines besonderen Privilegs, da wir nach den Ausführungen von Wilcken (Grundzüge S. 344) jetzt wissen, daß man nicht nur in seiner Heimat, sondern auch dort, wo man nur Domizil oder Grundbesitz hatte, zu Liturgien herangezogen werden durfte¹⁾. Umgekehrt wird auch diese neuere Auffassung durch die Gegenüberstellung von Antinoopolis und den andern Städten an der oben angeführten Textstelle bestätigt.

Die Liturgiefreiung gilt für die Antinoiten, gleichviel wie lange sie sich außerhalb ihrer Heimat aufhalten. Die beiden Bittsteller in Oxy. VIII 1119 scheinen längere Zeit in Oxyrhynchos gelebt oder doch wiederholt für längere Zeit ihren Wohnsitz dort gehabt zu haben, da sie sich im J. 254 auf ihren Aufenthalt vor zehn Jahren beziehen.

Der Antinoit hat also Liturgien nur in seiner Heimat zu leisten. Er muß zu diesem Zwecke, wenn er sich in der Fremde befindet, nach Antinoopolis zurückkehren. Ein solcher Fall liegt in Oxy. VIII 1119 vor. Die Bittschrift an den Strategen in Oxyrhynchos wird zwar von den beiden Antinoiten eingereicht (Z. 6), jedoch ist der eine von ihnen abwesend, und sein Bruder sagt von ihm (Z. 12): διὰ τὸ τὸν ἕτερον ἡμῶν Ἀντινοειτικὸν ἀδελφὸν ἐκεῖ ἐν τῇ πατρίδι εἶναι προσευκαιροῦντα ταῖς λειτουργίαις εἰς αὐτὸν προσχειρισθῆμεν τοῦ στοιχοῦ καταλαβόντος τὴν ἡμετέραν βουλήν τῷ ἐνεστῶτι ἔτει. Der eine der beiden befindet sich augenblicklich aus Liturgiepflichten in Antinoopolis, wobei er offenbar seinen Bruder mit vertritt. Interessant ist, was wir über die Art der Liturgien hören, zu denen die beiden in ihrer Heimat bestimmt worden sind: es sind solche, für die „die

1) Vgl. auch Jouguet, Vie municipale S. 104 ff.; Plaumann, Ptolemais S. 85.

Reihe unsern Rat im gegenwärtigen Jahre traf^a. Die Stadt ist also an gewissen reihumgehenden Liturgien beteiligt, und wenn sie an die Reihe kommt, so trifft diese den Rat, d. h. die Liturgien sind von diesem zu besetzen. Es muß sich hierbei um irgendwelche staatlichen Liturgien handeln, an deren Leistung auch die Griechenstadt beteiligt war. Aus den angeführten Worten ergibt sich wohl ferner, daß diese Liturgien auch in den Metropolen vom Rate besetzt wurden, wie wir es nach 202 für gewisse Liturgien wissen¹).

Um einen Fall von gesetzwidriger Heranziehung zu einer Liturgie handelt es sich auch in dem bereits erwähnten Papyrus Compt. R. de l'Acad. 1905 Recto. Es ist die Abschrift eines Briefes vom Epistrategen der Thebais an den Strategen des Lykopolites (vom J. 159). Bezug nehmend auf ein diesem gesandtes βιβλίδιον Ἀπολλοφάνου Ὀρίωνος (Z. 4 f.), in dem sich der Bittsteller beschwert, im Lykopolites zu einer Liturgie (πρακτορεία κατακριμάτων Z. 11 f.) ausgelost und bei seinem Aufenthalt dort zu diesem Zwecke festgehalten worden zu sein, fordert der Epistrateg den Strategen auf, die vom Bittsteller beigebrachten Entscheidungen ähnlicher Fälle zu prüfen und, wenn er die Beschwerde berechtigt finde, andere Leute statt seiner zur Liturgie vorzuschlagen. Wichtig sind dabei die Worte, in denen der Epistrateg auf die Begründung des Petenten für seine Beschwerde hinweist: Ἐπεὶ οὖν φησὶν πατέρα ἑαυτὸν ὄντα παίδων Ἀντινοϊτικῶν καὶ οὐ τὰ ἐπικεφάλια τελοῦντα κεκληρωσθαι κτλ. (Z. 6 ff.). Im Gegensatz zu den beiden andern Liturgiebeschwerden ist hier der Petent nicht Ἀντινοεύς²), denn weder wird er vom Epistrategen so genannt, noch bezeichnet er sich selbst so; auch hätte er sonst einfach sein Liturgieprivileg als Antinoit anführen können. Er nennt sich statt dessen πατὴρ παίδων Ἀντινοϊτικῶν. Es kommt also darauf an, was unter den Ἀντινοϊτικοὶ παῖδες zu verstehen ist, da es nicht Kinder eines Antinoiten sind. Jouguets Vermutung (Vie municipale S. 108), daß es die Kinder aus einer (nach dem Privileg der ἐπιγαμία πρὸς Αἰγυπτίους geschlossenen) Ehe einer Ἀντινοῖς

1) Wilcken, Grundzüge S. 348.

2) Diese Auffassung auch bei Wilcken in der Einl. zu Chrestomathie Nr. 28; Jouguet, Vie municipale S. 107 f.

und eines Ägypters seien, ist nicht möglich (s. S. 120¹). Wilcken hat bei Besprechung der Urkunde (Chrestomathie S. 46) einen Vater von antinoitischen Söhnen für einen Mann erklärt, dessen Söhne sich als Kolonisten an der Besiedlung von Antinoopolis beteiligt haben oder vielleicht auch sonst irgendwie das antinoitische Bürgerrecht erworben haben. Er stützt diese Erklärung durch Hinweis darauf, daß die Angehörigen von Leuten, die sich an der Kolonisation der Stadt beteiligten, eine bevorzugte Stellung einnahmen (vgl. unten). Nach Wilckens Erklärung ergäbe sich für den πατὴρ Ἀντινοϊτικῶν παίδων eine Rückwirkung der Privilegien, die die Söhne als Antinoiten genießen, auf den Vater, der nicht selbst Antinoit ist, und aus diesem Grunde würde der Petent keine Kopfsteuer zahlen und von Liturgien in der χώρα befreit sein. Obwohl die Erklärung Wilckens sehr einleuchtend erscheint, möchte ich doch noch eine andere vorschlagen. Denn wenn die Söhne des Petenten als Kolonisten Bürger von Antinoopolis geworden wären, so hätte er sich, wie mir scheint, als πατὴρ παίδων Ἀντινοῖων bezeichnen können. Der statt dessen angewandte Ausdruck παῖδες Ἀντινοϊτικοί ist merkwürdig und verlangt eine andere Erklärung. Wie ich an anderer Stelle (Kap. V) noch näher begründen werde, möchte ich in diesen παῖδες Ἀντινοϊτικοί Teilnehmer an Knabenagonen in Antinoopolis sehen, die als Sieger gewisse Privilegien genossen. Die Begründung des Vaters in der Bittschrift muß ich dann, wie Wilcken bei seiner Deutung, durch eine Rückwirkung der Privilegien von den Kindern auf den Vater erklären.

Die von Wilcken hervorgehobene Tatsache, daß die Angehörigen von antinoitischen Kolonisten eine besondere, bevorzugte Stellung einnahmen, ergibt sich aus dem von ihm behandelten Würzburger Papyrus¹). Nach seinen Angaben enthält der Papyrus die (frühestens unter Marcus und Verus geschriebene) Bittschrift eines Antinoiten an einen hohen Beamten mit Akten als Beilage und der Subskription des Beamten²). Aus diesen

1) Wilcken, Grundzüge S. 345; Chrestomathie S. 42 f.

2) Seine erste Annahme, daß dieser antinoitische Petent in Antinoopolis gewohnt habe, hat Wilcken selbst in den Nachträgen der Chrestomathie S. V berichtigt: da ihn der Beamte in der Subskription Z. 35 f. an den Strategen

Akten ergibt sich, daß es eine Petition in Liturgiesachen war. Unter dem beigefügten Aktenmaterial befinden sich nämlich Auszüge aus Kaiserreskripten, deren Spuren den Erlaß Hadrians über das Liturgieprivileg der Antinoiten und die Bestätigungen seiner Nachfolger erkennen lassen, die wir jetzt auch aus Oxy. VIII 1119 kennen (s. S. 155f.). Jedoch ist im Gegensatz zu diesem Text hier nur vom *λειτουργεῖν*, nicht auch vom *ἄρχειν* die Rede. Gut erhalten sind von den Akten nur einige Briefe, von denen Wilcken zwei veröffentlicht hat (Chrestomathie Nr. 26). In dem ersten schreibt im J. 135 der Präfekt Mamertinus unter Beifügung der Abschrift eines ihm *ὑπὸ Δημητρίου [.]ο[.]... τῶν ἐς τὴν Ἀντι[νόου]ν κεκληρωμένων [ἐκ τῆς Π[το]λεμαίου[ν] πόλεως* (Z. 16 f.) geschriebenen Briefes, an den Strategen des thinitischen Gaues, er möge dafür sorgen *ὅπως οἷ[τ] τε αὐτοῦ* (d. i. Demetrios) *καὶ οἱ τῶν ἄλλων τῶν ἐς τὴν Ἀντινόου ἀποκισ[μ]ένων ἀ[ν]υβριστοὶ καὶ ἀνεπηρέαστοι διάγωσιν ἐν τῷ νομῷ*. Ein zweiter Brief desselben Präfekten an die Strategen der Heptanomia vom J. 137 (Z. 22—27, nicht publiziert) ist gleichfalls zum Schutz der Interessen der antinoitischen Kolonisten geschrieben. Demselben Zweck dient ein Brief des Epistrategen der Heptanomia an den Strategen des Thinites vom J. 156 (Z. 28 ff., publiziert als II) mit der Weisung, eine an den Epistrategen gerichtete Petition eines Antinoiten zur Kenntnis zu nehmen, worin der obige erste Brief des Präfekten Mamertinus enthalten war: *ἐπιστολὴ τοῦ κρατίστης μνήμης Μαμερτείνου, δι' ἧς οὐχ ὅπως τοὺς Ἀντινοέας, ἀλλὰ καὶ τοὺς αὐτῶν ἠθέλησεν [ἀν]υβριστοὺς εἶν[αι]* (Z. 30 ff.). Daß es sich bei den in diesen Briefen erwähnten Belästigungen auch um unberechtigte Heranziehung zu Liturgien handelt, ist, wie Wilcken angeführt hat, deshalb wahrscheinlich, weil die Briefe zusammen mit den erwähnten, das Liturgieprivileg betreffenden Auszügen als Aktenmaterial beigegeben waren. Auch findet sich der Ausdruck *ἀνεπηρέαστος* gerade in Liturgiebeschwerden (so in BGU. IV 1022, 25, 15 f.). So ergibt sich aus diesen Urkunden, daß die im thinitischen Gau lebenden Angehörigen der von Ptolemais nach Antinoopolis ausgesandten Kolonisten dieselbe Liturgiebefreiung genossen wie die Antinoiten

verweist, so muß der Petent seine Eingabe vielmehr in einem andern Gau geschrieben haben und dessen Stratege gemeint sein.

selbst. Wir haben also eine Rückwirkung der Privilegien vor uns, die die Regierung wohl angewandt hat, um desto leichter Kolonisten zur Besiedlung der neuen Griechenstadt zu gewinnen.

Was die Jurisdiktion betrifft, so ist wohl anzunehmen, daß Antinoopolis dem Konvent von Memphis unterstand¹⁾. Jedoch genossen die Antinoiten in gewissen Fällen besondere Privilegien, wie aus dem oben S. 143 ff. publizierten und besprochenen P. Jouguet 2 hervorgeht. Dort verlangt ein Antinoit, der eine Geldforderung an einen die Zahlung verweigernden Dörfler im Faijûm hat, von den Behörden: *πέμψαι τὸν προγεγραμμένον Σεργῆνον ἐνθάδε εἰς τὴν Ἀντινόου κατὰ τὰ ἐπ' Ἀντινοέων διατεταγμένα κριθησόμενον μοι περὶ τούτου* (II 27 ff., 7 ff.; I 11 ff.). Er begründet sein Verlangen durch den Hinweis auf besondere für die Antinoiten (wohl vom Gründer der Stadt) getroffene Bestimmungen, wonach ihnen das Recht zusteht, daß gewisse Streitigkeiten zwischen ihnen und Leuten aus der *χώρα* in ihrer Heimat Antinoopolis entschieden werden. In welchem Umfang dies Privileg galt, ist nicht zu sagen. Hier handelt es sich um einen der Fälle, wo sonst zur Vermittlung in Privat- oder Kriminalsachen ein niederer Gaubeamter wie der Stratege (hier vielleicht der Nomarch) eingriff²⁾. Wenn *κριθησόμενον* auf eine richterliche Entscheidung deutet, so ist sie wohl, da in Ägypten der Statthalter alleiniger Inhaber der Gerichtsbarkeit ist³⁾, wie es häufig geschah, vom Epistrategen als seinem Delegatar in Antinoopolis vorgenommen worden.

Als Gerichtsort erscheint die Stadt in Straßb. I 41 (um 250). Eine Prozeßverhandlung anläßlich eines Erbstreites findet statt *ἐν Ἀ[ν]τινόου πόλει πρὸ βήματος* (Z. 1), vor einem Richter, der vielleicht der Epistrategen der Heptanomia ist, als Delegatar des Präfekten (Z. 21)⁴⁾. Der Wohnort der Angeklagten ist Hermopolis⁵⁾; aber der Gerichtstag findet in Antinoopolis statt.

1) S. Wilcken, Archiv IV 377; Grundzüge S. 33.

2) Vgl. oben S. 148.

3) Mitteis, Grundzüge S. 25 ff. Jouguet, Vie municipale S. 478 spricht daher wohl unrichtig von einer gerichtlichen Autonomie der Stadt.

4) S. Preisigke in der Einl. zu der Urkunde S. 145; Mitteis, Chrestomathie S. 110.

5) Lips. I 9, 3 f.

Der Fall ist zu vereinzelt, um daraus zu folgern, daß der Epistratege als delegierter Richter Gerichtstag für die Heptanomia, wenn auch nur für die obere, ständig in Antinoopolis abhielt, daß er vielleicht überhaupt (seit 130) in dieser Stadt residierte, was im Hinblick auf die Rolle, die sie in byzantinischer Zeit spielt, nicht unwahrscheinlich wäre.

Schließlich ist noch mit wenigen Worten auf die Stellung der Stadt zur Militärverwaltung einzugehen. Daß Antinoopolis in römischer Zeit Garnison gehabt habe, läßt sich nicht nachweisen. Denn daraus, daß in einer Inschrift des 3. Jahrh. ein *δεκάδαρχος* als Vorsteher der Arbeiten in den Steinbrüchen von Antinoopolis (*προστάτης ἔργων Ἀντινόου*) begegnet¹⁾, wird man es nicht folgern dürfen. Das in P. Würzb. (oben S. 146) Z. 11 erwähnte Lager (*παρεμβολή*) befindet sich außerhalb der Stadt.

Dem Heeresdienst gegenüber werden die Antinoiten persönlich eine privilegierte Stellung eingenommen haben. Als von der Kopfsteuer Befreite waren sie zum Heeresdienst qualifiziert und werden wie die *cives Romani* und *cives Alexandrini* zu den *ἐπικεκριμένοι* erster Klasse gehört haben, aus denen sich die ägyptischen Legionen rekrutierten²⁾.

§ 2. Die byzantinische Zeit.

Während die neue Zeit, die mit Diokletian beginnt, für die Existenz und Stellung von Antinoopolis als autonomer Stadt und für das daraus erwachsende städtische Leben keinen wesentlichen Einschnitt bedeutet, sondern, wie wir sahen, die neuen Einflüsse sich nur allmählich geltend machten, erfordert die Stellung der Stadt innerhalb der Landesverwaltung im Verlaufe der byzantinischen Zeit eine gesonderte Betrachtung, denn diese änderte sich infolge der Neuregelungen, die in der Verwaltung

1) Griech. Grabinschrift aus Antinoe ed. C. Schmidt: *Aegyptiaca* für Ebers S. 99 ff. = Archiv II 564 Nr. 116. Vgl. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptol. u. röm. Ägypten S. 108, 130², wo er den *δεκάδαρχος* als Offizier auffaßt, da in Ägypten meist Offiziere in solchen Stellungen vorkommen.

2) Vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 126; Wilcken, Grundzüge S. 394.

der bisherigen römischen Provinz Ägypten mehrmals stattfanden¹⁾.

Durch die diokletianische Reform zerfiel Ägypten seit 297 in die drei Provinzen *Aegyptus Jovia*, *Aegyptus Herculia* (= Heptanomia) und Thebais, von denen die erste dem *praefectus Aegypti*, die beiden letzten je einem *praeses* unterstellt wurden. Der Umfang der Thebais war nicht mehr derselbe wie bisher: die neue Grenze lag nördlich von Hermopolis; Antinoopolis, das früher eine Stadt der Heptanomia gewesen war, gehörte von jetzt ab zur Thebais. Unter den Autoren kommt das zuerst bei Ammianus Marcellinus, *rer. gest.* XXII 16, 2 (Ende des 4. Jahrh.) zum Ausdruck: *Thebais multas inter urbes clariores aliis Hermopolim habet et Copton et Antinou, quam Hadrianus in honorem Antinoi ephibi condidit sui*; sodann sagt Rufinus, *historia monachorum* c. 12 (verfaßt zwischen 401/2 und 410): *in finibus civitatis Antinoe, quae est metropolis Thebaidis, und Palladius, historia Lausiaca* c. LVIII (p. 151 ed. Butler), im Jahre 419/20 geschrieben (Butler S. 246): *Ἐν Ἀντινόῳ τῆς Θηβαίδος*. Aber schon die Listen der *Patrum Nicaenorum nomina*, deren Texte auf die Zeit nach 362 zurückgehen²⁾, rechnen die Stadt zur Thebais. Diese Zugehörigkeit von Antinoopolis zur Thebais bleibt die ganze byzantinische Zeit hindurch bestehen³⁾, wenn auch die Verwaltung innerhalb dieser Provinz wiederholt neu geregelt wurde.

Die erste Periode, während der die gesamte Thebais von einem *praeses* (*ἡγεμῶν*) verwaltet wurde, dauerte von 297 bis in die erste Hälfte des 5. Jahrh. Während dieser Zeit unterstand Antinoopolis dem *praeses* Thebaidis; aber mehr noch: die Stadt war das Verwaltungszentrum der Provinz, der *praeses* hatte seinen Amtssitz, sein Büro (*τάξις*, *officium*) in ihr. Das

1) Für das Folgende vgl. vor allem M. Gelzer, Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens S. 3 ff. I. Die Provinzen.

2) S. p. XLI der praefatio in der Ausgabe von Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz. Vgl. H. Gelzer in der Festschrift für Kiepert S. 47.

3) Außer den Papyri und noch zu nennenden Autoren bestätigen das Angaben anderer, späterer Autoren, die sonst nicht näher darauf eingehen: Theodoret, *eccles. hist.* IV 18 (erste Hälfte des 5. Jahrh.) *εἰς Ἀντινὴ τὴν Θηβαίων*; Johannes Moschus († 619), *pratum spirituale* c. 44; *Chronicon Paschale* (um 630; s. o. S. 8) *τὴν Ἀντινόου τῆς Θηβαίδος*.

bedeutet es, wenn Rufin die Stadt als metropolis Thebaidis bezeichnet¹⁾. In einer späteren Periode war sie sicher der Sitz der Regierung (s. u.); daß sie eine solche Stellung auch damals zu Beginn der byzantinischen Zeit bereits hatte und die Bemerkung Rufins richtig ist, bestätigen, wie ich glaube, die sonstigen Zeugnisse.

Die Provinz heißt in den Papyrusurkunden *ἐπαρχία* oder *ἡγεμονία* *Θηβαΐδος*. Die Regierungskasse, die bisher in der Kasse der *δημόσιοι τραπεζίται* bestanden hatte, ist jetzt in den Händen von *χρυσῶναι*. Das sind die für die ganze Provinz amtierenden Staatsbankiers²⁾. In den Urkunden jener Periode kommen folgende *χρυσῶναι ἐπαρχίας* *Θηβαΐδος* vor. Lips. I 61 (J. 375) ist eine Quittung über ein unter der Rubrik 'Rekrutengeld für Hermopolis Magna' gezahltes Strafgeld³⁾, deren Präskript lautet (Z. 4 ff.): *Ἀνρήλιος Ἄπις Σαΐτιος* *π[ο]λιτευόμενος Ἀντινόου πόλεως τῆς λαμπροτάτης* *χρυσῶνης ἐπαρχίας* *Θηβαΐδος* *Φλαυ[ί]φ* *Ἰ[σ]ιδώρω* *ὄφφ(ικιαλίφ)* *τάξεως ἡγεμονίας* *Θη[β]αΐδ[ο]ς* *χαίρειν*. Lips. I 62 (J. 384/5) enthält Quittungen, alle ausgestellt dem *Ἀνρηλίφ* *Φιλάμμωνι* *Ἐρμουῦ βουλ(εντῆ)* *Ἐρμουῦ πόλεως τῆς λαμπροτάτης ὑποδέκτη* *χρυσῶναι* *τιρώνων* (I 3, 17, 26; II 3, 11, 19, 26), und zwar fünf von *[Κ]λαύδιος Ἄπις Σαΐτι[ο]ς* *πολιτευόμενος Ἀντινόου* *π[ο]λέως τῆς λαμπροτάτης* *ἐξῆς ὑπ[ο]γράφων χρυσῶν[ο]ν* *ἐ[π]α[ρ]χ[ε]ίας* *Θηβαΐδος* (I 2, 16, 25; II 2, 18), die übrigen zwei von *Χοῦις* *χρυσῶνης* (II 11, 26), der wohl identisch mit dem in Lips. I 63 (s. u.) genannten ist. Ähnliche Quittungen liegen in Flor. I 95 (4. Jahrh.) vor; auch sie sind an Buleuten von Hermopolis

1) Daß bei Palladius, *historia Lausiaca* 51 in der Ausgabe von Migne, Patr. Gr. 34, 1132 auch von *τῆς Ἀντινόου μητροπόλεως τῆς Θηβαΐδος* gesprochen wird, kann neben Rufin nicht noch besonders erwähnt werden. Denn neben diesem bei Migne vorliegenden längeren Text der *Historia Lausiaca* gibt es noch einen kürzeren, der der Ausgabe von Butler zugrunde liegt und von der neuesten Forschung als der ursprünglichere angesehen wird. Der längere Text gilt als interpoliert, besonders als ungehörig erweitert durch Einfügung einer griechischen *Historia monachorum in Aegypto* hinter c. 43, die sich im wesentlichen mit dem gleichnamigen Werke Rufins deckt. Vgl. den Artikel Palladius von Zöckler bei Herzog-Hauck, Realenzykl. f. protestant. Theologie u. Kirche.

2) Gelzer, Studien S. 61, der in ihnen die liturgischen Nachfolger der *δημόσιοι τραπεζίται* sieht.

3) Vgl. Wilcken, Archiv IV 188 f.; Chrestomathie S. 219.

ausgestellt, die als Hypodekten für ihre Stadt zahlen, und zwar die erste Quittung von *Ἀνρηλίοι* *Ἐνλόγιος* *Ἀετίου* *καὶ* *Κάστορος* *ἀμφοτέροι* *πολιτευόμενοι Ἀντινόου πόλεως τῆς λαμπροτάτης* *χρυσῶναι ἐπαρχίας* *Θηβαΐδος* (Z. 4 f.), die übrigen von dem oben aus Lips. I 61 genannten *Ἀνρηλίος* *Ἄπις* *Σαΐτιος* mit derselben Titulatur (ZZ. 19, 31, 55, 71, 84, 92). Lips. I 63 (J. 388) ist ein Schreiben von Beamten des statthalterlichen Büros (*τῆς ἡγεμο[ν]ικῆς [τάξε]ως* Z. 2) an *Κλαυδίφ* *Χοῦει*¹⁾ *Βησα* *[πολ]ιτενο[μένω τῆς] Ἀντι[νόου] π[ο]λέως τῆς λ[αμ]προτάτης* *χρυσῶνη* *ἐ[π]α[ρ]χ[ε]ίας* *Θηβαΐδος* (Z. 3 f.) mit der Weisung, der Stadt Koptos eine Geldsumme, die von ihrer Einzahlung als Adäration für Spreu übrig geblieben ist, auf Konto der Adäration für Gerste für die 15. Indiktion (= 386/7) gutzuschreiben. Diese *χρυσῶναι ἐπαρχίας* *Θηβαΐδος* sind alle Kurialen von Antinoopolis²⁾; mit dieser städtischen Qualität ist bei ihnen die staatliche Funktion als *χρυσῶναι* verbunden. In ihre Kasse fließen die Gelder aus der ganzen Provinz Thebais: sie verrechnen die Gelder aus der ganzen Provinz Thebais: sie verrechnen über die Zahlungen von Hermopolis und Koptos. Und da sich die Regierungskasse in Antinoopolis befand, wird wahrscheinlich dort auch das Büro des Statthalters gewesen sein.

Auch sonst kommen Leute aus Antinoopolis in statthalterlichen Diensten vor: Grenf. II 80, 4 ff. (J. 402, und ebenso 81, 4 ff. von 403): *Ἀνρηλίοι* *Βίκτωρ* *Σευήρου* *καὶ* *Κολλοῦθος* *Μεσονήριος*, *ἀμ[φ]ότεροι ἀπὸ Ἀντινόου πόλεως τῆς λαμπροτάτης* *κεφαλαιωταί* *τοῦ*³⁾ *ἡγεμονικοῦ πολυκάπου* *τοῦ ὑπὸ Ἀπ[ί]ωνα ἀρχικυβερνήτην*, welcher Grenf. II 81 (a) 1 ff. (J. 403) genauer bezeichnet ist als *Ἀνρηλίος* *Ἀπίων* *Παησίον* *ἀπὸ Ἀντινόου πόλεως* *κυ[β]ερνήτης* *πλοίου* *πολυκάπου* *ἐξυπηρετοῦν[τος τῆς τάξεως ἡγεμονίας* *Θηβαΐδος*. Die beiden *κεφαλαιωταί* (*capitularii* = Geschäftsführer von capitula, d. h. Grundbesitzergemeinschaften) haben hier für die Stellung eines Ruderers für das Schiff zu sorgen, das für die Dienste der Statthalterschaft der Thebais zur Verfügung steht⁴⁾. Ein *ναυκληροκυβερνήτης* aus Antinoopolis kommt Stud. Pal. II S. 34, Pap. Erzherzog Rainer N. N. 42, 1 ff. (J. 343) vor: *Ἀνρηλίος* *Πληγίς* *Μώρου* *μη(τρὸς)* *[3] ωρος* -- *ἀπὸ Ἀντινόου πό-*

1) So nach Wilcken, Archiv III 566.

2) Über die Bezeichnung *πολιτευόμενοι* für die Ratsherrn s. oben S. 92.

3) So nach Wilcken, Archiv III 125.

4) Wilcken, Grundzüge S. 410.

λεως φυλῆς Σαβίνα[ς] ναυκληροκυβερνήτου (l. -της); er bescheinigt dem *Ἀύρηλιῳ Ἐρμάμωσι Δημητρίου βουλ(ευτῆ)* 'Ερμού πόλεως τῆς λαμπ[ρο]τάτης ἀπαιτητῆ ἀμφόδου Πόλεως Αἰβός (Z. 7 ff.) den Empfang des Fahrgeldes für den Transport von Gerste. Ob er Liturge ist, wie es mir den Eindruck macht, weiß ich nicht zu sagen.

Von den alten, von der Gemeinde dem Staat zur Verfügung gestellten liturgischen Staatsbeamten¹⁾ kommt Flor. I 71, 595 (Mitte des 4. Jahrh.) ein *εἰρηνάρχης* vor, ein Beamter, der für die öffentliche Sicherheit zu sorgen hat²⁾.

Gegen die Annahme, daß Antinoopolis der Sitz des praeses war, spricht m. E. nicht etwa Lips. I 38, das Protokoll einer Zivilprozeßverhandlung aus dem Jahre 390³⁾. Sie findet statt in Hermopolis vor dem Statthalter Fl(avius) Asclepiades (H)esychnius v(ir) c(larissimus) pre(ses) Tebaei(dis). Auf die Frage des Präses: *Πόθεν ὁρμᾶται τὰ μέρη*; antwortet der Advokat Dorotheus: *Ἀπὸ τῆς Ἀντι[ν]οέων ἐστίν* (I 15). Wenn die Verhandlung, obwohl die beiden Parteien aus Antinoopolis sind und hier der Sitz des Präses ist, doch vor diesem in Hermopolis stattfindet, so liegt der Grund wohl darin, daß vielleicht der nicht zu erkennende Prozeßgegenstand eine Beziehung zu Hermopolis hat und, wie Z. 3 zeigt, einer der Beteiligten auf der Klagepartei Buleut dieser Stadt ist. Der praeses verweist die Angelegenheit sofort an einen Ratsherrn (*πολιτευόμενος*) von Antinoopolis als *iudex delegatus* (I 16 ff. *ἐντεῦθεν ἤδη καὶ πρὸ ἐκδό[σ]εως τῶν ὑπομνημάτων ἐκάτερα τὰ μέρη [...]. [...τ]ῷ πολι[ε]υομένῳ⁴⁾ τῆς Ἀντινοέων σπουδῆ τῆς πολιτικῆς τάξεως προσ-αχθήσεται*). Die Überleitung des Prozesses geschieht durch Vermittlung des städtischen Büros (*πολιτικὴ τάξις*), „d. h. die Akten werden dieser überwiesen worden sein mit dem Auftrage, die Anberaumung eines Termins vor dem Princeps Curiae zu veranlassen“ (Mitteis, Lips. I S. 121). Wir ersehen aus dieser

1) Vgl. oben S. 148.

2) Preisigke, Beamtenwesen S. 21¹⁾.

3) Wichtige Verbesserungen zum Text von Wilcken, Archiv IV 469 ff.

4) So liest Mitteis jetzt wieder in der Neuedition Chrestomathie Nr. 97.

Lips. I S. 125 hatte er *τῷ πρ[ω]πολιτευομένῳ* st. *προπολιτευομένῳ* erwogen. Der *προπολιτευόμενος* als richterliche Behörde kommt auch sonst vor (s. M. Gelzer, Studien S. 52³⁾).

Urkunde, daß Antinoopolis der Jurisdiktion des praeses Thebaidis unterstellt war.

Für die Richtigkeit meiner Annahme, daß die Stadt der Amtssitz des Statthalters der Thebais war, spricht m. E. deutlich eine Gruppe von ganz andersartigen Zeugnissen, die koptisch-arabischen Märtyrerakten und Heiligenkalender (Synaxarien). Amélineau, der viele Nachrichten aus diesen Quellen zusammengetragen hat, spricht oft von dem 'gouverneur d'Antinoë', der in ihnen begegnet, und bezeichnet die Stadt infolgedessen als 'capitale de la Thébaïde' und 'résidence des gouverneurs ou ducs de la Haute Égypte'¹⁾. In der Tat spielt in den Synaxarien und Märtyrergeschichten „der Statthalter von *Ἀντινωῶν*“ (resp. Ansina im Arabischen, Andenāw im Äthiopischen) eine große Rolle²⁾. Da sich diese christliche Literatur zumeist auf Ereignisse während der diokletianischen Christenverfolgung bezieht, begegnet uns am häufigsten und mit Namen genannt der damalige Statthalter Arianus, der als der grausame Vollstrecker jener Verfolgung in Oberägypten geschildert wird. Im Cod. Vat. Copt., LXVIII, fol. 1r^o findet sich z. B. folgende Notiz über ihn³⁾: *ἀσσημι δεσπ[ο]ν φ[ι]λαρ[χ]ῆ ἡ προσιπ[ο]ν κτε διοκλιτιανος πογρο παπομος εγε αριανος οἱ πρησεασην εαντινωῶν* „es geschah aber im 18. Jahre des Diokletian, des ruchlosen (*ἄνομος*) Königs, während Arianos *ἡγεμῶν* von Antinou war“. Dieser Statthalter von Antinoopolis kann nur der praeses Thebaidis sein, dessen griechischer Titel ja *ἡγεμῶν* war; tatsächlich wird auch in andern Fällen derselbe Arianus als Statthalter der Thebais bezeichnet: *αριανος πρησεασην πτε θεβαϊς*⁴⁾. Arian ist sonst nicht weiter bekannt; ihn für unhistorisch zu halten, liegt kein Grund vor. Das 18. Jahr Diokletians ist 301/2; die große Christenverfolgung, bei der er die wichtige Rolle spielt, begann Anfang 303. Wenn die christlichen Heiligengeschichten natürlich auch sehr viel Legendarisches enthalten, so liegt doch den Erzählungen von dem Statthalter von Antinoopolis die histo-

1) Amélineau, Géographie S. 48 ff., außerdem SS. 12, 66⁴⁾, 81, 183 f., 196, 235, 390, 471, 475, 522. Der dux als Militärstatthalter ist aber übrigens für die damalige Zeit vom praeses zu trennen (s. unten S. 168).

2) Darüber vgl. IV. Kap. § 4.

3) In den Actes de Lakaron, mitgeteilt bei Amélineau a. a. O.

4) Z. B. Hyvernat, Les actes des martyrs de l'Égypte S. 63.

In den christlichen Heiligengeschichten spielen u. a. auch Soldaten des Statthalters von Antinou als Märtyrer eine Rolle¹⁾, wobei man nach dem oben Gesagten an den praeses Thebaidis zu denken hätte. Ist das, da dieser nur Zivilstatthalter ist, der Phantasie dieser Literatur zugutezuhalten oder sollte an eine Vermengung mit dem dux Thebaidis zu denken sein und auch dieser in Antinoopolis residiert haben?

Nicht viel gewinnen läßt sich aus Lond. III S. 236 f. (4. Jahrh.), einem Stück einer militärischen Rechnung, wo als Empfänger von ungenannten Artikeln, die nach *μναῖ* und *λίτραι* angegeben sind, folgende Truppenteile genannt werden: *Μαῦροι*, *ὄφρικιάλιοι*²⁾, *ἵπποτοξόται*, *λεγιωνάριοι*. Mitten drin findet sich Z. 38 f. folgender Posten . . . ἀπ' Ἀντινόου μν(αῖ) 23 λί(τραι) 1/2. Man braucht in der Lücke nicht eine Truppengattung zu erwarten, wie eine Stelle in einer ähnlichen Rechnung zeigt (BGU. I 21 col. II 17/9), aus der auch hervorgeht, daß die *Μαῦροι* nach Hermopolis gehören³⁾.

In der großen Grundbesitzerliste Flor. I 71 (4. Jahrh.) kommen unter den Leuten aus Antinoopolis folgende militärische Chargen vor: ἀπὸ β(ενε)φ(ικιαρίων), δονκηνάριος, πριμιπιλάριος, σπεκουλ(άτωρ), στρατιώτης, οὐετρανός.

An der annona militaris für eine andere Garnison beteiligt erscheint die Stadt Antinoopolis in Giss. I 54 (4./5. Jahrh.), dem Briefe eines Diakonen an zwei Liturgen der annona. Der Schreiber fordert den einen von ihnen, der zum *διαδότης τῆς Σνήνης* ernannt ist, auf, sich, wenn er die Ernennung offiziell bekommen hat, schnell der Transportschiffe der neuen Steuer-ausschreibung zu versichern: Πολλοὶ γὰρ σίτον καὶ κριθὰς ἐνετάγησαν εἰς τὰ μέρη ἐκεῖνα (d. i. Syene) ἀπὸ Ἀντινόου ἕως Διο-

1) Amélineau, Géographie S. 390; Actes des martyrs S. 28. Le synaxaire éthiopiens 7. Sané = 1. Juni (Patr. orientalis I 562 ff.); 21. Sané (a. a. O. S. 650).

2) Vgl. Notitia dignitatum p. 66 unter der Rubrik Officium autem viri spectabilis ducis Thebaidos habet ita: exceptores et ceteros officiales. Über die officiales als Truppenteil vgl. v. Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonner Jahrbücher 117 (1908) 5.

3) Hinweis von Herrn Prof. Wilcken, der mich auch darauf aufmerksam macht, daß die in Lond. III S. 253/4 Z. 5 gegebene und von Mitteis, Chrestomathie Nr. 365 aufgenommene Ergänzung [Ἀντινόου] πόλεως nicht richtig ist, da nach der Photographie (Taf. 82) die Lücke dafür sicher nicht ausreicht. Wilcken schlägt [Ἐρμού] πόλεως unter Hinweis auf Lond. III S. 270 vor.

κλητιανού πόλεως καὶ πολλοὶ (l. πολλὰ) πλοῖα παρήλθαν (l. παρήλθεν) γομώμενα. Hier gehört Antinoopolis zu einem Bezirk, der die Annona für Syene liefert¹⁾.

Gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts, zwischen 435 und 450, wurde die Thebais in eine untere und eine obere geteilt²⁾. Die gesamte Provinz wurde, unter Aufhebung der Gewalten, einem comes et dux als Militär- und Zivilstatthalter unterstellt. Sein Immediatgebiet in ziviler Beziehung aber war speziell die obere Thebais, während ihm für die Zivilverwaltung der unteren Provinz ein praeses als Untergebener beigegeben wurde. Das ist der Zustand, wie ihn der vor 535 verfaßte³⁾ Synecdemus des Hierocles wiedergibt (p. 45 f. rec. Burckhardt): Synecdemus des Hierocles wiedergibt (p. 45 f. rec. Burckhardt): 730, 5 Ἐπαρχία Θηβαΐδος ἑγγιστα (= τῆς κάτω), ὑπὸ ἡγεμόνα, πόλεις 7, darunter 730, 8 Ἀντινῶ; 731, 7 Ἐπαρχία Θηβαΐδος τῆς ἄνω, ὑπὸ δοῦκα, πόλεις 12, darunter 731, 8 Πτολεμαῖς. Da die Ortschaften in geographischer Reihenfolge aufgezählt werden, kommt Antinoopolis in der unteren Thebais erst an dritter Stelle. Tatsächlich war es ohne Zweifel in dieser Zeit die Verwaltungsmetropole des praeses (ἡγεμόν) für die untere Provinz. Andere Zeugnisse dafür fehlen zwar ganz; aber die Stellung, die die Stadt bisher und dann später wieder einnahm, machen es wahrscheinlich⁴⁾.

Im Jahre 538 fand durch Justinian, wie aus seinem XIII. Edikt hervorgeht⁵⁾, eine letzte Regelung in der Verwaltung der ägyptischen Provinzen statt, die bis zum Einfall der Araber (639/42) bestehen blieb. Die Thebais wurde eine direkt dem praefectus praetorio Orientis unterstellte Teildiözese die in zwei Provinzen, eine untere und eine obere Thebais, zerfiel; zivile und militärische Verwaltung beider wurden in der Person eines Statthalters mit dem Titel dux et Augustalis vereinigt. Diese Einteilung der Thebais in zwei Provinzen in dieser Periode

1) Wilcken, Chrestomathie Nr. 420 zu Z. 10 macht darauf aufmerksam, daß infolge dieser Abgrenzung von Antinoopolis bis Diokletianopolis der Papyrus wahrscheinlich in die Zeit vor der Teilung der Thebais, also in die erste Hälfte des 5. Jahrh., gehört.

2) Gelzer, Studien S. 10, 14, 20.

3) Gelzer, Studien S. 9.

4) Auch Plaumann, Ptolemais S. 115 nimmt Antinoopolis als Sitz des praeses der unteren Thebais wohl nur durch einen Rückschluß aus dem Zustande der späteren Zeit an.

5) Nov. Just. 8 notitia 35/36. Vgl. Gelzer, Studien S. 21 ff.

finden wir auch in der um 600 entstandenen Beschreibung des oströmischen Reiches von Georgius Cyprius (p. 39 ed. H. Gelzer): 760/1 'Επαρχία Θηβαΐδος, 'Αντινὸς μητρόπολις; 770/1 'Επαρχία Θηβαΐδος, Πτολεμαῖς μητρόπολις¹⁾. Hiernach war Antinoopolis das Verwaltungszentrum²⁾ der unteren, Ptolemais das der oberen Thebais. Dasselbe besagt die Notitia episcopatum (ed. Parthey, Hierocles Synecdemus et notitiae graecae episcopatum p. 82 f.), die ein Verzeichnis weltlichen Charakters ist³⁾: 760/1 'Επαρχία Θηβαΐδος πρώτη, 'Αντινὸς μητρόπολις; 770/1 'Επαρχία Θηβαΐδος δευτέρα, Πτολεμαῖς μητρόπολις⁴⁾.

In der Chronik des Victor Tonnennensis heißt es zum Jahre 554⁵⁾: Frontinus episcopus - - Antinoensi primae Thebaidae civitatis exilio deportatur⁶⁾. Vielleicht kommt in diesen Worten das zum Ausdruck⁷⁾, was sicher aus den Papyrusurkunden des 6. Jahrh. hervorgeht: daß nämlich Antinoopolis damals nicht nur das Verwaltungszentrum der unteren Provinz, sondern der Regierungssitz des dux et Augustalis der Thebais selbst war⁸⁾.

Cairo Cat. 67004 (ca. 552) ist eine Bittschrift der Rats- herrn vom Omboi an den dux Theodoros (Z. 1 f.), in der sie sich über einen Mann beklagen, der die Blemyer dem Christen- tum abspenstig gemacht und mit ihnen ihre Stadt beunruhigt und verheert habe; jener μιξοβάραρο[ς κ]αὶ μιξ[έ]λ[λην] habe so gewütet ἀπόντω[ν ἢ] μὲ[ν κ]αὶ παρόντι[ων] ἐντα[ύθ]α ἐπὶ [τῆ]ς πόλεως 'Αντινὸ[υ], δημοσίας χρ[ε]ίας ἔν[ε]κεν (?) . . . (Z. 14). Aus diesen Worten folgt, daß die Bittsteller sich, als sie diese

Eingabe an den dux aufsetzten, in Antinoopolis befanden und sie dort einreichten, daß also die Stadt damals der Amtssitz des dux gewesen ist¹⁾, da man sonst nicht von Omboi aus mit dem Anliegen dorthin gegangen wäre²⁾. Einige weitere Urkunden bestätigen das. In der Eingabe Cairo Cat. 67002 aus dem J. 552/3³⁾ bitten die kleinen Grundbesitzer des Dorfes Aphrodito (südlich von Antaiopolis) denselben dux et Augustalis der Thebais, Theodoros, um Schutz gegen die Übergriffe des Pagarchen Menas von Antaiopolis. Seite II beschwerten sie sich, daß ihnen, als sie nach Θῆβαις zum Markt zogen, aufgelauert und sie in ein dort befindliches Gefängnis (εἰρκτή) gesteckt worden seien, und berichten weiter (II 5): Ἀπηνέχθημεν ἐπειτα εἰς φυλακ(ήν) Ἀντινόου(υ) καὶ εἰς φυλακὴν τῆς Ἀνταίου(υ). Dann greifen sie nochmals in der Erzählung zurück (Z. 6 f.): ἐν Θῆβαις καὶ ἐν φυλακῇ Ἀντινόου(υ) βασανιζόμενοι; (Z. 10 f.): καὶ τινες ἐξ ἡμῶν τότε προσῆλθον τῷ εἰρκμ(ένῳ) ἐνδοξ(οτάτῳ) δουκί. Ἐκέλευσεν ἡμᾶς ἀζημίως ἀπολυθῆναι· οὐκ ἀπελύθημεν, ἀλλὰ ὡς προέφημεν εἰς τὴν φυλακὴν τῆς Ἀνταίου(υ) μετετέθημεν λαθραίως καὶ βιαίως. Die hier erwähnte Beschwerde beim dux erfolgte also in Antinoopolis, während sie dort im Gefängnis saßen; die φυλακὴ Ἀντινόου ist ein öffentliches Staatsgefängnis im Gegensatz zu der vorher erwähnten wohl privaten εἰρκτή⁴⁾.

Cairo Cat. 67031 (um 541) ist ein Erlaß des dux über Beamtenporteln. Anfang und Ende lauten: + Φ[λ](άνιος) Ἰωάννης Θεό[δ]ωρος Μηνᾶς Ν[α]ροσή[ς] χυ[.]μ[.] + πρόθ[εμα] ἐν [Ἀντινοείων πόλει (?)] (Z. 1 f.); Dat(um) XIII Κα[λ](endas) Decembri Antin(oupoli) (Z. 18). Der Erlaß ist vom dux in Antinoopolis gegeben und publiziert worden.

Cairo Cat. 67023 (J. 569) hat folgendes Präskript (Z. 3 ff.): Ἐν Ἀντι(ν)ό(ου) πόλει(ι) τῇ λαμπρο(τάτῃ). Φλα[ν]ίω Ἑλλαδίω τῷ λαμπροτάτῳ σκρινιαρίω τῆς κ[α]τὰ [Θ]ηβαῖδα λαμπρᾶς δουκ[ι]κῆς

1) Vgl. die Anmerkung zu 760 von H. Gelzer S. 133.

2) Wilcken, Grundzüge S. 82 weist auf den Wechsel der Bedeutung von μητρόπολις hin: bis zum 4. Jahrh. bedeutete es die Gaumetropole, jetzt in byzantinischer Zeit die Provinzialhauptstadt. Vgl. auch oben S. 163.

3) H. Gelzer, Praef. zur Ausgabe des Georgius.

4) Die Zweiteilung der Thebais in eine ἄ Θηβαῖς und β̄ Θηβαῖς findet sich auch in dem zwischen Justinian und 619 entstandenen Catalogus patriarchae Alexandrini, der im übrigen eine kirchliche Liste ist und daher die kirchlichen Metropolen der beiden Provinzen (damals Antaiopolis und Koptos) angibt. S. IV. Kap. § 4.

5) Mommsen, Monum. German. histor., auctorum antiquissimorum t. XI Chronic. minor. vol. II p. 203.

6) Vgl. hierzu IV. Kap. § 4.

7) Wenn nicht besser primae Thebaidae (= ἄ Θηβαῖδος) zu verbinden ist.

8) So auch Wilcken, Grundzüge S. 82.

1) Schon von Maspero, Bull. de l'Inst. franç. d'archéol. orient. VII 63 hervorgehoben. Vgl. Wilcken, Archiv V 443.

2) Aus den angeführten Worten ergibt sich, wie mir scheint, weiter, daß die Ratsherren schon vordem einmal in Antinoopolis waren — eben damals, als jener Revolutionär auftrat — und zwar offenbar öffentlicher Geschäfte halber. Vgl. auch die Worte Z. 3 f.

3) Zum Datum s. Gelzer, Studien S. 24 mit Anm. 1.

4) Vgl. Gelzer, Studien S. 92.

τάξεως, *νῖϖ τοῦ τῆς ἀρίστης [μν]ήμης* (Lücke für den Namen des Vaters, nicht ausgefüllt) *ὀρωμένω ἀ[π]ὸ τῆς Πανοπολιτῶν κ[α]λ[ι]πόλεως, παρ' ἐμοῦ παρούσης Μάρθας κτλ.* Hiernach scheint sich das Büro des dux der Thebais (*ἢ κατὰ Θεβαῖδα δουρικὴ τάξις*) in Antinoopolis zu befinden¹⁾. Daher erklärt es sich, daß uns auch in verschiedenen andern Urkunden Beamte des statthalterlichen Büros in Antinoopolis begegnen (Cairo Cat. 67166 und 67167; Hamb. I 23; vgl. auch Straßb. I 40, 4 ff. *Φλαουίω Φοιβάμμων[ι τ]ῷ λαμπροτάτῳ καὶ σοφωτάτῳ σχολαστικῷ καὶ συν . . . τῆς Θεβαίδος*, der nach diesem Titel eine amtliche Stellung innehat²⁾).

Das alles paßt sehr gut dazu, daß Antinoopolis als Residenz des dux eine hervorragende Stellung in der Thebais einnahm. Daher kommt es auch in den oberägyptischen Urkunden Cairo Cat. aus dem 6. Jahrh. häufig vor. Den Verkehr zwischen der Diözese und ihrer Hauptstadt müssen wir uns sehr rege denken. Die Steuern aus der ganzen Provinz flossen hier in die Regierungskasse. Denn die Staatsbankiers (*χρυσῶναι*), an die die Steuern auch jetzt noch gezahlt wurden³⁾, und die wir in der früheren byzantinischen Zeit in Antinoopolis fanden (S. 164 f.), werden auch jetzt, da diese Stadt die Residenz des Statthalters war, natürlich dort ihres Amtes gewaltet haben. Sie bekamen die Steuern von den civitates sowie von autoprakten Dörfern und Grundherrschaften direkt durch deren Organe⁴⁾; die übrigen Teile der Landbezirke zahlten sie durch Vermittlung der Pa-

1) Sei es nun, daß dieser Steuerkontrolleur (*scriniarius*) Angehöriger des statthalterlichen Offiziums oder nur diesem als Kontrolleur des *praefectus praetorio* zugeteilt war. Vgl. M. Gelzer, Archiv V 351³.

2) Zu der Lücke bemerkt der Herausgeber Preisigke (zu Z. 6): „Nach den Schriftspuren wäre *συνηγῶ[ρ] τῆς Θεβαίδος* nicht ausgeschlossen. Der Titel wäre neu“ und verweist über den *συνήγορος* auf P. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld S. 147¹ und 154. Mir ist diese Ergänzung sehr wahrscheinlich, da sich die Verbindung *σχολαστικὸς καὶ συνήγορος* z. B. auch an einer Stelle im codex Mosqensis findet (s. Gelzer, Studien S. 84).

3) Cairo Cat. 67033 ff. sind Quittungen solcher *ἐθνικοὶ χρυσῶναι ἐπαρχείας Θεβαίδος*.

4) So in Cairo Cat. 67033 ff. von dem autoprakten Dorf Aphrodito durch Hypodekten. Doch bezieht sich das nur auf die Staatssteuern; die Kommunalsteuern des Dorfes wurden vom Pagarchen erhoben. Vgl. M. Gelzer, Archiv V 363; Wilcken, Grundzüge S. 230 f.

garchen. Das waren die Beamten, denen die Verwaltung des alten Paguslandes außerhalb der civitates und, soweit es nicht durch Autoprategieprivilege eximiert war, oblag, die aber in den civitates residierten und daher als Pagarchen der betreffenden Stadt bezeichnet werden; zuweilen waren es mehrere nebeneinander in einer Stadt¹⁾. So wurde jetzt auch der aus dem alten antinoitischen Gau²⁾ hervorgegangene Landbezirk von Pagarchen verwaltet, die ihren Amtssitz in Antinoopolis hatten. Einen Hinweis auf sie — und zwar sind es mehrere — scheint der Brief Cairo Cat. 67068 zu enthalten, wo ein gewisser Phoibammon an den Protokometen von Aphrodito schreibt (Z. 9 f.) *ὑμῶν κατεργουμένων ἐπὶ τὴν Ἀντινοέων πρὸς τοὺς λαμπρο[τάτου]ς ἡμῶν δεσ[πό]τας παγάρχους*³⁾.

Wir sehen, daß Antinoopolis im Verlaufe der ganzen byzantinischen Zeit in der Verwaltung der Provinz Thebais als deren Hauptstadt eine hervorragende Stellung eingenommen hat. Es ist bemerkenswert, daß diese Rolle ihr, der alten autonomen Griechenstadt, zufiel und nicht einer der äußerlich im Laufe der Zeit ihr gleichgestellten civitates. Mit dem Ende der byzantinischen Herrschaft hat die Stadt ebenso diese Rolle als Regierungszentrum wie die als Hellenenstadt ausgespielt.

1) Wilcken, Grundzüge S. 83 f.

2) Der *Ἀντινοίτης νομός* als geographischer Begriff findet sich noch im 6. Jahrh., vgl. oben S. 138 f.

3) Vgl. Z. 4 f. *ἤκουσα δὲ τὰ γενόμενα περὶ τῆς ὑμῶν ἀδελφότητος ἐν τῇ Ἀντι[νό]σο(?)*.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Carl Rudolf Kühn, evangelisch-reformierter Konfession, bin am 24. Juli 1887 zu Breslau als Sohn des verstorbenen Regierungsrates Carl Kühn und seiner Gattin Elisabeth geb. Schnackenburg geboren. In Dresden aufgewachsen, habe ich dort von Quarta an das Gymnasium zum heiligen Kreuz besucht, das ich Ostern 1906 mit dem Reifezeugnis verließ. Meine ersten beiden Semester verbrachte ich in Jena und Berlin mit klassisch-philologischen und germanistischen Studien. Seit April 1907 in Leipzig immatrikuliert habe ich hier seitdem Philologie und Geschichte studiert, mich aber bald speziell der alten Geschichte gewidmet. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren: Dinger, Eucken, Götz, Leitzmann, Liebmann in Jena; Friedländer, Kekule von Stradonitz †, Lehmann-Haupt, Ed. Meyer, Norden, Stumpf, von Wilamowitz-Möllendorff in Berlin; Bethe, Brandenburg, Brugmann, R. Heinze, Jaeger, Jungmann, Köster, Lamprecht, Lipsius, Schmarsow, Seeliger, Steindorff, Studniczka, Volkelt, Wilcken, Witkowski, Wundt in Leipzig. Außerdem nahm ich an folgenden Übungen teil: in Jena, Berlin und Leipzig am philologischen Proseminar (Hirzel, Reichardt; Imelmann, Norden, Schmidt, Wentzel; Bethe, Heinze), außerdem in Leipzig an Übungen der historischen Seminare (Köttschke, Salomon, Schultz, Seeliger, Wilcken), archäologischen Übungen (Schreiber †, Studniczka), am ägyptologischen Seminar (Steindorff) sowie am praktisch-pädagogischen Seminar (Jungmann). Von den genannten Herren fühle ich mich vor allem meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Wilcken zu Dank verpflichtet, nicht nur für Anregung und Förderung der vorliegenden Dissertation, sondern überhaupt dafür, daß er in mir das Interesse für die alte Geschichte und speziell für die Papyrologie und die Lust zu wissenschaftlicher Arbeit geweckt hat.

DIE ROLLE VON GASEN BEI DEM LICHTELEKTRISCHEN VERHALTEN DES ZINKS

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

VORGELEGT

VON

HANS KÜSTNER

AUS LEIPZIG.

BIBL.
UNIVERS.
LIPS.

LEIPZIG

JOHANN AMBROSIUS BARTH

1914